

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1817

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

20

1817

BW

Oz

B 326, 15. 1817

LS/BW

Oe 20, 1817

A. 167
661. 15. 16

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Fünfzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 30.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlruhe,

in der C. F. Madlotschen Hof-Buchdruckerey.

1817.

1943 B 1607

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

07
B 326, 15, 1817

LS/BW



Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

De 20, 1817

S a c h = R e g i s t e r

zum

Staats- und Regierungs-Blatt.

1817.

A.

Abhör-Gebühr. s. Rechnungs-Abhör.	
Ablösung der Bodenzinse. s. Bodenzinse.	
Abzugsfreiheit mit den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität	XXI. 80
Abzugs- und Nachsteuerfreiheit zwischen allen deutschen Bundesstaaten besteht eine völlige Nachsteuerfreiheit von allem wegziehenden Vermögen. — Bekanntmachung des desfallsigen Bundestags-Beschlusses	XXI. 77
Accis vom Wein, deren Erhöhung — nähere Bestimmungen wegen Erhebung der Accise von fremden Weinen	XVIII. 65
— von Liegenschafts-Verkäufen	XXIX. 117
Accis-Ordnung: Die durch die Accis- und Ohmgelbs-Ordnung bestimmten Rückvergütungen für Brandwein aller Art sind aufgehoben	II. 3
— — Berechnung des Ansatzes der Accise bey Lebens-Erbchaften	VI. 17
— — Nähere Bestimmung zum §. 96. der Accis-Ordnung, die Verkaufsz-Accise von Liegenschaften betreffend	XXIX. 117
Aemter: Bestimmung über deren Sportel- und Gebührenansätze; auch wie es in Betreff der Exekutionsgebühren bey den Rückständen zu halten — Zustellungs-Gebühren dürfen keine erhoben werden — Die Gebühren für die bey denselben gefertigt werdende Bittschriften sind für das Aerarium zu verrechnen	IX. 29
— — Vorschrift wie sich dieselbe bey Schulden-Liquidationen wegen Vorladung der Gläubiger zu benehmen. — Die Aemter haben für allen aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden persönlich zu haften	XII. 47
Alirte Truppen, deren Verpflegungskosten s. Kriegskosten.	
Amortisations-Kasse - Obligationen Verloosung. s. Obligationen.	
Amtsrevisorate: Gebühr der Amtsrevisoren für Abhör der Rechnungen	I. 1
— — Amtsrevisoren, in so fern sie Taxen und Sporteln zu verrechnen haben, stehen in der Kategorie der Verrechner, und sind daher für die Handlungen ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien verantwortlich	II. 4
— — Vorschrift über deren Sportel- und Gebührenansätze. — Dieselbe und deren Scribenten dürfen keine Einzugs-Gebühr von denen — von ihnen einzuziehenden Taxen und Sporteln erheben, auch für das Aktenaufschlagen weder für sich noch für das Aerarium etwas beziehen, — Die von den Amtsrevisoren gefertigte Bittschriften zc. müssen für das Aerarium verrechnet werden	IX. 29
— — Gesehliche Bestimmung, wie bey Schulden-Liquidationen die Gläubiger vorzuladen sind — Die Amtsrevisoren haben für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden persönlich zu haften	XII. 47

Amtsrevisorate: Instrukтив = Verordnung, die nähere Bestimmung einiger Geschäfts-Verhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung betreffend	XVI.	60
— — Deren Gebühr für Stellung der Heiligen und milder Stiftungen = Rechnungen	XXX.	119
Appellation: Gegen Erkennung der Sanktprozesse findet aus der Gleichheit des Gesetzgrundes zu §. 149. der Obergerichtsordnung nur im summarischen Wege die Appellation statt, und wird kein dritter Rechtszug hierüber zugelassen	XIV.	54
Arzney, Bahnarzneyen, deren Verkauf ist beschränkt. — s. Bahnarzneyen.		
Aufgebot, eheliches, der Juden. s. Juden.		
Ausfuhr der Grundbieren verboten.	II.	3
Ausgangszoll, erhöhter von ausgeführt werdenden Früchten und Viktualien — Von Frucht = und Grundbiern = Brandwein. — Verwendung des Ertrags dieser Ausgangszölle — Strafe der heimlichen Ausfuhr	II.	3
— — Ertrag des Ausgangszolls von Früchten, Kartoffeln und Brandwein, und die davon verwilligte Unterstützung in den verschiedenen Kreisen	VI.	18
Auswanderung nach dem k. k. Oesterreichischen Bannat — zur Ansiedlung dahin werden für die Großherzoglich Badische Unterthanen keine Pässe mehr von der Oesterreichischen Gesandtschaft ertheilt	XVIII.	67

B.

Baden, Großherzog, Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Haupt des Großherzoglichen Hauses und der Großherzoglichen Familie.

Öffentliche Bekanntmachung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Höchstseeligen Herrn Großherzog unter agnativem Beitritt über die Erbfolge Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus Höchstdero zweyten Ehe in der Regierung des Großherzogthums, unterm 10ten Sept. 1806 errichteten Familien Statuts.

Weitere Bekanntmachung, wornach Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende — Großherzog bezüglich auf vorerwähntes Familien Statut und auf das wegen der Untheilbarkeit der gesammten Großherzoglichen Lande und über die Erbfolge zu errichtende besondere Statut, Höchsthre HalbOheime, die Herrn Grafen von Hochberg, Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Johann Ernst, als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit“ erklären, auch denselben den Badischen Haus-titel und das Badische Stamm = Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird, beylegen.

XXIV. 93

- — Erneueretes Hausgesetz und Familien Statut des Großherzoglichen Hauses. — Das Großherzogthum, sowohl wie es dormalen, theils aus den alten Stammlanden, — theils aus den — durch neuere Staats-Verträge an das Großherzogliche Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits = Landen besteht, als wann es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganze. — Bestimmung über das Recht der Nachfolge — Successionsfähigkeit, Erb-

folgOrdnung in dem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinen, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in dem Großherzoglichen Hause vorhanden ist	—	XXIV.	94
— — Erklärung der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg als Prinzessin zu Baden mit Beylegung des Badischen Wappens	—	XXIV.	96
Baden, Freyzügigkeit mit den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität	— — —	XXI.	80
— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen	— — —	XXIII.	90
— — Weitere Uebereinkunft mit demselben über die wechselseitige Uebernahme der Woganten und anderer Ausgewiesenen	— — —	XXV.	98
Bauwesen: Normalverordnung, wie sich die Eigenthümer der neuerbauten Häuser, neu aufgesetzten Stockwerken und Anbauen in der Residenzstadt Karlsruhe, wegen Beziehung oder Vermietung der Wohnungen, Wirtschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe zu benehmen haben	—	VIII	25
Beiträge zur Brandassekuranz, s. Brandassekuranz			
Beschwerden gegen die Steuerperäquation, wie solche zu erledigen, s. SteuerPeräquation.			
Besoldungs-Regulatio, das vom 14ten May 1813 bis auf weitere Anordnung ausser Wirkung gesetzte ist.	— — —	XXI.	79
Bodenzinse, landesherrliche, in Frucht und Geld, Abblösung derselben	— — —	XXVI.	103
Brandassekuranz, Umlage zur allgemeinen und besondern BrandversicherungsAnstalt für das Jahr 1816	— — —	VIII.	26
— — Hauptrechnung derselben für die Jahre 1814 bis 15. und 1815 bis 16.	(— — —)	X. (XXVII.)	36 105
BrandweinAusfuhr, Rückersatz des Accis- und Ohmgelds aufgehoben s. Accis-Ordnung.			
— — Erhöhung des Ausgangszolls	— — —	XXVI.	103
Bücher, Herabsetzung des Eingangszolls davon	— — —	XXV.	98
BundesStaaten, deutsche, die zwischen denselben bestehende Abzug- und Nachsteuer-freyheit. s. Abzugsfreyheit.			

C.

Cabinet, geheimes, s. StaatsMinisterium			
Carlsruhe, die da in Hinsicht der WohnungsMiethe und Vermietung, auch Bezugs der neu erbauten Häuser bestehende Normalverordnung betreffend, auch Bauwesen.	— — —	VIII.	25
CentralBehörde, Oberste, für die ganze Staats-Verwaltung. s. Staats-Ministerium.			
Civildienner, Bestimmung der Erfordernis zum Recht der fernern Theilnahme an der Civildienner-Wittwenkasse für die aus Badischen Diensten gehenden	— — —	V.	13
CivilProzesse, Jahresübersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten, s. Tabelle.			
Conscription, Bestimmung über die Behandlung der zur Zeit des Conscriptionsalters zum Militairdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Militzpflichtigen	— — —	XXX.	120

IV

Commission in Fruchttheuerungs - Angelegenheiten, besonders ernannte. s. Fruchttheuerung.		
Comunen, Unterstützung der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden	III.	8
D.		
Diener, deren nochmalige Verpflichtung bey Dienstveränderungen oder Beförderungen	III.	7
Dispensationstar für die Volljährigkeits - Erklärung s. Tar.		
Domänenveräußerung mittelst öffentlicher Versteigerung, dagegen findet kein Lösungsrecht statt. s. Lösung.		
Domanialkanzley, von Ihrer Hoheit der Vermittelten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, unter der Firma „Kontey Administration“ konstituirte	XXI.	89
E.		
Eheaufgebot, Form des bey Berehelichung der Juden auszufertigenden	XVI.	60
Eid, Gebühr der Pfarrer für die Vorbereitung der Zeugen zum Eid	XIII.	49
Eingangszoll von Büchern s. Bücher.		
Einstandsrecht, Abtriebrecht, bey Verkäufen des StaatsEigenthums s. Lösung.		
Erbchaftsaccise, Vorschrift über die Berechnung der von Lehenberbschaften	VI.	17
F.		
Fabriken, Verbot des Misbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen —	XXII.	83
FamilienStatut, Großherzogliches Hausgesetz und Familien - Statut: Zur Vermeidung der öftern Rückweisung werden hinsichtlich des regierenden Hauses hier die einzelnen Betreffende gedrängt zusammengestellt: Personen des Großherzoglichen Hauses, Namen und Titel derselben, Wappen, Recht der Nachfolge, Ordnung der Nachfolge unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete Agnatische Erbfolge nach bestimmten 5 Linien — Successionsfähigkeit	XXIV. (93 96
Feyer, Kirchliche des Reformationsfestes. s. Jubiläum.		
Feyertage, Kirchliche, deren weltliche Feyer betreffend —	XXX.	128
Freiburg, Frequenz der Universität. s. Universität.		
Freyzügigkeit, wie solche gegen alle deutsche Bundesstaaten zu beobachten s. Abzugsfreyheit.		
FreyzügigkeitsVerträge, s. Abzugsfreyheit.		
FruchtBrandwein, Ausfuhrzoll davon — — —	II.	3
FruchtTheuerung, eingetretene — Der Einkauf und Verkauf des Getreides ist der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen. — Festsetzung der Preise für die auf öffentliche Märkte gebracht werdenden Früchte — Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern. s. GetreideTheuerung.		
— — Desfalls unter der Firma „Immediat Commission in FruchttheuerungsAngelegenheiten“ eigends angeordnete Commission —	XV.	56

	V.
Früchte, deren Verkauf auf dem Halm verboten — —	XVI. 59
Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und Pferde genießbar und nahrhaft zu machen — — —	V. 15

G.

Sanktprozeße, gegen deren Erkennung findet nur im summarischen Wege die Appellation statt — —	XIV. 54
Santsachen, Vorschrift über die Vorladung der Pfandgläubiger zur Liquidation. f. Schuldenliquidation.	
Gebühren, Ansatz der für die Eidesvorbereitung — —	XIII. 49
— — RechnungsAbhörgebühr der AmtsRevisoren. f. AmtsRevisoren.	
Geheimes Cabinet: Einstellung der Geh. CabinetsReferate. — Zuweisung der Geschäftsgegenstände an das gesammte StaatsMinisterium zum Vortrag, auch StaatsMinisterium, — — —	XVIII. 65
GeldBodenzinse, herrschaftliche, Ablösung, f. Bodenzinse.	
Getreid: Erhöhter Ausgangszoll von ausgeführt werdendem — Strafe der heimlichen Ausfuhr — auch Verwendung des Ertrags dieser Ausgangszölle zu Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds — —	II 4
— — Handel mit denselben den Staatsdienern verboten — —	XXX. 120
— — Sperre, ist aufgehoben — — —	XX. 74
— — Theuerung, desfalls von der angeordneten Immediat Commission in Fruchttheurungs- Angelegenheiten hinsichtlich des wucherlichen Steigens der Preise der Früchte, getroffene Anordnung über die Aufnahme der Fruchtvorräthe, Festsetzung der Preise von den auf die öffentlichen Märkte gebracht werdenden Früchten, und Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern — Nähere Vorschriften über den Vollzug der Anordnung. — Wer höhere als die festgesetzten Preise annimmt, wird mit der Confiskation des ganzen Erbses und mit einer weitem arbitrairischen Strafe von 10 bis 25 Reichsthalern belegt. — Der Anbringer erhält die Hälfte der Confiskations- und arbitrairischen Strafe, die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist	XV. 56
— — Verkehr, dieser ist im Inland frey. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweimbrennern und Essigsiedern. — Bestimmung über den Verkehr mit dem Auslande — — —	XXVI. 101
Grundbirn (Kartoffeln) Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs im Innern zum Zweck des Brandweimbrennens — Straf wegen heimlicher Ausfuhr	II 3
— — Verkehr mit denselben im Inland. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweimbrennern und Essigsiedern, — Bestrafung der Contravenienten, — Bestimmung in Hinsicht des Verkehrs mit dem Auslande	XXVI. 101

H.

Handel, Modification des AnhangSatzes 109. a. zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts wegen Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen. — Klagrecht	
---	--

der Fabrik, deren Name oder Zeichen misbraucht wird. — Dauer des Klagrechts — — — — —	XXII	83
— — Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in Badischen Landen. Ausdehnung der in den Altbadischen Landen deshalb noch bestehenden Gezehe auf das ganze Großherzogthum — — — — —	XXII.	84
Häuser: Vermietung der neuerbauten in der Residenzstadt Karlsruhe, Vorschrift, wann solche vermietet oder bezogen werden dürfen — — — — —	XIV.	25
Hausgesetz und Familien-Statut, Großherzogliches, s. Familien-Statut.		
Heidelberg, Frequenz der Universität. s. Universität		
Heiligenrechnungen, Bestimmung der Gebühr für Stellung der — — — — —	XXX.	119
Hessen, Großherzogthum, dessen mit dem Staate von Baden zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft — — — — —	XXIII.	90
— — — — — Beytritt des Großherzogs von Hessen zu der unter den Staaten von Baden, Baiern und Württemberg über die wechselseitige Uebereinkunft der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, unterm 7ten März v. J. getroffenen Uebereinkunft — — — — —	XXV.	98

J.

Jagd, Verbot der Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker in unmittelbaren — oder Aftbestand — — — — —	XXVIII	113
ImmediatCommission in Fruchttheurungs- Angelegenheiten eigends angeordnete. s. Fruchttheurung.		
Injurie oder Schmähung, gerichtliche, wann das Verbrechen der Verleumdung als eine solche anzusehen, und wie der Denunziant zu bestrafen. — — — — —	XI.	41
Instruktion der Amts- Revisorate bezüglich auf die Einziehung der Sporteln s. Amts- Revisorate.		
Jubiläum der Reformation, drittes, desfallige Feyer — — — — —	XXIII.	89
Juden, die Führung deren bürgerlichen Standesbücher betreffend — — — — —	XIV.	53
— — die Aufgebote bey ihren Verehelichungen sollen nach einer gleichen Form geschehen, desfallige Vorschrift — — — — —	XVI.	60
— — Ausländische, Bestimmung des Zinses hinsichtlich des von denselben in Badischen Landen getrieben werdenden Handels — — — — —	XXII.	84

K.

Karten, Spielkarten, allgemeine Einführung des Stempels und Verwendung des Betrags zu milden Zwecken — — — — —	XXVIII.	111
— — Nähere Bestimmung über den Vollzug dieser Einführung — — — — —		112
Kriegskosten, Landesforderung wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Truppen im Jahre 1816. — Berechnung über deren Ertrag und Vertheilung — — — — —	VII.	21
— — Wegen Verpflegung der Allirten Truppen im Jahre 1815, nebst Distribution-Berechnung — — — — —	X.	33

L.

Landrecht, neues, Erläuterung des Gesetzes zu Landrecht Satz 972 die Fertigstellung der Testamente betreffend — — — — —	XXI.	79
— — Modification des Anhangsatzes 109 a. zu den Handelsgezehen wegen Mißbrauch inländischer Fabrickwaaren Zeichen — — — — —	XXII.	83

Landstraßen, die zunache Pflanzung der Bäume längs derselben betreffend	XXII.	85
LebenVerlassenschaften, Berechnung der Erbschafts- Accise davon	VI.	17
Losung, bey Verkäufen des StaatsEigenthums von Domanalverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung gilt kein Lösungs- und Einstandsrecht	XVII.	63

M.

Medaillen, die Austheilung der Preismedaillen bey der Universität Heidelberg.	XXX.	123
Mechel- und Raubmord, desfallige Bestrafung des Conrad Haas von Reichensbach,	XXX.	123
Milde Stiftungen, bittliche, deren Verwaltung s. Stiftungen.		
— — Rechnungen, Gebühr für Stellung der,	XXX.	119
Militärsachen: Bestimmung über die Behandlung der zur Zeit des Conscriptionsalters zum Militärdienst untauglich gewesen, späterhin aber tauglich gewordenen Militärpflichtigen	XXX.	120
Münze, Warnung vor falschen Badischen 6 Kr. Stücken	(XX.	75
— — den Kurs falscher Baierscher Kronenthaler betreffend	(XXV.	99
	XXIX.	117

N.

Nachsteuerfreyheit. s. Abzugsfreyheit.		
Naturalbodenzinse, herrschaftliche, Ablösung. s. Bodenzinse.		
Nordamerikanische Vereinte Staaten, Freyzügigkeit mit dem Großherzogthum Baden. s. Abzugsfreyheit.		

O.

ObergerichtsOrdnung, nähere Bestimmung zu §. 149. in welchem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse geschehen müsse	XIV.	54
Obligationen, Verlosung der Staatsobligationen	XXI.	80
Ochmdgras, nicht dürr gewordenes und sonst verdorbenes, wie solches verbessert und benutzt werden kann	V.	15
Oestreichische Truppen, deren Verpflegungskosten, s. Kriegskosten.		
Ochmgeldsordnung, die darin bestimmte Rückvergütung für Brandwein bleibt aufgehoben	II.	3
— — Bestimmung des von fremden Weinen, deren Preis 800 fl. pr Fuder erreicht, zu entrichtenden Ochmgeldes	XVIII.	66
Ortsvorstände, deren Erhebungsgebühr von einziehenden Taxen und Sporteln	IX.	29
Ortersweier, Freyplatz in dem weiblichen Lehr- Institut daselbst	XIII.	51

P.

Pfandgläubiger, deren besondere Verladung bey Schulden- Liquidationen. s. Schuldenliquidation.		
Postwesen:		
Postcourier- Taxe, Erhöhung derselben.	VIII.	27
Verlegung der Posthaltereien zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach	II.	5
Post- StationsEntfernung von Wiesenbach nach Heidelberg, Neckarelz und Sinsheim	II.	5

VIII

Postwesen: Erhöhung der Poststation zwischen Carlsruhe und Bruchsal, dann			
— — — — — zwischen Carlsruhe und Graben	—	—	II. 6
— — — — — Erhöhung der von Hornberg nach Krumshiltach	—	—	IX. 30
— — — — — der zwischen Hausach und Stöcken	—	—	XXV. 99
Postwagen PassagierTaxe Erhöhung	—	—	XV. 62
Privilegium für Pestalozzi zu Yverdon gegen den Nachdruck seiner Schriften im Großherzogthum Baden, und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Großherzogthum	—	—	XXX. 123
Proklamation der Juden. s. Juden.			

H.

RechnungsAbhör, Gebühren der Amtsrevisoren von Rechnungsabhören. s. AmtsRevisorate			
Rechtsbelehrung in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung — Bestimmung der desfalligen Strafe	—	—	XI. 41
Reformation, Säcularfeyer der	—	—	XXIII. 89
Regulatio des Taxes für die Volljährigkeitserklärung der höheren Standes-Personen	—	—	XXVIII. 113
Rheinpfälzisches Schulwesen, Berichtigung	—	—	X. 35
RentalAdministration der ver Wittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden. s. Domanialkanzley.			

S.

Salz: Transit durch das Großherzogthum, und Vergabung des Salzbedarfs — Verbot der Errichtung eines Lagers für transitirendes Salz — Aufhebung der noch bestehenden TransitSalzlager — Confiskation des nach dem bestimmten Termin der Aufhebung noch im Lande gelagert werdenden, oder ohne Plombage angetrossen werdenden TransitSalzes, so wie des zwar plombirt aber auf einem andern als dem bey der EintrittsStation angegebenen Wege transportirt werdenden, zum Vortheil der Salzadministration — dann Bestrafung wegen SalzEinschwärzungen			XXX. 121
Scheidmünze, Umlauf falscher, s. Münze.			
Schiesen, Verbot desselben in = und außerhalb den Städten und Dorfschaften, besonders bey Hochzeiten und Kindtrafen	—	—	XXIX. 116
SchuldenLiquidation, Erneuerung der in den Altbadischen Landen längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift (Real. Auszug der Badischen Gesetze Th. I. Pag. 185. d. zu Nichtigstellung der Forderungen in Santsachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen) Ausdehnung derselben auf die durch das Auswandern nothwendig werdenden Liquidationen. — Haftung der Bezirksämter und Amtsrevisorate für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden, jeden, in das Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger ohne Unterschied zu jeder SchuldenLiquidation besonders vorzuladen			XII. 47
Schuldenwesen, rheinpfälzisches, Berichtigung der nach dem mit dem Herzoglichen Haus Nassau abgeschlossenen Vertrag übernommenen, von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden	—	—	X. 35
Schulpocken, Uebersicht über den Impfung = Fortgang	—	—	XXVII. 109
Sonntags Handbuch, die in dem darin enthaltenen Formular zu einem öffentlichen Willen bemerkte unrichtige Schlussformel	—	—	II. 5
Staatsdiener, diese sollen bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung in nochmalige Verpflichtung genommen werden	—	—	III. 7

Staats:

Staatsdiener, der Handel mit Getreide oder Lebensmittel ist denselben verboten	XXX.	119
StaatsEigenthum, gegen dessen Verkauf durch öffentliche Versteigerung hat kein EinstandsRecht statt. s. Lösung.		
StaatsMinisterium, Anordnung und Bestimmung des dabey Sitz und Stimme habenden Personals. — Ernennung eines StaatsSekretairs für die im Geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände. — Dieser hat im StaatsMinisterium Sitz und Stimme	XVIII.	65
— — Weitere Bestimmung über den Gang der Geschäfte bey diesem für die ganze Staatsverwaltung als oberste Centralbehörde aufgestellten StaatsMinisterium. — auch wie die Referate der dort vorkommenden Gegenstände zu besorgen, und die Ausfertigungen zu fassen sind	XX.	73
Staatsobligationen Verloosung, s. Obligationen.		
StaatsSchreiber, die unrichtige Schlussformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch betreffend	II.	5
Standesbücher, bürgerliche der jüdischen Glaubensgenossen, sollen in den Städten des Großherzogthums mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg, von den ältesten Pfarrern ohne Unterschied der Confession geführt werden	XIV.	53
StandesErhöhung: Erklärung der Herrn Grafen von Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden; so wie der Gräfin Amalie von Hochberg als Prinzessin zu Baden	XXIV.	93
Stempel der Karten, s. Karten.		
Steuer, Erhebung und Verwendung der Steuer für das Etatsjahr 1817 auf 1818.	XII.	43
SteuerNachlaßBewilligung für die durch Hagel und andere außerordentlichen Unglücksfälle beschädigten Gemeinden	XXIX.	115
— — Verordnung über die Bestimmung und Vertheilung der SteuerNachlässe. Beilage zu.		
SteuerVeräquation, die Untersuchung und Prüfung der gegen die Aufnahme, Klassifikation und Taxation der Güter, Gefälle und Gebäude, einkommenden Reclamationen über Prägravation	XXV.	97
— — Berichtigung hiezu	XXVI.	104
Stiftungen, örtliche, milde, — Erläuterung und Erweiterung der über deren Verwaltung in dem OrganisationsEdikt von 1809 enthaltenen Vorschriften — Bestimmung, wohin die Rekurse wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen gehen	XIII	49
— — milde, Gebühr für Stellung der milden Stiftungen: Rechnungen	XXX.	119
Straf wegen heimlicher Ausfuhr von Grundbiern, Viktualien und Getreide	II.	4
StrafEdikt, Erläuterung des Sinnes des S. 46. in Ansehung des Verbrechens der Verleumdung	XI.	41
Straßen, öffentliche (chaussees) Verordnung in Betreff des zu nahen Pflanzens der Bäume an den Landstraßen	XXII.	85
Z.		
Tabelle über den Stand der Civil- und Criminalprozesse bey den Obergerichten	IV.	11
Tax, Regulirung der DispensationsTaxe für die Volljährigkeits- Erklärung der höhern Standespersonen	XXVIII.	113
Tax- Sportel- und Stempelordnung von 1807. — Erläuterung zu Art. 13. Rechnungsabhd: Gebühren betreffend.	I.	1
— — Erläuterung hinsichtlich der Verschiedenheit in den Sportel- und GebührenAnfähen bey den Aemtern und Amtsdievisoraten, mit Bezug auf den Nachtrag zur Sportelordnung im Regierungsblatt vom J. 1808. No. 23. S. 204.	IX.	29
— — Die wegen Eidesvorbereitung der Zeugen von den Pfarrern für das auszustellende Zeugniß anzusprechende Gebühr betreffend.	XIII.	49

X

Tax = Sporel und Stempel Ordnung: Erläuterung zu Art. 5. S. 7. von 1807. in Betreff der Gebühr für Stellung der Heiligen und milder Stiftungen Rechnungen	XXX.	119
Testamente: Gesetz: Erläuterung zu Landrecht Satz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend.	XXI.	79
— — Unrichtige Schlussformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch	II.	5
Transito Behandlung des Salzes. s. Salztransit.		

II.

Universität Heidelberg, Frequenz derselben	—	—	(III.	8
— — Freyburg, Frequenz derselben	—	—	(XIX.	69
— — — — —	—	—	(III.	9
— — — — —	—	—	(XIX.	69
Unterstützung, der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden. — Bestimmung der Quellen hierzu	—	—		III.	8

B.

Verleumdung, wie dieses Verbrechen nach dem Sinn des §. 46. des StrafEdikts zu bestrafen	—	—		XI.	41
Vermögen der Deserteurs, Refraktairs und sonst ausgetretener Individuen, Vorschrift wegen dessen Verwaltung bis zum wirklichen Uebergang an den Fiskus	—	—		III.	7
VermögensAusfuhr, Bestimmung über das von einem Bundesstaat in den andern übergehende Vermögen. s. Abzugsfreiheit.	—	—			
Verrechner, sämtliche herrschaftliche und andere, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der RechnungsInstruktion von 1779 zu achten haben, sind für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten verantwortlich	—	—		II.	4
Verpflichtung der Diener, diese ist bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung zu erneuern	—	—		III.	7
Versteigerungen, öffentliche, des StaatsEigenthums durch Domonialverwaltungen oder andere Staatswirthschaftlichen Behörden schliesen jede Gattung von Losungsrecht aus	—	—		XVII.	63
Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen, Vorschrift darüber	—	—		XIII.	49
VolljährigkeitsErklärung der höheren StandesPersonen, desfalliger DispensationsTax	—	—		XXVIII.	113
Vorladungen, Vorschrift wie solche bey Schuldenliquidationen geschehen sollen. s. Schuldenliquidation.	—	—			

B.

Waarenzeichen, Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen	XXII.	83
Wein, erhöhter Accis davon. s. Accis.		
Wiesenhach, Errichtung eines neuen Poststalls daselbst durch die Verlegung der Posthaltereien zu Mauer und Wimmersbach dahin	II.	5
Willen letzte, s. Testamente.		
Wittwen und WaisenVersorgungsanstalt: Authentische Erklärung des §. 8. N. 3 und §. 40. der weltlichen CivildienersWittwen - Kassordnung vom 28ten Juny 1810. wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwenkasse von den aus Badischen Diensten gehenden Civildienern	V.	13
Wittwenkasse, Uebersicht der weltlichen Dienerschafts General: Wittwenkasse	XXVII.	108

Wohnungsvermietung und Bezug der neu erbauten Häuser in Karlsruhe, beschließige Normalvorschrift

VIII. 25

3.

Zahnärzneyen, deren Verkauf ist allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen verboten, und lediglich auf die privilegirten Apotheken beschränkt

XXVIII. 113

Sinse, Bestimmung der für den Handel ausländischer Juden in den Badischen Landen. s. Juden.

Zoll, erhöhter, von ausgeführt werdenben Früchten und Viktualien, von Frucht- und GrundbiernBrandwein. s. Ausgangszoll.

Zulagsgesuche, deren Annahme ist bis auf weitere Verfügung untersagt

XXI. 79

N a m e n = R e g i s t e r

	Nro. Pag.		Nro. Pag.
U chenbach, Kreisassessor	12 48	Brieff, Sec. Lieut.	19 71
Uckermann, Regierungsrath	21 81	Broyer, Prem. Lieut.	19 71
Adam, MinisterialKanzlist	4 11	Brückner, GeneralMajor, StadtCom-	
Avelsheim, v. wirklicher GeheimerRath,		mandant der Residenz	30 124
Hof-Oberjägermeister	10 40	Büttner, Feldwebel	30 124
Ahlfeld, Carl Wilhelm, PfarrCandidat	6 20	C helius, Maximilian Joseph, Dr. Pro-	
Algaier, Pfr.	3 10	fessor extraordinarius	27 110
Andlaw-Homburg, Fried. Anton Mar-		Glossmann, Major	19 71
kus, Graf von,	30 124	Greuelius, Pfr.	23 91
Anstett, Pfr.	3 10	Gropp, Friedrich, Dr. Professor ordinarius	8 27
Arnay, v., Sec. Lieut.	19 71	D awans, v., wirklicher StaatsRath	
Aschbach, Gerhard, RechtsPr.	11 42	und FinanzMinisterialDirector	(18 67
Assum, Ferd. Carl, Pfr.	19 72	(27 110	
Auffenberg, v., Sec. Lieut.	19 70	Diemar, Georg von, Kammerherr, Reise-	
B achmann, Ernst Ludwig, Dr. Gym-		stallmeister	10 40
nasiumsLehrer	26 104	— — v., Second.Lieut.	19 71
Baer, Sec. Lieut.	19 70	Degenfeld-Schomberg, Graf von,	
Bajer, KanzleySecretär	3 10	Gesandter und bevollmächtigter	
Barbo, Revisor	4 12	Minister	5 16
Baumann, Valentin, Pfarrvikar	15 62	Diefenbach, Pfarrverweser	23 92
— — Joh. Jakob, Stadtpfarrer	23 92	Dietenberger, Thomas, Pfarrvikar	4 12
Becker, Sec. Lieut.	19 70	Dietrich, Fried. Jakob, Pfr.	6 19
Bender, Wilhelm, Pfr.	23 92	Diez, Capitaine	19 71
Berkheim, Freih. v., StaatsMinister,		Diez, Anton, Pfarrvikar	15 62
Bundestags-Gesandter	18 67	E ccardt, Erhard Christian, Pfr.	23 91
Bersfett, Baron v., StaatsMinister	18 67	Eckardt, Dr. AmtsPhysikus	25 100
Beishe, Alois, Pfr.	14 54	Ebler, Sec. Lieut.	3 10
Beh, GeheimerRath	2 6	Ehresmann, Prem. Lieut.	30 124
Beutter, Ignaz, Stadtpfarrer	23 92	Eichrodt, Regierungsrath	3 10
— — Philipp, RechtsPrakt.	25 100	Ende, v., Ober, Kammerjunker, Schloß-	
Bichweiler, Lorenz, Pfarrvikar	15 62	fer u. GärtenIntendant	10 40
Bildhäuser, AmtsRevisor	4 12	Engelmann, Benedikt, Staatschirurg	25 100
Blittersdorf, Fried. v., Kammerherr,		Erhardt, Simon, Professor Ordinaris	22 87
LegationsRath	(4 11	— — Bernard, Pfr.	23 92
— — v. Capitain, Adjutant der	(15 62	Erndle, Joseph, Pfarrvikar	15 62
LandwehrInspection.	19 70	Ewein, Sec. Lieut.	19 71
Blumm, Georg, Pfr.	3 10	F abricius, Forstmeister	20 75
Boeklin, v., GeneralMajor	19 70	Fahrenberg, Friedrich, v. außerordentli-	
Bomatsch, Prem. Lieut.	19 71	cher Gesandter und bevollmächtigter	
Bonafont, MinisterialSecretär	4 11	Minister	4 11
Boie, v., Sec. Lieut.	19 70	Fecht, Friedrich Eberhard, Pfr.	23 91
Boseler, Franz, Pfr.	16 61	Fiessinger, Bonaventura, Pfr.	26 104
Brand, v., Sec. Lieut.	19 71		

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Fink, Dr. Pflanzkassistent	23	91	Häuffer, Sec. Lieut.	19	70
Fischer, Pfr.	23	92	Hafenegger, Dominik, RechtsPr.	11	42
— — Friedrich, RechtsPr.	25	100	Hagenbuch, Sec. Lieut.	19	71
Flaig, Gregor, Dr. der Arzneykunde	17	64	Hall, Revisor, Amtsgehülfs	4	12
Frank, Sec. Lieut.	19	71	— Revisor	29	118
— — Pfr.	19	72	Hann, v., Sec. Lieut.	1	2
Franken, v., GeneralMajor und GeneralAdjutant, Inspecteur der Linien-Infanterie	19	70	Hapt, Honorat, Pfr.	19	72
Frak, Conrad, Pfr.	4	12	Harrant, v., GeneralLieutenant, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister	5	16
Friedrich, Geh. Referendar	16	61	Hauer, KriegsMinisterialAssessor	8	27
Frommel, Wilhelm, PfarrCandidat	11	42	Hauz, Stadtpfarrer	17	64
Fuchs, Sec. Lieut.	19	71	Heilig, Landchirurg	12	48
G abrum, Sec. Lieut.	19	71	Heim, Joh. Baptist, Pfarrvikar	15	62
Gallfuß, Pfr.	25	100	Heizmann, Joh. Nepomuk, Dr. der Arzneykunde	26	104
Garth, Johann, Dr. der Arzneykunde	15	62	Held, Johann, Pfarrvikar	15	62
Gayling, v., Kammerherr, Hausmarschall, Intendant der Kunstkabinette.	10	40	Hennenhofer, StaatsRittmeister, InspectionsAdjutant	30	124
Gebhard, Friedrich, Pfr.	17	63	Herbster, Prem. Lieut.	1	2
Geiger, Pfr.	30	126	Herrmann, Justin, Pfr.	8	28
Gemmingen, Auguste, Fräulein, v., Stiftsdame	1	2	Herzog, Joh. Baptist, HofgerichtsAdvokat	1	2
— — v., Sec. Lieut.	19	70	Hef, Heinrich, OberSteuerRevisor	9	31
Gerlach, Joh. Andreas, Pfarrvikar	15	62	Hilpert, Prem. Lieut.	19	71
Gillmann, v., Sec. Lieut.	19	71	Hilzig, F. C. Wilhelm, Pfr.	29	118
Gisler, Leonard, HofgerichtsAdvokat	26	104	Hönig, Philipp Nerus, Pfr.	27	110
Glab, außerordentlicher Professor	1	2	Höpsner, Heinrich, Pfr.	22	87
Gmelin, Professor ordinarius	27	110	Hoser, Pfr.	28	114
Gramp, OberlandChirurg	26	103	Hosmann, Pfr.	(6	20
Grecht, Anton, Pfr.	1	2	(26	104	
Greiner, M. Christian, Rektor, Pfarrvikar	(3	10	Holzling, v., ObristLieutenant, Flügeladjut.	30	124
	(6	20	Hornig, v., StaatsRittmeister	19	71
Grether, Joh. Wilhelm, Pfr.	22	87	Hoyer, ControllKammerRevisor	9	31
Geschwend, Joh. Baptist Engelbert, Pfr.	17	64	Huber, Jakob, Kaplaney = Benefiziat	10	40
Guignard, StaatsRath	18	68	Hug, Leonard, Pfr.	23	92
Gulat, Daniel von, StaatsRath, Ritter von Wellenburg,	3	10	Hühlein, Probus, Pfr.	11	44
Gutermann, Georg Ludwig, Pfr.	4	12	Hungerbühler, Staatschirurg	6	20
H aaf, Geistl. Rath, Pfr.	2	6	S äger, Niklaus, Pfarrvikar	4	12
Haas, Carl Ludwig, Pfr.	23	92	Ill, Sec. Lieut.	3	9
Habich, Sec. Lieut.	1	2	Iselin, Dr. der Arzneykunde u. Chirurgie	27	110
Hacke, Frhr. v., StaatsMinister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	(18	67	Isenburg, Graf von, ObristLieutenant	30	124
	(25	99	M ärcher, Ernst Friedrich, Professor	29	118
Hacker, Pfr.	23	92	Käs, Christoph, PfarrCandidat	21	82
Hänle, Christ. Heinrich, Professor	25	100	Käsberg, Capitaine	19	71
Häuffer, Carl, RechtsPr.	11	42	Kageneck, Carl v., Major, Kammerherr	(19	71
			(25	103	
			Kaufmann, Pfr.	23	92
			Keller, Peter, Geistl. Rath und Pfr.	11	42

XIV.

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Keller, von, Ministerial-Sekretär	17	63	Mercy, Obergamts-Revisioner	6	19
Kesler, Joh. Nepomuk, Pfr.	4	12	Merk, Amts-Physikus	26	104
Kieser, Pfr.	13	51	Merk, Valentin, Pfarrvikar	15	62
Kirch, Joseph, Posthalter	14	54	Meyern, Wilhelm von, Pr. Lieut. Ge-		
Kirnbauer, Jakob, RechtsPr.	25	100	sandtschafts-Secretair	11	42
Klein, Sec. Lieut.	19	71	Mezger, Archiv-Assessor, Kreis-Registrator	13	52
Klose, Capitaine	3	9	— — Fried. Wilhelm, Diaconus, Pfr.	17	63
Klüber, Joh. Ludwig, Staats- und Geh.			Minet, Friedrich, RechtsPr.	19	72
Cabinet-Rath	14	54	Molter, Joh. Friedrich, Secretair des		
Kniestedt, von, Kammerherr, adelicher			Staats-Ministerii	21	81
Stallmeister	10	40	Morat, Clemens, Ingenieur	6	19
Knör, Pfr.	27	110	Morstadt, Fried. August, Pfr.	4	12
Kocherburger, Georg Fried. Pfr.	9	31	Müller, Heinrich, Professor, Gymnast-		
Köbel, Sec. Lieut.	19	71	umslehrer	10	40
Kohnle, Post-Expeditior	6	19	— — Second-Lieut.	30	124
Koller, v., Major	30	124	Munke, Professor	2	6
Kreuzbauer, Ober-Revisioner	23	91	Motius, Carl, Pfr.	25	100
Krieg, v., Sec. Lieut.	19	71	M au, Amts-Revisioner	9	31
L angsborn, Philipp, Legations-Rath	23	91	Reichard, Andreä Jakob, Pfr.	12	48
Lapp, Sen. Pfr.	14	54	Nekter, Oberamtmann	26	104
Lederle, Anton, Pfarrvikar	15	62	Neuenstein, v., General-Lieutenant, Ge-		
Lehsten, Friedrich v., Sec. Lieut.	1	2	neral-Adjutant	19	70
Leichtlin, Ernst Julius, Archiv-Registrator	21	81	Neuville, v., Sec. Lieut.	19	71
Leiningen, Graf von, Staats-Rittmeister	19	70	Nieser, Pfr.	30	125
Leist, Carl, RechtsPr.	11	42	Nüßlin, Professor	6	20
Lemaitre, Staats-Rittmeister	19	71	— — C. G. Hofgerichts-Advokat	11	42
Leser, Controll-Kammer-Kanzlist	9	31	D ermaier, Wilhelm, RechtsPr.	25	100
Leth, Johann Baptist von, Kameralist	15	62	Drtlieb, Sec. Lieut.	19	71
Lichtenauer, Pfr.	6	20	P remauer, Prem. Lieut.	1	2
Limpert, Gottfried, Pfarrvikar	15	62	N au, Sales, RechtsPr.	11	42
Löwenstein-Wertheim, Fürst Georg von,			Nehmann, Dr. der Arzneykunde, Chirurgie		
General-Major	3	9	und Geburtshilfe	19	72
Longatti, Dr. Amts-Physikus	25	100	Reich, Christian, Archidiaconus, Stadt-		
Lump, Dbernehmer	9	31	pfarrer	9	31
M aier, Joh. Christoph, Pfr.	9	31	Reinhard, Geh. Referendär	16	61
(1 2			Rhein, Pfr.	30	124
Maler, Pfr.	(29	118	Ring, Carl Ludwig, Geh. Referendär,		
Mallebrein, Geh. Referendär	9	31	Gesandtschafts-Rath	21	81
Marschall, Frhr. von, Staats-Minister	(5 16		Ringer, Jakob Friedrich, Pfr.	28	114
(18 68			Ritz, v., Forstmeister	20	75
Martini, Hofprediger	6	19	(13 51		
Martin, Amtmann	29	118	(14 54		
Marx, Maier, Dr. Lyzeums-Lehrer	25	100	(13 51		
Mausser, August, Pfr.	22	88	(18 68		
Mayer, Theodor, Pfr.	9	31			
— — S. Georg Christoph, PfarrCan-					
didat	21	82			
— — Pfr.	26	104			
Meister, Johann, Pfarrvikar	15	62			

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Röber, v., Sec. Lieut.	19	71	Sibich, Franz Xaver, Benefiziat	9	31
Roggenbach, v., StaatsRittmeister	19	71	Söllner, Joseph, RechtsPr.	19	72
Roos, Pfr.	22	87	Sommer, Joseph, RechtsPr.	11	42
Roth, PostwagenExpeditior	13	51	Sommerlatt, Sec. Lieut., Adjutant der Li-		
Rückmich, Anton, RechtsPr.	11	42	nien Infanterie: Inspection.	19	70
Ruef, Ferdinand, RechtsPr.	25	100	Spenner, AmtsRevisor	29	118
Rummer, Prem. Lieut.	19	71	Speth, Gabriel Engelbert, Kaplaney-		
Ruprecht, Joh. Nepomuck, Pfr.	21	81	benefiziat	20	75
S aar, Anton, Professor, Sprach-			Sponck, Graf von, Rittmeister	3	9
lehrer	10	40	Stark, Landchirurg	28	114
Sander, Pfr.	19	72	Stegmann, Marx, Dr. der Arznei-		
— — Wilhelm, Dr. der Arzneikunde	29	118	kunde	20	75
Sartori, AmtsRevisor	4	12	Steinig, MedizinalRath	4	11
Sauter, Wilhelm, Hofgerichtsadvokat	11	42	Steinle, Ludwig, Pfarrvikar	4	12
— — Ludwig, Pfr.	14	54	Steinröder, Professor	30	125
Schachleitner, Mich. Joseph, Pfarrvikar	15	62	Steinwarz, Oberamtmann	1	2
Schäffer, GeneralLieutenant, Präsident			Stern, Wilhelm, Lyzeumslehrer	29	118
des KriegsMinisterii	18	68	Stoehorn, Carl, Frhr. v., GeneralLieut-		
Schäfer, Daniel Pfr.	11	42	tenant, außerordentlicher Gesandter		
Schall, Anton, Posthalter	15	62	und bevollmächtigter Minister	11	41
Schaumann, Bonifaz, Pfr.	22	88	Stöfler, Christ. Friedrich, Pfr.	28	114
Scheerer, Landchirurg	8	28	Stöfler, wirklicher StaatsRath	18	67
Schelling, Staatschirurg	2	6	Stuber, Carl, RechtsPr.	25	100
Schibel, Joseph, Pfr.	17	64	T heobald, Ludwig, v., RechtsPr.	11	42
Schillinger, Pfr.	(13	51	— — v., SecondLieut.	19	71
Schilling, v., Sec. Lieut.	(15	62	Thiebaut, Ludwig, Pfr.	30	125
Schlink, Adam, Stadtpfarrer	19	70	Thurn und Taxis, Prinz von, Major,		
Schlosser, Frid. Christoph, Hofrath, Pro-	22	87	Flügeladjutant	30	124
fessor, Bibliothekdirector	22	87	Tröndle, Joseph, Pfarrvikar	15	62
— — Konrad, Pfr.	30	125	Trost, Philipp, Dr. der Arzneikunde	18	68
Schmid, Dr. Assistenzarzt	30	126	Tulla, Obristlieutenant, Oberwasser und		
Schmidt, Carl Georg, Pfr.	6	20	StraßenbauDirector	8	27
— — Joh. Christoph, Pfr.	19	72	U hrhan, RegierungsRath, Geh. Secretär	3	10
Schmitt, Martin, Pfarrvikar	15	62	Unkelbach, Pfr.	12	48
Schmitthenner, Christian, Pfr.	23	92	Unold, Dr. der Arzneykunde	2	6
Scholter, Joh. Norbert, Pfr.	8	28	W etter, Franz Anton, PostExpeditior	15	62
Schreiber, Sec. Lieut.	19	71	Wierneusel, Joh. Anton, Pfarrvikar	15	62
Schwarz, Dr. Rektor, und Pfarrvikar	6	20	Wigelius, Joh. Christoph, Pfr.	2	6
Schweikhardt, Hofwundarzt, Landchirurg	1	2	Willinger, Franz Xaver, RechtsPr.	11	42
Schwörer, Bernhard Maria, Prälat,			Wömel, Professor	10	40
Stadtpfarrer	27	110	Wolz, Moriz, Diaconus, Lyzeumslehrer	(8	27
Seibel, Joh. Andres, Pfr.	9	31	(29	118	
Seib, Fr. Xaver, Pfr.	17	64	W änker, v., Capitain	19	71
Senst, Pfr.	30	125	Wagner, Carl, Pfr.	8	28
Sensburg, Frhr. von, StaatsRath, Direc-					
tor des Ministerii des Innern	18	67			
Seutter, v., Obristlieutenant, Stadt-					
Commandant	30	124			

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Wagner, v., Pfr.	27	110	Wimmer, Georg, Dr. der Arzneikunde	16	61
Walter, Carl, Pfarrvikar	4	12	Wipfler, Sec. Lieut.	1	2
Wasmer, Peter, RechtsDr.	11	42	Wittenbach, Joseph, v., RechtsDr.	25	100
Weber, Sec. Lieut.	19	71	Wittum, Joh. Baptist, Stadtpfarrer	11	42
Weiß, Regierungsrath	2	6	Wocheler, Franz Sales, Stadtpfarrer	22	87
Weissenegger von Weissenack, Joh. Martin			Wölfel, Friedrich, Hof, und Stadtvikar	25	100
Professor	10	40	Wohnlich, Medicinal Assessor, AmtsPhysikus	21	81
Welzer, Pfr.	13	52	Wolf, Dr. AmtsPhysikus	2	6
	20	75	Wolfarth, Löw, Soldat	3	9
Werner, Pfr.	27	110	Wucherer, Professor, Stadtpfarrer, Pro-		
	28	114	rector	8	27
Wernlein, Sec. Lieut.	3	9	Wund, Prem. Lieut.	19	71
Widmann, Friedrich, Kameralist	15	62			
Wielandt, MinisterialSekretär	4	11			
— — StaatsRath, StaatsSekretär	18	67	Z acharia, Hofrath, Professor, Prorector	8	27
Wilhelm, Carl Fried., Pfr.	6	20	Zanta, Judas Thaddäus, Pfr.	22	87
Wilhelmi, Fried. Heinrich, Pfr.	6	19	Zeh, v., Capitain, Flügeladjutant	30	124
Willen, Hofrath, Professor	2	6	Ziegler, G. Heinrich, Pfr.	29	118
Wisser, Wilhelm, Dr. der Arzneikunde	26	104			

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1817.

V e r o r d n u n g.

Die Gebühr der Amts-Revisorate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sperteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der Gebühren-Ordnung von 1807. ist bemerkt:

„Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden
„Stelle die Abhörgebühr mit 15 fr. für die Sertern oder 6 Bögen, wozu
„auch die Beilagen, so weit sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden,
„zu entrichten.“

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Revisoraten eine verschiedene Berechnungs-
Art eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit
Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm
festzusetzen, daß künftig bloß 24 ganz überschriebene Folio-Seiten als eine Sertern
anzusehen und anzusehen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbe-
langt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden
dürfen.

Dies dient den Amts-Revisoraten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden
Interessenten zur Wissenschaft.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Orde vom 28. Dezember 1816 haben Se. Königliche Hoheit
der Großherzog nachstehende Offiziers ihrer Dienste entlassen.

Von der Infanterie:

Den Sec.Lieut. Friedrich von Lehsten von dem Regiment von Hochberg,
und den Sec.Lieut. von Hann von dem Regiment von Stockhorn.

Ferner erhielten den unterthänigst nachgesuchten Abschied

von der Landwehr:

Der Prem.Lieut. Herbstler von dem 3ten Bataillon. Der Sec.Lieut. Wipfler
von dem 9ten Bataillon, und der Sec.Lieut. Habich von dem 11ten Bataillon.

Den 10ten Dezember starb zu Wertheim der Prem.Lieut. Premauer vom In-
fanterieRegiment von Stockhorn.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. Dezember v. J. gnädigst
geruht, dem Landchirurg Schweickhardt in Bruchsal den Charakter als Hofwundarzt; und
dem bisherigen KreisSecretär Glaz zu Freiburg den Charakter eines Professoris extraordinarii
zu ertheilen.

Unterm 23ten Dezember 1816 wurde der Rechtspracticant Johann Baptist Herzog von
Freiburg zum HofgerichtsAdvokaten daselbst ernannt.

Die Fräulein Auguste von Gemingen, Stiftsdame des adelichen FräuleinsStiftes zu Pforz-
heim, ist am 13ten Dezember 1816 mit Tod abgegangen, wodurch ein Platz in diesem DamenStifte
für die dazu berechtigten Familien erledigt worden ist.

Am 19. Dezember 1816 ist Pfarrer Maler zu Wolfenweiler gestorben. Die Competenten
zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey im DreyßamKreise (Dekanats Freiburg) mit einem Besol-
dungsAnschlag von 598 fl. und wahren Ertrag von circa 1100 fl. haben sich in der gewöhnlichen
Frist bey der evangelischen obersten KirchenBehörde in den gesetzlichen Wegen zu melden.

Durch das am 10. November 1816 erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Grecht, ist die Pfarre
Kippenhausen (Amts Meersburg im Seekreis) erledigt, und ihr Einkommen belauft sich auf
etwa 8 bis 900 fl. in Geld, Zehnt- und GüterErtrag. Die Competenten haben sich nach der
Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

T o d e s - F a l l.

Den 23. Dezember v. J. ist der quiescirende OberAmtmann Steinwarz in Heidelberg ver-
storben.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Januar 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

Nachdem die Ausfuhr der Früchte aus dem Großherzogthum Hessen, mit welchem die dießitigen Unterthanen bisher in einem lebhaften und unbelasteten Verkehre mit Lebensmitteln gestanden haben, verboten worden, und nunmehr fast in allen benachbarten Staaten, theils gänzliche Sperrren angeordnet sind, theils weit höhere Ausgangszölle, als in Unserm Großherzogthum, bestehen, so finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 4ten November v. J. Regierungsblatt XXXVI vom 15ten d. M. zu verordnen, wie folgt:

- I. Die Ausfuhr der Grundbiren ist gänzlich verboten.
- II. Von Kernen, Weizen, Erbsen, Linsen, Belschkorn und Hirsen sind per Malter neuen Maases 8 fl.
 Von Roggen (Korn) Gerste, Ackerbohnen und Mischelfrucht 6 —
 Von Dinkel (Spelz) und Einkorn 4 —
 Von Haber 4 —
 Vom Centner Mehl 4 —
 — Malter Mehl 6 —
 — Frucht- und Grundbirnbranntwein per Fuder 60 —
 an Ausfuhrzoll zu erheben.
- III. Die durch die Accis- und OhngeldsOrdnung bestimmte Rückvergütungen für Branntweine aller Art bleiben aufgehoben.
- IV. Der Ankauf der Kartoffeln im Innern, zum Zwecke des Branntweinbrennens, ist bey Confiscationsstrafe verboten.

V. Die heimliche Ausfuhr der unter Art. I. und II. benannten Gegenstände wird nebst der Confiscation noch mit 25 Reichsthalern bestraft.

VI. Der reine Ertrag der Ausgangszölle soll nach der Verordnung vom 24. December v. J. ReggsBlatt vom 31. December Nro. XXXXI. zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds fernerhin verwendet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in Unserm ganzen Großherzogthum ohne Ausnahme, und zwar überall vom Augenblick der Publication an, in Vollzug gesetzt werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe, am 21. Jänner 1817.

C a r l.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
König.

B e r o r d n u n g.

(Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatz in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die AmtsRevisoren, welche, insofern sie Taxe und

Sporteln zu verrechnen haben, in der Kategorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefodert.

Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Testamente, in specie das fehlerhafte Testaments-Formular in Sonntags Handbuch betr.)

In dem vom AmtsRevisor Sonntag herausgegebenen Handbuche über Staatschreiberey-Geschäfte ist in dem Formular zu einem öffentlichen letzten Willen die Schlussformel unrichtig gesetzt, in folgendem Ausdrucke:

„Nachdem ic. so wurde dessen ganzer Inhalt sämtlichen Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen.“

anstatt daß nach dem Satz 972 des Landrechts die Vorlesung des niedergeschriebenen in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser oder Testirer geschehen soll.

Obgleich dieses Handbuch eine bloße Privatarbeit ist; so werden doch, um allenfallsigen Mißdeutungen, Nichtigkeits- oder Regreß-Klagen vorzubeugen, die dieses Handbuchs sich bedienenden AmtsRevisoren und Theilungs-Commissarien hierauf aufmerksam gemacht. Carlsruhe den 11ten Jänner 1817.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Verlegung der Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach betreffend.)

Die bisherigen Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach sind den 1. dieses Monats nach Wiesenbach verlegt und daselbst vereinigt worden. Die Entfernung von Wiesenbach nach Heidelberg ist auf eine Post, die nach Neckarelz auf eine und drey Viertel Post, und die nach Simsheim auf eine Post bestimmt worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

(Die Erhöhung der Poststationen zwischen Carlsruhe und Bruchsal, dann zwischen Carlsruhe und Graben betreffend.)

Nach dem Resultat einer vorgelegten genauen Messung der Entfernung zwischen Carlsruhe und Bruchsal wird dieselbe — statt der bisherigen fünf Viertel Station — auf eine und eine halbe Station, die zwischen Carlsruhe und Graben statt der bisherigen fünf Viertel — auf eine und eine halbe Station, und endlich die zwischen Carlsruhe und Schröck von der bisherigen halben auf drey Viertel Station erhöht, wornach sich daher zu achten.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den OberVogt Weg dahier, mit Beybehaltung seines jetzigen Postens, zum GeheimenRath dritter Classe zu ernennen,

sedann dem Geheimen CabinetsSecretär Weiß den Charakter und Rang eines Regierungsraths zu ertheilen.

Höchst dieselben haben weiter gnädigst geruht, dem Hofrath und Professor Wilken zu Heidelberg die von ihm nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zur Annahme der ersten Hofbibliothekar-Stelle zu Berlin und einer Professur, auf der dasigen Universität auf Ostern 1817. in höchsten Gnaden zu bewilligen

und den bisherigen Professor Munkel zu Marburg als Professor der Physik bey der Landes-Universität Heidelberg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, das erledigte Physikst Stausen dem Physikus Doctor Wolf zu übertragen,

dann dem Chirurg Schelling von Wiffingen das StabsChirurgat Philippsburg zu konferiren.

Dem Dr. Med. Unold von Donaueschingen ist unterm 7ten Jenner d. J. die ärztliche Lizenz mit dem Prädicat hinlänglich befähigt ertheilt worden.

Der erfolgten Grund- und Patronatherrlichen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Johann Christoph Wigelius auf die evangelisch lutherische Pfarrey Neckarzimmern, ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die katholische Pfarrey Lauda ist dem bischöflichen Geistlichen Rath und Pfarrer Haaf gnädigst konferirt, und dadurch die Pfarrey Ladenburg mit einem Ertrag von etwa 15 bis 1600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1817.

V e r o r d n u n g e n.

(Die Verpflichtung der Diener bey Dienstveränderungen oder Beförderungen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. Nov. vor. Jahrs E. No. 1156. zu verordnen gnädigst geruht: daß bey jeder Dienstveränderung eine nochmalige Verpflichtung vorgenommen werden solle. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung des Vermögens der Deserteurs, Refractärs und sonst ausgetretener Individuen betreffend.)

Da das konfiszierte Vermögen eines Deserteurs oder Refractärs oder sonstigen Ausgetretenen erst alsdann an den Fiscus wirklich übergeht, wann dessen im Ausland erfolgter Tod vorher gehörig erwiesen worden, oder derselbe 40 Jahr alt ist, so ist, so lange nicht einer dieser Fälle eingetreten, über das Vermögen ein sicherer verpflichteter Pfleger zu bestellen, und diesem zur Schuldigkeit zu machen, alle Jahr seine Rechnung bey dem AmtsRevisorat zu übergeben, welche nachher eben so, wie jede andere Pflegerechnung abzuhören ist, und ist bey jeder Abhör in margine zu bemerken, in welchem Jahr der 40jährige Termin abläuft.

Carlsruhe, den 13. Jenner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gufmann.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Unterstützung der durch Mißwachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, außer denen direct aus den her-schaftlichen Fruchtspeichern zur Unterstützung der Unterthanen gnädigst bestimmten Früchten, und außer dem Ertrag der Frucht: Ausfuhr: Taxen und sonstigen Geld: Beiträgen zur Steuerung der Noth und des Mangels, noch weiters durch höchste Cabinetsordre zu befehlen geruht: daß zur Versorgung derjenigen Gemeinden, welche durch Mißwachs und Hagelschlag am meisten gelitten haben, eine allgemeine Collecte in den gefezneten Theilen des Landes veranstaltet werden solle. Zugleich wurden die Behörden ermächtigt, die Renten der milden Stiftungen und der Gemeindecassen vorzüglich zu diesem Zweck zu verwenden, und nöthigen Falls dieselben zu anticipiren, auch unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, sowohl ActivCapitalien dieser Stiftungen und Gemeinden aufzukündigen, als auch Capitalien zu dem gedachten Zweck aufzunehmen.

Carlsruhe, den 24sten Jenner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Gufmann.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1816 bis 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Wintersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 363.

			Innländer.		Ausländer.		Im Ganzen.
1) Theologen	—	—	25	—	40	—	65.
2) Juristen	—	—	26	—	174	—	200.
3) Mediciner	—	—	19	—	23	—	42.
4) Cameralisten	—	—	11	—	29	—	40.
5) Philologen	—	—	10	—	6	—	16.
			— 91	—	272	—	363.

Carlsruhe den 7 Jenner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt Wollschläger.

(Die Frequenz der Universität Freyburg im Wintersemester 1816 bis 1817 betreffend.)

In dem gegenwärtigen Wintersemester beträgt die Gesamtanzahl der auf der Universität Freyburg studirenden Academiker 311.

			Innländer.	Ausländer.		Im Ganzen
Theologen	—	—	56	—	16	72
Juristen	—	—	23	—	10	33
Mediciner	—	—	33	—	19	52
Chirurgen	—	—	35	—	10	45
Thierärzte	—	—	—	—	7	7
Apotheker	—	—	1	—	—	1
Philosophen	—	—	90	—	11	101
			238	—	73	zusammen 311.

Carlsruhe den 23 December 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Wertheim.

Vdt. Wollschläger.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Ordre vom 8ten Januar l. J. dem Sec.Lieut. Ill vom LinienInfanterieRegiment v. Hochberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu bewilligen geruhet.

Durch Ordre vom 11ten Januar l. J. erhielt der Capit. Klose vom 6ten Landwehrbat. die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Unterm 27sten desselben Monats haben Se. Königl. Hoheit geruhet, den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim zum GeneralMajor von der Suite der Infanterie zu ernennen.

Durch Ordre von demselben Tage erhielt der Sec. Lieut. Bernlein vom ersten Landwehrbat. den nachgesuchten Abschied.

Der Rittmeister Graf von Sponck erhielt unterm 5ten Jan. d. J. die Erlaubniß, die K. französische Lilien-Decoration zu tragen.

Der Soldat Löw Wolfrath vom LinienInfanterieReg. v. Stockhorn erhielt

gleichfalls die Erlaubniß, die Königlich preussische Gedächtniß-Medaille für die Feldzüge 181 $\frac{1}{4}$ und 181 $\frac{1}{2}$ zu tragen.

D o d e s F a l l.

Der pensionirte Sec.Lieut. Edler starb am 13ten Januar d. J. in Bruchsal.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des StaatsRaths Daniel von Sulat, dessen von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich erhaltene Erhebung in den Ritterstand mit dem Prädicat „von Wellenburg“ tarifrey anzuerkennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem bisherigen MinisterialSecretär Eichrodt den Charakter und Rang als Regierungsrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Nov. v. J. gnädigst geruht, den Regierungsrath und Geheimen Secretär Uhrhan bey HöchstIhrem JustizMinisterium bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, dann den RechtsPraktikanten und JustizMinisterialKanzlisten Ferdinand Wajer zum KanzleySecretär zu ernennen.

Die vakante katholische Pfarrey Mauer (Neckarkreis) ist dem Kaplan Georg Blumm zu Feudenheim;

und die erledigte Pfarrey Durbach dem bisherigen Professor Anstett zu Offenburg gnädigst übertragen worden.

Von der Großherzoglich Evangelischen KirchenMinisterialSection ist der Theologe M. Christian Greiner von Leonberg im Königreich Württemberg, nach erstandener Prüfung unter die Großherzoglich Badischen LandesCandidaten in der Ordnung aufgenommen worden, daß er zwischen die Candidaten Sonntag und Kühenthal (s. Regierblatt No. 40. von 1816.) zu stehen komme.

Durch die Beförderung des Pfarrers Allgäier zur Pfarrey Ilmspan ist die katholische Pfarrey Heckfeld (Amts Gerlachsheim) zum Patronat der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft gehörig, mit einem Einkommen von etwa 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1817.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Uebersicht, den Stand der CivilProzesse bey den Obergerichten vom Jahr 1816.
betreffend.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey der Großherzogl. Obergerichten im Jahr 1816. verhandelten CivilProzesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf die vornjährigen Tabellen (ReggsBlatt No. IV.) von 1816. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigt geruht, Ihren bisherigen Geschäftsträger am Königl. Bayerischen Hof, Kammerherrn und LegationsRath Friedrich von Fahnenberg ebendasselbst, zu Höchstdero außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister; und

den LegationsRath und bisherigen Kammerjunker Friedrich von Bittersdorf zu Höchstdero Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigt geruht, dem KreisMedizinalReferenten bey dem Direktorium des Mayn- und Tauberkreises, Physicus Dr. Steimig in Wertheim, den Charakter eines MedizinalRaths zu ertheilen;

den bisherigen MinisterialPractikanten Wielandt, so wie den bisherigen Practikanten Bonafont zu wirklichen MinisterialSecretairs zu ernennen; und

den bisherigen Schreib- und Sprachmeister Adam zu Wertheim als MinisterialKanzlisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 10. Jan d. J. das durch Einberufung des AmtsRevisors Warbo zur Rechnungskammer, erledigte erste LandamtsRevisorat Freyburg dem bisherigen AmtsRevisor Sartori in Heitersheim, das hierdurch erledigte AmtsRevisorat Heitersheim aber, dem bisherigen AmtsRevisor Wildhäuser in Elzach, gnädigst zu übertragen geruht.

Höchst dieselben haben unterm 23ten Jänner d. J. gnädigst geruht, die Errichtung eines besondern AmtsRevisorats für den AmtsBezirk zu Feskettten zu genehmigen, und solches dem bisherigen HofgerichtsAdvokaten und Fisci Prokuratoren Johann Evangelist Hall zu Meersburg zu konferiren.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evang. lutherische Pfarrey Wikensohl (DreisamKreis) Ev. Dekanats Endingen, dem bisherigen Pfarrer in Bischoffingen Friedrich August Morstadt gnädigst verliehen. Die Bewerber um diese Evang. luther. Pfarrey Bischoffingen, desselbigen Kreises und Dekanats, mit einem KompetenzAnschlage von 337 fl. und wahren Ertrage von 550 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der Obersten Evangelischen Kirchenbehörde durch ihre Spezialate oder Dekanate vorschristmäßig zu melden.

Höchst dieselben haben ferner die Erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Kandern (Dekanats Schopfheim, DreisamKreis), dem Pfarrer Georg Ludwig Guter mann in Wies gnädigst verliehen. Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Wies, desselbigen Dekanats und Kreises, mit einem KompetenzAnschlage von 421 fl. 26 kr., wahren Ertrag 475 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate und Dekanate bey der Obersten Evang. Kirchenbehörde vorschristmäßig zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuck Kessler auf die Pfarrey Wölkersbach, ist die Pfarrey Dettingen (Amts Konstanz im Seekreis) erledigt, und erträgt an Geld, Naturalien, etwas Zehnden und aus einigen Beynutzungen etwa 400 fl. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch gnädigste Ernennung des CuratCaplans Konrad Fraß zum Pfarrer in Weilersbach mit Kappel (Amts Willingen im Donaukreis) ist die Fürstenbergische LokalKurazie Hammerreisbach, Amts Neustadt im nemlichen Kreise, erledigt worden. Die Pründe erträgt in Geld und etwas Naturalien beyläufig 360 fl., und das PatronatRecht steht der Standesherrschaft Fürstenberg zu.

Auf verflossene Weyhnachten sind nachstehende landesherrliche Titularen und Kandidaten des geistlichen Standes, für die Seelsorgliche Aushülfe an Pfarreyen, zu Priestern geweiht worden: Thomas Dietenberger von Konstanz. Nikolaus Jäger von Ichenheim. Ludwig Steink von Baden. Karl Walter von Mannheim.

Lit. A. Uebersicht über den Stand der Civilprozesse bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht
und den 4 Provinz-Hofgerichten pro 1816.

	Bey dem Oberhof- gericht.	Bey den Provinz-Hofgerichten			
		zu Würzburg	zu Freysburg	zu Kastatt	zu Mannheim
Am 1ten Jenner 1816. waren noch Civilprozesse anhängig	196	40	120	147	376
Dazu kamen bis zum 31ten December 1816. einschließlich der Sant- und Ehesachen	242	198	427	519	870
Summa	438	238	547	666	1246
Hiervon sind ausgegangen:					
a) Durch Urtheil und Rescripte	121	80	166	274	275
b) — Abschlagung der Prozesse	110	32	46	144	183
c) — Verfall	2	26	92	70	119
d) — Vergleich	10	6	22	10	58
e) — Entfagung	4	19	46	23	39
f) — Abgabe an andere Gerichte	1	9	5	—	—
g) als nichtig aufgehoben	—	—	1	1	86
Summa	248	172	378	522	760
Es bleiben also noch anhängig	190	66	169	144	486
Von den noch anhängig bleibenden Prozessen sind:					
über 2. Jahr alt	13	2	—	—	—
— 1. Jahr alt	30	2	12	14	—
unter einem Jahr	147	62	157	130	—
Thut wieder obig	190	66	169	144	486
Im Jahr 1815 sind anhängig geblieben	196	40	120	147	376
Zunehmung		26	49	—	110
Verminderung	6	—	—	3	—

Lit. B. Verzeichniß der bey den Großherzoglichen Obergerichten im Jahr 1816. zur Untersuchung gekommenen Verbrechen.

Zur Untersuchung gekommene Verbrechen.

	Dienstreichen.	Verwehrens Untrene u. Meuch.	Wespausen.	Weinab.	Bruch des Handgelenkes.	Erbscheidung.	Ehebruchverp.	Wucher mit falschem Weib.	Verfälschungen.	Wahnmaturliche Ungerecht.	Wahnsucht.	Ungeacht.	Ehebruch.	Blutschande.	Concubinat.	Verführung.	Widerrechtlicher u. Sumult.	Brandstiftung.	Mord.	Diebstahl u. Diebstahlsverdacht.	Diebstahlverp.	Zeitnahme am Diebstahl.	Ankauf gefehlener Sachen.	Unterstützung anvertr. Thats.	Quacksalberey u. med. Pflücken.	Betrügerey.	Wachhunde-Verletzung.	Verwehrens.	Wuchhandlung.	Veräufung.	Leibschlag.	Verberaubt.	Kinder- und Beten-Verb.	Verfälschter Weib u. Zellschmerz.	Heimliche Schwangerschaft.	Heimliche Niederkunft.	Kinder-Abtreibung.	Kinder-Entführung.	Abtreibung.	Jaunerey.	Wahntänzen.	Complettierung.	Bruch der Landesverfassung.	Selbstmord.	Bezahlungsschuldigkeit.	Quise zur Defension.	Summa.	
Hofgericht in Merseburg	1	2	2	—	1	3	10	1	5	1	2	—	—	2	2	—	—	—	—	113	—	12	2	—	—	—	5	1	1	2	4	3	—	—	1	2	1	21	—	7	—	1	—	—	2	225		
— — Freyburg	4	7	21	1	—	6	—	5	—	1	4	1	1	2	—	1	38	6	14	111	—	5	—	4	4	17	1	88	—	4	9	—	—	3	1	1	2	4	13	2	2	9	1	—	2	—	395	
— — Nassau	13	5	3	—	1	10	—	4	—	1	2	3	1	2	—	—	9	4	5	104	—	—	—	—	—	—	65	—	1	3	—	5	—	—	1	1	19	—	5	—	—	1	—	1	—	307		
— — Mannheim	5	4	3	—	—	2	—	—	14	1	2	3	1	—	—	—	2	—	1	86	28	—	—	—	—	—	32	—	—	3	—	6	—	5	—	—	14	8	—	—	1	—	—	—	—	235		
Summa	24	18	33	3	1	19	3	19	1	25	4	10	7	3	5	3	1	49	10	20	414	28	17	3	8	4	31	1	210	1	5	17	4	14	3	6	2	5	6	67	10	14	9	3	1	2	3	1162

Darauf erkannte Strafen

und auf sonstige Art erledigt.

	Buchhaus.	Reutenstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landes-Verweisung.	Dienstentziehung.	Arbeitshaus.	Cassentische Arbeit.	Geheulverf.	Körperliche Zuchtung.	Geldstrafe.	Lebensstrafe.	Arrest poenae loco.	Verlust des Gemeinbürger-Nechts.	VermögensConfiscation.	Entwidlen.	Klagstr.	Ztraffrey.	Exulstr.	Aufsehen.	Auf sich berubend.	Wemittel.	Unertlich.	Summa.
Hofgericht in Merseburg	44	1	8	20	1	—	21	39	2	1	1	—	3	—	—	1	15	6	19	11	1	27	4	225
— — Freyburg	41	—	1	93	2	2	23	56	7	17	—	1	—	2	—	—	42	1	6	33	6	34	28	395
— — Nassau	67	—	2	102	—	1	29	22	32	—	3	3	—	—	—	—	42	4	—	—	—	—	—	307
— — Mannheim	34	—	—	51	—	—	35	—	10	—	2	—	5	—	2	—	32	—	4	—	—	24	36	235
Summa	186	1	11	266	3	3	108	117	51	18	6	4	8	2	2	1	131	11	29	44	7	85	68	1162

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Februar 1817.

(Authentische Erklärung des §. 8. N. 3. und §. 40. der weltlichen Civildiener Wittwen-Kasse-Ordnung vom 28ten Juny 1810. wegen der fernern Theilnahme an der Wittwen-Kasse von den aus Badischen Diensten gehenden CivilDienern.

**Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.**

Nach dem §. 8. N. 3. der unterm 28ten Juny 1810. ergangenen Verordnung (Regierungsblatt No. 30 vom Jahr 1810.) über die Einrichtung und Verhältnisse der Versorgungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen CivilDiener sind von dieser Anstalt ausgeschlossen, alle außerhalb Unserer Großherzogthum von andern Souverains angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehn Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bey ihrem Austritt aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

In dem §. 40. dieser Verordnung wird wiederholt, daß CivilDiener, welche aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, das Recht für ihre dereinstige Relikten zu der Wittwen Kasse nicht verlieren sollen, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, und zugleich sind die von denselben deßfalls zu leistende Verbindlichkeiten näher bestimmt.

Nun ist vor einiger Zeit die Frage entstanden, ob bey einem aus Unsern Diensten gehenden Diener zu dem Recht der fernern Theilnahme an der CivilDiener Wittwen-Kasse, nur erfordert werde, daß er zehn Jahre lang in Unsern Diensten

gestanden, oder ob zugleich auch erfordert werde, daß er zehen Jahre lang Mitglied dieser Anstalt gewesen sey.

Auß dem von Unserm Ministerium des Innern hierüber erstatteten unterthänigsten Vortrag, und auß der geschichtlichen Darstellung über diese Gesetzgebung, deren Minderungs- und Vermehrungs-Recht nach §. 59. der Ordnung Uns ohnehin vorbehalten ist, haben Wir nun ersehen:

- 1) Daß zwar in der alten Baden:Durlachischen Wittwenfisci-Ordnung von 1758. §. 17. so wie auch in der Baden:Badischen von 1765. ohne alle Restriction verordnet gewesen, daß die dereinstige Relikten der außer Diensten gehenden Diener das Recht zu der WittwenKasse nicht verlieren, wenn die Männer bis zu dem Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären;
- 2) Daß aber sodann bey der im Jahr 1802. erfolgten Vermehrung der Badischen Lande, und dabey beträchtlich höher gestiegenen Zahl der Diener, wo also der Fall häufiger eintreten konnte, daß Diener theils freywillig in auswärtige Dienste gehen, oder gegen ihren Willen dimittirt oder cassirt werden, — im zehnten OrganisationsEdikt vom 20sten April 1803. §. 18. und in der damalig neuen Wittwenfisci-Ordnung von 1803. §. 13 — 15. verordnet worden, daß nur jene außer Diensten gehende Diener gegen Fortbezahlung der Beyträge auf die Beybehaltung des Rechts zur WittwenKasse Ansprache haben, welche schon zehen Jahre in Diensten gestanden, und zu einer WittwenKasse im Land beygetragen haben, — und daß im §. 18. des gedachten OrganisationsEdikts von 1803. ausdrücklich als Grund dieser Anordnung beygefügt worden, daß man nemlich dieses Recht den aus Diensten tretenden Dienern deshalb wohl belassen könne, weil diese Fälle selten einträten, aber dessen ungeachtet man die in der Bruchsaler Ordnung befindliche billige Beschränkung hinzufügen müsse, daß nur der auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehen Jahre Uns gedient, und einer WittwenKasse beygesteuert habe;
- 3) Daß zwar in der Bruchsaler ersten Wittwenfisci-Ordnung von 1771. ohne Zeitbestimmung allgemein festgesetzt gewesen, daß jeder aus Hochstiftischen Diensten tretende, gegen fernere Bezahlung der Beyträge, ein Mitglied der WittwenKasse bleiben könne, — daß aber durch eine spätere Verordnung vom 29sten Decem-ber 1779. dieses — aus den in derselben angeführten erheblichen Gründen, dahin abgeändert worden, daß die fernere Mitgliedsfähigkeit solcher außer Dienst

tretenden Diener erfordere, daß sie zehn Jahre im Hochstiftischen Dienst gewesen, und gleichlange Zeit zur WittwenKasse beygetragen haben;

4) Daß diese im Jahr 1803. schon nothwendig befundene Beschränkung, im Jahr 1810. bey der indessen abermals erfolgten LandesVermehrung, noch viel dringender nöthig gewesen, wo bey der erfolgten Generalisirung dieser Anstalt auf das ganze Land, die Zahl der Mitglieder noch mehr als noch einmal soviel vermehrt worden;

5) Daß, wenn der im §. 8. Nr. 3. und §. 40. der Ordnung vom 28sten Junius 1810. befindliche Beysatz:

„und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind“

sich nicht auch auf die im Vorderatz ausgedrückte zehn Jahre bezöge, jener eigentlich ganz ohne Sinn beygefügt worden wäre, weil es sich wohl von selbst verstünde, daß ein in auswärtige Dienste tretender Diener nicht erst aus dieser Veranlassung in ein inländisches WittwenkassenInstitut würde aufgenommen werden, wenn er nicht vorher schon darin gewesen wäre;

In Erwägung all dieser vorstehenden und auch noch sonstig anderer Gründe, erklären Wir hiemit die Einzangs erwähnte Stellen der WittwenkassenOrdnung vom 28sten Juny 1810. §. 8. Nr. 3. und §. 40. dahin, daß ein aus Unfern in ausländische Dienste gehender weltlicher CivilDiener, wenn er an dem WittwenkassenInstitut noch ferner Antheil nehmen will, nicht nur zehn Jahre in Unfern Diensten, sondern auch zehn Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn müsse.

Hiernach ist sich zu achten. Gegeben Carlsruhe, den 25sten Januar 1817.

Auf Sr. Königlichen Hoheit SpecialBefehl.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Seiß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Verbesserung und Benutzung des nicht dürr gewordenen, und sonst verderbenen
DehmdGrases betreffend.)

Durch die Versuche eines praktischen Landwirths sind die Mittel bekannt geworden, das nicht dürr gewordene Dehmdgras, und das sonst verdorbene Futter für das Rindvieh und für die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen. Das Verfah-

ren ist einfach, überall anwendbar, und wird zur Nachahmung in Folgendem bekannt gemacht:

Das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten lagenweise eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammengetreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut beschwert.

Wenn die darauf erfolgende Gährung vollendet ist, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen mit geschnittenem Stroh vermischt, den Milchkühen zu einem nahrhaften, gern annehmenden Futter.

Das verwitterte schlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat, und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, wird durch ein gleiches Verfahren brauchbar gemacht. Man läßt es nemlich in Bütten waschen, vom Schlamm reinigen, und dann eben so wie das erstere einsalzen.

Die Gährung erfolgt langsamer und schwächer, aber nach drey Wochen erhält man dadurch ein brauchbares Futter, welches sowohl das Rindvieh, als die Pferde, selbst ungemischt, gern fressen.

Auf den Zentner dergleichen Futter wird $1\frac{1}{2}$ Pfund Salz gerechnet, und will man hiermit für das Rindvieh zugleich ein Magenstärkendes Mittel verbinden, so vermengt man es mit etwas Wachholdermehl.

Carlsruhe, den 27. Jenner 1817.

Finanz: Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Behrnauer.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Ihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Württembergischen Hofe, Staatsminister Freyherrn von Marschall von ersagtem Posten ab- und in Höchstdero Staatsministerium einzuberufen — zum Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Hofe in Stuttgart aber Ihren GeneralLieutenant von Harrant zu ernennen gnädigt geruht.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigt geruht, Ihren bisherigen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Bayerischen Hofe, Grafen von Degenfeld-Schemberg von dort abuberufen, und in gleicher Eigenschaft an den K. K. Oesterreichischen Hof zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1817.

V e r o r d n u n g.

(Die Berechnung der Erbschafts-Accise bey Lehen-Verlassenschaften betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 24sten Dezember v. J. Nro. 1230. auf Vortrag Höchst Ihres Finanz-Ministeriums über die Berechnung der Erbschafts-Accise bey Lehen-Verlassenschaften gnädigst zu verfügen geruht, wie folgt:

- 1) Die Abschätzung des Lehens soll ohne alle Rücksicht auf die Lehens-Qualität geschehen, dagegen sind
 - 2) Neben den etwa darauf haftenden consentirten Schulden, nach dem Maasstab der bestimmten Allodifications-Summe 25 p. C. wegen den lehensherrlichen Rechten, und ferner
 - 3) Wegen den Rechten der Stamm-Verwandten, die den Werth des Eigenthums für den Lehnerben verringern, bey Mann-Lehen 15 p. C., und bey Weiber-Lehen 10 p. C., also im Ganzen für erstere 40 p. C., für letztere 35 p. C. in Abzug zu bringen.
 - 4) Von den übrigbleibenden 60 und resp. 65 p. C. des durch obige Abschätzung gefundenen Werthes ist alsdann die Accise bey Lehens-Erbschaften nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbschafts-Accise anzusehen.
- Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 29. Jänner 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Ertrag des Ausgangszolles von Früchten, Kartoffeln und Brandtwein in dem Zeitraum vom 19ten November bis zum letzten December vorigen Jahrs betreffend.

I.) Der, durch die höchste Verordnung vom 24ten December v. J. zur Unterstützung der durch besondere Unglücksfälle in Nothstand versetzten Gemeinden gnädigst bestimmte Ausgangszoll von Früchten, Grundbirn und Brandtwein, hat ertragen:

	Vom 19ten bis letzten November 18		Im Monat December. 16		Summe des Zolls Ertrags vom 19ten Nov. bis zum letz- ten December 1816	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Im Saalkreis	14091	—	15804	28	29895	28
— Donaufkreis	—	—	—	—	1432	32
— Dreysamkreis	16224	52	19466	—	35690	52
— Kinzigkreis	581	32	1028	38	1410	10
— Murgkreis :	—	—	—	—	41	11
— Pfingz und Enzkreis	89	17	3089	6	3178	23
— Neckarkreis	54	2	39	49	93	51
— Mayn und Tauberkreis :	131	53	1486	5	1617	58
					73360	25

Hievon gehen ab,

II.) Die Erhebungs-Kosten nach einem Durchschnittsverhältniß
von circa 7. $\frac{1}{2}$ pro Ct. — — — — — 5795 fl. 14 fr.

Rest reiner Ertrag —: 67565 fl. 11 fr.

III.) Es wurde hierauf, unter Rücksichtnahme auf den Grad der in verschiedenen Landestheilen herrschenden Noth, und auf die den einzelnen Kreisen durch die Abgabe herrschaftl. Früchte auf andern Wegen zufließende Unterstützung, zur Verwendung für bedrängte Gemeinden angewiesen: (Bevilligte Unterstützung.)

Dem Seekreis	—	—	—	—	12000 fl. — fr.
— Donaukreis	—	—	—	—	5000 — — —
— Dreysamkreis	—	—	—	—	24000 — — —
— Kinzigkreis	—	—	—	—	4000 — — —
— Murgkreis	—	—	—	—	2000 — — —
— Pfünz- und Enzkreis	—	—	—	—	3500 — — —
— Neckarkreis	—	—	—	—	6000 — — —
— Main und Tauberkreis	—	—	—	—	9000 — — —

Summa 65500 — — —

IV.) Es bleiben daher als Reservefond Rest — 2065 — 11 fr.

Carlsruhe den 11. Febr. 1817.

Finanz- Ministerium,
Frhr. von Seneburg

Vdt. v. Dusch.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Archidiaconus und Garnisonsprediger Martini dahier, mit Beybehaltung der Garnisonsprediger-Stelle, zum Hofprediger zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Postpraktikanten Lieutenant Mercy zum Revisor bey der Oberpost-Direktion;

den bisherigen Postpraktikanten Kohnle zum zweyten Postexpeditor zu Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Juny v. J. gnädigst geruht, den bisher bey dem Lyceum zu Konstanz angestellten Professor der Mathematik, Clemens Morat, als Ingenieur zur Beforgung des Wasser- und Straßenbaues für den Seekreis anzustellen.

Wermög höchster Entschliesung vom 24ten Jenner d. J. ist die erledigte evangelisch reformirte Pfarren Gaiberg, Spezialats Neckargemünd (Neckarkreises) dem bisherigen zweyten reformirten Pfarrer in Mosbach, Friedrich Jacob Dietrich, gnädigst verliehen worden.

Der von der Fürstlich Leiningenschen Vormundschaft erfolgten Präsentation des bisherigen evangelisch reformirten Pfarrers zu Pforzheim, Friedrich Heinrich Wilhelmi, auf die zweyte evange-

lisch reformirte Pfarrstelle zu **Mosbach** (Neckarkreis) ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigt geruht, den bisherigen Lehrer an der Mittelschule zu Neufreystatt, Professor **Müßlin**, um der im Dienst erlittenen Zerrüttung seiner Gesundheit Willen mit einer aus seinem bisherigen Dienstgehalt entnommenen Pension in einstweiligen Ruhestand zu versetzen;

die durch den Abgang des Doctors **Schwarz** erledigte evangel. lutherische Rectors- und Pfarrvikariatsstelle in **Weinheim** (Neckarkreis) dem Magister **Christian Greiner** aus Leonberg im Württembergischen zu conferiren;

die vakante evangel. lutherische Pfarrey **Ichenheim**, evangel. Dekanats **Mahlberg**, (Kinzigkreis) dem bisherigen Pfarrer in **Knielingen**, **Carl Friedrich Wilhelm**, zu verleihen; und

das vakante StaatsChirurgat **Zell**, Bezirksamts **Schönau**, dem Wund- und Hebarzt **Hungerbühler** in **Nich** zu übertragen.

Von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Evangelischer KirchenSection, ist der Studiosus theologiae **Carl Wilhelm Ahlfeld** von **Kirchardt** nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung in die Zahl der evangelisch reformirten PfarrCandidaten des Großherzogthums in der Ordnung aufgenommen worden, daß er nach dem PfarrCandidaten **Carl Friedrich Wagner** von **Durlach** (Reggsblatt Nro. 40. vom Jahr 1816.) zu stehen komme.

Durch die der Grundherrlich von **Bodmannischen** Präsentation des Pfarrers **Carl Georg Schmidt** auf die katholische Pfarrey **Liggeringen** im Seekreis ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey **Wahlwies**, Amts **Stockach**, im nemlichen Kreise, und von eben dem Patronate des Freyherrn von und zu **Bodmann** erledigt. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt- und GüterErtrag, auf etwa 400 fl. kommende Pfarrfründe, haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 6ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers **Lichtenauer** ist die Pfarrey **Urkloffen**, Amts **Appenweyer**, im Kinzigkreise, vakant geworden. Sie erträgt in Geld, Naturalien, Zehnt und Beynutzungen etwa 1500 fl., und hängt vom Patronate des Freyherrn **Carl von Schauenburg** ab. Die Competenten um diese den ehevor Oesterreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18. vom Jahr 1811. durch das Bischöfliche Ordinariat in **Konstanz** an den Patron zu wenden.

Am 29sten Jenner d. J. ist der Pfarrer **Hofmann** zu **Heddesbach** gestorben. Die Concurrenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Neckarkreise, Spezialats **Unterheidelberg**, welche einen Kompetenzanschlag von 407 fl. und wahren Ertrag von 500 fl. hat, haben sich in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1817.

Bekanntmachung.

(Die Landesforderung wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen betreffend.)

Zur Vervollständigung der Kenntniß von dem Erfolge der zu Freyburg gepflogenen Liquidation über die Naturalleistungen des Landes für Rechnung des Kaiserl. Königl. Oestreichischen Militär-Verariums im Jahr 1815. wird hierdurch vorderst im allgemeinen bekannt gemacht, daß die diesfalligen Liquidationen

a) wegen der Truppenverpflegung während dem Durchmarsch, der Cantonirung und dem Rückmarsch, mit Einschluß des Betrags für den Vorspann und die Fourage;

b) wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Garnison in Kehl;

c) wegen der Schlachtvieh- und Magazinslieferungen, und

d) wegen der Krankenverpflegung in den Spitalern

hinsichtlich der Naturalleistungen beendigt worden sind, und daß das Resultat der Einleitungen in Wien wegen Berichtigung der hieraus entstandenen Landesforderungen zu erwarten stehe.

Was den Gegenstand ad a) betrifft; so hat man nach jenen Berechnungen, welche von der disseitigen Liquidations-Commission in Freyburg zu jedem einzelnen Ausweis über die Naturalprästation gefertigt worden, den Geldbetrag bis zum 12ten Ausweise durch das Regierungsblatt vom 23ten April 1816. Nro. XII. bereits bekannt gemacht und die Hauptsumme in die hier nachstehende Zusammenstellung aufgenommen, welche die Totalforderung sämtlicher Kreise bis zum XXVIIIten als dem letzten Ausweise enthält.

Zu denen frühern Oestreichischen Abschlagszahlungen von 186,936 fl. 34½ fr. welche mit einem Zuschuß von 63 fl. 25¼ fr. bereits distribuir worden sind, ist im October 1816. eine weitere Abschlagszahlung von 100,000 fl. geleistet worden, von welcher nach Abzug des Münzverlustes in Wien noch 98,103 fl. 42 fr. zur Erhebung übrig geblieben, werden in die nunmehrige volle Ausgleichung gezogen

186,936. 34½

98063. 25¼

so daß jetzt die in die Vertheilung fallende Hauptsumme beträgt, und das Detail der Ansprache eines jeden Kreises aus der angefügten Distributions-Berechnung ersichtlich ist:

285,000 fl.

Nach
den Berechnungen zu den Ausweisen.

Begen Verpfle- gung der K. K. der früher schon liqui- Defreichischen driten Forderungen mit Truppen vom J. Bezug auf die annonce 1815. haben in im RegierungsBlatt Anspruch zu neh- Nro. XII. von 1815. men, der pag. 45.	Summarischer Betrag		Nro. XIII. vom 1/ten April 1816.		Nro. XIV. vom 1/ten April 1816.		Nro. XV. vom 27ten May 1816.		Nro. XVI. vom 28ten May 1816.		Nro. XVII. vom 2ten July 1816.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zeekreis.	142,755	39	12972	52	2303	23	1166	26 $\frac{1}{4}$	48000	33 $\frac{3}{4}$	51034	50 $\frac{3}{4}$
Donaufkreis.	118,182	—	5404	37 $\frac{1}{2}$	1160	43 $\frac{1}{2}$	436	57 $\frac{1}{4}$	35877	22	33781	43 $\frac{1}{2}$
Wiesenkreis.	83,518	32 $\frac{3}{4}$	4265	25	1006	— $\frac{1}{2}$	399	47 $\frac{1}{2}$	52129	19	37937	29 $\frac{1}{2}$
Dreifamkreis.	66,656	42 $\frac{1}{2}$	5138	40 $\frac{1}{2}$	2205	30 $\frac{1}{2}$	3809	59 $\frac{3}{4}$	37830	15	31503	3 $\frac{1}{4}$
Ringkreis.	27,643	1 $\frac{3}{4}$	449	44	166	29	254	7 $\frac{1}{4}$	7913	32	3293	55 $\frac{1}{4}$
Murgkreis.	15,685	53 $\frac{1}{2}$	3436	32	104	— $\frac{1}{2}$	20	33	9145	42 $\frac{1}{4}$	5121	35 $\frac{1}{4}$
Pfinz- und Enzkreis.	111,708	5	2891	53	139	51 $\frac{1}{2}$	148	15 $\frac{1}{2}$	8110	44 $\frac{1}{2}$	4200	46
Neckarkreis.	42,658	22	1596	53 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	845	16	741	18 $\frac{1}{2}$
Mayn- und Tauberkreis.	49	57 $\frac{1}{2}$	6	48 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	11	47	139	26
Summe	608,858	14	36163	26$\frac{1}{4}$	7085	58$\frac{1}{2}$	6236	7	199864	31$\frac{1}{2}$	167754	8

Nach
den Berechnungen zu den Ausweisen.

Wegen Verpflegung der K. K. Oesterreichischen Truppen vom J. 1815. haben in Anspruch zu nehmen, der	Nro. XVIII. vom 2ten July. 1816.		Nro. XIX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XXI. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXII. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXVIII. vom 31ten Aug. 1816.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Seefreis.	739	8 $\frac{1}{2}$	5006	22 $\frac{1}{4}$	545	9 $\frac{1}{2}$	166	41	1119	32	—	—
Donaufreis.	263	30 $\frac{1}{2}$	4895	7	127	1	660	29 $\frac{1}{2}$	1244	7	—	—
Wiesenfreis.	612	34	3001	47 $\frac{1}{2}$	598	—	3171	57 $\frac{1}{2}$	4011	2	—	—
Dreisamfreis.	6621	59	7009	9	2431	4 $\frac{1}{2}$	7659	8 $\frac{1}{2}$	815	8	2065	25
Kinzigfreis.	99	59 $\frac{1}{2}$	6551	20 $\frac{1}{4}$	1513	2 $\frac{1}{4}$	981	52	1414	20	27	53
Murgfreis.	23	50	12033	25	119	32	721	38 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Pinz- und Engfreis	123	19 $\frac{1}{2}$	9316	46	93	4 $\frac{1}{2}$	1646	50 $\frac{1}{2}$	8182	26	—	—
Neckarfreis.	64	22	614	18	52	3	265	25	1524	52 $\frac{1}{4}$	—	—
Mahn- und Tauberfreis.	—	—	110	57	—	—	2	35 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Summe.	8548	43	48539	12	5480	13	22276	38	18311	27$\frac{1}{4}$	2093	18

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815 haben in Anspruch zu nehmen, der	Gesamts-Betrag der Forder. aller Kreise.		In den zur Distribution bestimmten Zahlungen aus K. K. Oestreichischen Kassen ad 283,000 fl. trifft es pro rata		Abschl. Empf. sämtl. Kreise nach No. 13 u. 17. der Kundmachung im Regier. Blatt. No. XII. von 1816. pag. 46.		Befält zu gut die neuerlich distribuirten wessenden.		Hat zu viel empfangen und daher zu ersehen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seckreis.	271810	37 $\frac{3}{4}$	68480	24	42800	56	25679	28	—	—
Donaukreis.	203033	57 $\frac{1}{4}$	51152	50	35433	16 $\frac{1}{4}$	15719	33 $\frac{3}{4}$	—	—
Wiesenkreis.	190652	51 $\frac{1}{4}$	48033	34	25040	29 $\frac{1}{2}$	22993	4 $\frac{1}{2}$	—	—
Dreisamkreis.	173746	7 $\frac{1}{2}$	43773	6	19984	58 $\frac{3}{4}$	23788	7 $\frac{1}{4}$	—	—
Ringiskreis.	50309	16 $\frac{3}{4}$	12675	55	11066	32 $\frac{1}{2}$	1609	22 $\frac{1}{2}$	—	—
Murgkreis.	46412	42	11693	18	6349	48 $\frac{1}{2}$	5343	29 $\frac{1}{2}$	—	—
Pfing- und Enzkreis.	146562	2	36925	12	33492	15 $\frac{1}{2}$	3432	56 $\frac{1}{2}$	—	—
Neckarkreis.	48362	50 $\frac{1}{2}$	12184	41	12789	48 $\frac{1}{2}$	—	—	605	7 $\frac{1}{2}$
Mayn- und Tauberkreis.	321	31 $\frac{1}{2}$	81	—	41	54 $\frac{1}{2}$	39	5 $\frac{1}{2}$	—	—
Summe.	1131211	56 $\frac{1}{2}$	285000	—	187000	—	98605	7 $\frac{1}{2}$	605	7 $\frac{1}{2}$

Die vorerwähnten 605 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr., welche der Neckarkreis zuviel erhalten hat, werden aus andern Forderungs-Geldern desselben der jetzigen Austheilungs-Masse ersetzt werden.

Hiermit verbindet man die weitere Nachricht, daß wegen der Verwendung vorgedachter 98163 fl. 25 $\frac{3}{4}$ kr., so wie wegen jener Zahlungen, die von einigen andern Mächten auf die Kriegsprästationen des Landes pro 1815. abschläglichs geleistet worden, die weitere öffentliche Kundmachung nachfolgen werde. Carlsruhe, den 8ten Februar 1817.

Großherzogliche Kriegs-Commission.
Guignard.

Vdt. Wielandt.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. März. 1817.

V e r o r d n u n g e n.

(Das zufrühe Bewohnen der neu erbauten Häuser in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bey der Erweiterung der hiesigen Residenz durch Aufführung neuer Häuser, die Wohnungen allzufrüh, bevor sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarsten Beweisen zufolge, die Gesundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherley langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen selbst ein frühzeitiger Tod herbeygeführt ward; so findet man sich veranlaßt, nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit vermög höchster Entschließung vom 6ten d. M., gnädigst genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

- 1) In den neu erbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauten, dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeyamtlichen Commission, mit Zuziehung des PolizeyArztes für genugsam ausgetrocknet und für Gesundheitsgemäß erklärt sind.
- 2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Haus oder der neue Bau so weit gediehen ist, daß die MaurerArbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber von dem Baumeister sich ausstellen zu lassen.
- 3) Von diesem Zeitpunkte an, müssen die Wohnungen für die WinterMonate, vom 1ten October bis 1ten April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während vier Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.
- 4) Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Anzeige bey dem PolizeyAmte zu machen, damit die anbefohlene Sanitätspolizeyliche Untersuchung der Wohnung

vorgenommen werde; worauf erst, wenn die Commission die Wohnung für Gesundheitgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus selbst zu bewohnen, oder zu vermietthen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine MiethAnzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

- 5) Die Uebertreter dieser Verordnung sollen außer dem Verlust des unerlaubten Miethzinses, mit einer weitem Geldbuße, und wenn sie selbst, oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältniß gestraft werden.

Carlsruhe, den 15. Februar 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkeim.

Vdt. Gufmann.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft fürs Jahr 1816. betreffend.)

Im verfloffenen Jahre 1816 haben die Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, im Ganzen die Summe von

46498 fl. 6 kr.

betragen

Nach Abzug des Vorraths an Brandgeldern, sind hiezu, und zu Bestreitung der Zinse von Passiv: Capitalien und der Administrationskosten zwey Kreuzer, von jedem Hundert Gulden GebäudeAnschlag erforderlich. Außer diesem Beytrag haben die Baden:Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitem Beytrag von drey Kreuzer, folglich im ganzen fünf Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von den weitem 3 kr. Schuldkheiten der separaten Baden:Badischen Brandkasse, und Brand:Entschädigungen an Kehler Innwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämtlichen Kreisdirectorien wird hiermit der Auftrag ertheilt, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1816. bestandenen, und auf den 10. Jenner 1817. aufgenommenen Brandversicherungs:Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugs:Tabellen sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs:Ord:

nung vom 29ten December 1807. Regierungsblatt vom 7ten Febr. 1808. Stück 4. abzufassen, und in Bälde hieher einzusenden. Carlruhe den 8ten Febr. 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erhöhung der PostCourirTaxe betreffend.)

Die ExtrapostTaxe wird von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station vom 5ten künftigen Monats März an hiermit erhöht; und solches zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Carlruhe den 26. Febr. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Oberst-Lieutenant Sulla, vermöge höchster Resolution vom 24. Jänner d. J., den Charakter als Ober-Wasser- und Straßen-BauDirector zu ertheilen; und

mittelfst höchster Resolution vom 15ten Febr. d. J. den bisherigen Kriegs-Commissär Hauer zum Kriegs-Ministerial-Assessor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, an die Stelle des nächstkünftige Ostern von dem Proreectorate Höchst Ihrer LandesUniversität Freyburg abgehenden Hofraths und Professors Schaffroth, den dortigen Professor und Stadt-Pfarrer Wucherer zum künftigen Proreector gnädigst zu ernennen; und

das bis nächstkünftige Ostern wechselnde Proreectorat an der LandesUniversität Heidelberg, dem Hofrath und Professor Zachariä zu übertragen; dann

den bisherigen außerordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Cropp zum Professor ordinarius zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen StadtUmtmann Schueh zu Freyburg dem dortigen Kreisdirectorio zur Verwendung bey dem Secretariat beyzugeben, und an dessen Stelle den zweyten Beamten Bürckle zu Baden zu versetzen; sodann

den bisherigen Diaconus Moriz Wolz zu Carlruhe zum Lehrer an dem dasigen Lyceum zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Pforzheim, (Dekanats Pforzheim, Pfingz- und Enzkreises) dem Pfarrer Carl Wagner von Grossachsen gnädigst verliehen, und demselben zugleich die Versetzung der zweyten Lehrerstelle an dem Pforzheimer Pädagogium provisorisch übertragen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Grossachsen (Spezialats Unterheidelberg) Neckarkreises, mit einem Competenzanschlag von 400 fl., deren wahrer Ertrag bey den gewöhnlichen Preisen der Naturalien sich nicht viel höher belaufen dürfte, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmässig zu melden.

Der Stadtvikar zu Stockach, Johann Norbert Scholter, ist zum Pfarrer von Grossschönach im Seeckreis, gnädigst ernannt worden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Justin Herrmann auf die vakante Pfarre Wetzelbrunn, ist die Pfarrey Griessheim, (Amts Heitersheim, im Dreyßamkreis) in Erledigung gekommen. Ihr Erträgniß in Geld, Naturalien und einigen Veynuzungen belauft sich auf etwa 600 fl.

Die Competenten um diese, den ehevor Oestreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Das erledigte Landchirurgat Engen ist dem Staatschirurg Scheerer von Neustadt gnädigst übertragen worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. März. 1817.

V e r o r d n u n g.

(Die Verschiedenheit der Sporteln- und Gebührenansätze bey den Aemtern und Amts-
Revisoraten betreffend.)

Zur Abschaffung der bey der Sportelkassen-Visitation der Aemter und Amts-Revisorate entdeckten Verschiedenheit in den Sportel- und Gebührenansätzen gedachter Stellen, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium als Erläuterung zur Tax- und SportelOrdnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimtion und Collationirung der Abschriften darf vermöge Nachtrags zur SportelOrdnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1808. No. 23. Seite 204. von den AmtsRevisoren und deren Scribenten weder für sich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der SportelOrdnung Seite 107. unter dieser Rubrike vorkömmt, bloß auf die Justiz-Stellen anwendbar ist;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem BlattGelde betrifft, so wird das Maximum derselben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen bestimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen	2 fr.
— — — — — nicht gebrochen	3 fr.
— — — — — linirt	3 bis 4 fr.

Von Kaufbriefen, Obligationen u., wozu Impressen von
2 Blatt genommen werden, — — — 3 fr. per Stück.

3) Die Gebühr für SchuldVerweis-Zettel betreffend, wird auf die SportelOrdnung Seite 106 verwiesen.

4) Wird den OrtsVorständen von den einziehenden Taxen und Sporteln eine Erhebungsgebühr von 1 fr. per Gulden aus der SportelKasse passirt, hingegen dahier wiederholt, daß den AmtsRevisoren und ihren Scribenten von den Taxen

und Sporteln, die sie selbst einzuziehen haben, so lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine EinzugsGebühr zustehet.

In Betreff der ExecutionsGebühren bey den Rückständen ist es eben so, wie bey andern herrschaftlichen Ausständen zu halten, die ZustellungsGebühren aber, womit die Unterthanen an vielen Orten bisher beschwert worden sind, werden andurch verboten.

5) Die AmtsRevisorate, bey welchen ohnehin keine besondere Registratoren angestellt sind, dürfen auch keine Gebühre für das AktenAufschlagen weder für sich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der TheilungsScribenten für Berichte, Attestate, GeschäftsBestellungen ic. sind nach der SportelOrdnung Seite 8. Lit. B. §. 8. untersagt, und wird dies hier wiederholt eingeschärft. Eben so wird

7) Das Verbot an die TheilungsScribenten, sich bey ihren GeschäftsReisen in GemeindsAngelegenheiten der Frohndfuhren zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und AmtsRevisoraten gefertigt werdende Bittschriften ic. müssen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die sogenannte ErörterungsGebühr bey RechnungsRevisionen ist schon unter der SexternGebühr begriffen, und darf für Beantwortung der RechnungsNotaminen nichts angerechnet werden; eben so sind alle RechnungsAbhören und Erörterungen in dem AmtsRevisoratsSitz vorzunehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.
Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

Justiz: Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erhöhung der Poststation von Hornberg nach Krumschiltach betreffend.)

Die bisher auf drey Viertel Posten bestimmt gewesene Station von Hornberg nach Krumschiltach wird der eigenen Lokalität wegen auf eine ganze Station regulirt.
Carlsruhe, den 12ten März. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit haben unterm 7ten Februar d. J. gnädigst geruhet, den bey dem Dreyßamkreisdirektorium angestellten Steuerrevisor Heinrich Hess, als Obersteuerrevisor bey dem Finanzministerium anzustellen;

Den bisherigen Controllkammer-Revisor Lumpy zum OberEinnnehmer in Breisach, dann den bisher bey der Controllkammer beschäftigten, ehemaligen SteuerCommissär Hoyer zum wirklichen Revisor bey dieser Stelle, so wie den ehmaligen RegimentsQuartiermeister Leser zum Controllkammer-Kanzlisten zu ernennen; und

unterm 17ten gedachten Monats den gewesenen RegimentsQuartiermeister Nau als AmtsRevisor in Kenzingen anzustellen.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Pfarrer zu Grünwettersbach Christian Reich zum Archidiaconus und 2ten evangel. luth. Stadtpfarrer in der Residenz-Stadt Carlsruhe zu ernennen, wodurch benannte evangelisch lutherische Pfarrey zu Grünwettersbach mit dem binierten Filial Hohenwettersbach (Decanats Durlach, Pfingz und Enzkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 619 fl. 28 kr. und ohngefähren wahren Ertrag in gewöhnlichen Jahren über 1030 fl., erledigt worden ist; um welche Dienststelle sich daher die Competenten binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Decanate oder Specialate bey der evangel. OberKirchenbehörde zu melden haben.

Die erledigte Kathol. Pfarrey Hochdorf im Dreyßamkreise ist dem Pensionisten und Pfarrvikar Joseph Andreas Seghel zu Waldburg im Kinzigkreise; und

die erledigte Pfarrey Lausheim im Donaukreise dem St. Blasianischen Excapitularen und bisherigen Professor zu Konstanz, Theodor Mayer, gnädigst übertragen worden.

Die erfolgte Grund- und Patrenatsherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrvikars zu Heiligkreuzsteinach und Schönau, Georg Friedrich Kochenburger, auf die evangel. lutherische Pfarrey Neckarbinau, hat die höchste landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Grundherrlich von Stotzingenschen Präsentation des Kaplans Franz Xaver Sibich auf das KaplaneyBenefizium ad B. V. M. in Steißlingen (Amts Stockach im Seekreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Unter dem 17. Februar haben Seine Königl. Hoheit geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnbach Johann Christoph Maier die zur Rückkehr in sein Vaterland nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen. Die Competenten um diese dadurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey im Donaukreise, Decanats Hornberg, mit einem Ertrag von 628 fl. haben sich in der gesetzlichen Frist durch ihre Decanate oder Specialate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

T o d e s - F a l l .

Am 10ten März ist der Geheime Referendär Mallebrein dahier gestorben.

U R T E I L

Das Urtheil des Herrn Präsidenten des Obertribunals vom 1. März 1844 ist dahin ergangen, dass die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 nicht zulässig ist. Die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 sind in allen Punkten richtig und begründet. Die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 ist nicht zulässig, weil die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 in allen Punkten richtig und begründet sind. Die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 ist nicht zulässig, weil die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 in allen Punkten richtig und begründet sind.

Das Urtheil des Herrn Präsidenten des Obertribunals vom 1. März 1844 ist dahin ergangen, dass die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 nicht zulässig ist. Die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 sind in allen Punkten richtig und begründet. Die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 ist nicht zulässig, weil die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 in allen Punkten richtig und begründet sind. Die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 ist nicht zulässig, weil die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 in allen Punkten richtig und begründet sind.

U R T E I L

Das Urtheil des Herrn Präsidenten des Obertribunals vom 1. März 1844 ist dahin ergangen, dass die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 nicht zulässig ist. Die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 sind in allen Punkten richtig und begründet. Die Revision der Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 ist nicht zulässig, weil die Urtheile des Obertribunals vom 1. März 1844 in allen Punkten richtig und begründet sind.



Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. April 1817.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Die weitere Abschlagszahlungen auf die Landesforderungen wegen Verpflegung alliirten Truppen betreffend.)

Mit Beziehung auf die Verkündung vom 8ten Februar d. J. durch das Regierungs-Blatt Nro. VII. wird hierdurch zur weitem allgemeynen Kenntniß gebracht, daß auf die KriegsPrästationen des Landes im Jahr 1815, nachstehende fernere Zahlungen geleistet worden sind:

a) Von der Krone Bayern an der liquidirten Summe von 174,927 fl. 26 fr. wegen Verpflegung der Königlich Bayerischen Truppen, meistens in den untern Landeskreisen : : : : : 10,000 fl.

und

b) Von der Krone Württemberg, an der wegen Verpflegung der dortigen Truppen erlassenen auf 137,290 fl. 33½ fr. einstweilen liquidirten dseitigen Forderung in zwey abschläglichen Zahlungen, nemlich

vom November 1816. mit : : : : : 16,441 fl. 40 fr.

und

vom Februar 1817. mit : : : : : 18,594 : 13 :

Zusammen —: 35,035 : 53 :

Wovon jedoch vordersamst in Abzug genommen werden:

a) die durch abgesonderte Zahlungen befriedigt werdende For-

derungen der beyden Aemter Pforzheim mit : : : : : 224 : 33 :

Des Amts Bretten mit : : : : : 199 : 57½ :

und des Amts Stein, mit : : : : : 288 : 45 :

Zusammen mit —: 713 : 15 :

Welche mit jenen 4000 fl., die früher schon nach der Annonce vom 27ten April 1816. im Regierungsblatt

Nro. XV., distribuiret wurden, den mit 4713 fl. 15 $\frac{1}{2}$ fr. liquidirten Betrag der Durchmarsch- u. Verpflegung der Königl. Württembergischen Truppen bis zum July 1815 ausmachen.

Ferner

b) der Betrag der Porto- u. Auslagen und sonstiger Spesen etc. mit 52 : 38 :

In allem — : 765 : 53 :

Nach deren Abzug also noch in den dormaligen Aussthei-

ler fallen : : : : : : : : : 34,270 : — :

Es haben demnach an der mit Einschluß der k. k. Oestreichischen jüngsten Abschlags- u. Zahlung bey der Amortisations- u. Kasse niedergelegten disponiblen Gesamtsumme von — : 142,875 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr. nach Verhältniß der liquidirten Verpflegungs- u. Forderung insbesondere in Anspruch zu nehmen:

Der	An der k. k. Oestreichischen Abschlagszahlung und an dem Ertrag vom Neckarkreis, im Gesamtbetrag von 98605 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr.		An der Königlich Bayerischen Abschlagszahlung von 10000 fl.		An der Königlich Württembergischen Abschlagszahlung von 34270 fl.		Gesamtbetrag.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Seckreis	25679	28	—	42	—	—	25680	10
Donaukreis	15719	33 $\frac{3}{4}$	—	53	—	—	15720	26 $\frac{3}{4}$
Wiesentkreis	22993	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22993	4 $\frac{1}{2}$
Dreysamkreis	23788	7 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	23788	7 $\frac{1}{4}$
Rinzigkreis	1609	22 $\frac{1}{2}$	—	11	3224	—	4833	33 $\frac{1}{2}$
Murgkreis	5343	29 $\frac{1}{2}$	10	25	14961	—	20314	54 $\frac{1}{2}$
Pfinz- und Engkreis	3432	56 $\frac{1}{2}$	910	—	15700	—	20042	56 $\frac{1}{2}$
Neckarkreis	—	—	8552	49	385	—	8937	49
Mayn- und Tauberkreis	39	5 $\frac{1}{2}$	525	—	—	—	564	5 $\frac{1}{2}$
	98605	7 $\frac{1}{2}$	10000	—	34270	—	142875	7 $\frac{1}{2}$

Von dieser Summe werden nun, um den Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, welche die zur Bestreitung der Kriegs: Kosten pflichtige GesamtMasse des Landes nach ministeriellem Ermessen dermahl unausweichlich zu erfüllen hat, zur Umgehung einer bey den jetzigen bedrängten Zeiten unausführbaren neuen Umlage, vorschussweise die verfallenen Zinse aus denen, den früher errichteten, jetzt gänzlich erschöpften Etappen: Kassen, vorgeliehenen Kapitalien, dann ein Theil der wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Garnison in Kehl erlassenen Kosten, welche eigentlich auf den das Großherzogthum mitbegreifenden größern Rayon im südlichen Deutschland zur Zahlung fallen, und die Particular: Schuldigkeiten einiger Kreise aus frühern unbesichtigt gebliebenen Umlagen abgetragen, und die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse an den Forderungs: Quoten der betreffenden Kreise zu jenen Zahlungen verwendet werden, die man nach den erwartenden disfalligen Kreis: Directorial: Vorschlägen als die dringlichsten erachten wird.

Es ergehen zu diesem Ende unterm heutigen die erforderlichen Verfügungen an die Kreisdirectorien, welche seiner Zeit die ihnen unterstehenden Aemter zur weitem Belehrung der betreffenden Communen von der erfolgten Verwendung jener Gelder in nähere Kenntniß setzen werden.

Carlsruhe, den 20sten März 1817.

Ministerium des Innern.

Kriegs: Commission.

Guignard.

Vdt. Wielandt.

(Die Berichtigung des Rheinpfälzischen Schuldenwesens betreffend.)

Da nach einem zwischen den Großherzoglich: und Herzoglichen Häusern Baden und Nassau unterm 1ten Sept. vorigen Jahrs abgeschlossenen Vertrag über das Rheinpfälzische Schuldenwesen, der Großherzoglich Badische Hof an folgenden, durch das Dekret vom 22sten März 1808, von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, nemlich:

- a) An den Obligationen Lit. A. B. und C. im Betrag von 1,600,000 fl.
- b) , , von Obligationen Lit. D. berechneten 27½ p. Ct. 935,000

- c) An den Obligationen Kl. a. : : : : : 500,000 fl.
 d) : : von den Obligationen Kl. b. berechneten 71 p. Ct. 355,000
 e) : : Erbbestands-Obligationen : : : : : 200,000
 f) : : nicht au porteur lautenden, von beyden Theilen

als liquid anerkannten Forderungen im Betrag von 468,351 fl. 49 fr. und denen davon zu bezahlenden rückständigen und fortlaufenden Interessen, den Herzoglich Nassauischen Antheil auf die, in der abgeschlossenen Uebereinkunft näher bestimmte Art, zu berichtigen übernommen und sich verpflichtet hat, das Großherzoglich Nassauische Aerarium, so viel dessen Antheil an den obenbemerkten Rheinpfälzischen Schulden betrifft, zu vertreten und schadlos zu halten; so werden hierdurch sämtliche Rheinpfälzische Creditoren davon benachrichtiget. Carlsruhe, den 24sten Januar und Wisbaden, den 8ten März 1817.

K o t h.

B a u e r

Großherzoglich Badischer FinanzRath.

Herzoglich Nassauischer MinisterialRath und
Bevollmächtigter.

Vdt. Behrnauer.

(Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden
von Georgi 1814. bis dahin 1815.)

a) Bey der allgemeinen Casse.

	E i n n a h m e.				fl.	fr.
Revanet	—	—	—	—	—	—
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugsgebühr:	—	—	—	—	74745	—
Ueberschußgelder	—	—	—	—	111	19½
Aufgenommene Capitalien	—	—	—	—	7100	—
Ersatzposten	—	—	—	—	2431	29
Vom Ausstand	—	—	—	—	85	2
					<hr/>	
					Summe	84472 fl. 50¾ fr.

Ausgabe.

Bevor	—	—	4432 fl. 59½ fr.
Bezahlte Brandentschädigungen und zwar im	—	—	72573 fl. 54½ fr.

Seefreis.

Amt Ueberlingen	—	—	1100 fl.
— Constanz	—	—	200 —
— Engen	—	—	1200 —
— Meersburg	—	—	300 —
— Mößkirch	—	—	33 —
— Stockach	—	—	33 — 20 fr.
			<hr/>
			2766 — 20

Donaukreis.

Amt Hüfingen	—	—	7189 fl. fr.
— Neustadt	—	—	12000 —
— Löfingen	—	—	24 — 30
— Dryberg	—	—	2400 —
— Hornberg	—	—	950 —
— Willingen	—	—	2112 — 50
			<hr/>
			24676 — 20

Dreifamkreis.

Amt Chiengen	—	—	50 fl. fr.
— Waldshut	—	—	6000 —
— StBlasi	—	—	817 — 6
— Schönau	—	—	200 —
— Schopfheim	—	—	1100 —
— Lörrach	—	—	898 — 45
— Candern	—	—	1050 —
— Müllheim	—	—	126 — 48½
— Staufen	—	—	600 —
— Hies Land Amt Freyburg.	—	—	1400 —
— Emmendingen	—	—	15 — 20
— Kenzingen	—	—	21000 —
— Waldkirch	—	—	2750 —
— Elzach	—	—	1600 —
			<hr/>
			32207 — 59½
			<hr/>
			64083 — 39

Königskreis.

Amt Ettenheim	—	—	1030 fl. fr.
— Lahr	—	—	743 — 20
— Wolfach	—	—	300 —
— Haslach	—	—	1450 —
— Gengenbach	—	—	1400 —
— Oberkirch	—	—	800 —
			<hr/>
			5723 — 20
			<hr/>
			69806 fl. 59 fr.

Ausgabe.

Murgkreis.

Transport 69806 fl. 59 fr.

Amt Achern	—	—	250 fl.
— Gernsbach	—	—	300 —
Altes Landamt Kastadt	—	—	275 —

825 fl. —

Pfinz und Enzkreis.

Amt Stein	—	—	900 fl. 56 fr.
Landamt Karlsruhe	—	—	1404 — 10 —
Stadt und 1. Landamt Pforzheim	—	—	579 — 34 —
— — — — Bruchsal	—	—	52 — 6 —
Altes Landamt Bruchsal	—	—	27 — 47 —
Amt Bretten	—	—	25 — — —

2989 fl. 33 —

Neckar-Kreis.

Amt Schwezingen	—	—	66 fl. 40 fr.
— Ladenburg	—	—	360 —
— Weinheim	—	—	307 —
Stadtamt Heidelberg	—	—	107 — 42
Landamt Heidelberg	—	—	700 —
Amt Eberbach	—	—	500 —
Stadt u. 1. Landamt Mosbach	—	—	24 —
Altes Landamt Mosbach	—	—	255 —

2320 fl. 22 —

Mayn und Tauberkreis.

Amt Tauberbischofsheim	—	—	675 fl.
Stadt und 1. Landamt Werthheim	—	—	250 —
Amt Wallbürn	—	—	140 —

1065 fl. — —

Vorschuß auf Wiedererfaß	—	—	1615 — 49 —
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—	28 — 3 $\frac{1}{2}$ —
Verbaut	—	—	29 — 23 —
Für Inventariestücke	—	—	8 — 1 —
Herrschaftliche und andere Beschwerden	—	—	9 — 53 —
Zinse aus Passiv-Capitalien	—	—	2316 — 42 —
Besoldungen	—	—	1321 — 58 —
Diäten und andere Gebühren	—	—	34 — — —
Ersatzkosten.	—	—	88 — 7 —
Buchdrucker und Buchbinderkosten	—	—	13 — 12 —
Für Schreibmaterialien	—	—	42 — 58 $\frac{1}{2}$ —
— Lichter	—	—	6 — 36 —
Porto und Geldtransportkosten	—	—	18 — 52 —
Im Ausstand	—	—	203 — 19 $\frac{1}{2}$ —

Summe 82743 fl. 48 fr.

Compensando remanet 1729 fl. 2 $\frac{1}{2}$ fr.

Staus Fundi.

Active:

Remanet	—	—	—	—	1729 fl. 23 $\frac{3}{4}$ fr.
Ueberschußgelder	—	—	—	—	95 — 41 $\frac{1}{2}$ —
Ausstände	—	—	—	—	203 — 19 $\frac{1}{4}$ —
Ersatzposten	—	—	—	—	6292 — 5 —
				Summe	<u>8320 fl. 8$\frac{1}{2}$ fr.</u>

Passive:

BrandEntschädigungen	—	—	55067 fl. 37 fr.
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften	—	—	828 — — —
Capitalien	—	—	39400 — — —
			<u>95295 fl. 37 fr.</u>

Ueberschüß an Activum verbleibt

—:— Nichts

Sondern es erscheint ein Deficit von

—:— 86975 fl. 28 $\frac{1}{2}$ fr.

Welches durch neue Umlagen zu decken wäre.

b) Bey der separat BadenBadenschen Cass.

Einnahme.

Ausgabe.

Remanet	2686 fl. 21 fr.	Buchbinderkosten	2 fl. — fr.
Beiträge	1877 — 23 —		
	<u>Summe 4563 fl. 44 fr.</u>		<u>Summe 2 fl. — —</u>

Compensando remanet 4561 fl. 44 fr.

Status Activus.

Remanet	—	—	—	4561 fl. 44 fr.
Ersatzposten	—	—	—	75 — — —
				<u>Summe 4636 — 44 —</u>

Status Passivus.

BrandEntschädigungen	28425 fl. — —
DemolitionsEntschädigungen von Gebäuden zu Kehl	10775 — — —
Ersatzposten	9461 — 6 $\frac{3}{4}$ fr.
	<u>48661 fl. 6$\frac{3}{4}$ fr.</u>

Mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von

—:— 44024 fl. 22 $\frac{1}{4}$ fr.

Welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

c) Bey der separaten Baden-Durlachischen Cassé.

Einnahme.		Ausgabe.	
Remanet	97 fl. 10 fr.	Buchbinderlohn	2 fl. — —
Capitalzinnse für 2 Jahr	25 — — —		
Summe	122 fl. 10 fr.	Summe	2 fl.
Es ergibt sich also an Remanet — 120 fl. 10 fr.			
S t a t u s A c t i v u s.			
Remanet	—		120 fl. 10 fr.
Ersatzposten	—		9479 — 30 —
Capitalien	—		250 — — —
		Summe	9849 — 40 —
Darauf haften:			
BrandEntschädigungen	—		7890 — — —
Verbleiben mithin an Activum	—		1959 fl. 40 fr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlruhe am 15 Merz 1817.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hof-Oberjägermeister von Adelsheim zum wirklichen GeheimenRath mit dem Prädikat Excellenz zu ernennen; dem Ober-Kammerjunker von Ende die Intendance der sämtlichen Großherzoglichen Schlösser und Gärten zu übertragen; sodann

den Kammerherren und bisherigen Reise-Marschall von Gansing zum Haus-Marschall zu ernennen, und demselben die Intendance der sämtlichen Kunst-Cabinette zu übertragen, gnädigst geruhet.

Höchst dieselben haben weiter gnädigst geruhet, den Kammerherren und adelichen Stallmeister von Kniestedt, auf sein mehrmaliges Ansuchen der Großherzoglichen Dienste zu entlassen, und den Kammerherren Georg von Die mar zum Reise-Stallmeister zu ernennen.

Die von der Fürstlich Löwenstein Wertheimischen Gesamtherrschaft geschehene Präsentation des Theologie-Candidaten Heinrich Müller aus Hannover, als Professor und Lehrer an der durch den Abgang des Professors Bömel erledigten Lehrstelle an dem Gymnasium zu Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem bisherigen Pfarrer Jakob Huber zu Rothweil, Amts Altbreisach im Dreisamkreis, ist auf sein eigenes Verlangen das allda vakante Kaplaney-Benefizium konferirt, und eben dadurch die Pfarre Rothweil erledigt worden.

Ihr Einkommen in Geld, meistens Naturalien, und Zehend, auch aus einigen Bepflanzungen belauft sich auf etwa 1000 fl. worauf jedoch eine zeitliche jährliche Abgabe pr. 225 fl an den alten gebrechlichen Pfarrer haftet.

Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrfründe, landesherrlichen Patronats, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

T o d e s F ä l l e.

Den 5ten Merz ist zu Heidelberg der Priester und Professor der Theologie und französischen Sprache, Anton Saar, mit Tod abgegangen.

Am 14ten Merz starb zu Freyburg der Professor des Natur-Staats- und Völkerrechts, dann der Diplomatie, Numismatik und Alterthumskunde, Johann Maria Weissenegger von Weissenegg.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1817.

Rechts-Belehrung
in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung.

Man hat zu ersehen gehabt, daß einige Obergerichte dafür halten, das Verbrechen der Verläumdung mit der hohen darauf gesetzten Strafe der Wiedervergeltung, trete bey jeder nicht erwiesenen Denunziation ein. Solches ist indessen nicht der Sinn des §. 46. des StrafEdiktes, welcher durch die Worte wesentlich und vorsätzlich ausspricht, daß hier bloß von einer böshaften Erdichtung die Rede sey.

Der Beweis dieses Verbrechens wird zwar in der Wirklichkeit selten hergestellt; desto öfter geschieht aber, daß der Denunziant in dem Falle, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweise durchfällt. Alsdann bleibt die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die außer der Verurtheilung in die Kosten, mit einer polizeylichen Strafe gebüßt werden muß, und die bis zur Correctionshausstrafe ansteigen kann, indem es hiebey auf die Verhältnisse des Beschuldigten und des Beschuldigers zu einander, auf die Größe des angegebenen Verbrechens, und auf die angebrachten Beweise ankommt, welches der Richter in Erwägung ziehen und würdigen, nie aber nach bereits geendigter Hauptsache erst ein besonderes Verfahren über den Punkt der Verläumdung anstellen muß, wenn nicht in den Akten Gründe vorliegen, die auf eine böshafte Erdichtung hinweisen, indem das grobe Verbrechen böshafter Verläumdung nicht vermuthet werden darf.

Carlsruhe, den 28sten Februar 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Wajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den GeneralLieutenant Carl Frey, Herrn von Stockhorn zu Höchstbero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und Königlich Hannöverschen Hofe zu ernennen, und demselben

den PremierLieutenant Wilhelm von Meyern von der LeibGrenadierGarde als GesandtschaftsSecretär beyzugeben, gnädigst geruhet.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des bisherigen Kaplans, Probus Hüßlein zu Pulsferingen, auf die Pfarrey Lohrbach (Amts Mosbach), hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Professors an dem Gymnasium zu Wertheim, Daniel Schäfer auf die reformirte Pfarrey Dbrigheim, ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 1ten April d. J. wurden die Rechtspracticanten E. G. Rüstlin von Neufreistett, und Wilhelm Sauter von Freiburg zu Advokaten bey dem Großherzogl. Hofgerichte in Freiburg ernannt.

Unterm 26ten März d. J. sind folgende RechtsCandidaten, und zwar

A. Bey dem Hofgericht in Freyburg:

Anton Ruckmich von St. Blasien.
 Peter Wasmer von Bernau.
 Franz Xaver Willinger von Zell im Wiesenthal.
 Dominik Hafenegger von Freiburg.
 Sales Rau von Waldbkirch.

B. Bey dem Hofgericht in Rastatt.

Carl Häuser von Carlsruhe.
 Joseph Sommer von Bruchsal.
 Ludwig von Theobald von Rastatt.

C. Bey dem Hofgericht in Mannheim.

Gerhard Aschbach von Heidelberg.
 Carl Leist von Oberschefflenz,

unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPracticanten aufgenommen worden.

Von der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission ist der im Anfange des Monats März d. J. geprüfte Studiosus Theologiae Wilhelm Frommel von Kirchberg im Sponheimischen, evangel. lutherischer Confession, unter die Badischen evangel. LandesCandidaten aufgenommen, und auf derselben Antrag in der Candidatenliste gleich hinter und zunächst denen im verwichenen Spätjahre recipirten beyden Candidaten Ullmann und Lang als wohl bestanden locirt worden, was hier nachgetragen wird.

Durch das am 13ten März d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen geistlichen Rathes und Regens im Seminar zu Meersburg, Peter Keller, Pfarrers von Leutkirch, (Amts Salem im See-Kreise) ist letztere, vom Patronate Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen abhängende Pfarre vakant geworden. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt und GüterErtrag auf etwa 8 bis 900 fl. kommende Pfarrpfünde haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19ten März d. J. erfolgte Ableben des Landesherrlichen Dekans und Stadt-Pfarrers Johann Baptist Wittum zu Willingen im Donaukreis, ist diese mit dem Dekanate verbundene Stadtpfarrey, Landesherrlichen Patronats, welche in Geld, Naturalien, etwas Zehnten und einigen Beynutzungen bepläufig 1000 fl. erträgt, erledigt worden. Die Competenten um erwähnte, den ConcursGesezen unterliegende Stadtpfarrey, haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. May 1817.

V e r o r d n u n g e n.

(Den Ansaß der Gebühren für die Eides-Vorbereitung betreffend.)

Man hat aus eingekommenen Untersuchungs-Acten wahrgenommen, daß hin und wieder bey vorgekommenen Zeugen-Beerdigungen von den Pfarrern die ihnen nach der Eides-Ordnung §. 26. nicht sowohl für die Vorbereitung der Zeugen, als für das darüber auszustellende Zeugniß gestattete Gebühren von 30 kr. so vielmal in Anrechnung gebracht werden, als Personen vorbereitet worden sind, obchon diese Vorbereitung nur in einem einzigen Akte bewirkt, und nur ein Zeugniß darüber ausgestellt worden war.

Zur künftigen Maßnahme wird daher, unter Bezug auf die bereits im Regierungs-Blatt des Jahrs 1816. Nr. XXXIX., Seite 149. wegen dieser Gebühren gegebene Vorschrift hiermit verordnet: daß der Pfarrer die Vorbereitungs-Gebühren, wenn mehrere Personen in einem und demselben Akte belehrt worden sind, nur einmal anzusprechen, und über diese Belehrung nur ein Zeugniß, in welchem sämtliche belehrte Zeugen zu benennen sind, auszustellen habe.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Justiz : Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung der bürgerlichen milden Stiftungen betreffend.)

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hie und da wegen Anweisung der Unterstützungen an milde, für einzelne Gemeinden bestimmte, Stiftungen ergeben haben, werden die darüber in dem Organisations-Edict von 1809. enthaltenen Vorschriften folgender maßen erläutert und erweitert:

- 1) In Orten, wo besondere Armen-Commissionen, oder besondere Stiftungs-Gesetze bestehen, bleibt es bey den diesen eigends vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 2) Wo keine solche besondere Einrichtung und nur eine Confession besteht, ist die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchenvorstand gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie
 - a) bei Unterstützungen, welche eine Zeit lang fort dauern, wochentlich mehr nicht als dreißig Kreuzer für eine Person anweisen können. Höhere eine Zeit lang fort dauernde Unterstützungen können nur vom Kreis-Directorium, und von diesem höchstens nur bis zu fünfzig Gulden, und längstens auf ein Jahr, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Ortsbehörde, verwilligt werden.
 - b) Unterstützungen, welche nur für einmal verwilligt werden, kann der Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstand bis zu zehn Gulden, das Amt bis zu zwanzig Gulden, und das Kreis-Directorium bis zu fünfzig Gulden, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Orts-Behörde, anweisen.
- 3) In Orten gemischter Confession bleibt es bey dem bisherigen Herkommen. Hier hat gewöhnlich jede Confession ihr abgesondertes Almosen, oder Heiligen-Casse, woraus nur Arme ihrer Confession unterstützt werden. Hie und da bestehen auch Almosen, aus welchen zwar alle Einwohner ohne Unterschied der Confession Unterstützungen beziehen, deren Verwaltung jedoch nur dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand einer Confession zustehet, und aus welcher die Armen dieser Confession zuerst bedacht werden. Hier muß also besonders darauf gesehen werden, daß die Unterstützung an die gehörige Casse angewiesen, vorher aber der betreffende Vorstand vernommen, und nicht allenfalls der Orts-Vorstand mit dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand der einzelnen Confession verwechselt werde.
- 4) Rekurse, sowohl wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen, gehen zuerst an's Amt, und von da an's Kreis-Directorium. Weitere Rekurse gehen in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche lediglich für Arme bestimmt sind, an die Oekonomie-Ministerial-Commission, und in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche hauptsächlich zu Kirchen- und Schulbedürfnissen bestimmt sind, und nur nebenher auch Unterstützungen an Arme verabreichen,

z. V. Almosen und Heiligen-Cassen, an die betreffende Kirchen: Ministerial Section.

Carlsruhe, den 28 April 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkeim.

Vdt. Seib.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweier betreffend.)

Da dermalen ein von dem Ernennungs-Recht Seiner Königlichen Hoheit abhängender Freyplatz für ein Baden-Badisches Mädchen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Ottersweier offen ist; so haben diejenige, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 6 Wochen an die katholische Kirchen: Section des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einzusenden.

Carlsruhe, den 29ten März 1817.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen PostExpeditior Rivola zu Bruchsal zum Posthalter zu Möskirch, — dann den bisherigen Posthalter Roth von Pferzheim zum PostwagensExpeditior nach Bruchsal zu ernennen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Kieser zu Oberschefflenz zur vakanten katholischen Pfarrei Heckfeld (Amts Gerlachsheim), und jene des Pfarrers Schilling zur Pfarrei Oberschefflenz (1. Land-Amts Mosbach) hat die Staats-Genehmigung erhalten. Die dadurch erfolgte Erledigung der zum Fürstl. Leiningischen Patronat gehörigen kathol. Pfarrei Eberbach (Neckarkreis) wird demnach mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie, da die sogenannte Wechterswinckler Besoldung zu jährlichen 210 fl. nicht mehr flüßig ist, nur das Einkommen einer Anfangspfarrei hat.

Zu der durch Resignation vakanten kathol. Pfarrei Schluchtern (Amts Eppingen) hat der Kaplan Rock die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staats-Genehmigung erhalten.

Auch hat die Gräfl. Metternich'sche Präsentation des Kaplans Welzer zu Broten auf die Pfarrei Flehingen (Pfinz und Enzkreis) die Staats-Genehmigung erhalten.

T o d e s F a l l.

Am 19ten April d. J. ist der Archivassessor und Kreis-Registrator Mejer in Mannheim gestorben.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. May 1817.

V e r o r d n u n g.

(Die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden betreffend.)

In dem Edikte vom 29sten May 1811. Reggs-Blatt desselben Jahrs No. XVI. Seite 65. über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher ist zwar S. 24. A. verordnet: daß in den Städten, wo ein Rabiner wohnt, diesem eben so, wie einem christlichen Pfarrer, das Recht zustehet, die bürgerlichen Standesbücher der jüdischen Glaubensgenossen in der vorgeschriebenen Art zu führen, im Falle derselbe aber solches nicht will oder kann, die Führung dieser Bücher dem Magistrate zur Obliegenheit gemacht werden soll. —

Allein, bey der geschehenen Anzeige, daß in den meisten Landstädten den Rabibern die nöthigen Kenntnisse zu Führung dieser Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an solchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magistrat eintritt, Unordnung herrsche, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zu verordnen für nöthig gefunden: daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden den ältesten Pfarrern, ohne Unterschied der Confession, eben so und gegen den nemlichen Gebühren-Bezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Rescript S. 24. Lit. B. vorgeschrieben ist, wobei es jedoch den Rabibern frey stehen soll, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern auch ihrer Seits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem von dem Pfarrer geführten Buch nachstehen muß.

Hiernach haben die Kreisdirectorien für den Vollzug zu sorgen.
Carlsruhe, den 28. April 1817.

Justiz: Ministerium,
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

B e k a n n t m a c h u n g.

(In Betreff der Appellationen gegen Erkennung der Gantprozesse, zu §. 149. der
Obergerichts-Ordnung.)

Zu möglich baldiger Beendigung der Ganten hat die Obergerichts-Ordnung verordnet, daß die Appellationen in Gantsachen nicht anderst als summarisch behandelt werden sollen. Es fließt aus der Gleichheit des Gesetzgrundes, daß eben so auch, wie zu Hebung deshalb erschienener Zweifel zur allgemeinen Norm eröffnet wird, nur in summarischem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse Statt findet, und kein dritter Rechtszug hierüber zugelassen ist, wornach also die Gerichte sich zu achten haben.

Carlruhe, den 16ten May 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Staats- und Geheimen Cabinets-Rath, Johann Ludwig Klüber, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Der Markgräfl. Badischen Präsentation des Pfarrers Ludwig Sauter auf die erledigte Pfarrey Leutkirch ist das Staatsguthweihen ertheilt, und dadurch die vom nemlichen Patronate abhängende Pfarrey Mimmehausen, Amts Salem im Seekreise, erledigt worden. Die Competenten um diese etwa 500 fl. in Geld und Naturalien ertragende Pfarrpfünde haben sich beym Patrone zu melden.

Der Grund- und Freyherrlich von Bodmann'schen Präsentation des Vikars Aloys Besche auf die katholische Pfarrey Wahlwies im Seekreis ist die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Joseph Kirch, Badischer Hofwirth in Bruchsal, ist an die Stelle des den Dienst abgebenden Franz Beck, zum Post-Stallmeister daselbst ernannt worden.

Den 6ten May d. J. ist Pfarrer Lappsen zu Dypfingen gestorben. Die Competenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Dreisamkreise, Dekanats Freiburg, welche einen Kompetenz-Anschlag von 1197 fl. und im sichern Durchschnitt einen Ertrag von 1500 fl. hat, auf welcher jedoch ein Beytrag zur Pfarrer Geyerschen Pension von 150 fl. haften wird, haben sich binnen drey Monaten durch ihre Dekanats oder Spezialats bey der evangel. obersten Kirchenbehörde zu melden.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Regierungsblatte No. XIII. vom 6ten May d. J. ist unter der Rubrik „Dienstnachrichten“ die Ernennung des Postexpeditors Nivelsa zu Bruchsal zum Posthalter in Möskirch bekannt gemacht; es muß heißen: zum Postverwalter in Möskirch.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

haben, bey der immer steigenden Theuerung der Victualien und bey der Nothwendigkeit, alles was auf den Kauf und Verkauf derselben Bezug hat, durch so schleunige als zweckmäßige Verfügungen zu erledigen, und mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, angemessen befunden, eine eigene Commission für diesen wichtigen und dringenden Gegenstand zu ernennen, und derselben Competenz dahin zu bestimmen, daß alles das, was bisher die Ministerien des Innern und der Finanzen einzeln oder vereint an die Kreis-Directoryn, Aemter und sonstige Behörden zu verfügen, bey Leibes- oder Geld-Strafe zu gebieten oder zu verbieten befugt waren, ganz in die Gewalt der Commission gelegt, überhaupt ihr überlassen seyn solle, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, und nur in den wichtigsten Ereignissen Unsere unmittelbare höchste Entschliebung einzuholen.

Zum Director dieser Commission ernennen Wir Unsern Staatsrath von Dawans; zu Mitgliedern derselben, aus dem Ministerium des Innern, Unsern geheimen Referendar von Baur und Ministerialrath Winter, aus dem Ministerio der Finanzen, Unsern Staatsrath Holz und Finanzrath Nebenius.

Wir wollen, daß bey der auf dem Verzug hastenden Gefahr die Commission sich sogleich constituire und das Geschäft beginnne.

Carlsruhe, den 16ten Junius 1817.

C a r l.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

(Den Verkauf der Früchte und die Bestimmung des Preises betreffend.)

In Erwägung, daß durch die allerwärts eingetretene Getreide-Sperre die gewohnten und natürlichen Verkehrsverbindungen gänzlich zerrissen sind, und nicht zu erwarten steht, daß sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine regelmäßige Circulation des vorräthigen Getraides im Innern des Landes bilde, vorzüglich auch in der weitern Betrachtung, daß nach und nach die Zahl der Verkäufer, die einen bedeutenden Ueberschuß besitzen, sich immer mehr mindert, und daher um so eher ein wucherliches Zurückhalten der Vorräthe und eine Steigerung der Preise durch künstliche Mittel zu befürchten ist; wird der Einkauf und Verkauf des Getraides unter folgenden nähern Bestimmungen der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen.

Art. 1.

Diejenigen Frucht-Eigenthümer, die einen Ueberschuß über ihr eigenes Bedürfnis bis nach der Erndte besitzen, können nöthigenfalls durch obrigkeitliche Verfügung zum Verkauf ihres entbehrlichen Vorraths angehalten werden.

Art. 2.

Als eigenes Bedürfnis darf mehr nicht als 4 Sester Weizen oder Kernen neuen Mases für jede Person angenommen werden, die der Frucht-Eigenthümer zu ernähren hat. Wenn derselbe andere oder verschiedene Fruchtzattungen zur eigenen Consumption vorbehält, so werden $5\frac{1}{2}$ Sester Rocken, oder Mischelfrucht, oder Gerste, $11\frac{1}{2}$ Sester rauhe Früchten, oder 75 Pfund Mehl für 4 Sester Kernen gerechnet.

In Gebirgsgegenden, wo die Erndte später als auf dem flachen Lande eintritt, darf ein halb bis ein Sester für die Person weiter gerechnet werden.

Rücksichtlich des Habers kommt das wahrscheinliche Bedürfnis für die eigenen Pferde, und bey Wirthen das wahrscheinliche Bedürfnis für ihre Wirtschaft, nach einer billigen Abschätzung, in Abzug.

Art. 3.

Es ist niemand gestattet, mehr einzukaufen, als er zur eigenen Haus-Consumtion bedarf. Bäcker und Bierbrauer, deren Einkauf sich nach ihrem Gewerbsbedarf richtet, und solche Personen ausgenommen, die Amtlich aufgestellt sind, um für eine ganze Gegend, oder für eine einzelne Gemeinde das fehlende Bedürfnis aufzukaufen, und die sich darüber durch Attestate ausweisen können.

Art. 4.

Es darf nur auf öffentlichen Märkten verkauft werden; ausnahmsweise auf Pri-

vat Speichern an OrtsEintwohner auf Ortsobrigkeitliches Attestat über das eigene Bedürfniß des Käufers.

Art. 5.

Um auf der einen Seite der wucherlichen Steigerung der Preise Grenze zu setzen, auf der andern dagegen den Rechten der Eigenthümer gebührende Rechnung zu tragen, den Reiz zu Verletzung des Ausfuhrverbots bey gewinnsüchtigen Menschen nicht zu erhöhen, und die fremde Zufuhr rheinaufwärts nicht unmöglich zu machen, wird der höchste Preis, der gefordert und bezahlt werden darf, für die auf öffentliche Märkte gebrachten Früchte, und zwar

für den Kernen und Weizen auf 50 fl. vom neuen Malter,
 : das Korn und Gerste auf 30 fl.
 : den Dinkel : : : : 17 fl. 30 kr.
 : den Haber : : : : 13. fl.

andurch festgesetzt, welche Preise in keinem Falle, selbst nicht bey Früchten bester Qualität, überschritten werden dürfen. Nur in Ansehung des Kornes, welche Fruchtgattung in verschiedenen Landesgegenden von sehr ungleicher Güte angetroffen wird, kann vom neuen Malter, das über 185 Pfund Frankfurter Gewicht wiegt, je für weitere 10 Pfund ein Aufschlag von 1 fl. 20 kr. statt finden.

Für die Verkäufe auf den Speichern, wo dieselben nach Art. 4. statt finden dürfen, wird das Maximum auf

48 fl. für das Malter Kernen neuen Maaßes,
 28 fl. für das Korn und die Gerste,
 16 fl. 24 kr. für den Dinkel,
 12 fl. für den Haber

bestimmt, — Der höchste Mehlpreis ist nach obigem Maaßstab zu reguliren.

Art. 6.

Zum Vollzug obiger Anordnung werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

- 1) Jeder OrtsEintwohner hat innerhalb zweymal 24 Stunden von der Publication dieser Verordnung an dem Ortsvorstand anzuzeigen:
 - a) seinen eigenen Vorrath Mehl, und jeder Gattung Früchte, die er auf eigenem oder fremden Speicher liegen hat, und was er auf seinem Speicher für andere Personen, und für wen aufbewahrt hält.
 - b) Die Zahl der FamilienGlieder und Diensthoten,

c) Sein eigenes Bedürfnis bis zur Erndte, das aber obiges in Art. 2. bestimmte Verhältniß nicht überschreiten darf.

Wer nicht schreiben kann, giebt seine Erklärung mündlich ab, welche der Ortsvorgesetzte urkundlich in ein Register einträgt.

- 2) Wer innerhalb des Termins von zwey Tagen gar keine Anzeige macht, wird dafür angesehen, als habe er declarirt, gar keine Vorräthe zu besitzen.
- 3) Die Ortsvorgesetzte haben nach angebracktem Formular über die bey den einzelnen vorfindlichen Ueberschüssen über den eigenen Bedarf innerhalb 3 Tagen nach Aufnahme der Declarationen ein namentliches Verzeichniß an das Amt einzusenden.
- 4) Die Verwalter der Standes- und Grundherrschaften haben innerhalb 3 Tagen eine Nachweisung über ihren SpeicherVorrath, über das von Standes- und Grundherrschaften vorbehaltene, zur eigenen Consumtion erforderliche Quantum, und über die bis zum 1ten Sept. zu bestreitende Besoldungen und Competenzen dem betreffenden Amte zu übergeben, und anzuzeigen, auf welche Weise der disponible Vorrath nach und nach zur Verwerthung ausgefetzt werden soll.
 Wo Standes- und Grundherrschaften, wie es häufig geschah, die wohlthätige Anordnung getroffen haben, daß unmittelbar von den Speichern an Unterthanen in kleinen Parthien verkauft wird, soll diese Verkaufsweise durch Art. 4. nicht beschränkt werden.
- 5) Die Aemter haben innerhalb 3 Tagen nach Empfang der OrtsRegister und der ebengedachten Nachweisungen namentliche Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen, und ein Exemplar unmittelbar an die niedergesetzte InmediatCommission, und ein weiteres an die KreisDirectorien einzusenden.
- 6) Die Besitzer von Ueberschüssen sind, wenn sie sich nicht von selbst dazu verstehen, aufzufordern, ihre entbehrlichen Vorräthe, und was davon nicht an bedürftige OrtsEinwohner verkauft wird, nach der Reihe, und wo die Vorräthe bedeutend sind, in angemessenen Abtheilungen bis auf den ersten September d. J. auf den Markt zu verbringen, oder durch andere verbringen zu lassen. — Bäcker und Verbraucher können nur in so ferne zum Verkauf angehalten werden, als ihre Vorräthe den Gewerbsbedarf übersteigen: erstere sowohl als letztere sollen

- von 8 zu 8 Tagen über den Stand ihrer Vorräthe der Orts-Obrigkeit eine Nachweisung geben.
- 7) Die Aemter haben sich in steter Uebersicht über den Vollzug dieser Anordnungen zu erhalten, damit der successive Verkauf bis zu obigem Zeitpunkte nach dem Bedürfniß der Consumtion, und der Nachfrage, regelmäßig von statten gehe.
 - 8) Es soll aber jedem FruchtEigenthümer die Wahl des inländischen Marktes frey stehen, und in dieser Hinsicht durchaus kein Zwang eintreten, so wie auch die auf den Märkten selbst hie und da zu Gunsten der OrtsEinwohner bestehende Beschränkungen der Einkaufszeit vor der Hand aufhören.
 - 9) Die Besitzer von Ueberschüssen müssen sich über den vollzogenen successiven Verkauf bis zum 1ten September, und auch in der Zwischenzeit, über den Verkauf des an dem declarirten Vorrath fehlenden Quantum, durch Attestate der Marktmeister oder bey dem Hausverkauf durch Attestate der Ortsvorgesetzten und Zeugnisse der Käufer ausweisen.
 - 10) Die Ortsvorgesetzten haben unter Zuzug von zwey UrkundsPersonen öftere Visitationen zu veranstalten, sowohl bey Personen, welche Vorräthe angegeben, als solchen, welche die Declaration unterlassen haben. Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß dieses geschieht, und auch unmittelbar hie und da eine Nachsuchung anzuordnen, und diese Visitationen sollen nicht bloß auf die Speicher beschränkt seyn.
 - 11) Auf den 15ten künftigen Monats haben sämtliche Aemter anzuzeigen, welchen Erfolg die getroffenen Anordnungen gehabt, und wie weit der bis zu obgedachtem Zeitpunkt in angemessenen Abtheilungen fortzusetzende Verkauf der entbehrlichen Vorräthe vollzogen worden.

Art. 7.

Wer seinen Vorrath ganz oder zum Theil verheimlicht, wird mit der Confiscation des Verheimlichten bestraft. Wenn die verheimlichten Vorräthe nicht mehr vorhanden sind, so tritt der Geldwerth nach dem höchsten Preise an die Stelle der Confiscation.

Zu niedere Angaben, die von dem Erfunde bey einer genauern Nachmessung nicht um mehr als $\frac{1}{25}$ abweichen, ziehen keine Strafe nach sich.

Wer höhere als die im Art. 5. festgesetzte Preise annimmt, oder fordert, wird mit der Confiscation des ganzen Erlöses und einer weitem arbitrairischen Geldstrafe von 10 bis 25 Reichsthaler belegt. Der Angeber erhält die Hälfte der Confiscations und der arbiträren Strafe, die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist.

Art. 8.

Man versteht sich zu den Besitzern entbehrlicher Fruchtvorräthe, daß sie die, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendige Vertheilung der Vorräthe durch freywilligen successiven Verkauf schon aus Rücksichten auf ihre bedrängten Mitbürger befördern, und sich deshalb den obrigkeitlichen Aufforderungen gerne fügen werden: sollte das Letztere aber nicht geschehen, was alsbald von den Aemtern anzuzeigen ist, so würde man sich in dem unangenehmen Falle befinden, nach Art. 1. dieser Verordnung die weitere erforderlichen Maßregeln eintreten zu lassen, und nach Befund der Umstände den Verkauf zur Strafe des Ungehorsams um herabgesetzte Preise anzuordnen.

Art. 9.

Was die Abgabe der herrschaftlichen Fruchtvorräthe in kleinen Parthien an bedürftige Unterthanen um die regulirten geringeren Preise betrifft, so verbleibt es bey den desfalls getroffenen Anordnungen.

Carlsruhe, den 18ten Juny 1817.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog
angeordnete Immediat: Commission in Frucht:
Theurungs: Angelegenheiten.

n. Dawank.

Vdt. Kutschmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erhöhung der PostwagenPassagierTaxe betreffend.)

Wegen der so äußerst hoch gestiegenen Fourage-Preisen ist die bisherige PostwagenPassagierTaxe von 24 fr. auf 28 fr. für die Meile vom 1ten Juny dieses Jahrs an erhöht worden, und wird hiervon das Publicum benachrichtigt.

Carlsruhe, den 28ten May 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Kammerherrn und LegationsRath von Blittersdorff in Höchstero geheimen Cabinet anzustellen.

Dem medicinae Candidaten Johann Garth von Neuhardt ist unterm 27sten May d. J. die ärztliche Licenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Die Cameralisten Friedrich Widmann aus Carlsruhe, und Johann Baptist von Eeth von Bruchsal, sind unter die Zahl der Staatswirthschaftlichen Candidaten mit der Anciennetät vom Frühjahr 1816. aufgenommen worden.

Da sich der Pfarrer Schillingen zu Erbach die ihm conferirte Pfarrey Oberschefflenz vorbehalten hat; so wird die Vacatur dieser zum Fürstlich Leiningischen Patronat gehörigen Anfangs-Pfarrey mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die sogenannte Wechterswinkler Besoldung nicht mehr flüssig ist.

Der erledigte PostexpeditionsDienst zu Philippsburg ist dem Bürger Franz Anton Wetter daselbst übertragen worden.

Der Adlerwirth Anton Schalk zu Möskirch ist zum Posthalter daselbst ernannt worden.

Nachstehende katholische Candidaten des geistlichen Standes und Großherzogl. Titularen sind theils zur Herbstzeit und auf Weihnachten v. J., theils auf Ostern d. J. zu Priestern ordinirt, und bey katholischen Pfarreyen zur seelsorglichen Aushilfe angestellt worden.

Aus der Konstanzer Diözese:

Corenz Wichweiler von Willingen; Anton Diez von Hemmenhofen; Joseph Erndle von Klengen bey Willingen; Joseph Andreas Gerlach von Willingen; Johann Baptist Heim von Mülingen; Johann Held von Klengen bey Willingen; Anton Lederle von Freyburg; Johann Trepper von Achdorf; Valentin Merkt von St. Trutpert; Joseph Eröndle von Oberhof aus der Pfarrey Henner.

Aus der Regensburger Erzdiözese:

Valentin Baumann von Bischofsheim an der Tauber; Gottfried Limpert von da; Michael Joseph Schachleiter von Walldüben; Martin Schmitt von Oberwittighausen; Joseph Anton Biernusel von Lauda.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juny 1817.

V e r o r d n u n g e n.

(Den Verkauf der Früchte auf dem Halm betreffend.)

Nach eingeholter höchster Genehmigung wird andurch allgemein verordnet:

- 1) Jeder Verkauf von Früchten aller Art auf dem Halm wird andurch verboten, und zwar nicht nur bey Confiscation des KaufObject's, sondern auch bey einer dem Werth des KaufObject's gleichkommenden, von dem Käufer sogleich einzuziehenden Geldstrafe, welche Strafe bey jeder Wiederholung des Vergehens nicht nur zu verdoppeln, sondern auch mit einer von dem KreisDirectorium unachtsichtlich zu erkennenden mehrtägigen Gefängniß: oder nach Befund noch härtern Strafe zu schärfen, und falls etwa seltenere Umstände eine Milderung oder Verwandlung der Strafe rätzlich machen sollten, darüber vorerst hieher zu berichten.
- 2) Ausnahmsweise wird ein solcher Fruchtverkauf nur alsdann gestattet, wenn nach dem einstimmigen Ermessen des Ortsgerichts und des Amtes der Verkauf in den Verhältnissen des Verkäufers begründet gefunden wird, als worüber unter Anführung der Gründe ein Protokoll zu fertigen ist.
- 3) Die bisher abgeschlossenen derartigen Verkäufe werden als wucherlich und dem gemeinen Besten zuwiderlaufend, andurch für nichtig erklärt, und derselben Erfüllung bey obiger Strafe verboten, auch ist dem Verkäufer zur Zurückzahlung des etwa bereits empfangen habenden Daraufgelds eine vierwochentliche Frist zu gestatten.

Die OrtsVorgesetzten sind aufzufordern, bey Vermeidung scharfer Ahndung darauf Acht zu haben, und jede Verletzung dieser Anordnung sogleich bey Amt anzuzeigen, welches auch unverzüglich das Weitere zu erkennen hat.

Carlsruhe, den 25ten Juny 1817.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gufmann.

(Die Aufgebote bey Verhehlichung der Juden betreffend.)

Da man wahrzunehmen gehabt, daß die gesetzlich verordneten Aufgebote bey Verhehlichungen der Juden durch Anschlagzettel an der Synagoge, nicht von allen Rabinern in gleicher Form geschehen, und diese Anschlagzettel auch oft auf eine ungewöhnliche Art abgefaßt werden; so wird hierdurch verordnet, daß diese Anschlagzettel von den Rabinern künftig jedesmal in der unten beygefüigten Form ausgefertigt werden sollen. Carlsruhe, den 16ten May 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gufmann.

Es hat sich zur Ehe entschlossen der Bürger, (Schußbürger, Handelsmann) lediger ehlich erzeugter Sohn des N. N. von N. mit der N. gebornen N. mit der N. N.

ehlich erzeugten Tochter des N. N. zu N. mit N. gebornen N.

und ist zu deren Trauung bereits die obrigkeitliche Erlaubniß erteilt worden.

Unterschrift des einschlagenden Rabiners.

B e k a n n t m a c h u n g

bezüglich auf die Erscheinung der Amts- Revisorats- Instruktion.

Da die allgemeine Instruktion für Amts-Revisorate eingetretener Umstände wegen noch nicht zur Publikation kommen kann, so hat man vorläufig eine

I n s t r u k t i v - B e r o r d n u n g

die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amts-Revisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung betreffend,

welche nebst ihren Beilagen besonders gedruckt ist, ergehen lassen, und macht auf solche die Amts-Revisoren und Theilungs-Commissarien aufmerksam, als welche sich hiernach zu achten haben. Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Geheimen LegationsRath Friederich zum Geheimen Referendar mit der ihm zustehenden DienstAncienneté im Allgemeinen zu ernennen; dann den Geheimen Referendar Reinhard aus dem FinanzMinisterium in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet, der Grund- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Franz Boser als wirklichen Pfarrer auf die evangel. lutherische Pfarrey Sulzfeld (im Pfingz- und Enzkreise) die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dem Candidaten der Arzneykunde Georg Wimmer aus Heidelberg ist unterm 10. Juny d. J. nach erstandener rigoroser Prüfung die Lizenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

(.....) mittelst Versteigerung betreffend.)

In Beziehung auf den Landrechtsatz 1701. ac, nach welchem das Loosungsrecht nur bey solchen Privatverträgen, die durch Handkauf geschehen, eintreten kann, wird hiemit auf eine anher geschehene Anfrage zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß öffentliche Steigerungen, welche von Domonialverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden vorgenommen werden, jede Gattung von Loosungsrecht ausschließen. Carlsruhe den 4. July 1817.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Oberpostdirections- Sekretär von Keller den Charakter eines Ministerial- Sekretärs zu ertheilen.

Höchstdieselben haben das erledigte evangelisch lutherische Diaconat Durlach und die damit verbundene Pfarrey Wolfartsweier, evangelischen Decanats Durlach, Pfingz und Enzkreises, dem bisherigen Pfarrer in Göbrichen Friedrich Wilhelm Mezger gnädigst verliehen.

Die Competenten zu der hierdurch erledigten Pfarrey Göbrichen, desselbigen Kreises, evangelischen Decanats Stein, mit einem Competenz- Anschlag von 448 fl. und wahren Ertrag von 650 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Der von der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Friederich Gebhard zu Hammersheim auf die reformirte Pfarrey Mittelschellenz, (Neckar

Es hat sich zur Ehe entschlossen der Bürger, (Schutzbürger, Handelsmann)
lediger ehlich erzeugter Sohn des N. N. von N. mit der N. gebornen N. mit der
N. N.

ehlich erzeugten Tochter des N. N. zu N. mit N. gebornen N.
und ist zu deren Trauung bereits die obrigkeitliche Erlaubniß erteilt worden.
Unterschrift des einschlagenden Rabiners.

B e k a n n t m a c h u n g

bezüglich auf die Erscheinung der Amts-Revisorats-Instruktion.

Da die allgemeine Instruktion für Amts-Revisorate eingetretener Umstände wegen
noch nicht zur Publikation kommen kann, so hat man vorläufig eine

I n s t r u k t i v - B e r o r d n u n g

die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der
Amts-Revisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die
Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung be-
treffend,

welche nebst ihren Bevilagen besonders gedruckt ist, ergehen lassen, und macht auf
solche die Amts-Revisoren und Theilungs-Commissarien aufmerksam, als welche sich
hiernach zu achten haben. Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 8. July 1817.

B e r o r d n u n g.

(Die Ausschließung des Loosungs- und Einstandsrechts bey Verkäufen des Staatseigenthums von Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung betreffend.)

In Beziehung auf den Landrechtsatz 1701. ac, nach welchem das Loosungsrecht nur bey solchen Privatverträgen, die durch Handkauf geschehen, eintreten kann, wird hiemit auf eine anher geschehene Anfrage zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß öffentliche Steigerungen, welche von Domänenverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden vorgenommen werden, jede Gattung von Loosungsrecht ausschließen. Carlsruhe den 4. July 1817.

Justiz = Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Oberpostdirections = Sekretär von Keller den Charakter eines Ministerial = Sekretärs zu ertheilen.

Höchstdieselben haben das erledigte evangelisch lutherische Diaconat Durlach und die damit verbundene Pfarrey Wolfartsweier, evangelischen Decanats Durlach, Pfingz und Enzkreises, dem bisherigen Pfarrer in Göbrichen Friedrich Wilhelm Mezger gnädigst verliehen.

Die Competenten zu der hierdurch erledigten Pfarrey Göbrichen, desselbigen Kreises, evangelischen Decanats Stein, mit einem Competenz = Anschlag von 448 fl. und wahren Ertrag von 650 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Der von der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Friederich Gebhard zu Hasmersheim auf die reformirte Pfarrey Mittelschellenz, (Neckar

kreis) ist die Höchstlandesherrliche Bestätigung erteilt worden. Die Competenten zu der hierdurch erledigten, von der Präsentation der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft gleichfalls abhängigen Pfarrey *Hahmerheim* im Neckarkreise, *Specialats Mosbach*, mit einem Competenzanschlag von 336 fl. 30 kr. haben sich in der gesetzlichen Frist bey der Behörde ordnungsmäßig zu melden.

Der Candidat der Arzneykunde *Gregor Flaig* von *Willingen* hat unterm 17ten Juny dieses Jahrs die illimitirte ärztliche Lizenz zu Ausübung der innern Heilkunde, als gut befähigt, erhalten.

Der evangelisch reformirte Stadtpfarrer *Hauz* zu *Neckargemünd* im Neckarkreis (*Specialats Neckargemünd*) ist am 6ten April dieses Jahrs gestorben.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Stadtpfarrey, mit einem wegen Verpachtung der Behenden, dem wahren Ertrag gleichkommenden Competenzanschlag von 1610 fl., worauf jedoch noch eine jährliche Abgabe von 50 fl. ruht, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 20ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers *Joh. Baptist Engelbert Gschwend*, ist die Pfarrey *Buchenbach*, Amts *St. Peter*, im *Dreysamkreis*, vakant geworden. Ihr Einkommen besteht in 600 fl. nebst 9 fl. Anniversarien für den Pfarrer, und weitem 300 fl. zu Haltung eines Vikars.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 3 Juny d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers *Fr. Xaver Seitz* ist die Pfarrey *Kirchdorf* (Amts *Willingen* im *Donaukreise*), welche in Geld und Naturalien, meistens Behenden auch Beynutzungen beyläufig 1000 bis 1100 fl. erträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese vom Patronate der Standesherrschaft *Fürstenberg* abhängende Pfarre haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 28ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers *Joseph Schibel* zu *Blumenfeld* im *Seekreis*, ist diese im Ertrage an Geld, Naturalien, Behenden und Beynutzungen auf etwa 1000 fl. kommende Pfarre vakant geworden. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810, Nro 38, insbesondere Art. 2. u. 3. zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 22. July 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

finden Uns bewogen, die bisher bestandenen GeheimenCabinettsReferate einzustellen und die früher an die geheimen CabinettsRäthe zum Vortrag gewiesenen GeschäftsGegenstände Uns von Unserm gesammten StaatsMinisterium vortragen und dort ausfertigen zu lassen.

Für die in Unserm geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände bestellen Wir einen StaatsSecretaire, welcher zugleich Mitglied des StaatsMinisteriums und des Staatsraths ist.

In Unserm StaatsMinisterium haben alle DepartementsMinister oder dirigirenden DepartementsVorsteher, der StaatsSecretär und die von Uns noch besonders dazu berufenen Räthe Sitz und Stimme.

Gegeben Baden den 15ten Julius 1817.

C a r l.

Vdt. J. A. Wielandt,

Auf Er. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

B e r o r d n u n g.

(Die WeinAccise betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Vortrag Höchst ihres FinanzMinisterii in Betreff der WeinAccise unterm 31sten März No. 273. zu beschließen geruht, wie folgt:

Durch die Ohmgelds-Ordnung Art. 5. und die Modification zur Accis-Ordnung vom Jahr 1812. wurde bestimmt, daß alle fremden Weine, deren Preis die Summe von 520 fl. per Fuder neuen Maaßes erreicht, als feinere Weingattungen einer höhern Accise von 1 fl. 40 fr. p. Centner oder 5 fl. p. Ohm neuen Maaßes unterworfen seyn sollen.

Da nun seither die Preise der Weine so sehr gestiegen sind, daß ganz geringe Weingattungen, vorzüglich die jenseits rheinischen Gebirgsweine ohne Ausnahme in die Klasse der fremden feinen Weine fallen würden, so wird der Tarif für solche Weine festgesetzt wie folgt:

- 1) von allen fremden nicht namentlich genannten Weinen, deren Preis inclusive der Transportkosten bis zum Einlage-Orte die Summe von 800 fl. p. Fuder neuen Maaßes nicht erreicht, ist die für die VII. Klasse bestimmte Accise von 25 fl. vom Fuder, 2 fl. 30 fr. von der Ohm, und 15 fr. von der Stütze zu entrichten;
- 2) von fremden nicht namentlich genannten Weinen, die 800 — 1000 fl. kosten, 30 fl. p. Fuder, 3 fl. p. Ohm, 18 fr. p. Stütze;
- 3) von allen fremden nicht genannten Weinen, die den Preis von 1000 fl. erreichen, und in Fässern transportirt werden, 50 fl. p. Fuder, 5 fl. p. Ohm, und 30 fr. p. Stütze.
- 4) Von allen Weinen, die in Bouteillen verkauft oder transportirt werden, und von allen ungarischen, spanischen und allen französischen feinen Weinen, als: Burgunder, Champagner und andern aus dem südlichen Frankreich bezogenen, sie mögen in Fässern oder Bouteillen transportirt oder verkauft werden, 1 fl. 40 fr. p. Centner inclusive der Tara;
- 5) von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. p. Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben so viel als an Accise zu entrichten.

Hiernach haben sich alle Behörden bis auf weiteres zu achten.

Carlsruhe, den 12ten July 1817.

Finanz : Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die am Großherzoglich Badischen Hofe accreditirte Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft hat unter dem 12ten dieses die Eröffnung gemacht, daß sie von ihrem Hofe die Weisung erhalten habe, keine Pässe mehr zum Behuf der Ansiedlung Großherzoglich Badischer Unterthanen in dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Bannate zu ertheilen. Die betreffenden Großherzoglichen Behörden haben daher diejenigen, welche noch dahin auszuwandern gesonnen seyn sollten, hiervon zu benachrichtigen, und sie von desfalligen weitem vergeblichen Schritten abzumahnem.

Carlsruhe, den 15ten July 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt Eichrodt.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschliefung vom 15ten Julius d. J., Ihren bisherigen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherrn von Hacke des porte-feuille dieser Geschäfte in Gnaden zu entheben, und demselben eine andere Bestimmung zu geben,

zum Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten aber Höchstdero wirklichen Geheimen Rath und bisherigen BundestagsGesandten W. von Berstett zu ernennen —

hiernächst

den GesandtschaftsPosten bey der Versammlung des deutschen Bundes Ihrem bisherigen Staatsminister des Innern Freyherrn von Berkeim —

und

die Direction dieses Ministerii dem StaatsRath W. von Sensburg — unter Enthebung von der bisher bekleideten Stelle in dem geheimen Cabinet und von dem geführten Directorio bey dem Finanzministerium — in Gnaden zu übertragen,

sodann

die provisorische Leitung des Finanzministerii Ihrem wirklichen StaatsRath von Dawans zu ertheilen

und

den Staats- und bisherigen Geheimen CabinetsRath Friedrich August Wielandt, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Staats-Secrétaire —

ferner

zu Mitgliedern des StaatsMinisterii Höchstbero StaatsMinister Freyherrn von Marschall

und

den wirklichen StaatsRath Guignard; —

zu ordentlichen activen Mitgliedern des StaatsRaths aber

vorgedacht Ihren StaatsMinister W. von Marschall,

den GeneralLieutenant und Präsidenten des KriegsMinisterii von Schäffer

und

den StaatsRath Stöfer

zu ernennen geruhet.

Dem Med. Dr. Philipp Frost von Heidelberg ist unterm 17ten Juni d. J. die beschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunst erteilt worden.

Da der Kaplan Röß die Präsentation zur Fürstl. Leiningenschen kathel. PatronatsPfarrey in Schluchtern (Pfinz- und Enzkreis) abgelehnt hat, so wird die Vakatur derselben als eine AnfangsPfarrey bekannt gemacht.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 5. August 1817.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Sommersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 363. und zwar

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	29	35	64.
2) Juristen	30	174	204.
3) Mediziner	19	22	41.
4) Kameralisten	10	24	34.
5) Philologen	8	12	20.
	96	267	363.

Carlsruhe den 18 July 1817.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung des Ministers.

Stöffer.

Vdt. Seif.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der Academiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 275 und zwar

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen
Theologen	47	13	60
Juristen	29	5	34

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
Mediziner	26	19	45
Chirurgen	34	8	42
Thierärzte	—	5	5
Apotheker	—	—	—
Hospitanten	77	12	89
	<hr/> 215	<hr/> 62	<hr/> 275.

Carlsruhe den 4 July 1817.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung des Ministers.

Stöffer.

Vdt. Seiß.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 26ten März dem Secondlieutenant Häusser, vom Dragoner-Regiment von Geusau, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Ferner geruhten Höchstdieselben durch eine Höchste Ordre vom 5. April den Generalleutnant v. Neuenstein zu Höchst Ihrem GeneralAdjutanten von der Infanterie, und den GeneralMajor und GeneralAdjutanten von Francken zum Inspecteur der Linien-Infanterie zu ernennen; den Capitaine von Blittersdorf, von dem Inf. Regt. von Stockhorn, als Adjutanten der Landwehr-Inspection, welche provisorisch dem Generalleutnant und GeneralAdjutanten von Neuenstein übertragen wurde, so wie den Sec. Lieut. Sommerlatt, desselben Regiments, als Adjutanten der Linien-Infanterie-Inspection zuzuthemen.

Unterm 21. April wurde dem pensionirten Obersten von Böcklin der Character eines GeneralMajors gnädigst ertheilt; und unterm 16ten July folgende Veränderungen im ArmeeCorps befohlen: Garde du Corps: dem Secondlieut. von Gemmingen wird der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt, und der Junker von Schilling, und der in k. k. Oesterreichischen Diensten gestandene von Aussenberg zu Sec. Lieutenants befördert. Dragoner-Regiment von Geusau: Prem. Lieut. Graf von Leiningen avancirt zum StaabsRittmeister, u. der Junker Becker und Bär, so wie der in Kur- Hessischen Diensten gestandene von Bose zu Second-Lieutenants. — Dragoner-Regiment von Freysiedt:

die Premier: Lieutenants von Roggenbach u. Lemaitre werden zu StaatsRittmeister, SecondLieut: Hilpert zum Premier: Lieutenant, und der in Königl. Bayer'schen Diensten gestandene von Brand zum Sec. Lieut. gnädigst ernannt; Sec. Lieut. von Diemar von der LeibGrenadiergarde in gleicher Eigenschaft hieher versetzt, und dem Sec. Lieut. Gaddum der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt. — LeibGrenadiergarde: der Major von Kagenack tritt wegen anderweitiger Anstellung aus dem Garde: Bataillon aus; die Sec. Lieut. von Neuville und von Gillmann erhalten die erbetene Entlassung; der Junker von Röder, und der in Eydenössischen Diensten gestandene von Arnay werden zu Sec. Lieut. ernannt. Infant. Regt. Großherzog: der Sec. Lieut. Franck erhält den unterthänigst nachgesuchten Abschied; so wie im Regiment Graf Hochberg der Sec. Lieut. Fuchs, dagegen avanzirt in diesem Regiment Junker von Gillmann zum Sec. Lieutenant. Inf. Regt. von Neuenstein: der Premier Lieut. Bomatsch, und der Sec. Lieut. Brieff werden pensionirt, der Prem. Lieut. Wund zu der Invaliden: Compagnie transferirt; und Junker Schreiber zum Sec. Lieut. befördert. Inf. Regt. v. Stockhorn: Der Capitaine Clossmann, bisheriger Commandant von Kehl, erhält die unterthänigst erbetene Dienstentlassung mit dem Character als Major, der Junker Weber avanzirt zum Sec. Lieutenant. Leichtes Inf. Bataillon: der Sec. Lieutenant Ortlieb erhält gleichfalls den erbetenen Abschied, so wie im Artillerie Bataillon der Prem. Lieut. Nummer, dagegen werden die Junkers Köbel, Schreiber, v. Krieg u. v. Theobald zu SecondLieutenants bey letztem Bataillon ernannt. Landwehr: dem Capitaine Dieß u. Sec. Lieut. Hagenbuch, vom 2ten, Sec. Lieut. Klein vom 3ten, u. Sec. Lieut. Eswein vom 7ten Landwehr: Bataillon wird die unterthänigst erbetene Entlassung gnädigst bewilligt.

T o d e s F ä l l e.

Den 20ten Dezember v. J. starb zu Ofen in Ungarn der StaatsRittmeister von Hornig, vom Dragoner: Regiment von Frenstedt; den 10ten April in Car'sruhe der Capitaine von Wäncker vom Infant. Reg. v. Stockhorn, den 16ten April in Durlach der pensionirte Capitaine Käsberg, und den 27ten März in Mannheim der Prem. Lieut. Broyer vom Inf. Regt. v. Neuenstein.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Blankenloch, Evangelischen Decanats Carlsruhe, Pfingz- und Enzkreises, dem Pfarrer in Weingarten, Ferdinand Carl Assum, gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Weingarten, desselbigen Kreises, Evangelischen Decanats Durlach, mit einem Competenz-Anschlage von 501 fl. und gleichem wahren Ertrage haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschristmäßig zu melden.

Der Markgräfl. Badischen Präsentation des Kurat- Kaplans oder Benefiziaten Honorat Hapt zu Stetten am kalten Markt auf die Pfarrey Mimmehausen ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Der erfolgten Standesherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrkandidaten Johann Christoph Schmidt von Wertheim als Pfarrer auf die Evangel. lutherische Pfarrey Wenckheim (im Main und Tauberkreis) ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Frank zu Breitenbronn ist die dortige Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Ihr Competenz-Anschlag beträgt nach Abzug der auf dem Pfarrzehnden liegenden ständigen Abgabe an den Schullehrer und Kaufend von 2 Malter Korn und 24 Malter Spelz annoch 644 fl. und der wahre Ertrag kann wenigstens zu 700 fl. angenommen werden.

Davon müssen aber außer obbemeldeter ständigen Frucht- Abgabe noch weitere zehn Jahre lang 150 fl. jährlich in den Kaufend abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch das einschlagende Dekanat oder Specialat bey dem Großherzoglichen Ministerio des Innern Evang. Kirchen-Section zu melden.

Dem Doctor medicinae chir. et art. obstetr. W. A. Rehm ann, von Denauschingen ist unterm 29ten July d. J. die unumschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, der Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Sander ist die katholische Pfarrey Siegelbach im Neckar- kreise, Amts Neckarbischofsheim, mit dem Ertrage einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Präsentations- Recht dem Grundherrn, Grafen von Wieser zusteht.

Unterm 18ten July 1817. wurden Friedrich Minet von Lorbach, und Joseph Söllner von Caub im Rheingau unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 19. August 1817.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.**

Finden für nöthig, den Gang der Geschäfte, welche Wir Unserm Staatsministerium, als der für die ganze Staatsverwaltung von Uns aufgestellten obersten Central-Behörde, zur Bearbeitung und Ausführung auftragen werden, zu bestimmen wie folgt:

Dasselbe versammelt sich in der Regel, unter Unserm unmittelbaren Vorsitz, zweymahl in der Woche, nemlich Montags und Donnerstags, des Morgens um 10 Uhr, in Unserm Großherzoglichen Schlosse.

Wann Wir verhindert sind, den Sitzungen des Staats-Ministeriums Selbst beyzuzuhören, hat Unser Staats-Secretaire demselben Unsern Willen zu eröffnen; auch jederzeit die gefassten Beschlüsse desselben, nach deren Ausfertigung, im revidirten Entwurf Uns vorzulegen und mit Unserer Entschliesung an das Staats-Ministerium zurückzubefördern.

Wir bestimmen zu den Sessionen, welchen wir nicht Selbst beywohnen, in dem Kanzley-Gebäude ein dazu geeignetes Local, und bestellen zu den Ausfertigungen einen besondern Protokollführenden Geheimen Secretaire des Staats-Ministeriums, der über alle an dasselbe täglich einkommenden und durch den Staats-Secretaire zu eröffnenden Actenstücke ein genaues Eingabebuch nach tabellarischen Rubriken zu führen und die Kanzley- und Registratur-Geschäfte zu beobachten hat.

Die Departements-Minister oder dirigivenden Departements-Vorsteher sind in dem Staatsministerium in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, die keinem einzelnen Departement vorstehen, diejenigen das Correferat zu übernehmen haben, in

deren sonstigen Geschäfts-Kreis die Angelegenheit zunächst einschlägt. Wird Ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt, so besorgen alsdann die Departements-Minister oder dirigirenden Vorsteher das Correferat.

Alle Ausfertigungen des Staats-Ministeriums ergehen, in der mehrern Zahl gefaßt, unter dem voransiehenden Titel mit dem Schluß:

„Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 2c.“
und müssen durch das Vidit des Protocollführenden Geh. Secretairs des Staats-Ministeriums unter der Formel:

„Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit“

beglaubigt seyn.

Blose Belehrungen, Bekanntmachungen 2c. können auch in der Decrets-Form erlassen werden.

Gegeben Carlsruhe den 6ten August 1817.

C a r l.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Rellenburg, Graf zu Hanau 2c.**

Finden Uns bewogen, die bisher in Unserm Großherzogthum angeordnet gewesene Getraide-Sperre und alle wegen der Fruchttheuerung ergangenen Verordnungen mit den darauf Bezug habenden Maasregeln, andurch wieder aufzuheben; und tragen allen Unsern Landesstellen hiermit auf, diese Unsere Entschliessung überall zur gleichbaldigen Vollziehung zu bringen.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 14ten Aug. 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Umlauf falscher Scheidemünze betreffend.)

Da die Anzeige eingekommen, daß Badische halbe Kupferkreuzer mittelst Abfeilung der Zahl $\frac{1}{2}$. und nachheriger Versilberung Badischen SechskreuzerStücken ähnlich gemacht, und für 6 Kreuzer das Stück ausgegeben werden; so wird solches zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten August 1817.

Finanz: Ministerium.
v. Dawans.

Vt. Strehle.

D i e n s t = M a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschliesung vom 31ten Merz d. J. gnädigst geruhet, den kränklichen Forstmeister Fabricius zu Lahr, mit Beybehaltung seines Characters auf die alleinige Besorgung des Lahrer Forstdienstes, nach seinem eigenen Wunsch, zu beschränken, die bisher bestandene Lahrer Forstinspection dem Oberforstamt Mahlberg einzuverleiben, und dieser Stelle den Jagdjunker von Nitz mit dem Character als Forstmeister, beyzugeben.

Die katholische Pfarrey Feudenheim, Amts Ladenburg, ist dem Pfarrer Werner zu Spechbach gnädigst verliehen worden.

Der Marggräfl. Badischen Präsentation des Priesters Gabriel Engelbert Speth auf das Kaplaney Benefizium zu Stetten am kalten Markt ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Marx Steegmann aus Mannheim ist nach erstandener rigorosen Prüfung unterm 10ten Juny d. J. die ärztliche Licenz mit dem Prädicat gut befähigt ertheilt worden.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 2. September 1817.

Großherzogliche Verordnung v. 14. August 1817., wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffende Bundestags = Beschluß bekannt gemacht wird.

Carlsruhe.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreiheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juny d. J. folgendes festgesetzt worden :

- 1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.
- 2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Wittgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und
- 3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

- 4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundes-Akte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofshörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

- 5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

- 6) Die durch die Bundes-Akte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Akte bestehen zu lassen.

- 7) Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundes-Akte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundes-Akte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

- 8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensExportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Großherzogthum in der Weise zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlsruhe, im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Sistirung der Annahme von Zulagsgesuchen betreffend.)

Die bereits am 3ten Sept. vor. Jahrs an sämtliche Ministerien ergangene höchste Verordnung: daß bis auf weitere Verfügung keine Zulags-Gesuche mehr angenommen werden sollen; — wird mit dem Anhange zur allgemeinen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer weitem höchsten Entschloßung vom 14ten Sept. 1816. eben so auch das Besoldungs-Regulativ vom 14ten May 1813. Cab. Ref. Nr. 29. bis auf weitere Anordnung außer Wirkung gesetzt sey. Beschlossen Carlsruhe, im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 18ten August 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(Gesetz-Erläuterung zu LandrechtsSatz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend.)

Zu Vermeidung einer Testaments-Nichtigkeit ist nicht gerade das in LandrechtsSatz 972. verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatschreiber so viel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulesen hat.

Man macht auf besondern höchsten Befehl diese Gesetz-Erläuterung zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt. Carlsruhe, den 29. August 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Da Ihre Hoheit die verwitwete Frau Markgräfin Friederich zu Baden, geborne Prinzessin zu Nassau-Usingen, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zu Verwaltung Dero Renten eine DomonialKanzley unter der Firma: Rentey Administration, dahier konstituiert haben; so wird dieses an- mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlruhe, den 22sten August 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität betreffend.)

In Ansehung des Abzugs zwischen den Großherzogl. Badischen und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten wird andurch nach eingeholter höchsten Entschliesung bestimmt, daß sich desfalls nach dem Grundsatz der Reziprocität zu achten sey, folglich da

- 1) Jede diesen Staaten angehörige Person, welche in einen andern Staat auswandert, nicht nur über ihr Vermögen frey disponiren kann, sondern auch keinen Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zu entrichten verbunden ist, da
- 2) Jede Erbschaft, welche einem Ausländer in diesen Staaten nach den dortigen Gesezen kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach einem Testament anfällt, ohne Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zurückzubehalten, den Erben ausgeliefert wird, mit alleiniger Ausnahme der zu der Hinterlassenschaft gehörigen Liegenschaften, als welche dem nächsten Erben, der ein Nordamerikanischer Staatsbürger ist, und, wenn kein solcher vorhanden wäre, dem Staat zufallen, mit alleiniger Ausnahme des Bezirks von Pensylvanien, wo auch Ausländer die in der Hinterlassenschaft befindliche Liegenschaften erben — so ist eben dieses gegen Nordamerikanische Angehörige zu beobachten. Carlruhe den 26ten August 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mosdorff.

(Die Verloosung der Amortisations Kasse = Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1818 planmäßig zu zahlenden 720 Stück Amortisations = Kasse = Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Mon-

tag den 29ten September d. J. in dem Wieland'schen Saale zum Badischen Hofe dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz und Finanz: Ministerium ernannten Kommission statt finden, wobey Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommene Obligationen, nebst den darauf gefallenem Gewinnsten werden im Laufe des Jahres 1818. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitem Zins: Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Goll et Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. — Fuß bezahlt.

Dienstag den 30 September d. J. und die folgenden Tage wird die Verloosung des zweyten Quarts von dem Vorschuß: Anlehen vom 28 Dezember 1813. in oben: bemerktem Lokal vorgenommen. Die Rückzahlung der durchs Loos bestimmten Kapital: Scheine geschieht auf den nächsten Zinstermin den 1. Februar k. J. bey den betreffenden OberEinnehmereyen, bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim, und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug, gegen Rücklieferung der betreffenden Scheine.

Carlsruhe den 21ten August 1817.

Großherzogl. Badische Amortisations: Kasse.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisher in Höchst Ihrem Geheimen Cabinet angestellt gewesenen Geheimen Referendair Carl Ludwig King, unter Beybehaltung seines Charactere und Rangs und der Dienst: Ancienneté zum Gesandtschaftsrath bey der Großherzoglichen Gesandtschaft in Stuttgart; und

den Archivrath Johann Friedrich Molter zum wirklichen Secretaire des Staatsministeriums unter seinem bisherigen Rang und Dienstalter zu ernennen;

Ferner dem Oberamtmann Ackermann zu Ettlingen den Charakter als Regierungsrath zu ertheilen;

Sodann dem MedicinalAssessor Dr. Wohllich das LandPhysikat Carlsruhe zu übertragen;

Endlich den bisherigen Archiv: Accessisten Ernst Julius Leichtlin dahier als Archiv: Registrator in Freiburg zu ernennen.

Die erledigte, zur selbstständigen Pfarre erhobene Kurazie Gottenheim im Drey: samtkreis, ist dem bisherigen KaplaneyBenefiziaten Johann Nepomuck Ruprecht in Hochsal gnädigst verliehen worden.

Von der Großherzoglichen Evang. Kirchen und Prüfungs-Commission sind weiters die beyden Theologen Christoph Käts von Mannheim reformirter — und Johann Georg Christoph Mayer aus Bayreuth, lutherischer Confession nach erprobter hinlänglicher Befähigung unter die Badische evangelische Landes-Kandidaten aufgenommen, und auf deren Antrag, in vorbemerckter Ordnung unter sich, zwischen den im Spätjahre des verwichenen Jahres recipirten Kandidaten Gottlieb Christian Hennenhofen von Bernsbach, und Carl Ludwig Sonntag von Buggingen, deren Annahm in dem Regierungsblatt von 1816, pag. 154. verkündet ist, locirt worden.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierung = Blatt.

Carlsruhe, den 9. September 1817.

V e r o r d n u n g e n .

(Den Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß der Anhangsatz 109 a zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts, welcher also lautet:

„Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik, oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen und ausgeben: Der Fabrik, deren Namen und Zeichen mißbraucht wäre, steht frey, alles damit bezeichnete Gut, und alle davon herrührende ausstehende Forderungen als ihr gehörig, zur Entschädigung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag vom ersten Verkauf solcher nachgemachten Waare an, dazu stillgesehen hat,“ —

wegen der nachtheiligen Folgen, die daraus für den Handel entstehen können, für aufgehoben erklärt, und so wie hier folgt, modificirt werden solle:

Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterscheidungszeichen des Nachfabrizirenden in einer, in die Augen fallenden Entfernung von der Stelle, wo sich die Etikette der Fabrik, welcher nachfabrizirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabrizirenden oder dessen Anfangsbuchstaben, oder dessen Wappen ausgedruckt sind. Die Fabrik, deren Name oder Zeichen mißbraucht werden, hat ein Klagerrecht auf Entschädigung, welche der Richter, in so fern der Schaden nicht ganz genau berechnet werden kann, nach Ermessen zu erkennen hat. Diese Klage auf Entschädigung steht indessen der Fabrik, deren Zeichen unerlaubt nachgemacht ist, nur ein

Jahr lang zu, vom ersten Verkauf der nachgemachten Waare an zu rechnen, ist schon mit Umlauf dieser Zeit erloschen.

Welches zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe 26. August 1817.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern Auftrag.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in diesseitigen Landen betreffend.)

Durch mehrere Vorfälle veranlaßt, werden andurch mit höchster Genehmigung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in den diesseitigen Landen die in den Altbadischen Landen deshalb noch bestehenden Gesetze auf das ganze Großherzogthum dahin ausgedehnt.

1) Wo kein anderer Zins schriftlich ausbedungen worden ist, dürfen nicht mehr als fünf vom Hundert bezogen werden.

2) Ein höherer Zins als sechs vom Hundert darf nicht ausbedungen werden.

3) Neben dem Zins darf keine Abgabe von Victualien oder was es immer seye, ausbedungen werden, und wann der Zins nicht in baarem Geld, sondern z. B. in Victualien entrichtet wird, so sind dieselbe in dem wahren Werth, welchen sie zur Zeit der Abgabe haben, von dem Ortsvorgesetzten mit Zuzug von zwey Gerichtsleuten anzuschlagen.

4) Obligationen, Handschriften, Schuldverschreibungen, mit oder ohne Unterpfand oder Faustpfand, welche an einen ausländischen Juden ausgestellt worden, sind nur alsdann gültig, wenn das baare Geld oder das statt demselben gegebene, welches nach dem wahren Werth anzuschlagen ist, in Gegenwart des OrtsVorstehers und zweyer Gerichtsleute, deren keiner dem Juden etwas schuldig ist, erlegt, und die Schuldburkunde von denselben mitunterschrieben worden ist.

5) Kauf- oder Tauschhandel mit einem ausländischen Juden über Vieh oder andere Fahrniß als z. B. Früchte, sind, wann der Handel nicht Zug für Zug geschieht, sondern der Christ noch etwas heraus schuldig bleibt, in Ansehung dieses Restes nur alsdann gültig, wann das unter Ziffer 4. bemerkte dabei beobachtet worden ist, wann aber die Zahlung gleich geschieht, oder unverzinsliche Zahlungs-Termine gesetzt werden, so muß zur Gültigkeit der Handlung ein von dem Christen zu benennender Gemeindsmann, der dem Juden nichts schuldig ist, mitbeigezogen werden.

6) Bey Abrechnungen zwischen Christen und Juden, muß auch das unter Ziffer 4. bemerkte beobachtet, und bei jedem einzelnen Posten der Grund der Forderung, und, wann der Posten etwas anderes als baar Geld betrifft, der wahre Werth desselben bemerkt, auch die Zinse berechnet werden, welche jedoch nur von baarem Geld von der Zeit des Anleiheus an, und von Kaufmannswaren nach Verfluß eines Jahrs gefordert werden können. Schlagung der Zinse zum Kapital, Zinse von Zinsen oder Nebenabgaben sind verboten.

7) Forderungen ausländischer Juden, welche sich auf Handelsbücher oder auf Viehverstellungen gründen, werden bloß nach dem Landrecht beurtheilt, nur muß die Schätzung des Viehes von zwey verpflichteten Viehschätzern, oder bei deren Abmangel von zwey Gemeindefleuten geschehen.

8) Forderungen ausländischer Juden an Christen, welche nicht auf vorstehende Art erwiesen werden können, geben kein Klagrecht, und sind von den Gerichten nicht anzunehmen. Hiernach ist sich genau zu achten. Carlsruhe, den 22. August 1817.

Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Seitz.

(Das Pflanzen der Bäume, längs den Land- Straßen betreffend.)

In Erwägung der Nachtheile, welche durch die willkürliche und zunahmende Pflanzung der Bäume längs den Landstraßen für die Unterhaltung, Verbreitung und Verschönerung der Straßen und für die Bäume selbst, entstanden sind, wird nachfolgendes verordnet:

1) Alle, von Erscheinung dieses Gesetzes an, längs den Landstraßen, ausserhalb Orten und Etters, gepflanzt werdende Bäume müssen zwey Klafter oder 12. Fuß, Badisches allgemeines Maas, von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36. Fuß voneinander gesetzt werden.

2) Bey Landstraßen, welche die vorgeschriebene Breite nicht haben, müssen die Bäume gleich in diejenige Linien gesetzt werden, in welche sie nach der Regulirung der Straßen auf die gesetzliche Breite zu stehen kommen.

3) Alle junge Bäume, welche nicht in der — in §. 1. bestimmten Entfernung von dem Straßenbord (Rand) abstehen, müssen auf die vorgeschriebene Entfernung und Linien versetzt werden.

4) Alte Bäume, welche nicht wohl mehr versetzt werden können, sollen nur da, wo es der Bau und die Unterhaltung der Straßen absolut erfordert, gegen Entschädigung aus der Straßenbau-Kasse weggeschafft werden, doch sollen die Inspectoren

vor der wirklichen Beschaffung über die Zahl derselben und den Betrag der Entschädigung Bericht anher erstatten.

5) In Hohlgaſſen dürfen keine Bäume gepflanzt werden, die Wände mögen ſteil oder ſach ſeyn.

Die in der Nähe der Hohlgaſſen geſetzt werdenden Bäume dürfen höchſtens, und nur dann bis an die obere Borde der Hohlgaſſen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verſtärkung der Wände $1\frac{1}{2}$ Fuß und darüber, auf jeden Fuß Höhe, beträgt, und die obere Borde der Wände zwei Ruthen und darüber, vom äußern Bord der Straßengräben abſtehen.

6) Bäume, welche von ihrem Eigenthümer vernachlässiget werden, ſolche die nicht gerade gezogen werden, und ſolche, welche über die Straßengräben überhängen, werden an den Straßen nicht geduldet, und müſſen ohne beſondere Entschädigung gleich balden weggeſchaft werden.

7) Die längs den Straßen ſtehenden Bäume ſind ſo auszuäſten, daß ſolche den Straßen nicht nachtheilig werden, und daß die Aſte nicht in die Straße hängen.

Wird dieſes von den Eigenthümern unterlaſſen, oder nicht gehörig beſorgt, ſo wird ſolches nach vorgängiger fruchtloſer Vermahnung auf Koſten des Eigenthümers durch die Straßen-Inspection vorgenommen.

8) Bäume, welche Vorſchriftswidrig gepflanzt werden, und ſolche, deren Verſetzung angeordnet aber nicht befolgt wurde, werden auf Koſten der Eigenthümer verſetzt.

9) Die Linien, in welche die Bäume gepflanzt werden ſollen, ſind von den betreffenden Straßenbau-Inspectionen zu beſtimmen. Ehe dieſe Beſtimmung erfolgt iſt, darf kein Baum gepflanzt werden.

10) Die Straßenbau-Inspectoren haben ſogleich nach Erſcheinung dieſes Geſetzes die Straßen in ihren Diſtricten zu unterſuchen und zu beſtimmen, welche Bäume verſetzt — und welche weggeſchaft werden müſſen.

11) Die Kreisdirectorien haben die Plantagen-Inspectoren, Ortsvorſeßte und Orts-Plantagen-Verwalter anzuweiſen, den Straßenbau-Inspectoren die Anzeige zu machen, wenn Bäume längs den Landſtraßen gepflanzt werden wollen, und ſolche für die vorſchriftsmäßige Setzung und die von den Straßenbau-Inspectionen angeordnet werdende Verſetzung, verantwortlich zu machen.

Carlsruhe, den 26ten Auguſt 1817

Ministerium des Innern.

Frhr. von Senſburg.

Vdt. Moßdorff.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Professor und Bibliothekar Friedrich Christoph Schloffer zu Frankfurt am als ordentlichen Professor der Geschichte und Bibliothek-Director, mit dem Charakter als Hofrath, bey der Universität Heidelberg anzustellen;

Sodann den seitherigen Professor der Philosophie und Rector am Gymnasium zu Nürnberg, Simon Erhardt, als ordentlichen Professor der Philosophie bei der Universität Freyburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Aulfinger, Amts Engen im Seekreis, dem Vikar Judas Thaddäus Zanta zu Reuchen; und

die erledigte Pfarrey Ebneth bei Freyburg, dem Kaplan Heinrich Höpfner zu Durmersheim im Murgkreis zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrer zu Eichstetten Johann Wilhelm Grether, die vakante evang. lutherische Pfarrey Lannenkirch zu übertragen, wodurch erst gemeldte lutherische Pfarrey zu Eichstetten (Dekanats Emmendingen im Dreisamkreis) mit einem Kompetenz-Anschlag von 473 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr. und etwaigen wahren Ertrag zwischen 7 bis 800 fl. erledigt wird. Die Bewerber um diese Pfarrestelle haben sich binnen der gesetzlichen Zeit von 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Thienigen im Klettgau, dem Pfarrer Franz Sales Wocheler zu Kappel bey Freyburg, gnädigst zu verleihen geruhet. Dadurch ist die Pfarrey Kappel 2ten Landamts Freyburg im Dreisamkreis vakant, welche in Geld, Naturalien, und Güterertrag auf 700 fl. kommt. Die Kompetenten um diese den Konkurs-Gesetzen unterliegende Pfarrestelle haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Platts vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Roos zu Pegelshurst ist die dortige Pfarrey erledigt worden. Sie ist, nach Abzug der Personalzulage des Verstorbenen, zu 600 fl. angeschlagen, und dürfte im wahren Ertrage nicht viel höher kommen; es müssen aber davon sechs Jahre lang jährlich 75 fl. zu Verichtigung eines Verschusses an die Kirchenschaffner abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch ihre Spezialate oder Dekanate bey Großherzoglichem Ministerio des Innern, evangelische Kirchensektion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Schlink zur Stadtpfarrey Ladenburg ist die mit Filialen beschwerte katholische Pfarrey Heiligenkreuzleinach (Landamts Heidelberg) mit einem Einkommen von etwa 1100 fl. jährlich an Geld, Früchten, kleinen ZehendErtrage und Weinungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Durch das am 27ten July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers August Mauser, ist die katholische Pfarrey Ippingen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehenden und Weinutzungen vakant geworden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bonifaz Schumann zur Pfarrey Unterkettingen im Donaukreis, ist die in Geld, Naturalien und Güterertrag auf etwa 800 fl. sich belaufende Pfarrey Hattingen, Amts Engen im Seekreis, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese beyde von dem Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängenden Pfarrpründen haben sich darum nach Vorschrift zu bewerben.

Großherzoglich - Badisches Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 23. September 1817.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.**

fügen anmit zu wissen, daß das dritte Jubiläum der Reformation in allen Evangelischen Kirchen Unserer Lande, auf den 31ten October dieses Jahres gefeyert werden soll, und daß Wir die nachstehenden von Unserm Ministerium des Innern auf Veranstaltung dieser Säcular - Feyer abzweckenden Verfügungen genehmiget haben. Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen Staats - Ministerium den 18ten Sept. 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Kirchliche Feyer

des Reformation - Festes den 31ten October 1817.

§. 1.

Die Schuljugend wird gleich jetzt durch die Decane, und Pfarrer in den Kinderlehren, an welchen auch Erwachsene Antheil nehmen können, und auch in den Schulen unter der Leitung derselben durch ihre Lehrer nach einem angemessenen Buche über die Geschichte und das Wohlthätige der Reformation unterrichtet, um auf das Fest gehörig vorbereitet zu seyn.

§. 2.

Die Verkündigung des Festes geschieht an zweyen Sonntagen, nemlich am 19ten und 26ten October von den Kanzeln, begleitet von einer angemessenen — jedem Pfarrer freystehenden kurzen Anrede.

§. 3.

Donnerstag den 30ten October in der Abenddämmerung wird das Fest eingeläutet.

§. 4.

Am Festtage selbst, nemlich am 31ten October werden

- A) in den Städten am Anbruche des Tages einige religiöse Gesänge, wozu ein Morgenlied, und das Hauptgesang des Gottesdienstes zu wählen sind, auf den Altanen der Kirchen musikalisch intonirt.
- B) Das dreyimalige Läuten zu dem Haupt - Gottesdienste geschieht, wie bey andern großen Kirchenfesten, mit allen Glocken zur gewöhnlichen Zeit.
- C) Die Orts - und Kirchen - Vorsteher, und Rathsglieder, Evangelischer Confes-

sion, so wie auch ein etwaiger Ausschuss der Bürgerschaft gehen von dem ihnen zu bestimmenden Versammlungsorte, so wie die Schuljugend, die Lyceisten und Gymnasisten, von ihren Lehrern angeführt, in feyerlicher langsamer Procession an die Plätze, welche ihnen in den Kirchen angewiesen werden, wo die Polizey für Anständigkeit und Ordnung sorgen wird.

- D) Zur gewöhnlichen Stunde wird der Haupt: Gottesdienst, wie folgt, gehalten, und zwar:

Vormittags

- a) Der kurze Choral: Jehova u. u. macht den Anfang, worauf
 b) der Pfarrer vor den Altar tritt, und den Psalm 100:
 Jauchzet dem Herrn alle Welt u. u. abliest;
 c) Dann folgt der Gesang:

D! heiliger Geist kehre bey uns ein u. u.

- d) Hierauf das vorgeschriebene Gebet vor dem Altar, —
 e) Dann einige Verse des vorigen Liedes, —
 f) Hierauf Predigt über — Coloss. E. 2. B. 6 bis 7.

Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Christum Jesum, so wandelt in ihm u. u.

Nach dem Antritts: Gebete auf der Kanzel, und dem stillen Vater Unser wird noch ein Vers aus dem Hauptliede abgesungen.

- g) Nach der Predigt das Festgebet, —
 h) Dann das Lied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort u. u. —
 i) Endlich der Segen.

Nachmittags.

- a) Gesang, das Lied: D! könnt' ich dich nach Würden loben u. u. die 5 ersten Verse; —
 b) Dann Predigt über — Evang. Joh. Cap. 17. B. 19 bis 21.: Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seyn in der Wahrheit u. u.
 c) Gesang: die zwey letzten Verse des vorigen Liedes.
 d) Der Segen.

An Orten, bey welchen nur ein Pfarrer angestellt ist, wird Nachmittags blos Kinderlehre über die Reformations: Geschichte gehalten,

§. 5.

Samstags den 1ten November Nachmittags wird Gottesdienst zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl gehalten, und

§. 6.

Sonntags den 2ten November das Abendmahl neben dem gewöhnlichen Gottesdienste ausgeheilt.

N a c h r i c h t.

(Die zu Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen getroffene Uebereinkunft betreffend.)

Um die, der Förderung des Rechts so beschwerliche Weiterungen bey gerichtli-

den Insinuationen abzuschneiden, ist zwischen den respec. Behörden der Großherzogl. Badischen und Großherzogl. Darmstädtischen Lande die wechselseits beliebte Uebereinkunft erfolgt, daß künftig alle Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beyderseitigen Lande in das andere ergehen, an die Hofgerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gerichtet, und von diesen auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz angenommen werden sollen, und es sind die von Großherzogl. Hessischer Seite hiezu bezeichneten dortigen Hofgerichte

- 1) für die Provinz Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt,
- 2) für die Provinz Hessen das Hofgericht in Gießen,
- 3) für den Oberrhein das Kreisgericht in Mainz.

Carlsruhe den September 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, dem Philipp Langsdorf aus dem Großherzogthum Hessen, den Charakter als LegationsRath zu ertheilen;

den bisherigen Factor Kreuzbauer zu Hausen als OberRevisor zum Behuf der Abhör der EisenwerksRechnungen hieher einzuberufen; und

den Doktor Fink in Ueberlingen zum Physikats-Assistenten alldort zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, dem Pfarrer Creelius zu Bauschlott die vakante Pfarrey Buggingen zu übertragen, wodurch die evang. lutherische Pfarrey Bauschlott (DekanatsBezirk Pforzheim im Pfinz- und Enzkreis) mit einem KompetenzAnschlag von 744 fl. und sicherem Ertrag von 900 — 1000 fl. in Erledigung gekommen ist.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, die erledigte evang. lutherische Pfarrey Wolfenweiler, (Dekanats Freyburg, Dreysamkreises) dem bisherigen Pfarrer in Eckartsweier, Erhard Christian Eccardt, gnädigst zu verleihen. Hierdurch ist die evang. luth. Pfarrey Eckartsweier, (evang. Dekanats Kerk, Ringkreises,) mit einem Kompetenzanschlag von 600 fl. und wahren Ertrag von ohngefähr 700 fl. erledigt werden.

Seine Königlichen Hoheit haben endlich gnädigst geruht, dem bisherigen Diakonus zu Kerk, Friedrich Eberhard Fecht, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hesselhurst zu conferiren, wodurch die Diakonats- und LehrStelle zu Kerk (im Ringkreis und DekanatsBezirk Kerk) mit einem Kompetenzanschlag von 409 fl. in Erledigung gekommen ist.

Die allenfallsigen Bewerber um die vorerwähnten drey Dienststellen haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Spezialatze oder Dekanate bey der Evang. KirchenMinisterialSection Vorschriftenmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Großsachsen (Spezialats Unter-Heidelberg, Neckarkreis) dem Pfarrvikar Christian Schmitt h e n n e r in Bretten; und die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Wies, (evangelischen Dekanats Schopfheim, Drehsamkreises,) dem Pfarrvikar in Freislett, Carl Ludwig Haas, gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den Pfarrer F i s c h e r zu Diersheim im Kinzigkreis um seiner zerrütteten Gesundheitsumstände willen, und für so lange, als diese dauern, mit angemessener Pension aus dem Ertrag der Pfarrey zur Ruhe zu setzen, dagegen den Kandidaten und Vikar Diefenbach zum Pfarrverweser daselbst in der Eigenschaft und mit dem Rang eines Dienstthuenden Pfarrers zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den evangelisch reformirten Pfarrkandidaten Wilhelm Bender als Adjunkt des evang. reformirten Pfarrers Maurer zu Kirchheim, mit Charakter, Rang und den übrigen Prerogativen eines wirklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu ernennen.

Durch die Berufung des Pfarrers Hacker zur Pfarrey Gölshausen, ist die evang. luth. Pfarrey Ladenburg (Spezialatsbezirks Unterheidelberg im Neckarkreis) erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrey, im Kompetenzanschlag zu 574 fl. berechnet, haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesezte Dekanate oder Spezialate bey der Evang. KirchenministerialSection zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Adolphzell dem bischöflichen Dekan und Pfarrer Dr. Ignaz Beutter zu Roggenbeuren gnädigst zu verleihen geruhet, wodurch letztere Pfarrey, (Amts Meersburg im Seekreis) mit etwa 1100 fl. Einkommen in Geld, Naturalien, Zehenden und Veynutzungen, worauf jedoch die Last eines zu haltenden Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Pfarrstelle zu Roggenbeuren haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. N. 38, insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Rippenhausen im Seekreis, ist dem St. Blasianischen Exkapitularen und bisherigen Professor in Konstanz, Bernard Ehrhart gnädigst übertragen werden.

Durch das, am 5ten August d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Jakob Baumann zu Konstanz, ist die dertige mit 1000 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer, dann weitere 400 fl. zu Haltung eines Kooperators, neu dotirte und organisirte Stadtpfarrey St. Stephan, landesherrlichen Patronats, erlediget worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 N. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Der Freyherrlich von Schauenburgischen Präsentation des Brunnerschen Benefiziaten Leonard Hug am Münster, zu Freyburg auf die Pfarrey Urloffen im Kinzigkreis, ist die Staatsgenehmigung erteilt worden.

Todesfall.

Den 31ten August d. J. ist der pensionirte Pfarrer Kaufman von Linkenheim mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.
geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Vertritt — die Erbfolge, Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, — nemlich Unserer Herren HalbOheimen,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —
und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen; einweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge erichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämtlichen Unterthanen hiernüt öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benann-

ten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „H o h e i t“ zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukünftig, oder künftig zukommen wird — hiermit bezulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bezudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unserm Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

Car l.
(L. S.)

Vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Rellenburg, Graf zu Hanau &c.**

finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Haus gekommenen Besizungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet; vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung

der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Manns Stammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806. auch geschenehen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang

e) den Manns Stamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Manns Stamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erloscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem lezterverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal Erbfolge Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; — und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erloschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich;

nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

e) aus ferner des Markgrafen **M a r i m i l i a n** Friedrich Johann Ernst —
Hohheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals
aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen an-
dern Staat besitzet oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem
entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der
Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber
die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrunds-
sätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht wer-
denden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und
Gnaden. Carlsruhe den 4ten October 1817.

C a r l.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

W i r C a r l v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unseres in Gott ruhenden Herrn
Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau
Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hoch-
berg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, er-
klären Wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté,
als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Befkräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausge-
fertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der
Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit
dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseeligen Herrn Großvaters
Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu
Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Carlsruhe, den 4ten October 1817.

C a r l.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 21. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Hanau &c.

haben durch die Grund- und Häuser- Steuer- Ordnung, über die Aufnahm, Klassifikation und Taxation der Güter, Gefälle und Gebäude solche Vorschriften gegeben, daß es Jedem Unserer geliebten Unterthanen möglich war, seine Beschwerden über eine irrige Anwendung des Gesetzes in Zeiten vorzubringen, und eine Revision des Verfahrens zu veranlassen; auch sind die angebrachten Beschwerden durch die verordneten Behöden wirklich entschieden worden. Demungeachtet kommen erst jetzt mehrere Beschwerden ein, welche früher versäumt worden sind, oder gegen die eingetretene Entscheidungen selbst gerichtet werden.

Da bey einem Werk von so großer Ausdehnung, wie die Steuer- Peräquation, auch die größte Vorsicht den Stoff zu gerechten Klagen über die erste Anlage nie ganz beseitigen kann; so ist Unser Wille, daß nicht nur alle versäumte und jetzt erst angebracht werdende Beschwerden noch untersucht, sondern auch die bereits entschiedenen, gegen welche neuerdings reclamirt wird, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen, damit der Steuerfuß im Verlauf der Zeit derjenigen Vollkommenheit näher gebracht werde, welche der Zweck erfordert, und die Mittel erlauben.

Um Unsere getreuen Unterthanen gegen übereilte Reclamationen und die daraus entspringenden, ihnen nothwendig zur Last fallenden — unnöthigen Kosten zu sichern, wollen Wir diejenigen, welche sich beschwert erachten, durch verpflichtete, verständige und besonders des Steuerwesens kundige Männer verathet, den Versuchen des Eigennutzes, sich einer verhältnismäßigen Theilnahme an den Staatslasten zu entziehen, aber durch Bestrafung muthwilliger Reclamanten bezegnet wissen. Wenn übrigens Unsern Behörden die Pflicht aufliegt, alle Prägravationen, welche ihnen zur Kenntniß kommen, von Amtswegen zur Strafe zu bringen; so wollen Wir doch diejen-

gen, wo das Recht der Beschwerde einzelnen Steuerpflichtigen gegen das Ganze zusteht, vorzugsweise vor denjenigen, wo dieses Recht dem Ganzen gegen einzelne Steuerpflichtige oder auch ganze Gemeinden zukommt, untersucht wissen, damit die dem Einzelnen gebührende Abhülfe durch Verbesserungen, deren Resultat für das Ganze immer beynahe unmerklich bleiben wird, nicht aufgehoben werde.

Von dieser Ansicht geleitet, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, anliegende Verordnung zu genehmigen und deren Vollziehung Unserm Finanz-Ministerio aufzutragen.

Gegeben Carlsruhe den 11. July 1817.

C a r l.

Vdt. von Dawank.

Auf Befehl Sr. Königlichen
Hoheit.

Behrner.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Den Eingangszoll von Büchern betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. May, s. J. N. 446. gnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

Der Eingangszoll von Büchern, sie mögen mittelst Frachtfuhren oder auf dem Postwagen verführt werden, soll dem Ausgangszoll gleich, und daher von 32 fr. per Zentner auf —: acht Kreuzer per Zentner herabgesetzt seyn.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten. Carlsruhe, den 9ten Sept. 1817.

Finanz-Ministerium.

von Dawank.

Vdt. von Dusch.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagenten und anderer Ausgewiesenen.)

Nach dem von dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Staats-Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingelangten Schreiben vom 29ten v. M. sind des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit der zwischen Baden, Baiern und Würtemberg am 7ten März vorigen Jahrs, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagenten und anderer Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkunft, auch hinsichtlich des Großherzogthums Hessen beygetreten.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieses

Bevrittes mit dem 15ten dieses Monats beginne, und der Vertrag gegen das Großherzogthum Hessen von diesem Dato an zum Vollzug geeignet erklärt werde: ferner, daß die Stadt Heppenheim als UebergabtsOrt für die Transporte aus dem Badischen, und die Stadt Weinheim für die aus dem Hessischen, bestimmt worden seye. Carlsruhe, den 10ten October 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gufmann.

(Die Erhöhung der Poststation zwischen Hausach und Stöcken betreffend.)

Nach dem Resultat der Messung der Postdistanz zwischen Hausach und Stöcken wird dieselbe von der bisherigen Zitel Post annit auf eine ganze Post erhöht. Carlsruhe, den 30. September 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

(Den Gurs falscher SechskreuzerStücke betreffend.)

Es ist die Anzeige eingegangen, daß falsche 6 KreuzerStücke mit dem Großherzoglich Badischen Gepräge vom Jahr 1816 kursiren, und mehrere solcher 6 Kr. Stücke sind bey einem in Mannheim in Verhaft gekommenen vorgefunden worden.

Das Publikum wird daher vor der Annahme dieser falschen, nur aus rothem und gelbem Kupfer bestehenden, und vor dem Prägstab übersilberten Münze gewarnt.

Dieselbe ist auf der Vorderseite durch die mangelhaften Buchstaben der Umschrift und durch die Jahrzahl, und auf der Rückseite durch die mangelhaften Beerzweige, und durch die — den Werth angeigende Zahl 6., wo der obenschießende Punkt in dem falschen abgesondert ist, kennbar. Carlsruhe, den 26ten Sept. 1817.

Finanz - Ministerium.

v. Dawans.

Vdt. Behrnauer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, Ihren StaatsMinister Freiherrn von Hake zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe zu ernennen.

Höchst dieselben haben die erledigte ev. lutherische Pfarren Grünwettersbach mit dem Bihial-Hohenwettersbach (ev. Decanats Durlach, Pfünz- und Enzkreis) dem Pfarrer in Kir-

hen, Karl Mylius, gnädigt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarren Kirchen, (evang. Decanats Lörrach, Dreisamkreises) mit einem CompetenzAnschlag von 485 fl. und mittlern Ertrag von 700 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professor Christian Heinrich Hänle zu Lahr die nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zum Behuf seines Uebertritts in Herzoglich Nassauische Dienste, gnädigt ertheilt.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte erste Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr (Kinzigkreises) mit einer regulirten Besoldung von 900 fl. haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Ev. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrey Ziegelhausen (Stadtamts Heidelberg) ist dem dortigen Pfarrverweser Gallus gnädigt verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit haben den evang. lutherischen PfarrCandidaten Friedrich Wölfel von Langensteinbach zum Hof- und Stadtvicarius zu Karlsruhe zu ernennen gnädigt geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigt geruhet, den Dr. der Philologie Mayer Marx dahier zum Lehrer am hiesigen Lyzeum zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigt geruht, an die Stelle des durch Krankheit dienstuntauglich gewordenen, mit Belassung seiner bisherigen Besoldung in Pensionsstand versetzten, Physikus Doctor Eckardt in Philippsburg, den praktischen Arzt Dr. Longatti von Bruchsal zum Physikus daselbst zu ernennen, und

das erledigte Staatschirurgat Neustadt dem Wund- und Hebarzt Benedict Engelsmann von Willingen zu übertragen.

Man findet sich bewogen, die Erledigung der mit dem landesherrlichen Dekanate und Präsenz-Rektorate verbundenen Stadtpfarrey Willingen im Donaukreise, mit einem beyläufigen Geld- und NaturalienErtrag von 1000 Gulden, noch einmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterworfenene Pfarrstelle, landesherrlichen Patronats, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. binnen 6 Wochen zu melden.

Unterm 23ten September 1817 sind nachstehende Rechtskandidaten unter die Zahl der Großherzogl. RechtsPraktikanten aufgenommen worden:

- A. bey dem Hofgericht in Meersburg: Wilhelm Obermaier aus der Reichenau.
- B. bey dem Hofgericht in Freiburg: Ferdinand Rues von Freiburg, Philipp Weutter von da, Friedrich Fischer von Mannheim, Joseph von Wittenbach von Freiburg.
- C. bey dem Hofgericht in Rastadt: Jakob Kirnberger von Ferchheim und Carl Stuber von Offenburg.

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

11015

Großherzoglich - Badisches Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1817.

B e t a n n t m a c h u n g e n.

(Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden von Georgi 1815 bis dahin 1816.)

A. Bey der allgemeinen Casse.

				E i n n a h m e.	
				fl.	fr.
Remanet	—	—	—	1729	2 $\frac{1}{2}$
Beiträge, nach Abrechnung der Einzuggebühren	—	—	—	94543	57 $\frac{1}{4}$
Ueberschusseider	—	—	—	54	20 $\frac{1}{2}$
Aufgenommene Capitalien	—	—	—	6000	—
Erfolgposten	—	—	—	1939	20
Vom Ausstand	—	—	—	203	19 $\frac{1}{4}$
Abzug von Capitalzinsen und Besoldungen zur außerordentlichen Kriegsteuer	—	—	—	168	57
				Summe	104,638 fl. 56 $\frac{1}{2}$ fr.

A u s g a b e.

Bevor	—	—	—	—	—
Bezahlte Brandenschädigungen und zwar im	83,365 fl.	52 fr.	—	—	—

S e e r e i s

Im Amt Ueberlingen	—	—	—	150 fl.	
— Konstanz	—	—	—	900	
— Meersburg	—	—	—	1300	
— Mühlkirch	—	—	—	1650	
— Stockach	—	—	—	1400	
— Engen	—	—	—	225	
— Radolpzhell	—	—	—	625	
					6250 fl. — fr.

D o n a u r e i s

Im Amt Hüfingen	—	—	—	3050 fl.	50 fr.
— Bonndorf	—	—	—	500	—
— Neustadt	—	—	—	3000	—
— Tryberg	—	—	—	9578	25
— Hornberg	—	—	—	1550	—
— Willingen	—	—	—	300	—
					17979 fl. 15 fr.

		Ausgabe.		Transport 24,229 fl. 15 fr.	
		Dreisamtkreis			
Im Amt	Waldbshut	—	—	200 fl.	— fr.
—	St. Blasien	—	—	2182	54
—	Säckingen	—	—	4000	—
—	Schnau	—	—	800	—
—	Schopfheim	—	—	1200	—
—	Staufen	—	—	50	—
—	I. Landamt Freyburg	—	—	107	—
—	II. Landamt Freyburg	—	—	1300	—
—	St. Peter	—	—	600	—
—	Breysach	—	—	400	—
—	Kenzingen	—	—	17918	40
—	Waldfirch	—	—	2600	—
—	Elzsch	—	—	1050	—
				<hr/>	
				32,408 fl. 34 fr.	
		Kinzigkreis			
Im Amt	Lahr	—	—	900 fl.	— fr.
—	Wolfsach	—	—	400	—
—	Gengenbach	—	—	2810	—
—	Kork	—	—	150	—
—	Bischofsheim	—	—	430	—
				<hr/>	
				4690 fl. —	
		Murgkreis			
Im Amt	Achern	—	—	600	—
—	Stadt und Landamt Raßbdt	—	—	75	—
—	Amt Gernsbach	—	—	2150	—
				<hr/>	
				2825 fl. —	
		Pfinz- und Enzkreis			
Im Stadtamt	Karlsruhe	—	—	4518 fl.	20 fr.
—	Landamt Karlsruhe	—	—	1185	10
—	Amt Durlach	—	—	434	—
—	— Stein	—	—	670	—
—	II. Landamt Pforzheim	—	—	750	—
—	Amt Eppingen	—	—	200	—
—	— Bretten	—	—	790	40
—	Stadt u. I Landamt Bruchsal	—	—	80	—
—	II. Landamt Bruchsal	—	—	20	—
				<hr/>	
				8648 fl. 10 fr.	
		Neckarkreis			
Im Amt	Philippensburg	—	—	219 fl.	— fr.
—	— Ladenburg	—	—	7050	—
—	— Weinheim	—	—	110	—
—	Stadtamt Heidelberg	—	—	1553	40
—	Landamt Heidelberg	—	—	300	—
—	Amt Neckargemünd	—	—	22	13
—	Stadt u. I Landamt Mosbach	—	—	360	—
				<hr/>	
				9614 fl. 53 fr.	
		Mayn- und Tauberkreis			
Im Amt	Tauber-Bischofsheim	—	—	50 fl.	— fr.
—	Landamt Wertheim	—	—	50	—
—	Amt Buchen	—	—	850	—
				<hr/>	
				950 fl. — fr.	
				<hr/>	
				83,305 fl. 52 fr.	

				Transport	83365 fl. 52 fr.
Vorschuß auf Wiedererfaß	—	—	—	2225	—
Verbaut (im Diensthaus)	—	—	—	91	— 32
Für Inventariensätze	—	—	—	19	— 41
Herrschaftliche und andere Beschwerden	—	—	—	17	— 8 $\frac{3}{4}$
Sinnße aus PassivCapitalien	—	—	—	2809	—
Befoldungen	—	—	—	1235	— 20
Diäten und andere Gebühren	—	—	—	4	— 48
Buchdrucker- und Buchbinderkosten	—	—	—	8	— 32
Für Schreibmaterialien	—	—	—	43	— 35
— Lichter	—	—	—	8	— 31
Porto und Geld-Transport-Kosten	—	—	—	28	— 34
Abgegangen und nachgelassen	—	—	—	56	— 19 $\frac{1}{2}$
Im Ausstand	—	—	—	1419	— 55 $\frac{1}{2}$
Kriegssteuer	—	—	—	168	— 57

Summa aller Ausgaben —: 91502 — 45 $\frac{3}{4}$ —
 Compensando Remanet —: 13136 fl. 10 $\frac{3}{4}$ fr.
 Status Fundi

				Active	
Ueberschußgelder	—	—	—	95 fl.	41 $\frac{1}{2}$ fr.
ErsatzPosten	—	—	—	6636	— 49 $\frac{1}{2}$
Im Ausstand	—	—	—	1419	— 55 $\frac{1}{2}$
Receß	—	—	—	13136	— 12
				<u>21288 — 38$\frac{1}{8}$ —</u>	

				Passive	
BrandEntschädigungen	—	—	—	39050 fl.	33 fr.
Zur Verwendung auf Feuer-Geräthschaften	—	—	—	882	— 20 $\frac{1}{2}$
PassivCapitalien	—	—	—	45400	—
				<u>85332 fl. 53$\frac{1}{2}$ fr.</u>	

Worüber an Activum verbleibt

— Nichts

sondern es erscheint ein Deficit von

—: 64,044 fl. 14 $\frac{2}{3}$ fr.

Welches durch Umlagen zu decken wäre.

B. Bey der Separat Baden Badischen Cassé.

Einnahme.		Ausgabe.	
Remanet	— — — 4561 fl. 44 fr.	Buchbinderkosten	— — — 1 fl. 15 fr.
Beiträge	— — — 2809 fl. 41 $\frac{1}{2}$ fr.	Decopirungskosten	— — — 32
Summa 7371 fl. 25 $\frac{1}{2}$ fr.		Summa 1 fl. 47 fr.	

Compensando Remanet

7369 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr.

Status activus.

Remanet	—	—	—	—	7369 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr.
ErsatzPosten	—	—	—	—	75 — —
				Summa 7444 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr.	

Status passivus

BrandEntschädigungen	—	—	—	28425 fl.	—
Demolitions-Entschädigungen von Gebäuden zu Rehl	—	—	—	10775 fl.	—
ErsatzPosten	—	—	—	9839 fl.	37 $\frac{1}{2}$ fr.
				<u>49039 fl. 37$\frac{1}{2}$ fr.</u>	

Mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von 41594 fl. 59 kr.
welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

C. Bey der Separat Baden Durlachischen Kasse.

Einnahme			Ausgabe				
Remanet	—	—	120 fl. 10 kr.	Buchbinderkosten	—	—	1 fl. 15 kr.
Capital = Bausse	—	—	12 — 30 —	Decopirungskosten	—	—	— 24 —
			Summa	132 — 40 —	Kriegssteuer	—	— 37½ —
					Summa	2 —	10½ fr.

Es ergibt sich also an Remanet

—: 130 fl. 23½ fr.

Status activus,

Remanet	—	—	130 fl. 23½ fr.
Erfassposten	—	—	9858 — —½ —
Capital	—	—	250 — — —
			Summa 10238 — 24¼ fr.

Darauf haften

BrandEntschädigungen	—	—	7890 fl. — —
Verbleiben mithin an Aktivum	—	—	2348 — 24¼ fr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe am 19ten September 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Senßburg.

Vdt. Becker.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts. General Wittwen-Casse von Georgii 1814 bis dahin 1815.)

Einnahme		Ausgabe			
	fl.	kr.			
Remanet	22,183.	41½	Wittwen u. Waisen-Gehalte	58,164.	59
Capitalzinsen	43,475.	5½	Verwiesene Fallimentsgelder	3767.	25½
Beyträge von Societätsmitgliedern	31,753.	18½	Angelegte Capitalien	44980.	—
Dienst-, Reception-, und Meliorations-Lohnen	4361.	10	Zinsen von Passiv. Capitalien	80.	—
Provisorische Beyträge	70.	52½	Restituenda	228.	19½
Von Gratialquartalien	17,063.	27	Verbauen	29.	23
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	1121.	50	Für Inventarienstücke	8.	1
Abgelöste Capitalien	36,886.	49½	Für öffentliche Blätter	9.	6
Von verwiesenen Schulden	1561.	57	Buchdrucker- u. Buchbinderkosten	29.	25
Vom Ausstand	34,776.	51½	Geldtransportkosten	7.	55
Restituenda	356.	32¼	Für Schreibmaterialien	42.	58¼
Aus versteigerten Gütern	83.	55	Für Lichter	6.	36
			Einzugsgebühren	218.	41
			Besoldungen	2786.	55½
			Diäten- u. Gebühren	43.	4
			Vorschuß auf WiederErsatz	61.	—
			Beschwerden	9.	53
			Abgang und Nachlaß	4128.	19
			Im Ausstand	41,384.	20½
			Summa	155,986.	21½

Compensando remanet 37,709 fl. 9½ fr.

Status Fundi:

Active

Capitalien	805,030 fl. 38 $\frac{1}{2}$ Fr.
Gratualquartalienrückstände	7. . . 30 —
Sterbquartalien ex propriis stehen aus	461. . . 41 —
Verwiesene Schulden	2766. . . 3 $\frac{1}{2}$ —
Restituenda	1275. . . — —
Güterkauffchillinge	166. . . 40 —
Ausstände	4 $\frac{1}{2}$, 38 $\frac{1}{4}$. = 20 $\frac{3}{4}$ —
Kemanet	37,709. . . 9 $\frac{1}{6}$ —
Eigenschaft (Antheil am Diensthause)	3,267 . . 45 —
Summa	892,068. fl. 47 $\frac{1}{2}$ fr.

Davon gehen

Passiva, so zur Zeit noch unablösbar sind	2000. fl. — —
Worüber verbleiben	890,068 fl. 47 $\frac{1}{2}$ fr.
Auf Georgii 1814. betrug das ganze Vermögen	855,543 fl. 10 $\frac{2}{3}$ —
Mithin hat sich der Fond in einem Jahr vermehrt um	34,525 fl. 37 $\frac{1}{4}$ fr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlruhe, am 30. September 1817.

Ministerium des Innern,
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Schutzpockenimpfung betreffend.)

Uebersicht der im Jahr 1815. in den Großherzoglichen Landen vorgenommenen Schutzpocken: Impfungen.

Es wurden nemlich geimpft:

1) im Seekreise	843	männlich	448	weiblich.
2) — Donaufreise	2,157	— —	2,153	— —
3) — Dreifamkreise	5,141	— —	5,130	— —
4) — Ringkreise	1,890	— —	1,914	— —
5) — Murgkreise	1,597	— —	1,601	— —
6) — Pfingz- und Enzkreise	1,668	— —	1,638	— —
7) — Neckar	2,335	— —	2,308	— —
und				
8) — Main u. Tauberkreise	1,715	— —	1,668	— —
—:	17,366.	männlich u.	17,260.	weiblich.

somit zusammen —: . 34,626.

Es erhielten von dieser Zahl, 32,065 die ächten Schutzpocken, und 1060 die unächten, und bey 1501. faßte die Impfung gar nicht; es war somit ungefähr das 33ste Kind nicht ächt vaccinirt, und bey dem 23sten hat die Impfung gar nicht gefaßt.

Von den nicht natürlich geblattert habenden, oder aber die Vaccine zweifelhaft gehalten Individuen, wurden von den natürlichen Pocken im Verlaufe dieses Jahres 3,031 befallen; wovon 149 im Ganzen, (folglich das 20ste) gestorben.

Die Menschenblattern-Pest hat sich daher im Jahr 1815 weniger in seinen tödtlichen Folgen, als in dem vorigen, bewiesen, und es würden ohne die wohlthätige Vaccination bey der Zahl von 31,333 noch 6,413 Individuen gestorben seyn, wenn man annimmt, daß die Blatternseuche immer wenigstens das 5te Kind vormals weg- raffte, welche Anzahl dem Staate durch diese heilsame Vorkehrung erhalten worden ist.

Ministerial-Kanzley.

D i e n s t = M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den wirklichen StaatsRath vom Dawans, nach seinem vielfach geäußerten Wunsch, — der ihm provisorisch übertragen gewesenen Leitung des Finanzministeriums, unter Bezeugung Ihrer besondern Zufriedenheit und Ihres Dankes wegen seiner redlichen und angestregten Geschäftsführung, in Gnaden zu entheben geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigt geruht, den bisherigen Professor extraordinarius Gmelin auf der Universität Heidelberg zum Professor Ordinarius der Arzneykunde; und den bisherigen RegimentsArzt Dr. Maximilian Joseph Helius von Mannheim zum außerordentlichen Professor der Chirurgie auf gedachter Universität zu ernennen.

Dem Doctor der Arzneykunde und der Chirurgie Iselin von Müllheim, ist unterm 1ten November d. J. die ärztliche, heb. und wundärztliche Licenz mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigt geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Werner zur Pfarrey Feudenheim, erledigte katholische Pfarrey Spechbach dem Pfarrer Knörr zu Dilsberg zu verleihen. Die dadurch vacant gewordene Pfarrey Dilsberg (Amts Neckar- gemünd) mit welcher die Vination zu Muckenloch verbunden ist, hat, mit Ausschluß der nicht mehr flüssigen sogenannten Garnisons- Besoldung, ein Einkommen von etwa 900 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Siegelbach, (Amts Neckarbischofsheim) hat der bisherige Kaplan zu Limbach, Philipp Merius Hönig, die Gräflich Wiesersche Präsentation, und diese die Staats- genehmigung erhalten.

Durch den Tod des Prälaten, Dekans und Stadtpfarrers Bernhard Maria Schwörer ist die Stadtpfarrey Gengenbach mit einem Einkommen von etwa 3000 fl. an Geld, Naturalien und Güterstücken, in Erledigung gekommen. Bey dieser Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat verbunden ist, sind 4 Vikarien oder Kapläne, mit einem Jahrgehalt von 100 fl. für jeden, zu unterhalten. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem KreisDirectorium zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers von Wagner ist die Pfarrey Grafenhausen (Amts Ettenheim) mit einem Ertrag von 1400 fl., worauf aber die Haltung eines Kaplans ruhet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach bestehender Verschrift längstens in vier Wochen zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

haben Uns gnädigst betrogen gefunden, den in verschiedenen Theilen Unserer Lande
bereits bestehenden Spielkarten-Stempel vom ersten Jänner künftigen Jahres an mit
Zwölf Kreuzer für jedes Spiel Tarock; und

Sechs Kreuzer für jedes Spiel anderer Karten in Unserem Großherzogthum
festzusetzen, und den Betrag zu milden Zwecken zu verwenden.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.
Carlsruhe, den 6ten October 1817.

C a r l.

Volz.

Auf Befehl

Er. Königlichen Hoheit.

Vdt. Behrnauer.

(Nähere Bestimmung, den Vollzug des eben erwähnten höchsten Edikts betreffend.)

Unter Bezug auf das höchste Edict vom 6ten Oct. 1817. die allgemeine Ein-
führung des Spielkarten-Stempels betreffend, wird hiermit zu dessen Vollzug folgendes
angeordnet:

§. 1.

Die Stempelung der Spielkarten soll in jedem Kreisbezirk von dem Ober-
Polizey- und Zoll-Inspector, oder bey dessen Verhinderung von einem durch ihn dar-
zu zu beauftragenden Bezirks-Inspector, an einem bestimmten Tage in jedem Monat
in der Wohnung der Amtskassen-Verrechnung des Kreis-Sizes, oder der dem Wohn-
ort des Ober-Inspectors zunächst gelegenen Amtskassen-Verrechnung vorgenommen
werden. Der Stempel wird dem Herz-As jeden Spiels aufgedruckt.

§. 2.

Die Spielkartenfabrikanten, soweit solche ihre Fabrikate en detail im Lande absetzen, und sämtliche Handelsleute und Krämer, deren ganzer jeweiliger SpielkartenVorrath, als für das Innland bestimmt anzusehen ist, sind schuldig bey Strafe der vierfachen Erlegung des Stempelbetrags neben einer Geldbuse von zehen Reichsthalern, welche rücksichtlich der Fabrikanten nach Umständen bis auf Einhundert Reichsthaler zu erhöhen ist, ihre SpielkartenVorräthe, gleichviel, ob solche im Innland oder im Ausland fabrizirt, und letztern Falls einen ausländischen Stempel bereits erhalten haben, oder nicht, am 2ten Januar 1818, so wie die Vorräthe, welche sie sich künftig anschaffen, an dem von der OberInspection und der AmtskassenVerrechnung bestimmten Tag in jedem Monat diesen beyden Stellen in eigenen Kosten zur Stempelung vorzulegen oder einzusenden. Auch müssen bey der ersten Stempelung diejenigen Spielkarten vorgelegt werden, welche den alten Stempel bereits erhalten haben, und denen der neue Stempel, jedoch ohne Taxansatz, beyzudrucken ist.

§. 3.

Wenn in Wirthshäusern, wo mit polizeylicher Erlaubniß das Kartenspiel getrieben werden darf, mit ungestempelten Karten gespielt wird, so ist der Wirth in jedem Uebertretungsfall um zehen Reichsthaler zu strafen.

§. 4.

Das gesammte AufsichtsPersonale soll mit Abdrücken von dem Stempel versehen, und zu öftern Visitationen bey den SpielkartenVerkäufern, auch zur genauen Aufsicht in den Gasthöfen und Wirthshäusern angewiesen werden.

Dasselbe hat in Anzeigsfällen $\frac{1}{2}$ tel der Strafe als Anzeigsgebühr zu fordern.

§. 5.

Ueber die weitere Behandlung und Kontroll wird den Kreisdirectorien besondere Weisung zukommen.

§. 6.

Alle bisherige den SpielkartenStempel betreffende Verordnungen, so weit solche gegenwärtiger Verfügung entgegenlaufen, sind aufgehoben. Karlsruhe, den 11ten November 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz-; Ministerium.

Wolz.

Vdt. Hugo.

(Verbot, das Begeben der Jagden in Pacht an Landleute und Handwerker betreffend.)

Man hat von verschiedenen Seiten vernommen, daß in einigen Landesbezirken den Landleuten erlaubt wird, Jagden pachten zu dürfen, und daß bisweilen der größere Theil in dieser und jener Gemeinde an der Jagdpachtung in einem Bezirk Theil nehme.

Da dieses den bürgerlichen und gewerbschaftlichen Verhältnissen sowohl, als den Jagden selbst, äußerst nachtheilig ist; da ferner die Verpachtung der Jagden an Bauern einzeln oder in Gesellschaften noch andere Inconvenienzen herbeiführet, und die Erfahrung schon gelehrt hat, daß Jagdliebhaberey gemeine Leute oft zur Wilddieberey und zu noch größeren Verbrechen geführt hat, oder doch durch Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit schon manches Unheil entstanden ist; so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit als ein für das ganze Großherzogthum geltendes Gesetz verordnet:

Es wird allen Landleuten und Handwerkern die pachtweise Uebnahme von Jagden, sowohl in unmittelbaren als Austerbestand auf das geschäftste unter sagt, und sämtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, hierauf genau und streng zu wachen, daß dergleichen verderbliche Pachtungen nirgend mehr statt haben. Carlsruhe, den 14ten November 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. G u s m a n n.

(Den Verkauf der ZahnArzneyen betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher Parfumerie- und andere Händler auch Privatpersonen ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen verkauft haben, derley ZahnMittel aber öfters für die Zähne, ja sogar für die Gesundheit des Menschen überhaupt nachtheilige Bestandtheil: enthalten, so wird hiermit der Verkauf von ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derley ZahnArzneyen bey zehn Reichsthaler Strafe anmit gänzlich untersagt. Carlsruhe, den 7. Nov. 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. S e i ß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Regulierung der Taxe für die Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standes-Personen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30. Aug. d. J. genehmigt, daß

für die Volljährigkeits-Erklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter die Dispensations-Taxe

- a) für einen fürstlichen Standesherrn, der im Genusse der Standesherrschaft steht, auf 2000 fl. —
 b) für einen Fürsten, der nicht Standesherr ist, auf 1000 fl. —
 c) für einen gräflichen Standesherrn, auf 500 fl. —
 d) für einen Grafen, der nicht Standesherr ist, einen Freyherrn oder Ritter, auf 100 fl. —
 e) für einen Adlichen, auf 50 fl. —

festgesetzt werde, welches zur Nachachtung hiemit verkündet wird. Carlsruhe den 14. November 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Landchirurgat Buchen dem bisherigen Staatschirurgen Stark zu Erlangen zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrers Werner ist die katholische Pfarrey Feudenheim (Amts Lodenburg) mit einem Ertrage von etwa 2000 fl. in Geld, Früchten, Zehnten, Holz und Veynugungen in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß a) der künftige Pfarrer, wegen der Filiale Käferthal und Wallstadt 2 Kaplanen oder Vicarien, deren Gehalt auf jährlich 100 fl. für jeden derselben erhöht ist, zu unterhalten und b) zur Unterstützung gering besoldeter Pfarrer eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu leisten hat, c) die Kaplaney Wallstadt jedoch wegen der nöthigen Ergänzung des Stiftsfonds zur Zeit suspendirt ist. Die Kompetenten haben sich binnen 6 Wochen verschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Am 20. May d. J. ist der bisherige Pfarrer zu Erenzach Jacob Friedrich Ringer gestorben. Die Kompetenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey (im Dreysamkreise Dekanats Lörrach) mit einem KompetenzAnschlag von 621 fl. und mittlernErtrag von 350 fl. haben sich binnen 6 Monaten durch ihre Dekanate und Spezialate bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Am 30ten Sept. d. J. starb der Pfarrer Christ. Fried. Stöffler zu Eggenstein (im Pfingz- und Enzkreis, Dekanats Carlsruhe). Die Konkurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einem KompetenzAnschlag von 375 fl. und ohngefähren Ertrag von 480 fl. haben sich durch ihre Dekanate oder Spezialate binnen drey Monaten bey vorgedachter Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Hofer ist die katholische Pfarrey zu Dittwar (Amts Bischofsheim an der Tauber) zum landesherrlichen Patronat gehörig, mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich verschriftmäßig bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

haben Uns unterthänigst vortragen lassen, daß die bey Steuernachlässgesuchen wegen Hagelschlag und andern außerordentlichen Unglücksfällen vorgeschriebenen Untersuchungen mit einem Kostenaufwande verknüpft sind, der nicht selten in dem auffallendsten Mißverhältniß zu dem beabsichtigten Zwecke steht; und

in Erwägung, daß es dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen zusagen dürfte, in der Bestimmung und Vertheilung der Nachlasssumme mit weniger Genauigkeit, als bisher zu Werke zu gehen, und den hierdurch erspart werdenden Kostenbetrag den Bedürftigen zuzuwenden;

beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Erndte durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt wird, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, so wird auf Ansehen der Gemeinde ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß bewilligt werden.

Art. 2.

Der Schaden soll nicht, wie bisher, stückweise, sondern nur summarisch abgeschätzt und angegeben werden:

- a) wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $\frac{1}{2}$ tel und darüber, aber unter $\frac{2}{3}$ tel, und wie viel zu $\frac{2}{3}$ tel und darüber beschädigt worden sind.
- b) wie sich die Morgenzahl der Güter jeder dieser Abtheilungen in die verschiedenen Classen vertheilt.

Art. 3.

Die Nachlasssumme wird von Unserm Finanzministerio bestimmt, auf Antrag des betreffenden Kreisdirectorii. Die Steuer von den über $\frac{1}{2}$ und unter $\frac{2}{3}$ beschädigten Districte wird zu drey Achtel, von den zu $\frac{2}{3}$ und darüber beschädigten Fluren aber zu drey Quart nachgelassen.

Art. 4.

Die Nachlasssumme nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, muß als Unterstützung an diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen vertheilt werden, welche darum bitten, und im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens. Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden Schaden fällt, so sollen nur 4 kr. per Gulden vertheilt, das Ueberschießende aber dem Ortsallmosen zugewiesen werden.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug Unseres Willens erforderlichen nähern Vorschriften zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen.

Gegeben Carlsruhe, den 1. July 1817.

C a r l

von Davans.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit.
Behrnauer.

(Verbot gegen das Schießen in- und ausserhalb den Städten und Dorfschaften betreffend.)

Auf eine dahier eingekommene Anzeige findet man sich veranlaßt, die unterm 27. May 1805 in Scriptis ergangene Verordnung folgendermaßen zu wiederholen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Das schon längst bestehende Verbot des Schießens in- und ausserhalb den Städten und Ortschaften, auffer auf den geordneten Schießplätzen zu den dazu bestimmten Zeiten, besonders das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen und in der Neujahrnacht, wird, da man bemerkt hat, daß diese Verordnungen vielfältig nicht beobachtet worden, zur genauen Nachachtung bey unnachsichtlicher Ahndung anmit also erneuert, daß die bisher auf 10 Reichsthaler bestimmt gewesene Strafe der Uebertretung dieses Verbots deswegen, damit solche um so gewisser zur Ausführung gebracht und die Anzeige aus Schonung um so weniger unterlassen werde, auf 5 fl., welche bey Unvermöglichen in 5 tägige Einthürmung von den Beamtungen verwandelt werden darf, herabgesetzt. Sämmtliche Stellen, welchen die Handhabung guter Polizey übertragen ist, haben hiernach ihre zur Polizey angestellten untern Bediente

zu instruiren, auf die Uebertreter genau zu wachen, und davon die Anzeige nach aufhabenden Pflichten zu machen, sodann wegen obiger unnachsichtlicher Strafe das weitere zu verfügen, und in gleichbaldige Execution bringen zu lassen, wie dann auch keiner Beamtung von dieser Verordnung in einzelnen Fällen zu dispensiren verstatet ist. Carlsruhe, den 25ten November 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mosdorff.

(Die VerkaufsAccise von Liegenschaften betreffend.)

Zum §. 96 der Accisordnung wird in Gemäßheit höchster Resolution Sr. Königlichen Hoheit vom 6. October näher bestimmt und verordnet wie folgt:

Die VerkaufsAccise ist, wie bisher nicht nur von allen Liegenschaften, welche zu einer Erbschaftsmasse gehören, und von der Erbschaftsmasse oder von einzelnen Erben an dritte Personen veräußert werden, sondern auch in der Regel von allen Veräußerungen zu entrichten, die in öffentlicher Versteigerung und nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag, und vor vollzogener Theilung an Miterben erfolgen, und zwar ganz unabhängig von der ErbschaftsAccise.

Nur in solchen Fällen, wo wegen der Concurrency minderjähriger Erben die öffentliche Versteigerung nach der Civilgesetzgebung eintreten muß, und wirklich vor sich geht, sollen die Miterben, welche eine zur Erbschaftsmasse gehörige Liegenschaft um das höchste Gebot in der Steigerung erstehen, nicht aber dritte Personen, von der VerkaufsAccise befreit seyn.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu richten. Carlsruhe, den 18. November 1817.

Finanz: Ministerium.

Wolz.

Vdt. v. Dusch.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Kurs falscher Baierscher Kronenthaler betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß sich falsche Baiersche Kronenthaler im Umlauf befinden, wird zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, daß diese falsche Thaler die Jahrzahl 1816 führen, die Materie daran gelbes, vor dem Prägen übersilbertes Kupfer sey, dessen Werth etwa zwey Kreuzer ausmachen könne, und solche von den ächten Baierschen Kronenthalern sich darin unterscheiden, daß die falschen Thaler größer als die ächten sind, und auf der Vorderseite das Brustbild

der falschen weit seichter, als jenes der ächten sey, und diesem der deutliche Ausdruck des Auges, der Nase, des Mundes, und eine kunstgerechte Andeutung und Unterscheidung des Kinnes von der Wange mangle, ferner, daß bey den falschen das Haar schlecht gravirt, und das Ohr viel zu groß gestaltet seye, und endlich, daß die Handschrift sehr ungleich und abweichend von der an dem ächten Gepräge befindlichen kräftigen Schrift sich zeige. Carlsruhe, den 21ten November 1817.

Finanz- Ministerium.

Wolz

Vdt. Behrnauer.

D i e n s t - M a t r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das bisherige Amt Zestetten mit dem Amte Zhiengen zu verbinden, und diesem vereinigten Amte den Amtmann Martin von Zhiengen vorzusetzen, und demselben den bisherigen Amtsoberwalter zu Zestetten Revisor Hall als Amtsg. Hülfen bezugeben; sodann dem Revisor Spenner zu Zhiengen das Revisorat in dem ganzen vereinigten Amte zu übertragen.

Dem Dr. der Arzneykunde Wilhelm Sander von Carlsruhe, ist nach der mit ihm ordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung, die illimitirte Lizenz zu practiziren, mit dem Prädikat, vorzüglich gut befähigt, ertheilt worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Diakonus Wolz dahier die von ihm unterthänigst nachgesuchte Entlassung von seiner an dem Lyzeum in Carlsruhe bekleideten Lehrstelle zu ertheilen, und solche dem evangelisch lutherischen Pfarrcandidaten Wilhelm Stern von Mosbach zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Diakon und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Durlach, Ernst Friedrich Kärcher, den Character als Professor zu ertheilen.

Se. Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die durch den Tod des Pfarrers Maler erledigte evang. luth. Pfarrey Steinen, dem bisherigen Diakonus zu Emmendingen G. Heinr. Ziegler unter den seinen Dienstverhältnissen angemessenen Bedingungen zu übertragen. Die Konkurrenten um das dadurch zur Erledigung kommende evang. luth. Diakonat Emmendingen (im Dreisamkreise und Dekanat Emmendingen), welches einen Kompetenzanschlag von 358 fl. und mittlern Ertrag von 500 fl. hat, und mit welchem zugleich die Hauptlehrerstelle der dortigen Mittelschule verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen auf dem geordneten Wege bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Den 14ten October d. J. starb der emeritirte Dekan, Pfarrer J. E. Wilh. Hügig zu Wollbach im Dreisamkreise und Dekanat Lörrach. Die Kompetenten um diese evang. lutherische Pfarrey, mit einem Kompetenzanschlage von 720 fl. und ungefähren Ertrag von 950 bis 1000 fl. haben sich binnen drey Monaten auf dem geordneten Wege vorerwähnter Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 16. December 1817.

V e r o r d n u n g e n.

(Erläuterung zu Art. 5. S. 7. der Tax = Spettel = und Stempelordnung vom 17. Juli 1807.)

Seine Königliche Hoheit haben in Betreff der Frage:
„ob bey Stellung der Heiligen = und milden Stiftungsrechnungen durch die
TheilungsCommissairs außer der Gebühr des Rechnungsstellers von 1 fl. 45 kr.
für den Tag, auch noch 1 fl. 15 kr. für das herrschaftliche Aerar verrechnet
werden dürfe?“

höchste Entschließung dahin ertheilt, daß eine solche Aufrechnung in den erwähnten
Fällen künftig nicht mehr statt finden darf, daß daher bey Stellung der Heiligen=
und milden Stiftungsrechnungen durch das Revisorat lediglich die Diät oder Ge=
bühr des Rechnungsstellers mit 1 fl. 45 kr. und fünf Kreuzer täglich für
Schreibmaterialien, welch letztere von den betreffenden Kassen dem Aerar vergütet
werden müssen, von den TheilungsCommissarien und Revisorat zu beziehen erlaubt
ist. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung andurch
bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Justiz = Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Bajer.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Betreff des Getreid=
handels der Staatsdiener folgende höchste Verordnung zu erlassen geruhet:

1.

Allen öffentlichen Dienern des Staates wird jeder Handel mit Ge=
treide oder Lebensmitteln, und jede mittel = oder unmittelbare Theilnahme daran,

verboten, mit Ausnahme der ihnen freybleibenden Verwertung der Erzeugnisse ihrer eigenen Güter und ihrer Dominikalrenten, so wie ihrer Fruchtbesoldungsteile.

2.

Dieses Verbot gilt auch für alle diejenigen Personen, welche zum Dienst bey den öffentlichen Getreidkassen, Schaffneyen und Recepturen, oder FruchtMärkten angestellt sind, so wie für die Scribenten und Diener der Beamten, DomänenVerwalter u., jedoch mit der nemlichen Ausnahme, wie bey den Staatsdienern.

3.

Jeder Staatsdiener, welcher diesem Verbot zuwider, sich mit dem Handel mit Lebensmitteln befaßt, wird mit Dienstentlassung, und nach Befund der Umstände noch überdies mit einer Geldstrafe belegt.

4.

Jede der unter Ziff. 2. begriffenen — nicht in Staatsdiensten befindlichen Personen, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandelt, wird sogleich von ihrer Stelle entlassen, und nach ihrer mehrern oder mindern Schuldhaftigkeit mit einer von Dreyßig bis Einhundert Reichsthaler steigenden Geldstrafe, in dem Veretungsfalle belegt werden.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zum Vollzug und zur Nachachtung verkündet. Carlsruhe, den 2. December 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Senzburg.

Vdt. Wollschläger.

(Die Behandlung der zur Zeit des Conscriptioensalters zum Militärdienst untauglich gewesen, späterhin aber tauglich gewordenen Militzpflichtigen betreffend.)

Da hinsichtlich der Behandlung der zur Zeit der Conscription zum Militärdienst untauglich gewesen, späterhin aber wieder tauglich gewordenen Conscripten, nicht überall die nemlichen Grundsätze bestanden haben; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog hierüber folgendes zu bestimmen gnädigst geruht:

„daß diejenigen Individuen, welche das Loos zum Militärdienst getroffen hat,
 „die aber, weil sie vor der Zeit ihrer Einberufung erkrankten, dieser Einberufung nicht folgen konnten, und deswegen durch andere ersetzt, — nachher
 „aber wieder diensttauglich hergestellt wurden, zwar in der nächstfolgenden Conscriptioen eintreten, ihnen aber das Jahr, in welchem sie sich dem Militärdienst

„nicht unterziehen konnten, an ihrer Dienstzeit abgerechnet werden solle; jedoch
 „nur so lange, als die dermalen vorgeschriebene Capitulationszeit bestehen wird.“
 Diese Verordnung wird hierdurch zur Befolgung verkündet. Carlsruhe, den
 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
 Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

(Die weltliche Feyer der Kirchlichen Feyerstage betreffend.)

Da man zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß die Verordnung vom
 21sten November 1804. Regierungsblatt Nro. I. vom Jahr 1805. über das Ver-
 bot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festta-
 gen nicht in gehöriger Art beobachtet werde, so wird solche — insbesondere aber die
 §§. 2. und 4. hierdurch sämmtlichen Landesbehörden in Erinnerung gebracht. Carls-
 ruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
 Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

(Den Salztransit durch das Großherzogthum betreffend.)

In Vollziehung des höchsten Rescripts aus dem Großherzogl. StaatsMiniste-
 rium vom 17ten Nov. d. J. Nro. 424., wornach Seine Königliche Hoheit
 den Salzdebit im ganzen Großherzogthum an den Unternehmer Heinrich Bierordt,
 Sohn dahier auf Sechs Jahre vom 1ten Januar 1818. an zu begeben gnädigst
 geruht haben, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, sieht man
 sich auf ausdrücklichen höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit beauftragt,
 in Betreff des transitirenden Salzes zu verordnen wie folgt:

- 1) Kein transitirendes Salz darf künftig, vom 1ten Jenner 1818 an gerechnet,
 in dem Großherzogthum gelagert werden.
- 2) Die Durchfuhr des Salzes soll, wie es schon durch den §. 33. der Zollord-
 nung bestimmt, bisher aber nicht durchgängig zum Vollzug gekommen ist, nicht
 anders als in Säcken oder Fässern geschehen: diese sollen bey der Eintritts-
 Station plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den TransitZollzeichen,
 so wie der Weg, den das transitirende Salz durch das Großherzogthum nimmt,
 genau bemerkt werden. Das Zollamt bey der EintrittsStation hat jedesmal

sogleich der Salzadmobiatio in Carlsruhe Nachricht zu geben, wenn Salz als Transitgut eingeführt worden, und welchen Weg dasselbe genommen hat.

An der AustrittsStation ist die Unverletztheit der Plombage und die Anzahl der Säcke und Fässer genau zu untersuchen.

- 3) Wo noch gegenwärtig TransitsalzLager bestehen, da sind sie bis zum 1ten Jenner 1818. aufzuheben, und dafür zu sorgen, daß das Salz innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werde.
- 4) Alles Transitsalz, welches nach diesem Termin noch im Lande gelagert oder ohne Plombage angetroffen wird, so wie solches, das zwar plombirt aber auf einem andern als dem bey der EintrittsStation angegebenen Wege transportirt wird, soll zum Vortheil der Salzadmobiatio konfisziert werden.
- 5) Es versteht sich, daß alle übrigen in der Zollordnung vom 12ten Jenner 1812. und den nachgefolgten Modificationen wegen Bestrafung der SalzEinschwärzungen ergangenen Bestimmungen nach wie vor bestehen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, das AufsichtsPersonale aber auf den genauen Vollzug zu wachen. Carlsruhe, den 27sten November 1817.

Aus besonderm höchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit, die zur Leitung der Administration des SalzRegals gnädigst niedergesetzte ImmediatCommission.

Baumgärtner, Dehl. von Stöcklern. Haaf.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Austheilung der PreisMedaillen bey der Universität Heidelberg betreffend.)

Bey der diesjährigen Feyer der Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22sten November, als den Geburtstag des verstorbenen höchstseeligen Großherzogs gehalten werden, erhielt im

Juristischen Fache Ferdinand Walter aus Cölln am Rhein, und im

Medizinischen Fache Heinrich Marx aus Carlsruhe

den Preis, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem um das GesamtErziehungs- und Schulwesen verdienten Pestalozzi zu Yverdon in der Schweiz ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Schriften in den Großherzoglichen Landen — so wie gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Großherzogthum, Tax- Stempel- und Sportelfrey zu ertheilen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

S u f f i z = N a c h r i c h t.

Konrad Haas von Reichenbach, Amts Hornberg, 47 Jahr alt, ein von jeher unmoralischer, dem Trunk ergeben, rachsüchtiger und gefürchteter Mensch, hat im May dieses Jahrs, um des Verdachts über einer Kleinigkeit Willen, den Christian Weisser von Reichenbach vorsätzlich mit der Holzart, und zwar hinter ihn tretend, also meuchelmörderisch todtgeschlagen. Nachdem dieser niedergestürzt war, wiederholte er die Streiche, bis er des Todes gewiß war. Gleich darauf faßte er, ohne neuen Anlaß, den Vorsatz, auch aus gleichem Grunde den Sohn Mathias Weisser zu morden, lockte ihn zu dem Ende in den Wald, und versetzte ihm rücklings wirklich mit der Waldart den Schlag nach dem Kopf, der nur durch glücklichen Zufall am Ohr streifte.

Während der Untersuchung dieser beyden Verbrechen entdeckte sich, daß der durchaus geständige Haas wenige Tage zuvor einen wandernden, nach Namen und Herkunft unbekanntem Menschen in seine Wohnung lockte, und ihn eben so meuchelmörderisch von hinten mit der Art todtzuschlug, und zwar in der Absicht, ihn seiner Sackuhr und guten Kleidungsstücke zu berauben, wie er alsbald that, und darauf den Leichnam in Stücke zerhieb, um ihn bequemer verscharren zu können.

Das Großherzogliche Oberhofgericht hatte bereits die Verurtheilung zur Todesstrafe und die Aufsteckung des Kopfs dieses Meuchel- und Raubmörders auf einen Pfahl, am 8ten dieses Monats ausgesprochen, und es sollte das Urtheil so eben zur höchsten Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt werden, als die Nachricht einlief, daß Haas im Gefängniß an einem Schlagfluß gestorben sey.

Man hat es indessen für passend gehalten, durch gegenwärtige Bekanntmachung den gerechten Abscheu des Richteramts gegen diese kaum erhörten Greuelthaten, und den Ernst der angewandten Strafgesetze zu erkennen zu geben.

Mannheim, den 17ten November 1817.

Großherzogliches Oberhofgericht.

Frhr. v. Draiß.

Vdt. Mayer.

M i l i t ä r - D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 2ten October dem ehemals in Fürstlich Primatischen Diensten gestandenen Major von Koller den Character eines Majors von der Suite der Infanterie zu ertheilen; sodann unterm 8ten desselben Monats den Commandanten von Mastadt, Generalmajor Brückner, zum StadtCommandanten der Residenz zu ernennen, an dessen Stelle den Obristleutnant von Zeutter, bisherigen Flügeladjutanten und Generalquartiermeister, zu setzen, und diesem zugleich das Commandeurkreuz des Bähringer Löwen Ordens zu verleihen; desgleichen den Obristleutnant und Flügeladjutanten v. Holzling, von der Garde du Corps, zum Dragonerregiment von Freystedt No. 1; den Obristleutnant Grafen v. Isenburg, von genanntem Regiment, zum Dragoner-Regiment von Geusau No. 2; und von diesem Regiment den Major und Flügeladjutanten Prinzen von Thurn u. Taxis zur Garde du Corps zu transferiren. Ferner geruhten Höchst dieselben, den Premierlieutenant Ehresmann, vom Infanterie-Regiment von Neuenstein, No. 4., unterm 13ten October zur Invaliden-Compagnie zu versetzen; und unterm 15ten desselben Monats, den Capitaine von Zech, vom Generalstaab, zu Höchst Ihrem Flügeladjutanten der Infanterie, und den Staabs-Rittmeister Hennenhofer zu Höchst Ihrem Inspections-Adjutanten zu ernennen; dann dem Feldwebel Büttner, vom Infanterie-Regiment Großherzog No. 3., unterm 22ten October die goldene Medaille des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, zur Belohnung seiner 38jährigen ausgezeichneten Dienste zu ertheilen.

Second-Lieutenant Müller, vom leichten Infanterie-Bataillon, ist durch höchste Ordre vom 21ten August der Militair-Dienste entlassen worden. —

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des Friedrich Anton Marcus Freyherrn von Andlaw Homburg dessen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich erhaltene Erhebung in den Grafenstand anzuerkennen.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Ladenburg (Specialats Unterheidelsberg im Neckarkreise) dem bisherigen Pfarrer Rhein zu Plobsheim bey Strasburg gnädigst zu verleihen geruht.

Die evangelisch lutherische Pfarrey Mannsweyer (im Decanatsbezirke Mahlberg des Kinzigkreises), ist seit derselben im September erfolgten Erledigung in Administration genommen worden, wegen Rückzahlung von 1500 fl. in den Pfarrwittwenfiscus, die sie wegen deren frühern Incorporirung in diese Societät schuldig gewesen, soll aber nun nächstens wieder besetzt werden. Es werden also die Competenten um diese Pfarrstelle mit einem Competenz-Anschlage von 1020 fl. und wahren Ertrage von 1300 fl. worauf jedoch eine bisher auf einer andern Pfarrey liegende jährliche Abgabe von 100 fl. auf fünf Jahre transferirt wird, hiemit aufgefordert, sich hierum durch ihre vorgesetzten Spezialate und Decanate binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ludwig Thiebaut zur Pfarre Ulm bey Schwarzach, ist die Pfarrey Honau (Amts Rheinbischofsheim im Kinzigkreise) mit einem bepläufigen Ertrage von 400 fl. in Geld und Naturalien vakant geworden, um welche Pfarrstelle sich die Competenten bey dem Kinzigkreis Directorium nach Verschrift zu melden haben.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Nieser ist die katholische Pfarrey Sinsheim mit den 3 Filialen Rehrbach, Reihen und Steinfurth, und einem Einkommen von etwa 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt worden.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diese Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat und die Unterhaltung eines Kaplans nebst einem Jahrsgehalt von 100 fl. für denselben, verbunden ist, in das Patronat der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch den Tod des Pfarrers Senft ist die katholische Pfarrey zu Gerichtstetten (Amts Waldbüren) mit einem Einkommen von etwa 940 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt werden. Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Pfarrey in das Patronat der vorerwähnten Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch die nachgesuchte Anstellung des Pfarrers Steineröder an dem Gymnasium zu Bruchsal, ist die katholische Pfarrey Kirrlach (Amts Philippsburg) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von 900 fl., zugleich aber eine jährl. Abgabe von 150 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4. Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch die der Gräfl. Schenk von Kastellischen Präsentation des Benefiziaten Konrad Schloffer auf die Pfarrey Gutenstein ertheilte Staatsgenehmigung, ist das Kuratbenefizium zu Engelswies (Amts Mößkirch im Seekreise) erledigt.

Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, und einigen Beynutzungen auf etwa 400 fl. kommende, vom Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängende Pfründe, haben sich nach Vorschrift bey dem Patron zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Geiger ist die katholische Pfarrey M ü h l h a u s e n (I. Landamts Pforzheim) zum Patronat des Grundherrn von Gemmingen gehörig, mit einem Einkommen von etwa 612 fl. an Geld, Naturalien, Zehenden, und Veynutzungen in Erledigung gekommen.

T o d e s - F a l l.

Am 2ten October d. J. starb der Assistenzarzt Dr. Schmid in Lahr.

V e r o r d n u n g.

Die nähere Bestimmung einiger GeschäftsVerhältnisse der Amts-
Revisoren und ihrer Scribenten betreffend.

Wen der im Jahr 1809. erfolgten Organisirung der verschiedenen Staatsbehörden, sind die Verhältnisse der AmtsRevisorate nach EdiktsBeilage Lit. C. Regierungsblatt No. 51. vom Jahr 1809. pag. 434. §. 31 bis 41. im Allgemeinen zwar festgesetzt, seit dieser Zeit aber in einzelnen Beziehungen abgeändert, und theils durch neuere, theils durch erläuternde, aus der Erfahrung geschöpfte Verfügungen ihrem Zweck näher gebracht, und zu einer detaillirten Instruktion für diese Stellen vorbereitet worden.

Noch liegen aber mehrere Hindernisse der Publikation einer allgemeinen AmtsrevisoratsInstruktion im Wege, wogegen verschiedene einzelne, meistens die Verrechnungsart berührende Geschäftszweige eine unaufschiebliche nähere Bestimmung erfordern, welche im Einverständniß mit dem Großherzogl. Finanzministerium nachstehendermaßen ertheilt wird.

§. 1.

Werden die AmtsRevisoren, TheilungsCommissarien und Scribenten in Betreff des Ansages und der Erhebung der Sportel- und Stempelaelder auf den ganzen Inhalt des gedruckten allgemeinen Reglements vom 17. July 1807. und dessen beyde Nachträge vom 27. July und 22. August 1808. so wie auf die inzwischen ergangenen einzelnen Verfügungen wegen Abstellung entstandener Mißbräuche u. namentlich auf die seit dieser Zeit erlassene, in der Beilage Lit. A. besonders abgedruckte GeneralVerfügungen, so weit diese durch gegenwärtige Anordnung nicht abgeändert werden, verwiesen, wornach sie sich in so lange zu richten haben, bis ein neues Reglement erscheint, oder sonst eine Abänderung für gut gefunden wird. Lit. A.

§. 2.

Der AmtsRevisor hat vom 1. May 1817. an, sein Diarium nach anliegendem Formular, Beilage Lit. B., wozu Impressen zu verwenden sind, einzurichten, dasselbe jeden Monat abzuschließen und einen summarischen Auszug davon, nebst dem Geldbetrag, so wie ein spezifisches Verzeichniß über die Rückstände, die im künftigen Monat wieder summarisch einzubringen sind, in der Regel aber nicht geduldet werden können, und daher möglichst vermieden werden müssen, der dazu bestimmten herrschaftlichen Verrechnung zu beliefern. Lit. B.

Da nicht alle Sporteln in jedem Monat eingehen, so werden die AmtsRevisoren wohl thun, wenn sie zu ihrer eigenen Controlle neben dem Hauptdiarium, über die täglichen wirklichen Einnahmen, auch noch ein besonderes ganz einfaches Journal führen.

§. 3.

Diese Ablieferung darf nicht länger anstehen, als höchstens bis zum 15ten des nächsten Monats, widrigenfalls die betreffende Verrechnung verbunden ist, bey der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle sogleich davon die Anzeige zu machen, von wo aus alsdann für jeden Tag des Rückstandes, der mit dem 15ten des Monats anfängt, eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu verfügen ist.

§. 4.

Der AmtsRevisor darf von den Sporteln künftig keine weitere Ausgaben bestreiten, als

- a) die mit attestirten Contis belegten Copialgebühren,
- b) die hier und da den Amtsbienern als Theile ihres Gehalts etwa zukommende Siegelgebühren, und
- c) die Einzugsgebühren.

Auch über diese Auslagen müssen Quittungen beygebracht, und statt baarem Geld der Verrechnung monatlich zugestellt werden, welche Quittungen über die Auslagen ad c. auf den Monatsauszügen bewirkt werden können, so weit solche der AmtsRevisor selbst zu beziehen hat.

Alle übrige, bisher etwa bestrittene Ausgaben, nemlich der Gehalt des AmtsRevisors, die Bureaukosten u. c., so lange solche nicht per aversa bestimmt werden, müssen von der geeigneten Verrech-

nung selbst nach vorheriger Dekretur, welche dieselbe, so weit sie erforderlich ist, mit ihren übrigen AusgabsBelegen, unter Beyschluss der ad a. bemerkten CopialgebührenConti, von der höheren Behörde einzuholen hat, bezahlt werden.

§. 5.

Vorschüsse für Stempelpapier aus herrschaftlichen Sportelgeldern werden keine mehr bewilligt, vielmehr sind die AmtsRevisoren zc. schuldig, das erforderliche Stempelpapier, worunter gestempelte Impressen aller Art gehören, aus ihrem eigenen Beutel an die StempelpapierDetailleurs, doch gegen einen, ihnen zu gut kommenden Rabat von 2 $\frac{1}{2}$ ProCent oder, wenn sie solches von der Central-Stelle unmittelbar erheben, von fünf Procent zu bezahlen, und die Auslagen dafür von den Parteyen für sich wieder zu erheben. Diese StempelpapierVorschüsse dürfen nie aus herrschaftlichen Sportelgeldern ersetzt, sondern müssen mit diesen zugleich eingezogen werden. Die unterlassene Anwendung des NaturalStempelpapiers wird als eine geßfentliche Unterschlagung der Sporteln angesehen, und strenge geahndet werden; wie dann bey dieser Gelegenheit überhaupt dasjenige in Erinnerung gebracht wird, was die Tax- und Stempelordnung von 1807. pag. 12. lit. C. verschreibt.

§. 6.

Ueber sämmtliche Impressen, welche die AmtsRevisoren gebrauchen, soll nach jeder Geschäftsgattung nur ein Formular bestehen, und lieg es nicht in der Befugniß der AmtsRevisoren, dergleichen Impressen, falls sie auch den Stempel nicht nöthig haben, selbst drucken zu lassen; vielmehr haben dieselben wegen ihrem Bedarf, so lange nicht aversa für die Schreibmaterialieu ausgeworfen werden, sich an die geeignete Behörde zu wenden.

§. 7.

Lit. C. Die Diarien der TheilungsCommissarien sollen nach anliegendem Formular, Beyslage Lit. C., wozu ebenfalls Impressen zu verwenden sind, gefertigt, und darin nach chronologischer Ordnung die Verwendung eines jeden Tages nachgewiesen werden. Dieselben haben durchaus nur nach Tagsgebühren ihre Ansätze zu machen, daher die Gebühren für Umlaufzettel, Ausschreiben, Citationen zc., welche nur die besoldeten AmtsRevisoren, oder in ihrem Namen die, in der Schreibstube nicht nach Tagsgebühren arbeitende Individuen pro fisco verrechnen sollen, wie in der Verordnung vom 11ten Jänner 1817. Regierungsblatt No. IX. pag. 30. §. 6. wiederholt eingeschärft wurde, durch die TheilungsCommissarien weder für sich noch für das Aerarium angelegt werden dürfen, wie dann auch die Besorgung der Abschriften, Theilzettel zc. (deren unentgeltliche Collationirung und Widimirung den TheilungsCommissarien übertragen werden kann) und die Gebührenerhebung davon die Obliegenheit der AmtsRevisoren ist.

§. 8.

Für jedes Jahr ist, mit dem May anfangend, ein fortdauerndes Diarium zu halten, welches am Ende jeden Monats abzuschließen, und dem AmtsRevisor nebst den betreffenden Geschäften und dem Geldbetrag unter Beyschluss eines summarischen Monatsauszugs noch vor Ablauf der ersten Hälfte des nächsten Monats bey Vermeidung der, im §. 3. angeordneten Ahndung, zur Durchgehung und Contrasignirung einzusenden ist.

§. 9.

Die zu foliirenden Diarien der AmtsRevisoren und TheilungsCommissarien, aus welsch erstern die monatlichen Auszüge für die betreffende Verrechnung gefertigt werden, sollen am Ende des Jahrs zusammenberechnet, und nebst den dazu erforderlichen GeschäftsVerzeichnissen (unter Attestationen der Ortsvorgesetzten über die allenfallsigen Ausstände) nämlich den JahrsDiarien der TheilungsCommissarien, den Consignationen über Copialien, Kaufbriefe zc., letztere mit einem Feld für den Kaufschilling versehen, wozu auch ein spezifisches Verzeichniß über die sämtliche Abhör- und Serterngebühren, und über die bezogene Tantiemen für die gefertigte Accisberechnungen bezulegen ist, dergestalt bereit gehalten werden, daß solche bald aus diesem, bald aus jenem Bezirk von der RechnungsrevisionsBehörde zur Durchgehung auf jedermalige Einforderung sogleich vorgelegt werden können.

§. 10.

Diese und alle andere Vorschriften sind um so genauer zu beobachten, als bey den Sportelkassen-Visitationen, die man von Zeit zu Zeit anordnen wird, die hierdurch entstehende Kosten auf den Amts-Revisioner, dessen Geschäftsbehandlung nicht in allen Theilen vorschriftsmäßig erfunden wird, fallen, welches auch von den Scribenten zu verstehen ist.

§. 11.

Von den wirklich eingezogenen Sportel- und Stempelgebühren, obgleich letztere von den Amts-Revisionern als Auslagen-Ersatz für sich bezogen werden, wofür ohne Ausnahme Quittungen ausgestellt werden müssen, wird den Amts-Revisionern eine Einzugs- und Verrechnungsgebühr von zwey Kreuzer per Gulden oder $3\frac{1}{2}$ ProCent, so weit sie nämlich die Sporteln unmittelbar erheben, also nicht von den Ablieferungen, welche durch die Orts-Vorgesetzten bewirkt werden, vom 1ten May 1817. an, bewilligt, da diesen selbst ein Gebührenbezug von einem Kreuzer per Gulden von den eingezogenen herrschaftlichen Sportelgeldern zufließt, welche sämtliche Einzugsgebühren den Parthien aber nicht besonders in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern aus der Sportel-Casse bezahlt werden. Die Amts-Revisionern müssen aber mit ihrem eigenen Vermögen für die richtige Ablieferung der dem Aerario zuständigen, von den Scribenten eingezogenen Sporteln dergestalt haften, daß dasjenige, was in jedem Monate eingeht, und am Schlusse desselben nicht abgeliefert wird, von dem Revisioner selbst sogleich ersetzt werden soll, wogegen den Amts-Revisionern überlassen bleibt, für den Einzug der allenfälligen Rückstände selbst zu sorgen. Dieser accidentelle Gebührenbezug der Amts-Revisionern berechtigt jedoch nicht zur höhern Immatrikulation in die Generalwittwen-Casse noch zum Entschädigungs-Anspruch bey etwaiger Dienstversetzung.

§. 12.

In Betreff der Schreibmaterialien wird der Bedacht genommen, daß für die Amts-Revisionern ein aversum, worauf man bey Bestimmung der Einzugsgebühren bereits Rücksicht genommen hat, ausgeworfen wird, wogegen die Theilungs-Commissarien, falls die Amts-Revisionern sich nicht auch damit befassen wollen, ihren Bedarf auf eigene Kosten anzuschaffen, und die längstbestimmten 5 Kreuzer per Tag von den Parthien dafür zu beziehen haben.

§. 13.

Die Sportel- und Stempelgebühr soll auf jede Fertigung im Concept und Mundum unter Beysetzung der Nummer des Diarii, welche durchaus bey keiner Expedition fehlen darf, und des Monats, wo der Betrag derselben verrechnet steht, bemerkt werden. Uebrigens darf, bloß um die Sporteln und Stempelgebühren zu vermehren, keiner Parthie, welcher nur ein Theilzettel, oder ein Rechnungs zc. Auszug nöthig ist, gegen ihren Wunsch und Willen, worüber dieselben immer zu befragen, und ihre Erklärung auf dem Titelblatt des Geschäfts zu bemerken ist, eine Abschrift von dem ganzen Geschäft aufgedrungen werden.

§. 14.

Die hier und da üblich gewesene Revision und Dekretur der Sportelverzeichnisse von Seiten der Kreisdirectorien soll unterbleiben.

§. 15.

Die Attestation der Diarien von Seiten der Vorgesetzten soll ebenfalls unterbleiben, wogegen solche in den Kostenzetteln von den Vorgesetzten und Interessenten beygebracht werden muß, und bey strenger Ahndung nie mangeln darf.

§. 16.

In Absicht des Accises von Immobilien und Erbschaften werden die Amts-Revisionern auf die unterm 9ten May 1812. erlassene gedruckte Instruktion pag. 244. der Müllerschen Sammlung, welche dieselbe genau zu beobachten haben, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die §. VI. Zif. 8. angeordnete Einsendung des OriginalRegisters nach Verfluß des Jahres über sämtliche Ac-

eisbeträge an die Kontrollkammer unterbleiben soll, wegen dieselben dieses Originalregister bey den übrigen AmtsrevisoratsAkten aufzubewahren, und auf besondere Aufforderung der RechnungsabhörBehörde einzusenden haben.

§. 17.

Für die sämtlichen bey dem Acciswesen vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Schreibmaterialien für den AmtsRevisor wird vom 1ten May 1817. an, die Gebühr von einem halben Kreuzer per Gulden zur accidentellen Bezahlung in der am Ende des §. 11. bemerkten Maaße bewilligt, welche aber nur dann nach vorheriger Dekretur der Kontrollkammer von der betreffenden Obereinnehmer bezahlt werden darf, wenn die monatliche Eingabe der Accisregister an die Obereinnehmer pünktlich und genau bewirkt wird.

In Ansehung der Bezahlung der Scribenten wegen des Acciswesens, wird auf §. 6. Zif. 1. und 2. der erstgedachten Instruktion verwiesen.

§. 18.

Die wenigen AmtsRevisoren, welche die Sporteln für sich selbst noch zu beziehen haben, sind gehalten, solche eben so zu verzeichnen, als wenn sie für die herrschaftliche Kasse verrechnet werden müßten, und haben dieselben bey Vermeidung der im §. 10. angedrohten Ahndung ihre Rechnungen samt Belegen darüber von halb Jahr zu halb Jahr an die RechnungsabhörBehörde einzusenden.

Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justizministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Lit. A.

B e y l a g e

zu der Verordnung vom 6ten May 1817.

Die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren
und ihrer Scribenten betreffend.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der seit der Publikation der 1807r Tax: Sportel: und Stempelordnung, so wie seit dem 1809r Organisations: Edikt wegen mehrerer Tax: Sportel: und Stempel: Ansätze etc. und deren Verrechnung, auch einiger weitem Geschäftsverhältnisse in Beziehung auf die Amtsrevisorate und ihre Scribenten erlassener, theils durch das Regierungsblatt, theils durch geschriebene Verfügungen an die Kreisdirectorien bekannt gemachter General: Verordnungen, und zwar:

Nro.	Regierungsblatt.			Verordnungen.	Datum und Jahr.	Ministe- rien.
	Jahr	Nro.	Page			
1	1808	X.	90	Nachtrag zu §. 4. der Tax- Sportel- und Stempelordnung von 1807. die Anwendung des Stempelpapiers auch Tax- Sportel- und Stempelfreyheit bey Armen.	23 März 1808	Justiz M.
2	1808	XXIII.	203	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax- Sportel- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	27 Juny 1808	desgl.
3	1808	XXVIII.	217	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	22 Aug. 1808	desgl.
4	1808	XLI.	322	Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend.	5 Dez. 1808	desgl.
5	1809	XI.	121	Die Erhebung der Sporteln betr. vermeidung der Ausstände, Citationen der Parthien mit Geld.	1 März 1809	desgl.
6	1811	XXXV.	159	Erläuterung einer Stelle der Taxordnung vom Jahr 1807. wegen dem Häftigen Obligations Sportelansatz bey Communen zc.	23 Nov. 1811	desgl.
7	1813	XVII.	101	Die Inventarisirung wegen der Accisentrachtung.	13 May 1813	Finanz M.
8	1817	I.	1	Die Gebühr der Amtsbrevisorate für Abhör der Rechnungen betreffend.	23 Dez. 1816	Justiz M.
9	1817	II.	4	Verantwortlichkeit der Amtsbrevisoren für die Scribenten und Theilungscommissairs in Betreff der Taxen und Sporteln.	11 Jan. 1817	desgl.
10	1817	IX.	29	Die Verschiedenheit der Tax- und Sportelansätze bey Amtsbrevisoraten betr.	11 Jan 1817	desgl.
11	1817	F. M. Nr. 6218	—	Nachtrag hiezu in scriptis. Ferner in scriptis.	18 Apr. 1817	Finanz M.
12	1815	F. M. Nr. 1046	—	Die Gebührenbezüge der Amtsbrevisoren betr.	29 Apr. 1815	Justiz M.
13	1816	F. M. Nr. 12649	—	Die Copialgebührenbezüge betr.	2 Sept 1816	Finanz M.
14	1816	F. M. Nr. 14195	—	Die Sportelablieferung und Betteldekretur betreffend.	30 Sept 1816	desgl.

Welche Verordnungen hiernach abgedruckt werden wie folgt:

No. 1.

Nachtrag zum §. 4. der Tax- Sportel- und Stempelordnung von 1807.

In der im verfloffenen Jahr durch den Druck erschienenen und seit dem 23. October in Anwendung gekommenen Tax- Sportel- und Stempelordnung für die sämtlichen Großherzoglich Badischen Lande ist §. 4. verordnet, daß in Angelegenheiten derjenigen Personen, welche nach obrigkeitlichem Zeugniß, außer den Erfordernissen des nothwendigen Lebensunterhalts, nichts besitzen, und deswegen unter die notorisch- Armen gerechnet oder zum Armenrecht zugelassen werden, weder Taxe noch Sporteln angelegt, noch der Gebrauch des Stempelpapiers ihnen zugemuthet, und es in ihren Streitfachen wie mit dem Großherzoglichen Fiscus gehalten werden soll.

Um nun dieser höchsten Willensmeinung gehörrig nachzukommen und zu mehrerer Versicherung, daß überhaupt nicht gegen die in der Tax- und Sportelordnung wegen Befreyung vom Stempel vorgeschriebenen Bestimmungen gehandelt werde, wird zur allgemeinen Nachachtung für sämtliche berichtende Localstellen des Großherzogthums hiermit verordnet, daß auf allen von denselben, in Angelegenheiten jener Personen oder in Herrschaftlichen oder allgemeinen Landesangelegenheiten, erstattet werdenden Berichten, das nöthige wegen des unterlassenen Stempelpapiergebrauchs mit kurzen Worten, oben linker Hand, wo sich sonst der Stempel befindet, etwa Armensache, oder Herrschaftliche oder Landesfache, angemerkt werden soll, da man bey den Großherzoglichen Dicastrien und Commissionen aus den Berichten selbst die Lage und Umstände solcher Personen und Gegenstände nicht immer, ohne mit Zeitverlust die Acten genau zu durchgehen, sogleich zu beurtheilen vermag, und sonst mit dem gesetzlichen Straf- Ansatz voranzugehen, sich genöthiget sähe.

Eben so haben jene Stellen, genauer als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß auch von ihren Untergebenen sich hiernach geachtet, und in Contraventionsfällen sogleich die zum Besten der Bucht- und Corrections- Häuser bestimmte Strafen angelegt und eingezogen werden. Also verkündet aus Großherzoglichem geheimen Rath Departement der Justiz. Karlsruhe, den 23ten März 1808.

No. 2.

Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax- Sportel- und Stempel- Ordnung vom 17. July 1807.

	Taxen.		Sporteln.		Stempel. pr. Bog.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Veranlassung mehrerer von den betreffenden Stellen eingekommenen Anfragen findet man sich bewogen, folgendes zu Erläuterung und Vervollständigung der unterm 17ten July v. Jahrs ergangenen Tax- Sporteln, und Stempel- Ordnung nachzutragen.						
Aufruffscheine auf Seite 29.						
Für die Unterschrift des Specialats — — — —	—	—	—	30	—	—
Bürger Annahme auf Seite 33.						
Bey Bürgerannahmen ganzer Familien wird die geordnete Taxe dem Mann und der Frau, jedem Theil besonders, angelegt, für die Kinder hingegen keine Taxe in Anrechnung gebracht.						
Dienst Anstellungs Genehmigung zu Seite 49. Landesherrliche						
Bey Amtsfähigen Dienern — — — —	—	—	—	20	—	3
Bey Canzleyfähigen — — — —	—	—	—	30	—	6
Feuer Rechte zu Seite 57.						
Für derselben Concession — — — —	10	—	1	30	—	30
*) Wenn das Feuerrecht real ist, so ist bey Veränderung des Hausbesizers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, für Sporteln und Stempel aber das Nämliche, wie oben, anzusetzen.						

	Taxen.		Sporteln.		Stempel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gewerbs-Concessionen zu Seite 59.						
Nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs	5 bis	—	1	30	—	15 bis
Krämerer, Concessionen zu Seite 68.	20	—				30
1) In Städten	15	—	1	30	—	30
2) In Dörfern	5	—	1	30	—	15
NB. Wenn die Krämerer-Concession real ist, so wird bey Veränderung des Hausbesizers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempel aber das Nemliche, wie oben, angefehrt.						
Legalisirung der Urkunden zu Seite 69.						
Siehe Urkunden Legalisation, enthalten sub rubro Geschäfte.						
Meister Annahme zu Seite 72.						
Ist sich nach den Junstartikeln zu richten.						
Schuld Befehle auf Seite 90.						
Siehe Ausschreiben.						
Siegel Gebühr auf Seite 91.						
In nicht benannten Geschäften	—	—	12	—	—	—
Tanz Erlaubniß auf Seite 97.						
*) Die dort bemerkte Taxe mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, sondern unter die der Taxen.						
Erauscheine zu Seite 100.						
Siehe Aufruffchein Seite 29.						
Vidimations-Gebühr Seite 107.						
Für die von dem Revisorat unterschrieben werdende Theilzettel, Inventur, Theilungs und Rechnungs-Abschriften findet nicht statt.						

Nach diesen vorstehenden Erläuterungen, und Zusätzen haben sich also die betreffenden Behörden im Ansat zu achten. Verkündet Karlsruhe den 27 Juny 1808. Im Großherzogl. Geheimen Justiz-Departement.

No. 3.

Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. July 1807.

Auf mehrmalige Anfragen findet man sich veranlaßt zu erklären, daß

1^{mo} Pag. 30. ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem sub voce „Bericht“ nicht 15 kr. Sporteln per Bogen, sondern per Seite, mithin ein Gulden für den Bogen, stehen soll;

2^{do} der Pag. 15. S. 28. gebrauchte und schon oft mißverständene Ausdruck „von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parthien“ dahin zu verstehen ist, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlassung der Parthien oder für sie gefertigt werden, sie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parthien nicht unter die Arme zu rechnen, oder solches Monotorien sind, woran die Parthien unschuldig, welches alsdann jedesmal zu bemerken ist, Stempelpapier genommen werden muß, und daß

3^{tio} unter Bezug auf Pag. 14. S. 36. der Taxordnung, die zu erstattenden Berichte, nicht auf das zweyte Blatt des Stempel Bogens der Bittschrift, sondern jedesmal auf einen besondern Stempelbogen zu schreiben sind. Karlsruhe den 22. Aug. 1808.

Justizministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

No. 4.

Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel - Papier betreffend.

Da man vernommen hat, daß Mehrere, welche wegen unterlassenem Gebrauch des geordneten Stempelpapiers in die § 30. der neuen Tax - Sportel - und Stempel - Ordnung angegebene Buße verfallen worden sind, sich nicht ohne Grund, durch den dabey gebrauchten Ausdruck Strafe für beschwert erachtet haben; so wird hiermit verordnet, daß die in vorgedachtem §. 30 bestimmte Stempel - Buße, niemals unter dem Namen Strafe, sondern unter dem Namen „Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel - Papier“ angesetzt und erhoben werden soll. Karlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Justizministerium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

No. 5.

Die Erhebung der Sporteln betreffend.

Da durch mehrfache Erfahrung sich bewahrheitet hat, daß Sporteln - Ausstände nicht nur zur Vervielfältigung des Geschäfts der Sportel - Verrechner Anlaß geben, sondern auch hauptsächlich dadurch den Großherzoglichen Unterthanen sowohl, als auswärtigen Theilhabern, bedeutender Schaden und Kostenvermehrung in der Hinsicht zugeht, daß zu Erhaltung solcher Sporteln nachmals Official - Beytreibungs - Befehle erlassen werden müssen; so findet man sich bewogen, mit Gegenwärtigem die sämtliche Landvogteyen, auch Ober- und Aemter des Großherzogthums anzuweisen, daß von denselben den Parthien gleich bey ihrer Citation zur Urtheils - oder Weisheits - Publikation angefügt werden soll, mit wie viel Geld sie sich zu Befreyung ihrer Schuldigkeit vorzusehen haben, um vor Eröffnung der Urtheil die geordnete Gebühren zu entrichten, worauf auch die Untergerichte zu halten, und nur alsdann mit der Publikation ohne Gebühren - Erlegung vorzuschreiten haben, wenn schon nicht jeder Theil die Vorlage seines Sportel - Antheils gethan hat, wo für den Augenblick eine glaublich gemachte Zahlungs - Unfähigkeit bey einem oder dem andern der Interessenten vorwaltet, welches Hinderniß alsdann der Publikation keinen Aufenhalt geben darf, hingegen die ordnungsmäßige Vorsorge, für Nachzahlung der Sporteln von dem betreffenden Theil, dem Richter zur Pflicht macht. Karlsruhe, den 1ten März 1809.

Justizministerium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

No. 6.

Erläuterung einer Stelle der Tax - Ordnung vom Jahre 1807. betreffend.

Da über die in der Tax - Ordnung vom Jahre 1807. pag. 77. sub rubro Obligation befindliche Bemerkung:

„Communen, Pfliegschaften und pia Corpora bezahlen nur die Hälfte (der Sporteln.)“ Zweifel entstanden, und dieses an einigen Orten so ausgelegt worden ist, als ob diese Fonds nur bey eigenen Kapital - Aufnahmen die Hälfte der Sporteln zu zahlen hätten; so wird obgedachte Stelle der Tax - Ordnung andurch dahin erläutert, daß sowohl, wenn dergleichen Fonds selbst Kapitalien aufnehmen, als auch, wenn solche bey ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu entrichten sind. Karlsruhe, den 23ten November 1811.

Justizministerium
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

No. 7.

Die Inventarisirung der Sterbfälle in Bezug auf die Accis - Erhebung betreffend.

Es wird hiermit nach gegylogener Communication mit dem Großherzoglichen JustizMinisterio provisorisch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis - Anlasses notwendig wird, zur Abkürzung des Inventarisations - Geschäfts, und zu Erparung der Kosten, die weitläufige Abiägung der Fahrnisse im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeug, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über solche

Fabrnißstücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beysetzen, und die Wichtigkeit des Verzeichnisses handgelüblich bestätigen sollen. Carlsruhe, den 13ten May 1813.

Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Heidenreich.

No. 8.

Die Gebühr der Amts-Revisionate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der Gebühren-Ordnung von 1817. ist bemerkt:

„ Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden Stelle die Abhörgebühr mit 15. Kr. für die Sextern oder 6 Bögen, wozu auch die Beilagen, so weit sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden, zu entrichten.

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Revisionaten eine verschiedene Berechnungsart eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm festzusetzen, daß künftig bloß 24 ganz überschriebene Folio Seiten als eine Sextern anzusehen und anzusehen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden dürfen.

Dies dient den Amts-Revisionaten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden Interessenten zur Wissenschaft. Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.

Frh. von Hövel.

Vdt. Klein.

No. 9.

Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugesügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs entbunden, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatz in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die Amts-Revisionaten, welche, insofern sie Taxe und Sporteln zu verrechnen haben, in der Kategorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefordert. Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz-Ministerium.

Frh. von Hövel.

Vdt. Klein.

No. 10.

Die Verschiedenheit der Sporteln- und Gebührenansätze bey den Aemtern und Amts-Revisionaten betreffend.

Zur Abschaffung der bey der Sportel-, Kassen-Bisitation der Aemter und Amts-Revisionate ent-

decken Verschiedenheit in den Sportel- und Gebühren-Ansätzen gedachter Stellen, hat man im Einverständnis mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium als Erläuterung zur Tax- und Sportel-Ordnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimation und Collationirung der Abschriften darf, vermöge Nachtrags zur Sportel-Ordnung im Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. No. 23. Seite 204., von den Amts-Revisionen und deren Scribenten weder für sich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der Sportel-Ordnung Seite 107. unter dieser Rubrike vorkommt, bloß auf die Justiz-Stellen anwendbar ist;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem Blatt-Gelde betrifft, so wird das Maximum derselben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen bestimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen 2 fr.

— — — — — nicht gebrochen 3 fr.

— — — — — linirt „ „ 3 bis 4 fr.

Von Kaufbriefen, Obligationen etc., wozu Impressen von

2 Blatt genommen werden, — — — 3 fr. per Stück.

3) Die Gebühr für Schuld-Berweis-Bettel betreffend, wird auf die Sportel-Ordnung Seite 106 verwiesen.

4) Wird den Orts-Vorständen von den einzuziehenden Taxen und Sporteln eine Erhebungs-Gebühr von 1 fr. per Gulden aus der Sportel-Kasse passirt, hingegen dahier wiederholt, daß den Amts-Revisionen und ihren Scribenten von den Taxen und Sporteln, die sie selbst einzuziehen haben, so lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine Einzugs-Gebühr zufließet.

In Betreff der Executions-Gebühren bey den Rückständen ist es eben so, wie bey den andern herrschaftlichen Ausständen zu halten, die Zustellungs-Gebühren aber, womit die Urterthanen an vielen Orten bisher beschwert worden sind, werden andurch verboten.

5) Die Amts-Revisionate, bey welchen ohnehin keine besondere Registratoren angestellt sind, dürfen auch keine Gebühr für das Akten-Ausschlagen weder für sich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der Theilungs-Scribenten für Berichte, Attestate, Geschäfts-Bestellungen etc. sind nach der Sportel-Ordnung Seite 8. Lit. B. §. 8. untersagt, und wird dies hier wiederholt eingeschärft. Eben so wird

7) Das Verbot an die Theilungs-Scribenten, sich bey ihren Geschäfts-Reisen in Gemeinds-Angelegenheiten der Frohndfuhrn zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und Amts-Revisionaten gefertigte werdende Mitschriften etc. müssen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die sogenannte Erörterungs-Gebühr bey Rechnungs-Revisionen ist schon unter der Extern-Gebühr begriffen, und darf für Beantwortung der Rechnungs-Notamina nichts angerechnet werden; eben so sind alle Rechnungs-Abhören und Erörterungen in dem Amts-Revisionats-Sitz vorzunehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

J u s t i z - M i n i s t e r i u m.

F r h r. v o n H ö v e l.

Vdt. B a j e r.

No. 11.

Verordnung des Gr. Finanz-Ministerii vom 18ten April 1817. No. 6218.

Die Sportel- und Gebühren-Ansätze bei den Aemtern und
Amts-Revisionaten betreffend.

Da man aus einer dahier vorgelegten Verfügung eines Kreis-Directorii an mehrere Amts-Revisionate ersehen hat, daß der durch das Gr. Justiz-Ministerium unterm 1ten Jenner 1817. Regierungs-Blatt No. 9 mit disseitigem Einverständnis bekannt gemachten Verordnung in Betreff der Copial-Gebühren von Pfandurkunden, Kauf- und Tausch-Briefen, dahin eine unrichtige Auslegung gegeben worden, daß 3 Kreuzer Copial-Gebühren oder Blattgeld erhoben und für die Sportel-Kasse verrechnet werden soll, welches durchaus der Sinn dieser Verordnung nicht ist; so werden die

sämmtlichen Kreis-Directoryn mit dem Bemerkten hierauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Ver-
ordnung die Rede nur von demjenigen ist, was für die Fertigung der Pfand-Urkunden und Kauf-
briefe an Kopisten aus der Sportel-Kasse bezahlt werden darf, in Fällen nemlich, wo die besoldeten
oder auf Sporteln stehenden Amts-Revisionen, oder die besoldeten Scribenten, oder die Inzipienten
in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden nicht dergleichen Urkunden unentgeltlich ausfertigen, welche
Ausfertigungs-Gebühr unter den Taxordnungsmäßig anzusehenden Sporteln und Stempel-Gebühren,
doch wo die Urkunde mehr als 2. Folioblätter erfordert, wie es sich von selbst versteht, unter Berücksich-
tigung der Vorschrift in der Tax-Ordnung de 1807. pag: 55. sub rubro: „Expedition“, bereits begriffen
ist, und von den beteiligten Personen nicht noch besonders erhoben werden darf; wogegen diese
Stempel und Druck-Gebühren für die Gerichts-Protocoll-Auszüge an die Gerichtsschreiber, welche die
gestempelten Impressen dazu anschaffen, das herkömmliche mit 4. kr. per Stück zu vergüten haben.

No. 12.

Verordnung des Gr. Justiz-Ministerii vom 28ten April 1815. Nro. 1046.

Die von Amts-Revisionen anzusprechenden Gebühren betreffend.

rc. rc.

Man hat bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß Amts-Revisionen sich erlaubt haben,
von denjenigen Arbeiten Gebühren für sich in Ansatz zu bringen, die sie nach der Organisation von
1809. Weil. C. §. 39. von Amtswegen gegen bloßen Bezug ihrer fixen Besoldung zu verrichten ha-
ben, und daß sie ihre Einkünfte dadurch bedeutend gegen das Gesetz erhöhen, indem sie Inventu-
ren, Steigerungen, Eheverordnungen rc. in ihrem Wohnort selbst vornehmen, für das Aetarium
r. fl. 15. kr. verrechnen, die geschlichen 1. fl. 45. kr. für den Theilungs-Commissaire aber, selbst
für sich behalten, und ein gleiches für Testamente und eigentliche Notariats-Geschäfte ansprechen,
von welchen sie glauben, daß sie zu diesem Bezug befugt seyen, weil sie irrig dafür halten, als
ob sie bloß für das Revisorat, und nicht für das damit verbundene Notariat besoldet seyen.

Da nun hierdurch die Revisionen gehindert werden, diejenigen Geschäfte, die ihnen amtshalber
und unentgeltlich obliegen, selbst mit Ernst vorzunehmen, und sie solche alsdann durch ihre Thei-
lungs-Commissairs und Scribenten, entweder auf Kosten der Herrschaft, oder der Gemeinden und
Unterthanen fertigen lassen, man aber nicht gemeint ist, dergleichen Unfugen und unerlaubten Ge-
bühren-Ansätzen statt zu geben, so wird unter Einverständnis mit dem Gr. Finanz-Ministerium
den Kreis-Directoryn hierdurch in Bezug auf §. 37. der Organisations-Beilage C. bemerklich ge-
macht, daß den Amts-Revisionen nichts als ihre fixe Besoldungen nebst den geordneten Extern-Ge-
bühren von sämtlichen Rechnungen zustehen, die sie abhören, und daß sie schuldig seyen, alle
übrige Gebühren, wie sie Namen haben mögen, für die herrschaftliche Kasse zu verrechnen, wo
nicht etwa der Revisor noch auf Sporteln gesetzt ist.

Diese Norm schließt jedoch die Belohnungen für besondere, ihren Geschäftskreis nicht berüh-
rende Aufträge nicht aus, die den Amts-Revisionen von höhern Stellen, besonders von dem Finanz-
Ministerio extraordinaire bewilligt werden.

Die Kreis-Directoryn haben streng darauf zu sehen, daß diese, allen Aemtern und Revisoraten
zu verkündende Vorschrift genau befolgt, die Entgegenhandelnden aber bestraft werden.

No. 13.

Verordnung der Gr. Finanz-Ministerii vom 2ten Septemper 1816. Nro. 12649 — 50.

Die Abschrifts-Gebühren bey den Amts-Revisionen betreffend.

rc. rc.

Aus den eingekommenen Amts-Revisionen-Dienst- und Sporteln-Kassen-Visitations-Protokollen hat
man ersehen, daß hier und da die Amts-Revisionen die Kopial-Gebühren für sich beziehen und daraus
die Kopisten bezahlen. Da die Kopial-Gebühren aber einen Theil der Sporteln ausmachen, zu deren
Bezug die Amts-Revisionen nicht berechtigt sind, indem dieselben die Kopial-Gebühren für die
Sporteln-Kasse verrechnen, die Kopisten aber, so wohlfeil wie möglich bezahlen, und ihre Decopi-
sten-Zettel als Aufgab-Belene abliefern, — diejenigen Gegenstände aber, wofür keine Abschrifts-Ge-
bühr erhoben werden kann, durch den Inzipienten unentgeltlich fertigen lassen sollen, so hat das Kreis-
Directorium genau darauf zu sehen, daß bis zu einer anderweiten Bestimmung sich nach dieser

Vorschrift genau geachtet, und nur bey denjenigen Amts-Revisionen, welche sich mit einer höhern Legitimation zum Bezug der Kopialgebühren ausweisen können, und die anhero namhaft zu machen sind, bis auf gutfindende Aenderung eine Ausnahme zu gestatten.

No. 14.

Verordnung des Gr. Finanz-Ministerii vom 30ten September 1816. Nro. 14196.

Die Sporteln-Ablieferung betreffend.

Da man aus den eingekommenen Visitations-Protokollen über das Amts- und Amts-Revisionen-Sportelnwesen ersehen hat, daß nur bey wenigen Stellen die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird, so erhält das N. Kreis-Directorium einen hier beyliegenden Auszug der in diesem Betreff unterm 15. July 1816. Nro. 10297. an das Dreysam-Kreis-Directorium erlassenen und von diesem durch das Kreis-Anzeige-Blatt vom 14ten September 1816. Nro. 74. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten diesseitigen Verfügung, welcher man noch beyzufügen für nöthig findet, daß die abermalige Uebertretung dieser Vorschriften, für deren genaue Befolgung die Beamten und Amts-Revisionen, indem man sich nur an diese, und nicht an die Scribenten halten wird, persönlich zu haften haben, dergleichen strenge geahndet werden soll, daß diejenigen Beamten und Amts-Revisionen, welche am 15ten des folgenden Monats die Journals-Auszüge samt dem GeldBetrag an die Verrechnung der Jurisdiction-Gefälle nicht abgeliefert hat, in eine unachtsichtige Strafe von 10. Reichsthaler, die von der betreffenden Verrechnung sogleich an der Besoldung in Abzug zu bringen, vom Kreis-Directorium aber in Sinnahm zu decretiren ist, verfällt — die Verrechnung selbst aber, welche nach Ablauf des 15ten Tages des Monats nach der Ablieferungszeit, unterläßt, dem Kreis-Directorium die Stelle anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachtet hat, einer gleichen Strafe unterliegen soll, die vom Kreis-Directorium bey den saumseligen Bediensteten ebenfalls sogleich zu vollstrecken, bey den Unterbehörden aber, welche 2 Monate zusammen kommen lassen, außer dieser StrafAnordnung, auf Kosten des Nachlässigen, einen Commissaire zur Beförderung des Erforderlichen abzuordnen, und in jedem Fall auf den 1. Jenner 1817. unter spezifischer Benennung der Individuen, die ihre Pflicht abermals vernachlässiget haben, dahier berichtlich anzuzeigen hat, in wie weit dieser so unverantwortlich vernachlässigte Administrationszweig in die gehörige Ordnung zurückgeführt worden ist. Wornach sich sämtliche Kreis-Directorien genau zu achten, und ihrer Seits durch schleunige Beförderung der Zettel-Decreturen, die nie über 8. Tage zurück bleiben dürfen, mitzuwirken haben, daß die untern Stellen Ordnung halten können.

Auszug der Verfügung des Gr. Finanz-Ministerii an das Dreysam-Kreis-Directorium vom 15. July 1816. Nro. 10297.

Die Untersuchung der Tax und Sporteln-Verrechnung des
zweiten Landamts zu Freyburg betreffend.

ic. ic. für das Verfloßene gehörig berechnet und mit den Ablieferungs-Belegen der Ober-Verwaltung verglichen werden.

Für die Zukunft sind diese Protokolle, hinsichtlich der Taxen, Sporteln und sonstigen Gerichts-barkeits-Gefälle am Ende jeden Monats abzuschließen, und zu berechnen, und der GeldBetrag mit einem vom Beamten attestirten Auszug an die Ober-Verwaltung rein abzuliefern. Die Ausstände müssen, so viel möglich, umgangen werden, wenn sich aber gleichwohl welche ergeben, so sollen diese von Monat zu Monat spezifische in den der Ober-Verwaltung zukommenden Auszügen nachgewiesen werden.

Der Sportel-Einzieher hat keine Ausgaben zu bestreiten, weil dieses die Obliegenheit der Ober-Verwaltung ist, welche die betreffenden Belege nach der — monatweise durch das Amt zur Kreis-Directorial-Decretur erfolgten Einsendung zur Hand zu nehmen und Zahlung zu leisten hat. Doch sind hievon einzelne dringende Fälle ausgenommen, wo auf Anordnung und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten sogleich Zahlung geleistet werden darf. Der desfallsige Zettel ist aber mit den übrigen ohnfehlbar am Schluß des Monats dem Kreis-Directorio zur Decretur vorzulegen.

Eben so dürfen von dem Sportel-Erheber durchaus keine Vorschüsse aus den Sporteln bestritten werden, indem dazu nur die Ober-Verwaltung durch das Kreis-Directorium legitimirt werden kann, ic. ic.

Lit. B.

N. N. Kreis

A m t s = R e v i s o r a t N.

H a u p t d i a r i u m

über

die angelegten Sporteln, Stempel- und Abschrifts-Gebühren ꝛc. auch
Tagesgebühren der Theilungs-Commissarien

vom 1ten May 1817. bis

Die Monats-Auszüge nebst dem Geldbetrag sind an die Großherzogliche
Amts-Casse N. abgeliefert worden :

Den

Den 1c. 1c. 1c.

1. Ordnungs- Nro.	2. Monats- Tag.	3. Ort.	4. Partien.	5. Geschäfte.
	May 1817			
1.	1.	Frezburg	Handelsmann Weiß.	Obligation á 110
2.	2.	—	Lorenz Hartes Erben	Bericht.
3.	eod.	—	Baier'sche Gantmasse	Ausschreiben.
4.	10.	Wolfenweiler	Nach der anliegenden Consignat. an Vogt N. für 10 Stück	Kaufbriefe
—	—	—	ditto	Copialgebühren
—	—	—	ditto	Eheberedungen.
—	—	—	ditto	Testamente.
			rc. rc.	

t e.	6. Sporteln.		7. Abschriften, Theilzettel, Expeditions-Gebühr á 4fr. per Folium.		8. Siegel.		9. Stempel.		10. Summa.		11. Bemerkungen.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
110 fl.	1	—	—	—	—	15	—	3	1	18	
	—	30	—	8	—	—	—	3	—	41	
	—	15	—	—	—	—	—	3	—	18	
24	—	—	—	—	—	30	3	—	27	30	
hren.	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	
en.	8	—	—	—	—	24	—	—	8	24	
	5	—	—	—	—	15	—	—	5	15	

Lit. C.

N. N. Kreis

Amts-Revisorat N.

D i a r i u m

des

Theilungs Commissairs N.

vom 1ten May 1817. bis

Das Diarium und die Monats = Auszüge wurden dem Großherzogl.
Amts-Revisorat vorgelegt

Den

2c.

T. Amts-Revisor N.

T. 2c.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungs Nro.	Monats Tag.	Tage.	Ort.	Geschäftsbezüge.	
	May. 1817.				
1.	1.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . .	
				vid. infr. Fol.	
2.	2. 3. 4.	3.	Wendlingen.	Ignaz Stoffel Pflegrechnung . . .	
	5.	1.	Sonntag.		
3.	6.	1.	Wolfenweiler.	Carl Freundlich Ehe. Inventur. . .	
				vid. infr. Fol.	
4.	7. 8. 9. 10.	6.	Haslach.	Gemeindsrechnung	
	11. 13.	1.	Sonntag.		
	12.	1.			
		13.			
					ic. ic.

Beispiel über die Fortsetzung des Diariums für den Monat Juny.

	Juny				
	1.	1.	Sonntag		
17.	2.	1.	Gundelfingen	Andreas Kunzer, Abtheilung . . .	
				vid. infr. Fol.	
				Nro.	
18.	3.	1.	ditto	Sebastian Maier Pflegrechnung . . .	
1.	4.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . .	
				de Fol. . . .	
				de Fol. . . .	
				~~~~~	
3.	5.	$\frac{1}{2}$	Wolfenweiler	Carl Freundlich Ehe. Inventur . . .	
			ditto	ic. ic.	
	6.	1.	ic.		
	7.	1.	ic.		
	8.	1.	Sonntag		
		8.			

G e b ü h r e n :

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
pr. Fisc. á 1 fl. 10 fr. per Tag.		pro Com- missa- rio.		für Schreib- materia- lien a 5 fr. per Tag.		für den er- sten Vor- gesetzten.		für den zwei- ten Vor- gesetzten.		für den Wai- senrich- ter.		für den Orts- diener.		Summa	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
3	30	5	15	—	15	—	40	—	20	1	—	—	12	11	12
7	—	10	30	—	30	1	—	1	—	—	—	—	24	20	24
10	30														
(Abschluß, wie anderseits ersichtlich)															
1	10	1	45	—	5	—	—	—	15	—	15	—	—	3	30
3	30	5	15	—	15	—	30	—	20	—	—	—	10	10	—
1	45	2	37 $\frac{1}{2}$	—	7 $\frac{1}{2}$	—	30	—	20	—	—	—	10	5	30
6	25														

Bemerkungen.]

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport der Fiscil - Gebühren von beendigten Geschäften . . . . .	—	—		
An den im diario für den vorigen Monat aufgeführten Ausständen sind eingegangen :				
Nro. 67. Georg Raß von Gundelsingen . . . . .	2	30		
ic.				
	—	—	—	—
:.	..	..		
Hievon kommen in Abzug:				
a) Darunter begriffene Ausstände :				
Nro. 2. Ignaz Stoffel von Wendlingen . . . . .	3	30		
ic.   ic.				
*)				
	—	—	—	—
Rest abzuliefern . . . . .				
Deren Empfang mit N. Gulden N. Kreuzer von dem Amtsrevisorat bescheinigt wird.				
den   ten                   18				
T.				
*) Anmerkung: Die Gebühren von unbeendigten Geschäften sind hier nichts als Ausstände zu behandeln.				

# Verordnung

über die

## Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe.

Zu Vollziehung der höchsten Verordnung v. 1. July d. J., die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe betreffend, wird andurch folgendes verfügt:

### I. Anzeige und Abschätzung des Schadens.

#### §. 1.

Wenn sich durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung ein Schaden ereignet, der nach Art. 1. der höchsten Verordnung einen Steuernachlaß begründet: so hat der Ortsvorstand der Obergemeinde sogleich davon schriftliche Anzeige zu machen, welche ausdrücklich enthalten muß, daß der Schaden unbezweifelt die im Gesetz ausgedrückte Größe erreiche.

#### §. 2.

Der Obergemeinde ernannt hierauf zwey Feldbauverständige aus zwey benachbarten Gemeinden, welche nicht von gleichem Unglück betroffen worden sind, um mit dem Schätzungsausschuß der beschädigten Gemeinde, nach genommenem Augenschein, den Schaden pflichtmäßig abzuschätzen, in der unten vorgezeichneten Art.

#### §. 3.

Die Abschätzung muß in einem Zeitpunkt geschehen, wo man den verhältnißmäßigen Schaden mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, was gleich nach eingetretenem Unglück selten der Fall ist, wenn sich dieses nicht kurz vor Reife der Erzeugnisse ereignet hat.

Der Schätzungsausschuß hat deswegen die auswärtigen Schätzer von dem geeigneten Zeitpunkt zu unterrichten.

#### §. 4.

Die Abschätzung beschränkt sich auf die pflichtmäßige Angabe folgender Thatsachen:

- a.) Wie viel Morgen von jeder Gewächsort zu  $\frac{1}{2}$ tel und darüber, aber unter  $\frac{1}{2}$ tel, und wie viel zu  $\frac{1}{2}$ tel und darüber beschädigt worden sind. Der Theil, welcher den Schaden ausdrückt, wird nach einem aus der Ansicht der beschädigten Grundstücke hervorgehenden Mittel genommen und eben so die Morgenzahl.
- b.) Wie sich die Morgenzahl jeder dieser Abtheilungen der beschädigten Grundstücke in die verschiedenen Güterklassen vertheile. Z. B. Wie viel Morgen von den zu  $\frac{1}{2}$ tel und darüber beschädigten Roggenfeldern in die I. II. etc. gehören.

Diese Angabe wird nach den Gewannen, in welchen die beschädigten Felder liegen, wenn auch nicht mit vollständiger Genauigkeit, doch annähernd leicht zu bestimmen seyn, vorzüglich von dem Schätzungsausschuß des Orts. Die Gewannen müssen in der Abschätzungsurkunde angegeben werden.

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt Nro. XXIX. 1817.

## §. 5.

Bei der Abschätzung gelten die meisten Stimmen, wobei jedoch die Meinung der beyden Urkundspersonen des beschädigten Orts nur für eine zählt. Sind diese beyde Urkundspersonen verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimme des ältesten. Eben so wird es gehalten, wenn die beyden auswärtigen nicht gleicher Meinungen sind. Ist gar keine Stimmenmehrheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des ältesten auswärtigen Experten. Die Ortschätzer haben ihre Meinung zuerst abzugeben und von diesen der jüngste zuerst, alsdann die auswärtige in gleicher Ordnung. Jede Meinungsverschiedenheit ist in der Abschätzungsurkunde anzugeben, welche nach dem unter No. 1. anliegenden Muster verfaßt werden muß, und von dem Ortsvorstand an die Obereinnehmer einzusenden ist.

Die Abschätzungsurkunde muß bey der Besichtigung auf dem Felde verfaßt und von sämtlichen Schätzern genau darauf gesehen werden, daß die mit Bleystift gemachten Einträge sogleich nach ihrer Rückkehr in den Ort getreulich mit Dinte eingetragen werden.

## II. Vernehmung der betreffenden Domänenverwaltungen über die Abschätzung.

## §. 6.

Damit die Domänenverwaltungen, sowohl wegen Verleihung der Zehnten als wegen der bey bedeutenden Unglücksfällen entstehenden Nachlassgesuche der Zehentpächter und der Zins- und Gefällpflichtigen in die zu Beurtheilung der Abschätzungsurkunde zulängliche Kenntniß des durch Hagelschlag und Ueberschwemmung entstandenen Schadens kommen, so sind dieselben von den Obereinnehmern zu ersuchen, der Abschätzungsurkunde ihre Erinnerungen beizusetzen, was sie auch nach ihrer besten Ueberzeugung zu bewirken haben.

Wo der Zehnten nicht von der Landesherrschaft, sondern von Standes- und Grundherrschaft, Corporationen und Stiftungen bezogen wird, da ist gleiches Ersuchen an die betreffenden Rentämter zu erlassen.

Die Domänenverwaltungen remittiren die Abschätzungsurkunden der Obereinnehmer, welche sämtliche derartige Gesuche ihres Bezirks dem Kreisdirectorio gleichzeitig vorlegt.

## III. Gutachten des Kreisdirectorii.

## §. 7.

Das Kreisdirectorium läßt die Nachlassberechnung nach den Schadenabschätzungsurkunden durch das Steuerrevisorat nach der Anlage No. 2. fertigen. Der Steuerrevisor hat zugleich zu bemerken, ob er bey der Abschätzung etwas zu erinnern findet oder nicht.

Hiernach und nach den von den Domänenverwaltungen gemachten Bemerkungen wird das Kreisdirectorium dem Finanzministerio unter Anschluß der Abschätzungsurkunden gutächtilich vorschla-

gen: wie viel jeder beschädigten Gemeinde nachzulassen seyn möchte, nach der hierauf ergebenden Requisition aber der Obergemeinde die Ausgabsecretur ertheilen und das betreffende Amt zur weitern Eröffnung an die Gemeinde davon benachrichtigen.

#### IV. Vertheilung des Steuernachlasses unter die Beschädigten.

##### §. 8.

So wie der Ortsvorstand von der Nachlasssumme durch das Bezirksamt in Kenntniß gesetzt worden, fordert er die Steuerpflichtigen, die durch das Ereigniß, welches den Nachlaß veranlaßte, beschädigt worden und welche aus dieser Summe eine Unterstützung anzusprechen gesonnen sind, durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich innerhalb 4 Wochen bey ihm zu melden, und ihren Schaden anzugeben. Er führt über diese Angaben eine Liste nach der Anlage No. 3.

Nach Ablauf des Termins legt der Ortsvorstand die Liste dem Gericht vor, welches in einer Sitzung die Angaben nach pflichtmäßigem Ermessen, so weit nöthig berichtigt. Das berichtigte Register wird bey versammelter Gemeinde verlesen und, wenn über einzelne Angaben oder deren Ermäßigung Anstände erhoben werden, darüber auf der Stelle nach Stimmenmehrheit durch das Gericht entschieden. Alsdann berechnet der Gerichtsschreiber, wie viel jeder Steuerpflichtige von der Nachlasssumme nach Abzug der Kosten erhält und wie viel in das Ortsallmosen fällt.

Bey der Vertheilung ist auf den Gulden immer eine bestimmte Zahl von ganzen und zehentels Kreuzern zu rechnen, der Unterstützungsbetrag aber immer in Gulden und ganzen Kreuzern auszuweisen. Was unter einem Kreuzer ist, wird weggelassen. Der Ueberschuß, welcher durch diese Vertheilung entsteht, ist dem Ortsallmosen zuzuschicken.

Die gänzlich abgeschlossene Liste sendet der Ortsvorstand an das Bezirksamt, welches, wenn es bey der Vertheilung nichts zu erinnern findet, dieselbe dem Obergemeinde zusendet, um die Nachlasssumme hienach auszahlen zu lassen.

#### V. Von den Kosten.

##### §. 9.

Für die Abschätzung des Schadens hat jeder der auswärtigen Schätzer 1 fl. 30 kr. p. Tag und die im Ort wohnenden 40 kr. p. Tag zu fordern. Der Kostenzettel muß mit der Abschätzungsurkunde an die Obergemeinde gesendet werden, welche denselben dem Kreisdirectorio mit den Nachlassgesuchen zur Decretur vorlegt. Die Gemeinde hat den auswärtigen Schätzern die Gebühr vorzuschießen, die jedoch nie über 3 fl. für Einen betragen darf, da sich in zwey Tagen das Abschätzungsgeschäft in allen Fällen beendigen läßt; für die Verfassung der Vertheilungsliste hat der Vogt von jedem zu vertheilenden Gulden 2 kr. der Gerichtsschreiber 1 kr. zu beziehen.

Diese Gebühr wird von der Nachlasssumme nach Abzug der Abschätzungskosten berechnet, und die zu vertheilende Summe besteht in dem Nachlaß nach Abzug der Abschätzungs- und Vertheilungskosten.

## VI. Von Berichtigung des Nachlasses.

## §. 10.

Der Uebereinnehmer berichtigt, auf die erhaltene Abgangssecretur die Abschätzungs- und Vertheilungskosten und bezahlt den Rest auf die Vertheilungsliste gegen Quittung der einzelnen Steuerpflichtigen.

Die Zahlung geschieht durch Abrechnung auf ihre Steuerschuldigkeit, wenn sie aber in keinem Rückstand sind, und auch für das betreffende Jahr nichts mehr fällig wird, baar.

Der Uebereinnehmer bringt den Nachlaß in einer Summe in Ausgab und legt die Quittungen über die Kosten und die bescheinigte Vertheilungsliste seinem Journal an.

Hiernach haben sich sämtliche Stellen zu achten. Carlsruhe, den 8. July 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz- Ministerium.

von Davans.

Vdt. Behrnauer.

P f i n z = u n d E n z f r e i z .

E l l m e n d i n g e n .

Amt Pforzheim.

Oberinnehmercy Pforzheim.

A b f c h ä ß u n g s u r t u n d e

über

den durch Hagelschlag am 20. Juny 1817. entstandenen Feldschaden, zum Behuf  
des von der Gemeinde nachgesuchten Steuernachlasses.

---

Culturart.	Gewächs.	Hieron sind beschädigt:		Von der beschädigten Morgenzahl gehören in die Classe:						Bemerkungen.
		a) zu $\frac{1}{3}$ und darüber aber unt. $\frac{2}{3}$ .	b) zu $\frac{2}{3}$ und darüber.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
				Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	
Ackerfeld	Roggen.	a) zu $\frac{1}{3}$ zc.	40	40	—	—	—	—	—	Die beschädigten Güter liegen größtentheils im Hochberg, zum Theil im Röder.  In der Waag und im Schlegel.  Im Hochberg u. im Alten.  In den Sandlöchern, auf dem Wüstenberg.  Das vorstehende Abschätzung nach unserm besten Wissen und Gewissen vorgenommen worden sey, bescheinigen wir andurch mit unserer Unterschrift; Elmendingen, den 10. July 1817.  Georg Freund von Nöttingen, ältester auswärtiger Schärer. Georg Meier von Dietlingen. Anton Einder, ältester Schärer. Michael Möglic.
		b) zu $\frac{2}{3}$ zc.	60	30	—	—	30	—	—	
	Dinkel.	a) zu $\frac{1}{3}$ .	120	—	100	—	—	20	—	
		b) zu $\frac{2}{3}$ .	80	70	—	50	—	—	—	
	Haber.	a) zu $\frac{1}{3}$ .	—	—	—	—	—	—	—	
		b) zu $\frac{2}{3}$ .	300	—	—	—	120	30	150	
	Summa.		600	100	100	50	150	50	150	
	zu $\frac{1}{3}$ zc.		160	40	100	—	—	20	—	
	zu $\frac{2}{3}$ zc.		440	60	—	50	150	30	150	

Das vorstehende Abschätzung nach unserm besten Wissen und Gewissen vorgenommen worden sey, bescheinigen wir andurch mit unserer Unterschrift; Elmendingen, den 10. July 1817.

Georg Freund von Nöttingen, ältester auswärtiger Schärer.

Georg Meier von Dietlingen.

Anton Einder, ältester Schärer.

Michael Möglic.

Nro. 2.

Nro. 3.

Nachlaßberechnung.

Ellmendingen.

Cultur art.	Stafte	Morgen	Stad der Abschätzung.	Stafteanfchlag.		Steuerkapital, wo- von der Nachlaß zu berechnen.		Pemerkung
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Ackerfeld	I.	40	$\frac{1}{10}$	400	-	6000	-	Bey der Abschätzung sind betmannichte zu erinnern
		60	$\frac{2}{10}$	400	-	18000	-	
	II.	100	$\frac{1}{5}$	300	-	11250	-	
	III.	50	$\frac{1}{10}$	200	-	7500	-	
	IV.	170	$\frac{2}{10}$	80	-	9000	-	
	V.	20	$\frac{1}{10}$	50	-	375	-	
VI.	30	$\frac{2}{10}$	50	-	1125	-		
	150	$\frac{2}{10}$	30	-	3375	-		
						5662		

Hievon beträgt die Steuer

a 18 kr. p. 100 fl. — ∴ 169 fl. 58 kr.

Also berechnet Durlach den 20. Septbr. 1817.

Großherzogliches Steuerrevisorat.

N.

Liste.

Über die Verteilung des von Großherzoglich Hochpreisslichem Finanzministerio, durch Beschluß vom 2. Oktober 1817. No. 1070 gnädig verwilligten Steuernachlasses ad 169 fl. 58 kr.

Hievon gehen ab, die Kosten der Schadensabschätzung ad 4 fl. 20 kr. und von dem Reste ad 165 fl. 38 kr. die Verteilungskosten ad 3 kr. p. Gulden mit 8 fl. 15 kr. nach deren Abzug also unter die Beschädigten noch zu verteilen sind

— ∴ 157 fl. 23 fr.

Rechnungszahl	Namen der Beschädigten, welche sich um eine Unterstützung aus der Nachlaßsumme in der anberaumten, wöchentlichen Frist gemeldet haben	Angabe des Schadens		Gerichtlich ermäßiget	Zugewonnener Unterstützungsbetrag zu 2/4/10 kr. vom Gulden.	Bescheinigung des Empfangs.
		fl.	kr.			
1	Adam Freund . .	80	80	3	12	
2	Georg Frölich . .	10	10	—	24	
3	Michael Schalk . .	100	100	4	1	
4	Wolff Schein . .	40	40	1	16	
	ic. ic.					
	Summa	400	800	152		
5	Das Almosen der Ueberschuß bey der Verteilung . .			5	23	
					157	23

Also nach vorheriger Verkündung der Schadensangaben bey versammelter Gemeinde pflichtmäßig verteilt. Ellmendingen den 3. Nov. 1817.

N. Vogt. N. Gerichtsmann.  
N. Gerichtsmann.

Erhält anburck die amtliche Bestätigung. Pforzheim den 10. Nov. 1817. N. Gerichtschreiber. Bezirksamt N.



# V e r o r d n u n g

über

die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Veräquation.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Beschwerde.

§. 1.

Jede Beschwerde muß eine Verletzung gegen die bestehenden Steuergesetze zum Grunde haben, und gegen die Classification, oder gegen die Taxation des Steuergegenstandes gerichtet seyn; da alle Beschwerden, welche bloß in einer irrigen von der Classification und Taxation unabhängigen Bestimmung des Steuergegenstandes seiner Natur und Größe nach, oder in Calculationsfehlern gegründet sind, bey dem Ab- und Zuschreiben, nach den bereits erlassenen ausführlichen Instructionen, erlediget werden.

Abtheilung der Beschwerden.

a) nach den Steuer-Districten.

§. 2.

Da in der Regel kein Steuer-District mit dem andern in Verbindung steht, so müssen die Beschwerden nach den Steuer-Districten gesondert werden. Ausgenommen sind diejenige Fälle, wo wegen Unzulänglichkeit der Kaufpreise zu Bestimmung des SteuerCapitals mehrere Gemarkungen durch Vergleichung taxirt worden sind, und über zu hohe Taxation aller dieser Gemarkungen im Verhältniß zu der NormalGemarkung, Beschwerde geführt werden will.

b) nach dem Gegenstand.

§. 3.

Die verschiedene Behandlung der Beschwerden erfordert ferner eine Trennung derselben nach ihrer verschiedenen Natur. Sie zerfallen hiernach:

- a) in Beschwerden gegen die Classification der Güter;
- b) — — — — Taxation der Güter;
- c) — — — — Abschätzung der Gefällbezüge;
- d) — — — — den Anschlag der Naturalien;
- e) — — — — Anschlag der Waldungen;
- f) — — — — die Taxation der Gebäude;

Keine dieser Beschwerden kann mit einer andern vermischt vorgebracht werden.

Termin zu Anbringung der Beschwerden.

§. 4.

Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der im Termine angebrachten eine weitere Frist anberaunt worden seyn wird.

Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.

a) rüchentlich der Steuerzahlung.

§. 5.

Keine Reclamation hat einen suspensiven Effect, jedoch soll in Fällen, wo eine bedeutende Prä-Beylage zum Regierungsblatt Nro. XXV.

gravation an sich klar und nur über die Größe derselben eine weitere Untersuchung und Entscheidung nothwendig ist, eine provisorische, künftige Minderung auf Antrag des Kreisdirectorii durch das Finanz-Ministerium bestimmt werden. Jede Entscheidung wirkt zurück, bis auf die Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist, ohne Rücksicht ob dieses vor oder nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung geschehen ist.

#### b) rücksichtlich der Kosten.

##### § 6.

Die Kosten, welche durch die Berathung der Reclamanten und die Entscheidung der Beschwerden veranlaßt werden, sind, so weit nicht in den folgenden §. §. für besondere Fälle nähere Bestimmungen gegeben werden, von der Staatscasse zu bestreiten; die Kosten der Untersuchung müssen von den Beschwerdeführern vorläufig in einer von dem Kreisdirectorio annähernd zu bestimmenden Summe an die betreffende Obergemeinde bezahlt, von dieser aber ersetzt werden, wenn die Beschwerden gegründet gefunden worden sind; im entgegengesetzten Falle bleiben sie den Reclamanten zur Last.

Nach Constatirung des wirklichen Betrags der Kosten wird das zu viel bezahlte zurückgegeben, das zu wenig bezahlte nachträglich erhoben werden.

Der entscheidenden Stelle bleibt es übrigens überlassen, da, wo einem Reclamanten — wenigstens scheinbare Gründe zur Seite gestanden haben, und das Gutachten der BerathungsCommission zu seinen Gunsten war, einen Theil der Kosten der Staatscasse zuzuscheiden.

So lange die vorläufige Zahlung der Kosten dem Kreisdirectorio nicht nachgewiesen ist, kann keine Untersuchung erfolgen; werden die Kosten nicht innerhalb 3 Monaten nach der Aufforderung deponirt, so ist die Beschwerde als desert zu erklären.

## II. Von der Beschwerde gegen die Classification der Güter.

### Abtheilung der Beschwerden.

##### § 7.

Jeder Güterbesitzer kann sich über die Classification seiner Grundstücke beschweren; mehrere in einer Gewann begüterte Personen gemeinschaftlich über die Classification einer Gewann oder eines Felddistricts; sämtliche Besitzer einer Gemarkung über die Classification im Allgemeinen.

#### Beschwerden einzelner Güter-Besitzer.

##### Maas der Prägravation.

##### § 8.

Da die Güter einer und derselben Classe, der Natur der Sache nach, auch bey der genauesten Classification nie ganz gleichen natürlichen Werth haben können, und die Abstufungen, welche blos als eine Folge der besondern Industrie einzelner Güterbesitzer anzusehen sind, gar nicht beachtet werden sollen, so kann kein einzelnes Grundstück in eine niedrigere Classe versetzt werden, wenn nicht sämtliche Classifier einmüthig erkennen, daß dasselbe augenscheinlich weder zu den schlechtesten Grundstücken der höheren, noch zu den besten der nächst niedern Classe gerechnet werden könne, und zwar seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, also ohne Berücksichtigung des vorübergehenden, einzig von der Industrie des Besizers eines Grundstücks abhängigen, KulturStandes. Auf gleiche Art ist es mit einer ganzen Gewann zu halten, deren Classification angefochten wird,

Hiernach werden sich die Güterbesitzer vor fruchtlosen, bloß auf einzelnen Vergleichen beruhenden, Reclamationen zu hüten wissen.

Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind.

§. 9.

In Erwägung, daß die besondere Erledigung jeder einzelnen Beschwerde gegen die Classification ganz unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, soll jeder Steuerpflichtige, der sich hierin beschwert glaubt, dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeräquator anzeigen. Dieser hat über alle Güterstücke, deren Classification angefochten wird, ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen jedes Reclamanten, die Beschreibung des Grundstücks nach dem Steuerzettel und die Classe, in welche es der Beschwerdeführer geeignet glaubt, enthalten muß, mit Umgehung jeder weitem Ausführung, die bey der Natur des Gegenstands und dem weitem Verfahren ganz überflüssig ist. Die Gebühr, welche dem Peräquator für die Aufnahme der Beschwerde regulirt werden wird, haben die Reclamanten zu bezahlen.

Berathung der Beschwerdeführenden.

§. 10.

Das abgeschlossene Verzeichniß wird der SteuerPeräquator dem Schatzungsausschuß vorlegen, welcher die Fälle zu bezeichnen hat, die er zu keiner Reclamation geeignet glaubt. Die Reclamanten, deren Beschwerde hiernach ungegründet erachtet worden, sind alsdann vorzuladen, und nach sachgemäßer Belehrung zu vernehmen: ob sie dieselbe verfolgen wollen, oder nicht? Der Erfolg dieser Berathung ist in das Verzeichniß einzutragen, und von den Beschwerdeführern und den Schatzungsausschuß zu unterzeichnen.

Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er seine Beschwerde fortsetzen wolle.

Wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 11.

x) Nach vollendeter Berathung hat der SteuerPeräquator das Verzeichniß der Reclamationen dem Kreis- Directorio vorzulegen. Das Directorium wird diese Vorlagen an das Finanzministerium einsenden, unter Anfügung seines Gutachtens, in welchen Bemerkungen die Beschwerden durch nähere Untersuchung der einzelnen Reclamationen, oder wegen des Einflusses auf die Taxation durch eine neue Classification der ganzen Gemarkung zu erledigen seyn dürften.

Das Finanz- Ministerium hat zu entscheiden, auf welchem Weg die Erledigung der Beschwerden wirklich eintreten soll.

2) Die Erledigung der Beschwerden durch Untersuchung der einzelnen Fälle hat in der Art zu geschehen, daß ein Bezirks- Classifier, den das Kreis- Directorium für ein ganzes Amt zu bestellen hat, 2 Classifier aus der Gemarkung, und 2 aus benachbarten Gemarkungen, welche das betreffende Amt bestellen soll, entscheiden, in welche Classe jedes Grundstück gehört, dessen Classification angefochten wird. Als Classifier können weder diejenigen Personen, welche die angefochtene Classification gemacht, noch die Mitglieder des Schatzungsausschusses, welche die Reclamanten berathet haben, gewählt werden.

Die Classifier sind zu beeidigen; sie können nur nach genommener Einsicht der Grundstücke

welche in Gegenwart der Beschwerdeführer geschehen soll, entscheiden. Die Herabsetzung in eine niedrigere Classe erfordert nach §. 8. ein einmüthiges Erkenntniß, die Classe selbst aber wird, wenn dieses vorhanden ist, nach der Stimmenmehrheit bestimmt. Der SteuerPeräquator hat das Protocoll zu führen.

Von der Entscheidung dieser Classifications-Commission findet keine weitere Berufung statt.

Glauben einzelne Reclamanten, das Verfahren selbst als nichtig anfechten zu können, so muß dieses längstens innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat.

**Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung.**

**Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden.**

§. 12.

Sämmtliche Güterbesitzer einer Gemarkung können gegen die Classification im Allgemeinen Beschwerde führen, und eine neue Classification verlangen, jedoch nur in dem Fall, wenn sich über  $\frac{1}{2}$ tel der Güterbesitzer dafür erklärt, oder diejenige, welche dafür stimmen, den  $2$ ten Theil des Gütercapitals versteuern.

**Wo die Beschwerde anzubringen, und von wem die Gemeinde berathet werden soll.**

§. 13.

Will eine Gemeinde gegen die Classification im Allgemeinen reclamiren, so haben die Reclamanten höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Beschwerdeführung besorgen. Der Ortsvorgesetzte macht in einem solchen Falle dem Amt die Anzeige unter Anschluß der Liste der Reclamanten und ihres GütersteuerCapitals. Sind die Erfordernisse zur Annahme der Beschwerde vorhanden, so giebt das Amt dem Kreisdirectorio hiervon Nachricht. Dieses beauftragt den SteuerRevisor, das ClassificationsGeschäft der betreffenden Gemeinde zu durchgehen, um der BerathungsCommission darüber vollständige Aufklärung geben zu können. Die gewählten Deputirten werden nemlich nach Ablauf der §. 4. vorgeschriebenen Frist vor die BerathungsCommission, deren Zusammensetzung in dem §. 24 vorgeschrieben ist, geladen und nach Protocollirung ihrer Beschwerde über die Rächlichkeit dieselbe zu verfolgen, oder nicht, belehrt. Sie erhalten Abschrift des Protocolls, welches auch die ertheilte Belehrung kurz und bündig enthalten soll, und haben in einer unersrecklichen Frist von 6 Wochen nach eingetretener Berathung dem Amt zu erklären, ob sie die angebrachte Beschwerde fortsetzen wollen oder nicht. Im ersten Falle hat das Amt hiervon dem Kreisdirectorio die Anzeige zu machen, unter Anschluß des abgehaltenen Protocolls.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das Kreisdirectorium wenden.

§. 14.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souveraine, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds, welche die nochmalige Classification eines Guts begehren, das einen eigenen SteuerDistrikt bildet, können dies Begehren unmittelbar bey dem Kreisdirectorio anbringen. In allen andern Fällen haben sie sich nach der allgemeinen Vorschrift zu richten.

### Wie die Beschwerde zu erledigen.

#### §. 15.

Das Kreisdirectorium hat nach eingekommenem amtlichen Berichte, oder auf eine nach §. 14. bey ihm unmittelbar eingekommene Beschwerde durch den SteuerRevisor eine die gerügten Fehler der Classification besonders berücksichtigende Instruction für den SteuerPeraquator, der das CatastrirungsGeschäft rectificiren soll, entwerfen zu lassen, mit seinen Bemerkungen an das Finanzministerium einzusenden, und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen desselben, die RectificationsArbeit anzuordnen, und zu leiten. Die Genehmigung der neuen Classification ist von dem Kreisdirectorio zu ertheilen, die damit zu verbindende neue Taxation oder die Bestätigung der gegenwärtigen aber der Beurtheilung der Commission zu untergeben, an welche die Entscheidung über die Reclamation gegen die ClassenTaxen §. 28. verwiesen ist. Die Kosten der neuen Classification und der weitem RectificationsArbeiten sind zur Hälfte von dem Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsCasse zu tragen.

### III. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Grundstücke.

#### Wer sich beschweren kann.

#### §. 16.

Da nur allen Besitzern einer Gemarkung, oder einer GüterClasse das Recht zusteht, sich gegen die ClassenTaxen überhaupt, oder gegen den Anschlag einer bestimmten Classe zu beschweren, so muß wenigstens über die Hälfte derselben für die Beschwerdeführung stimmen, oder bey einer geringeren Zahl, das GüterCapital der Reclamanten über die Hälfte des Ganzen resp. der Classe betragen, und kann ohne Nachweisung, daß dieses wirklich der Fall ist, von keiner Stelle eine Beschwerde angenommen, noch weniger etwas darauf verfügt werden.

#### Abtheilung der Beschwerden.

#### §. 17.

Die Beschwerden sämtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung können entweder

- a) bloß gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich gerichtet seyn, ohne bezwecken eine Minderung des SteuerCapitals im Ganzen zu begehren, oder
- b) nur gegen das SteuerCapital im Ganzen mit Beybehaltung des Verhältnisses der ClassenTaxen unter sich; oder
- c) gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich und gegen die Größe des GüterSteuerCapitals im Ganzen.

#### Maas der Prägravation.

#### §. 18.

Da der Natur der Sache nach die ClassenAnschläge der Güter nur als approximativ richtige Verhältnißzahlen angesehen werden können, jede Abänderung aber wegen neuer Berechnung des SteuerCapitals aller einzelnen Grundstücke sehr bedeutende Kosten veranlaßt: so soll keine Reclamation angenommen werden, wenn nicht eine Prägravation behauptet wird, welche 15. Prozent des ClassenAnschlags beträgt.

#### Reclamations-Gründe.

#### §. 19.

Damit keine Gemeinde ihr Gesuch um Minderung des SteuerAnschlags auf Verhältnisse grün-

de, welche in keinem Falle berücksichtigt werden können, also die Erlebigung ihrer Beschwerden nur verweiltäufigen und erschweren, dagegen aber diejenige, welche eine Aenderung zu motiviren geeignet sind, um so kürzer und bestimmter für sich anführen möge: so werden zur allgemeinen Belehrung die Verhältnisse, welche eine Reclamation begründen können, und ebenso diejenige, welche öfters dazu benutzt werden wollen, aber durchaus unzureichend sind, hier auseinandergesetzt, mit dem Anhang, daß die Letztere als nicht vorgebracht angesehen werden sollen.

#### Unstatthafte Reclamations = Gründe.

§. 20.

Keine Reclamation kann begründet werden:

- 1) Durch die Klage über die Höhe der Steuer; da das SteuerCapital nur das Verhältniß des Beitrags bestimmt.
- 2) Durch den Umstand, daß eine Gemeinde früher weniger zu den allgemeinen Staatslasten beitragen mußte; da es der eigentliche Zweck der SteuerVeräquation ist, frühere Mißverhältnisse auszugleichen, was nothwendig Erhöhungen und Herabsetzungen in den SteuerQuoten der Gemeinden zur Folge haben mußte.
- 3) Durch die Größe der Lasten, welche auf den Gütern ruhen und in privatrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben; da hierauf schon nach dem Gesetz diejenige Rücksicht genommen ist, welche nach der Natur der Verhältnisse Statt finden kann.
- 4) Durch die Schuldenlast der Gutsbesitzer; da die Steuer nicht auf dem Vermögen des einzelnen Bürgers, sondern auf dem steuerbaren Gegenstand hafte, ohne Rücksicht auf den Besizer und dessen individuellen Verhältnisse.
- 5) Durch die Behauptung, daß das SteuerCapital höher sey, als die gegenwärtigen Güterpreise; indem es unmöglich ist, SteuerCapitalien aufzufinden, welche dem absoluten Güterpreis, oder dem reinen Ertrag in ganz verschiedenen Zeitperioden gleich stehen.
- 6) Durch die Behauptung, daß der gegenwärtige reine Ertrag dem SteuerCapital nicht entspreche; da der reine Ertrag nicht nur jedes Jahr, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden ein anderer ist, und in kurzen Zeiträumen ungleich wandelbarer, als die Güterpreise selbst.
- 7) Durch Vergleichung mit einer andern Gemeinde, nach welcher die reclamirende weder mittelbar noch unmittelbar taxirt worden ist; da, wenn auch wirklich das richtige Verhältniß zwischen 2 Gemarkungen verfehlt seyn sollte, hiedurch die zu hohe Taxation der reclamirenden Gemeinde nicht nachgewiesen ist, indem eben so leicht eine zu niedere Taxation der andern Gemeinde eingetreten seyn kann, welche zu rügen den betreffenden Behörden um so mehr überlassen werden solle, als sie nur dem Ganzen, nicht aber einer andern Gemeinde zum unmittelbaren Nachtheil gereicht, durch solche indirecte Denunciationen aber Haß und Feindschaft zwischen benachbarten Gemeinden entstehen.

#### Statthafte Reclamations = Gründe.

§. 21.

Als statthafte Reclamations.Gründe sind dagegen anzusehen:

- 1) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nicht nach eigenen Kaufpreisen, sondern in dem Verhältniß zu den ClassenAnschlägen einer andern Gemarkung durch vergleichende Taxation bestimmt worden sind, gegen Letztere zu hoch stehen.
  - 2) Die Behauptung mehrerer Gemeinden, deren Gemarkungen theils unmittelbar, theils mittelbar nach einer dritten Gemarkung taxirt worden sind, daß sie sämmtlich gegen die NormalGemarkung zu hoch taxirt seyen, oder diese wegen auffallender Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl zum Maasstab dienen könne.
  - 3) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nach eigenen Kaufpreisen taxirt worden ist, den Durchschnitt der 20 jährigen Güterpreise übersteigen, ohne daß in den LocalVerhältnissen ein Grund liege, welcher ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem reinen Ertrag nach den Preisen der Naturalien in den NormalJahren rechtfertige.
  - 4) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer nach eigenen Kaufpreisen taxirten Gemarkung, obgleich sie im Ganzen die Durchschnittspreise nicht übersteigen, zu hoch seyen, indem ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem mittlern reinen Ertrag nach den NormalJahren existire, was bey der Taxation nicht gehörig berücksichtigt worden sey.
  - 5) Die Behauptung, daß bey Berechnung der Durchschnittspreise ein Fehler unterlaufen seye.
- Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

## §. 22.

Will sich eine Gemeinde beschweren, so haben die Ortsvorgesetzten dieses dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen, und durch die Unterschrift der Reclamanten nachzuweisen, daß entweder über die Hälfte der Güterbesitzer für die Reclamation stimmt, oder, daß die Beschwerdeführer über die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, welche sie anfechten, versteuern. Die Güterbesitzer, welche für eine Reclamation stimmen, haben höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Reclamation betreiben. Die Ortsvorgesetzten, die Mitglieder des Schatzungsausschusses, und die vormaligen Classificatoren und Taxatoren können nicht zu Deputirten ernannt werden.

Die Namen dieser Deputirten hat der Ortsvorstand dem Amt gleichfalls anzuzeigen.

Sind die Erfordernisse zur Annahme der Reclamation nachgewiesen, so macht das Amt dem Kreisdirectorio hiervon die Anzeige.

Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden.

## §. 23.

Das Kreisdirectorium ertheilt nach eingekommener amtlicher Anzeige dem SteuerRevisor den Auftrag, das SteuerGeschäft der betreffenden Gemeinde, soweit es auf die Taxation Bezug hat, genau zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen über den Erfund vorzulegen.

Berathung der Reclamanten.

## §. 24.

1) Da die Localuntersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Taxation mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, so soll, zu Verhinderung übereilter Reclamationen und damit die Unkosten nicht durch Leute, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, in Schaden und Nachtheil versetzt werden, für jedes Amt, in dem sich derartige Reclamationen ergeben, von dem KreisDirectorio eine Berathungs-

Commission bestellt und unter dem Vorsiß eines JustizBeamten aus 3 der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks zusammengesetzt werden.

2) Von dieser Commission, welche nach Ablauf der §. 4. anberaumten Frist zu activiren ist, sind die Deputirten der reclamirenden Güterbesitzer vorzuladen, um ihre Beschwerden zu Protocoll zu geben.

3) Die BerathungsCommission hat hierauf, und nach eingezogener Aufklärung von dem Steuer- Revisor, der den Sitzungen der Commission zu diesem Zweck anwohnen soll, den Deputirten ihre Ansicht über die vorgebrachten Reclamationen zu eröffnen, und nach Stimmenmehrheit zu erklären, ob sie die Reclamanten gegen das Gesetz beschwert erachten oder nicht. Dieser, den Deputirten schriftlich zu ertheilende, von dem JustizBeamten und samtllichen Mitgliedern der BerathungsCommission zu unterzeichnende, Ausspruch ist lediglich als ein Anrath zu Verfolgung der Reclamation, oder als eine Abmahnung zu betrachten. Nach Berathung samtllicher reclamirenden Gemeinden ist diese Commission aufgelöst, und hat ihre Verhandlungen an das Kreisdirectorium einzusenden.

Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiters zu verfolgen haben.

§. 25.

Will eine Gemeinde nach eingeholtem Ausspruch der BerathungsCommission ihre Reclamation fortsetzen, so haben die Deputirten dieses dem KreisDirectorio innerhalb einer unersrecklichen Frist von 6 Wochen anzuzeigen, mit der Bitte, die nähere Untersuchung anzuordnen. Dieser Bitte muß eine Abschrift des Ausspruchs der BerathungsCommission und eine Vollmacht von samtllichen Güterbesitzern beiliegen, welche an der Fortsetzung der Reclamation Theil nehmen wollen, mit einem darunterstehenden Zeugniß der Ortsvorgesetzten, daß die Zahl der Reclamanten mehr als die Hälfte samtllicher Güterbesitzer ausmache, oder daß die Reclamanten mehr als die Hälfte des ganzen Gütercapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das KreisDirectorium wenden.

§. 26.

Die Recepturen des Staats, der fremden Soverains, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds, welche sich gegen die Taxation eines Guts beschweren wollen, das einen eigenen Steuerdistrict bildet, können ihre Beschwerde unmittelbar bey dem KreisDirectorio anbringen.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 27.

Zur Localuntersuchung und Vornahme der RectificationsArbeiten hat das KreisDirectorium einen SteuerPeräquator zu ernennen, für denselben durch den SteuerRevisor eine Instruction entwerfen zu lassen, und mit den gut gefundenen Abänderungen dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Dem KreisDirectorio steht die Leitung der Untersuchungs- und RectificationsArbeiten zu.

Entscheidung in erster Instanz durch eine KreisSteuerCommission.

§. 28.

Die Entscheidung über die Beschwerden soll durch eine besondere KreisSteuerCommission geschehen, welche, unter dem Vorsiß des Kreisdirectors, aus samtllichen KreisRäthen, 2 Justiz- und

2 Cameral-Beamten bestehen soll. Der Kreis-Steuer-Referent hat über jeden Reclamations-Fall besondern schriftlichen Vortrag zu erstatten. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Steuer-Revisor führt das Protocoll. Mit consultativer Stimme sind 6 Vorgesetzte beyzuziehen, welche aus den Mitgliedern der Berathungs-Commissionen zu wählen sind. Von jeder reclamirenden Gemeinde kann ein Deputirter zu Anhörung der Verhandlungen zugelassen werden. Von dieser Commission sind auch die neuen Taxationen festzusetzen, welche durch eine veränderte Classification ganzer Bemerkungen nothwendig geworden sind. (§. 15.)

Ueber den Kostenpunct und die Bestrafung wegen muthwilliger Beschwerdeführung steht die Entscheidung den rechtsgelehrten Kreis-Räthen und Justiz-Beamten allein zu.

Eine Bestrafung kann nur dann Statt finden, wann die Reclamanten eine Abmahnung der Berathungs-Commission gegen sich haben.

Die Strafe kann den Betrag des gten Theils der Jahrs-Steuer nicht überschreiten.

Wann sich die Kreis-Steuer-Commission zu versammeln hat.

§. 29.

Da die mehrmalige Versammlung der Steuer-Commission zu bedeutende Kosten erfordern würde, so kann dieselbe erst dann zusammentreten, wenn sämtliche Reclamationen eines Kreises untersucht sind, und nur in dem Fall zweymal, wenn die Zahl der Reclamationen so bedeutend ist, daß sie, nach Wahrscheinlichkeit, doch nicht ohne Unterbrechung erledigt werden können. In diesem Falle ist die Commission zusammenzuberufen, wenn auch nur die Hälfte der Reclamationen bearbeitet ist.

Verufung an das Staats-Ministerium.

§. 30.

Diejenige Reclamanten, welche sich mit der Entscheidung der niedergesetzten Kreis-Steuer-Commission nicht beruhigen zu können glauben, haben die Verufung an das Staats-Ministerium innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen, von dem Tag der Publication der Entscheidung an gerechnet, bey dem Kreis-Directorio anzuzeigen und nachzuweisen, daß über die Hälfte der Gutbesitzer der Bemerkung resp. der Classe für die Verufung stimmt, oder daß sie über die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern. Diejenigen Recurrenten, welche eine Abmahnung der Berathungs-Commission gegen sich haben, müssen zugleich den vierten Theil ihrer Jahrs-Steuer deponiren, welche, wenn auch die Entscheidung des Staats-Ministeriums gegen sie ausfallen sollte, dem Fisco heimfällt, wenn nicht besondere mildernde Gründe die Nachsicht eines Theils dieser Strafe motiviren sollten.

Das Kreis-Directorium hat mit der Anzeige der ergriffenen Verufung seine Acten innerhalb 4 Wochen an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches dieselbe mit Gutachten dem Staats-Ministerio vorlegt, von dessen Entscheidung keine weitere Verufung Statt findet.

IV. Von den Beschwerden gegen die Taxation einzelner Gefälle.

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 31.

Da nur diejenige wandelbare Gefälle abgeschätzt worden sind, worüber die Gefällbezieher gegen die Regeln eines geordneten Haushalts keine Rechnung geführt, oder wenigstens nicht vorgelegt ha-

ben, oder, wo solche Gefälle in der Art schlecht administriert waren, daß man die Resultate des Ertrags der Normaljahre durchaus nicht als den mittlern Ertrag einer regelmäßigen Administration ansehen konnte, so kann auch nur eine Reclamation

- a) gegen die Abschätzung der Zehnt- und Theil-Gefälle
- b) — — — — — Waidberechtigungen
- c) — — — — — des Werths der Zehntfreyheit, wo die Güter als zehntbar angeschlagen, also die zehntfreyen um den Capitalwerth des Zehntens erhöht worden sind, eintreten.

Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann.

§. 32.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt: in dem Fall

- a) die Gefällbezieher und Gefällgeber, diese jedoch nur dann, wenn das Gefäll zum Abzug von dem Capital des Grundstücks geeignet war; in dem Fall
- b) bloß die Berechtigten; in dem Fall
- c) die Besitzer der zehntfreyen Güter, so ferne über die Hälfte derselben für die Reclamation stimmt, und dieses durch ein Zeugniß des OrtsVorstands nachgewiesen ist.

Maas der Prägravation.

§. 33.

Nur die Behauptung eines Beschwerdeführers, daß er durch die gegenwärtige Taxation um 15 p.Ct., oder mehr beschwert sey, kann eine nochmalige Taxation begründen, nur eine diese Behauptung bestätigende Taxation eine Aenderung des früheren Anschlags. Will ein Gefällberechtigter den wahren Ertrag seiner Gefälle durch glaubhafte Rechnungsauszüge nachweisen, so muß seine Beschwerde angenommen, und die Abänderung der Abschätzung erkannt werden, ohne Rücksicht um wie viel der wahre Ertrag von der Abschätzung differirt.

Wo die Beschwerde anzubringen ist.

§. 34.

Wer sich in dem bemerkten Grad prägravirt glaubt, oder den wahren Ertrag durch Rechnungsauszüge nachweisen will, hat dieses dem Kreis Directorio schriftlich anzuzeigen, und über die Eingabe Bescheinigung zu begehren. Der Reclamant hat das abgeschätzte Gefäll oder die abgeschätzte Last, unter Bezug auf den betreffenden Steuerzettel, genau zu bezeichnen, das Kreis Directorium jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zur Verbesserung zurückzugeben.

Wann und wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 35.

Da die besondere Erledigung jeder derartigen Beschwerde leicht einen Kostenaufwand veranlassen dürfte, der die aus der Untersuchung resultirende Steuerdifferenz für mehrere Jahre absorbiren könnte, so sind alle bis zum Ablauf des §. 4. anberaumten Termins einkommende derartige Be-

schwerden zu sammeln, alsdann aber dreyen, von dem Kreis Directorio zu wählenden und zu verpflichtenden, vorzüglichsten Landwirthschaftsverständigen Männern zuzustellen, welche unter der Leitung des Kreis Steuer Revisors oder eines Steuer Peräquators, und unter Zuziehung zweyer Orts Taxatoren nach Anhörung der Betheiligten eine nochmalige Taxation vornehmen. Gegen diese wiederholte Taxation, welche den betreffenden Interessenten zu eröffnen ist, findet keine weitere Reclamation Statt. Will ein Steuerpflichtiger die Taxation als nichtig anfechten, so muß dieses innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache sogleich zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird der wahre Ertrag durch Rechnungsauszüge nachgewiesen, so hat das Kreisdirectorium die erforderliche Abänderung bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen.

#### V. Von den Beschwerden gegen die regulirte Naturalienpreise.

Wer dagegen reclamiren kann.

§. 36.

Da die Naturalienpreise, so weit es möglich war, auf Markt- und Receptur Durchschnittspreisen beruhen, und, mit Ausschluß der Anschläge für die Weingefälle, für ganze Gegenden ein gleicher Preis angenommen werden mußte, so kann von keinem einzelnen Unterthanen, sondern nur von sämtlichen Gefällbeziehern oder Gefällgebern einer Gemarkung gegen die regulirten Preise reclamirt werden.

Wo diese Reclamationen anzubringen oder zu erledigen sind.

§. 37.

Die Beschwerden über die Naturalienpreise sind bey dem Kreisdirectorio einzugeben, von diesem zu sammeln, nach Ablauf des §. 4. festgesetzten Termins aber mit Gutachten an das Finanzministerium einzusenden, welches dieselbe dem Staatsministerium zur Entscheidung vorlegt.

#### VI. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Waldungen.

Wer sich beschweren kann.

§. 38.

Gegen die Taxation der Waldungen steht,

- 1) jedem einzelnen Waldbesitzer
  - a) gegen das regulirte Steuer Capital des nachhaltigen Holz Ertrags,
  - b) gegen den Anschlag der NebenNutzungen;
- 2) jedem Waldberechtigten
  - a) gegen das für den Holzbezug regulirte Capital, und
  - b) gegen den Anschlag der NebenNutzungen

das Recht der Beschwerdeführung zu. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Waldbesitzer sind unzulässig.

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 39.

Da das regulirte SteuerCapital der Waldungen auf der Abschätzung des nachhaltigen Holz- Ertrags und auf dem regulirten Holzpreis beruht, so muß die Beschwerde des WaldEigenthümers bestimmt gegen den einen oder andern dieser Anschläge, oder gegen beyde gerichtet werden, die Beschwerde des Waldberechtigten bestimmt gegen die Abschätzung der Größe des Holzbezugs, wo dieser nicht ein für allemal fixirt ist, oder gegen den angeetzten Holzpreis gehen.

Die Beschwerden gegen die Taxation der NebenNutzungen sind von den Beschwerden gegen das SteuerCapital der HolzNutzung zu trennen.

Maas der Prägravation.

§. 40.

Wenn nicht eine Prägravation von 15 oder mehr Procent erwiesen werden will, so findet keine Untersuchung statt, und wenn keine Mehr- oder Minderung in diesem Betrag erkannt wird, keine Aenderung des Anschlags.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 41.

Sämmtliche Beschwerden gegen die Waldtaxation sind bey dem Kreisdirectorio innerhalb der §. 4. anberaumten Frist schriftlich einzureichen. Das Directorium hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Die Beschwerde muß, unter Bezug auf den Steuerzettel, das Object der Beschwerde genau bezeichnen, und das Directorium hat jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zurückzugeben, damit nicht erst bey der Untersuchung hierüber Zweifel entstehen, und dadurch nicht nur die Erledigung der Beschwerden aufgehalten, sondern auch die Veranlassung zu bedeutender Kosten Vermehrung gegeben werde.

Untersuchung und Erledigung der Beschwerden.

§. 42

Nach Ablauf der Frist haben die Kreisdirectorien dem FinanzMinisterio eine Uebersicht über sämmtliche Beschwerden vorzulegen, damit von demselben besondere Commissionen von drey Forst-Verständigen ernannt werden, welche durch eine nochmalige Taxation die Beschwerden erledigen. Gegen diese zweyte Taxation findet keine weitere Reclamation statt.

VII. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Gebäude.

§. 43.

Die Beschwerden gegen die Häusertaxation zerfallen:

- 1) in die Beschwerden einzelner Häuserbesitzer gegen den Anschlag ihrer Häuser.
- 2) in die Beschwerden der Mehrheit sämmtlicher Häuserbesitzer, entweder
  - a) bloß über eine Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Häuser unter sich, oder
  - b) bloß über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder

c) über die Höhe des Capitals und das Verhältniß zwischen den Anschlägen einzelner Gebäude.

**Maas der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taxation.**

§. 44.

Keine Beschwerde ist zur Untersuchung geeignet, wenn nicht eine Prägravation von 15 p.Ct. oder darüber behauptet wird, keine Aenderung in dem Anschlag kann eintreten, wenn nicht die neue Taxation um diese Quote von der früheren absteht.

**Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.**

**Wo und wie dieselbe ihre Beschwerden anzubringen haben.**

§. 45.

Wer seine Gebäude gegen den gesetzlichen Maasstaab in dem obbemerkten Verhältniß zu hoch taxirt glaubt, hat dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeráquator anzuzeigen, der der Verzeichniß dieser Reclamationen verfertigen, und dem KreisDirectorio übergeben wird. Der Reclamant hat keine Gründe anzugeben, warum er sein Gebäude zu hoch taxirt glaubt; der Peráquator lediglich den Namen des Reclamanten, die Nummer seines Steuerzettels und den Anschlag des Gebäudes aufzuzeichnen.

**Entscheidung des FinanzMinisterii über das weitere Verfahren.**

§. 46.

Das Kreisdirectorium hat das Verzeichniß der Beschwerden an das FinanzMinisterium einzusenden, welches zu entscheiden hat, ob die einzelnen Beschwerden durch eine nochmalige Taxation der Gebäude, gegen deren Anschlag reclamirt worden ist, oder durch eine neue Taxation sämtlicher Gebäude des Orts gehoben werden sollen.

**Taxation einzelner Gebäude.**

§. 47.

Für die nochmalige Taxation der einzelnen Gebäude hat das KreisDirectorium einen Baumeister und einen SteuerPeráquator zu ernennen, die sich in alle Orte, wo solche Beschwerden zu erledigen sind, zu begeben, und, unter Bezug zweyer von dem Amt ernannten Bauhandwerker, wovon immer einer aus dem betreffenden Ort, der andere aber wo möglich aus einem benachbarten zu wählen ist, die Taxation vorzunehmen haben. Aus den Anschlägen der zwey OrtsTaxatoren hat der Peráquator das Mittel zu nehmen, und die Hälfte aus diesem Anschlag und dem Anschlag des BezirksTaxators als das neue Taxatum anzusehen. Die Beschwerdeführer sind zur Taxation beizuziehen, um den Taxatoren der Gebäude die Gründe, warum sie den Anschlag ihrer Häuser für zu hoch halten, zu eröffnen; die Vergleichung mit einem, oder einigen Häusern ist gar nicht zu beachten, da diese zu nieder taxirt seyn können. Nach dem Resultat dieser nochmaligen Taxation hat das Kreisdirectorium das weiters Erforderliche anzuordnen.

Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Beschwerden ganzer Orte wegen unverhältnißmäßigem Anschlag der Häuser unter sich.

Wo und wie derartige Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind.

§. 48.

Wenn sich eine Gemeinde nicht über den Betrag ihres HäusersteuerCapitals im Ganzen, sondern nur über Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Gebäude unter sich beschweren will, und durch eine neue Taxation aller Gebäude und Repartition des SteuerCapitals nach dieser, Abhilfe verlangt, so hat der OrtsVorstand dieses seinem vorgesetzten Amt anzuzeigen, und zugleich nachzuweisen, daß über  $\frac{1}{2}$ tel der Häuserbesitzer für eine solche nochmalige Taxation stimmen, oder daß diejenige, welche dafür stimmen, über den dritten Theil des HäuserCapitals versteuern. Die Reclamanten haben zur weitem Verfolgung der Sache höchstens 3 Deputirte zu ernennen, welche die Beschwerde dem Amt mündlich vortragen. Das Amt benachrichtigt das Kreisdirectorium von der eingekommenen Beschwerde unter Anschluß des darüber aufgenommenen Protokolls. Dieses läßt das HäusersteuerGeschäft des betreffenden Orts durch den SteuerRevisor in Beziehung auf das frühere Verfahren prüfen, und erhebt das Gutachten eines Bauverständigen über die Taxation. Scheint dem Kreisdirectorio nach den Resultaten dieser Untersuchungen eine nochmalige Taxation nicht nothig, so wird dieses den Deputirten der Reclamanten durch das Amt eröffnet und denselben aufgegeben, innerhalb 6 Wochen bey dem Kreisdirectorio zu erklären, ob sie auf einer nochmaligen Taxation bestehen, oder darauf verzichten.

Erledigung der Beschwerden.

§. 49.

Wenn das Kreisdirectorium nach dem Resultat der im vorhergehenden §. bemerkten Untersuchung eine neue Taxation selbst für nothwendig hält, oder die Reclamanten des ihnen erteilten Abtraths ohnerachtet darauf bestehen, so ordnet dasselbe eine nochmalige Taxation an und ernennt dazu eine Commission, die aus einem SteuerPeräquator und 3 Bauverständigen (§. 47.) bestehen soll. Der Bauverständige, welcher die Gemeinde berathen hat, kann nicht als Taxator gebraucht werden.

Nach gänzlicher Vollendung des Geschäfts ist dasselbe dem FinanzMinisterio zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der neuen Taxation sollen, wenn das Kreisdirectorium eine solche selbst als nothwendig erachtet hat, ganz von der StaatsKasse, wenn dieses aber nicht der Fall war, zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsKasse getragen werden.

Beschwerden ganzer Orte über die HäuserTaxation im Allgemeinen.

Wer sich beschweren kann.

§. 50.

Kein Ort kann sich über die Höhe der HäuserTaxation im Allgemeinen, oder über den Maasstab beschweren, der bey der Taxation sämtlicher Gebäude in Anwendung kam, wenn nicht über

die Hälfte der GebäudeBesitzer dafür stimmt, oder die Reclamanten über die Hälfte des Häuser-Capitals versteuern.

Maaß der Prägravation.

§. 51.

Eine Untersuchung findet nur Statt, wenn eine Prägravation von 15 pCt. oder darüber behauptet wird, eine Abänderung des Steuer-Capitals, wenn eine solche Prägravation wirklich erkannt wird.

Reclamations-Gründe.

§. 52.

Allgemeine unbelegte, oder auf bloßer Vergleichung mit andern Orten beruhende Angaben können keine Reclamation begründen.

Die Beschwerdeführer haben nachzuweisen, entweder, daß bey Aufstellung des Maaßstabes der Taxation die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, oder LocalVerhältnisse, welche eine Modification der allgemeinen Norm begründet hätten, nicht berücksichtigt worden seyen.

Nur in dem Fall, wenn ein Ort nach einem andern taxirt worden ist, kann sich der erstere über die Unverhältnißmäßigkeit seines Anschlags zu dem Anschlag des Letztern beschweren, da in jedem andern Falle eine solche Behauptung, wenn sie auch erwiesen wäre, keine Herabsetzung des Steuer-Capitals des reclamirenden Orts begründet.

Unverhältnißmäßig niedere Taxationen zu rügen, soll einzig den betreffenden Behörden zustehen.

Wo die Beschwerden anzubringen sind.

§. 53.

Will eine Gemeinde gegen den Anschlag im Allgemeinen reclamiren, so hat der OrtsVorstand dieses dem Amt anzuzeigen, und nachzuweisen, daß die Bedingungen des §. 51. eintreten.

Die Reclamanten haben zur weitem Betreibung der Sache höchstens 3 Deputirte zu wählen, deren Namen der OrtsVorstand dem Amt zugleich anzuzeigen hat.

Berathung der Reclamanten.

§. 54.

Von der erhaltenen Anzeige des OrtsVorstands hat der Beamte dem Kreisdirectorio Nachricht zu geben, welches den SteuerRevisor beauftragen wird, das Taxationsgeschäft zu durchgehen, und aus welchen Gründen allenfalls eine Erhöhung oder Herabsetzung bey der RevisionsVersammlung Statt gefunden hat, zu erheben, um bey der BerathungsCommission über Alles die gehörige Auskunft geben zu können.

Es sollen nemlich Deputirte der Reclamanten von der nach §. 24. niedergesetzten Berathungs-Commission vorgeladen, und nachdem ihre Beschwerde zu Protocoll genommen worden ist, ausführlich belehrt, und wenn die Commission nach reiflicher Erwägung der Sache, ihre Reclamation nicht begründet erachtet, denselben ein schriftlicher Abmath ertheilt werden, mit dem Anhang, daß im Fall die Reclamation demohngeachtet fortgesetzt werden wolle, dieses innerhalb einer unersprechlichen

Frift von 6 Wochen bey dem KreisDirectorio anzuzeigen sey. Die BerathungsCommission sendet ihre Verhandlungen an das KreisDirectorium ein.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 55.

Zur Untersuchung der Beschwerden, welche die BerathungsCommission nicht ungegründet gefunden, oder welche des von ihr ertheilten Abtraths ungeachtet fortgesetzt werden wollen, ernennt das KreisDirectorium einen SteuerPeräquator und 3 Bauverständige. (§. 47.)

Dem SteuerPeräquator ist eine bestimmte, auf die Beschwerden und die frühere Behandlung des Geschäfts gegründete, Instruction zuzustellen, welche jedoch vorher dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist.

Entscheidung.

§. 56.

Um wie viel Procente die Taxation im Allgemeinen vermindert oder erhöht werden soll, darüber hat die §. 28. angeordnete KreisSteuerCommission in erster Instanz zu entscheiden, und sind die in §. 30. gegebene Vorschriften wegen der Berufung an das StaatsMinisterium, Deponirung der SuccumbenzGelder und Bestrafung muthwilliger Reclamanten, auch auf die Beschwerden über die Häusersteuer ihre Anwendung.

Der KreissteuerCommission sind, wenn die Beschwerden gegen die HäuserTaxation entschieden werden, auch die zu der UntersuchungsCommission von dem KreisDirectorio kommittirten Baumeister mit consultativer Stimme bezzuziehen.

Beschwerden gegen die Höhe der HäuserTaxation im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich.

§. 57.

Da sich eine solche Beschwerde, von der, in den §. §. 50. -- 56. abgehandelten, nur dadurch unterscheidet, daß zugleich über ein Mißverhältniß der GebäudeAnschläge unter sich geklagt wird, so ist in einem solchen Falle, die letzterwähnte Beschwerde zuerst zu heben, und wenn das richtige Verhältniß unter den einzelnen Gebäuden hergestellt ist, die Frage, um wie viel Procente das sich hier nach ergebende Capital zu erhöhen oder zu vermindern seyn möchte, von der KreisSteuerCommission zu entscheiden.

Karlsruhe, den 11ten July 1817.

Auf Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit.  
Wehrnauer.

# Steuerexecutionordnung.

## Erster Titel. Von der laufenden Steuer.

### Erstes Kapitel. Von der Steuererhebung.

#### Erster Abschnitt. Von Anforderung der Steuer.

1) Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer wird den Steuerpflichtigen in einer Summe gefordert.

2) Die Recepturen des Staats, der Großherzoglichen Familienglieder, der fremden Souveräne, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds und die Pfarr- und Schuldienste zahlen unmittelbar an die Uebernehmer, alle übrige Steuerpflichtige aber an die Einnehmer.

3) Die laufende Steuer wird in zwölf Theile getheilt, wovon den 1. July, August, September, October jedesmal  $\frac{1}{2}$ ; den 1. November, December, Jänner und Februar, jedesmal  $\frac{2}{2}$  fällig sind, und längstens bis zum 14. dieser Monate bezahlt werden müssen.

4) Vor den Verfallterminen zu bezahlen, steht jedem Steuerpflichtigen frey, jedoch nicht früher als sein Forderungszettel ausgefertigt ist; daher auch, bey Vermeidung doppelter Zahlung, niemals eine Vorauszahlung auf ein künftiges Steuerjahr statt haben darf.

5) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, ehe und bevor ihm ein Forderungszettel von dem Einnehmer zugestellt worden ist, und 8 Tage umflossen sind; der Forderungszettel muß das Steuerkapital, die Zahl der Kreuzer, welche vom 100 fl. gegeben werden müssen, den Jahrs- und Monatsbetrag der Steuer enthalten.

#### Zweyter Abschnitt.

#### Von den Einwendungen gegen die Anforderung.

6) Damit jeder Steuerpflichtige sich überzeugen kann, daß der Einnehmer nicht mehr fordern, als demselben zu erheben befohlen ist: steht ihm die Einsicht des von dem Kreisdirectorio genehmigten Steuerregisters offen. Verweigert der Einnehmer die Vorlage, so hat ihn der Ortsvor-  
Beilage zum Staats- und Regierungsblatt 1817.

stand auf der Stelle dazu anzuhalten und überdieß mit einer Strafe von 1 fl. 30 Kr. zu belegen, welche dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zugewiesen werden soll.

7) Damit sich ferner jeder Steuerpflichtige zu überzeugen im Stande seyn möge, ob die in dem Register stehende Forderung seiner wirklichen Schuldigkeit entspreche: so ist demselben die Einsicht des Gewerbs- und Generalsteuerkatasters, so weit es ihn selbst betrifft, gestattet. Der erste Vorgesetzte, als Mitglied des Schatzungsausschusses, ist beauftragt, diese Urkunden gegen eine Gebühr von 2 Kreuzer Jedem, der es verlangt, vorzulegen. Abschriften seiner Steuerzettel kann jeder Steuerpflichtige bey dem Ab- und Zuschreiben gegen die geordnete und durch die Anzeigeblätter bekannt gemachte Gebühr von dem Steuerperäquator erhalten.

8) Findet ein Steuerpflichtiger, daß sein Steuerbetrag nach dem im Register stehenden Capital irrig berechnet ist, so hat er dieses dem Erheber anzuzeigen, welcher, wenn sich die Sache so verhält, den Betrag des Rechnungsirrhums im Auslande zu belassen, dem Obereinnehmer hievon bey der nächsten Abrechnung, dem Steuerperäquator aber bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben zur Aufnahme in das Register über die Steuerabgänge die Anzeige zu machen hat. Der Einnehmer hat für die ihm durch derartige Fehler zugehende Geschäftsvermehrung p. Item 3 Kr. zu fordern, welche der Steuerperäquator, der den Fehler gemacht, zu bezahlen schuldig ist.

9) Findet ein Steuerpflichtiger nach Einsicht des Gewerbssteuer- und Generalkatasters, daß in dem Uebertrag, oder in der Summirung der verschiedenen Rubriken derselben ein Fehler zu seinem Nachtheil unterlaufen ist: so hat er darüber von dem Schatzungsausschuß ein Zeugniß zu verlangen, welches dieser auf ungestempeltes Papier zu ertheilen und darin besonders zu bemerken hat: um wie viel sich wegen dieser — an und für sich klaren Fehler — der jährliche Steuerbetrag mindert. Der Schatzungsausschuß hat für die Ausfertigung dieses Zeugnisses eine Gebühr von 6 Kreuzer nicht an den Steuerpflichtigen, sondern an den Steuerperäquator zu fordern, der die Fehler gemacht hat.

Der Einnehmer muß auf Vorlage eines solchen Zeugnisses den Betrag der nachgewiesenen Ueberlastung im Auslande belassen, dem Obereinnehmer hievon unter Vorlage des Zeugnisses bey der nächsten Abrechnung die Anzeige machen, alle derartige Zeugnisse aber bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator zustellen, um die Ueberlastung in das Abgangsverzeichnis aufzunehmen.

10) Glaubt ein Steuerpflichtiger, in seinen Steuerzetteln Fehler entdeckt zu haben, welche in Annahme irriger Thatsachen oder in Rechnungsirrhümern liegen: so hat er dieses nach den bestehenden Verordnungen bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, welcher für die Verbesserung der Fehler und Rückvergütung des im Lauf des Jahrs Zuvielbezahlten durch Aufnahme in das Abgangsverzeichnis sorgen wird.

Der Einnehmer kann auf solche Einwendungen keine Rücksicht nehmen, sondern muß auf der Berichtigung des registermäßigen Betrags bestehen. Im Fall sich jedoch ein Steuerpflichtiger durch derartige Fehler in solchem Grade beschwert erachten sollte, daß er die Berichtigung bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben, und die Rückvergütung des Zuvielbezahlten im künftigen Steuerjahr nicht abwarten zu können glaubt: so kann er von dem Kreisdirektorium eine gleichbaldige Unterückung und Abgangsdekretur verlangen, welche diese Stelle auch unverzüglich anzuordnen, resp. zu erthei-

ten hat. Die hierdurch veranlaßt werdenden besondern Kosten muß der Steuerpflichtige zahlen, da er seine Beschwerde bey dem Ab- und Zuschreiben anzubringen versäumt hat. Ist indessen die Beschwerde nach den vorgebrachten Verhältnissen als gegründet anzunehmen, und die Größe der Ueberlastung ohne nähere Untersuchung wenigstens annähernd bestimmbar, so bleibt dem Kreisdirectorio überlassen, zu Ersparrung der besondern Untersuchungskosten, dem Beschwerdeführer für etwa bestimmte Summe Ausstand bis künftiges Jahr zu bewilligen.

Der Einnehmer kann auf die Anzeige eines Steuerpflichtigen, daß er um Frist eingekommen seye, keine Rücksicht eintreten lassen, sondern nur auf eine bestimmte Weisung der Obereinnehmerey, welche schriftlich ertheilt werden muß, unter Anführung des Datums und der Nummer des Directorialbefehls, der den Obereinnehmer hiezu autorisirt.

11) Glaubt ein Steuerpflichtiger nach Einsicht seiner Steuerzettel, daß ein Gegenstand der Grund- oder Häusersteuer zu hoch classificirt oder taxirt sey, so hat er seine Beschwerde darüber nach dem Gesetz über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation gehörigen Orts anzubringen, und die Entscheidung abzuwarten. Die Erhebungsbehörden können auf derartige Reclamationen durchaus keine Rücksicht nehmen.

12) Da jeder Steuerpflichtige von den steuerbaren Objekten, welche er zur Zeit des Ab- und Zuschreibens besessen hat, die Steuer für das nächstfolgende Etatsjahr zu bezahlen schuldig ist, und Jeder, welcher die Anzeige einer frühern Eigenthumsveränderung unterlassen hat, sich selbst zuschreiben muß, wenn er als Besitzer des steuerbaren Objekts ferner angesehen wird: so ist auf die Einwendung eines Steuerpflichtigen, daß er ein steuerbares Objekt vor oder nach dem Ab- und Zuschreiben veräußert habe, bey der Steuererhebung durchaus keine Rücksicht zu nehmen; dagegen können bey Erbschaftsfällen, wo die Erbschaftsmasse und bey Gantfällen, wo die Gantmasse an die Stelle des im Register stehenden Steuerpflichtigen tritt, die Erben oder der Curator der Masse fordern, daß die Gewerbesteuer, die vom Weinhandel ausgeschlossen, welche der Verstorbene oder der Vergantete zu bezahlen hatte, für den Rest des Jahrs im Ausstand belassen, oder, wenn sie bis an das Ende des Steuerjahrs fortbezahlt worden ist, rückbergütet werde. Sie muß in dem einen wie in dem andern Fall in das Abgangsverzeichnis eingetragen werden. Wer einen Ort nach dem Ab- und Zuschreiben und vor dem Eintreffen des Steuerregisters verläßt, hat den Betrag seiner Steuer vom vorigen Jahr, nach Abzug des Betrags der Gewerbesteuer für den Monat, wo er abzieht und den Rest des Jahrs, in die Gemeindskasse zu deponiren; ist der Betrag nach dem Register alsdann größer als die hinterlegte Summe, so wird der Rest in das Verzeichniß der unbeybringlichen Posten aufgenommen, ist er aber kleiner, so fällt der Mehrbetrag der deponirten Summe dem Ortsallmosen zu, wenn der abgezogene Steuerpflichtige für diesen Fall nichts verfügt hat.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Einzug und der Bescheinigung.

13) Der Einnehmer muß in jeder Woche wenigstens einen und nach der Größe des Orts mehrere Tage zum Steuereinzug bestimmen, und diese den Steuerpflichtigen bekannt machen. Er hat sich an diesen Tagen Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr in seiner

Wohnung aufzuhalten, damit kein Steuerpflichtiger vergeblich gehe. Auf dem Lande hat der Ortsvorstand besonders darauf zu sehen, daß der Einnehmer den Einzug zu einer den Einwohnern gegebenen Zeit halte, und zur Erinnerung das in vielen Orten hergebrachte Zeichen mit der Glocke geben zu lassen.

An andern als den festgesetzten Tagen soll zwar der Steuereinnehmer ebenfalls Zahlung annehmen, jedoch kann sich kein Steuerpflichtiger beschweren, wenn er den Einnehmer nicht zu Hause antrifft. An die Frau oder Kinder des Steuereinnehmers darf keine Zahlung geleistet werden.

14) Der Steuereinnehmer muß jede Zahlung auf der Stelle und in Gegenwart des Steuerpflichtigen in das Register eintragen und Quittung ertheilen. Jeder Steuerpflichtige, der sich nicht quittiren läßt, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn er später zur nochmaligen Zahlung angehalten werden sollte. Er ist übrigens nicht verbunden, die Quittung länger als während des laufenden und nächstfolgenden Jahrs aufzubewahren, da die Rückstände jedes Jahr liquidirt werden müssen.

## Z w e y t e s   K a p i t e l .

### Von dem Executionsverfahren bis zum letzten Zahlungstermin.

#### Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Staatsdiener oder Pensionärs gehören, und jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

#### §. I. Von der Mahnung.

15) Die Steuerpflichtigen dieser Klasse, welche nach Ablauf der ersten Hälfte des Monats den am 1. desselben fällig gewordenen Betrag nicht berichtet haben, hat der Einnehmer nach dem 14. und vor Ablauf der dritten Woche mahnen zu lassen.

Er verfaßt zu diesem Zweck eine Mahnliste nach dem unter No. 1. anliegenden Muster.

Für die Ausfertigung der Mahnliste hat der Einnehmer an jeden Restanten 2 Kr. zu fordern, die er bey der nächsten Steuerzahlung in Abzug zu bringen berechtigt ist.

16) Die Mahnung nach dieser Liste geschieht durch den Rath's : Gerichts- oder Polizeydienner des Orts, welcher sich zu jedem Restanten ins Haus verfügen und demselben bedeuten muß, daß er noch vor Ablauf des Monats seine Steuerschuldigkeit, bey Vermeidung der im folgenden Monat eintretenden Personalexecution, zu berichtigen habe. Der Steuerpflichtige hat dem Mahner 4 Kr. Gebühr zu bezahlen.

17) Wo kein bereits angestellter Rath's : Gerichts- oder Polizeydienner zu dieser Verrichtung benutzt werden kann, hat das Amt auf den Vorschlag des Ortsvorgesetzten und des Steuereinnehmers einen rechtschaffenen Mann dafür besonders zu verpflichten. Dieser ist mit einem Wappenschild zu versehen, den er, wie die öffentlichen Boten, auf der linken Seite des Oberkleides zu tragen hat, jedoch nur wenn er im Dienst ist. Ausser der Mahngebühr hat derselbe durchaus nichts zu beziehen.

18) Längstens 8 Tage nach dem Empfang hat der Mahner dem Steuereinnahmer die Mahnliste wieder einzuhändigen, mit der schriftlichen Versicherung, daß sämtliche Restanten von ihm gemahnt worden seyen.

19) Kein Steuerpflichtiger darf dem Mahner seinen Steuerbetrag zur Belieferung an den Einnehmer zustellen, bey Vermeidung nochmaliger Zahlung. Dem Mahner ist jede Uebernahme eines solchen Auftrags verboten.

20) Ehe sich der Einnehmer zur Abrechnung begiebt, vergleicht derselbe die Mahnliste mit dem Steuerregister, trägt alle nach der Mahnung erfolgte Zahlungen in dieselbe ein, und bemerkt den Rest.

Diese Liste hat der Einnehmer dem Obereinnehmer jeden Monat bey der Abrechnung vorzulegen. Geschieht es nicht, so macht er sich verächtlich, die rückständige Beträge erhoben und nicht eingetragen zu haben. Der Obereinnehmer hat in einem solchen Fall sogleich die erforderliche Untersuchung anzustellen und dem Kreisdirectorio zur weitem Verfügung vorzulegen.

### §. II. Von der Personalexecution.

21) Auf Vorlage der Mahnliste und der hienach entworfenen, nach der Anlage No. 2. zu fertigenden Executionenliste, erkennt der Obereinnehmer die Personalexecution gegen alle diejenige, welche ihren Rückstand, der ergangenen Mahnung ungeachtet, nicht berichtigt haben. Die Execution geht nicht allein auf den Rückstand, sondern zugleich auf den Steuerbetrag des folgenden bey Erkennung der Execution bereits angefangenen Monats.

22) Der Einnehmer hat die Execution zu leiten, ein von dem Obereinnehmer abzuziehender Gardist aber dieselbe zu vollziehen.

Hiebey ist folgende Ordnung zu beobachten:

- a) Zuerst sind die Magistrats- resp. Gerichtspersonen zu erequiren, nach diesen derjenige, welcher unter den Restanten die höchste Steuer zu bezahlen hat und in der Ordnung der abnehmenden Steuerbeträge die übrigen.
- b) Der Gardist wird dem Steuerpflichtigen ins Haus gelegt, wo er sich von Morgens 8 bis 12 Uhr und Mittags von 1 bis 7 Uhr aufzuhalten hat.
- c) Im Fall die Execution gegen ledige Weibspersonen, Wittwen, oder von ihren Männern getrennt lebende Frauen gerichtet ist, hat sich der Exequent in ein dem Steuereinnahmer zu benennendes Wirthshaus einzuquartieren, und sich daraus in den unter b. vorgeschriebenen Stunden nicht zu entfernen.
- d) Wenn die Frau eines Steuerpflichtigen im Kindbett, der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, so darf die Execution nicht vollzogen werden. Wenn dem Steuereinnahmer ein solcher Fall nicht schon bekannt seyn sollte, so hat sich der Exequent, so wie er davon Nachricht erhält, sogleich zurückziehen und dem Einnehmer davon die Anzeige zu machen, welcher am Ende der Executionenliste das Erforderliche bemerken wird.
- e) Die Execution dauert 10 Stunden, wenn der Steuerpflichtige nicht früher Zahlung leistet oder von dem Ortsvorstand schriftlich heibringt, daß er die zur Zahlung seiner Steuer erforder-

derliche Baarschaft gegenwärtig aufzubringen außer Stand sey. Der Erequent muß sich, so wie der Steuerpflichtige die Quittung des Einnehmers oder den oben bemerkten Schein des Ortsvorgesetzten vorzeigt, aus dem Hause entfernen und unverzüglich in die Wohnung des Einnehmers begeben.

23) Die Executionsgebühren werden folgendermaßen bestimmt:

- a) Für den Marsch des Erequenten von dem Ort seines Aufenthalts an den Ort der Execution und zurück hat derselbe per Stunde 12 Kr. zu fordern, und wird, was über  $\frac{1}{4}$  Stunde ist, für eine halbe Stunde, unter einer Viertelstunde aber nicht gerechnet. Hat sich der Erequent nach vollzogener Execution an einen andern Ort in gleicher Absicht zu begeben, so wird für den Rückmarsch nichts gerechnet.

Diese Marschgebühr wird auf alle Steuerpflichtige repartirt, welche auf der Executionsliste stehen, ohne Rücksicht, ob sie es wirklich zur Execution haben kommen lassen oder nicht. Beträgt die Gebühr per Kopf unter 6 Kr., so zahlt jeder der am höchsten besteuerten Restanten 6 Kr., bis die Summe voll ist.

- b) Für den Aufenthalt hat der Erequent p. Stunde 10 Kreuzer von dem Erequirten zu fordern und wird jede angefangene Stunde für eine ganze gerechnet. Beträgt die Executionsgebühr, welche der Gardist nach diesem Regulativ in einem Ort erhält, im Ganzen unter 1 fl. 30 kr., so muß das, was er weniger erhalten, von sämtlichen auf der Executionsliste stehenden Restanten zu gleichen Theilen bezahlt werden; wenn es aber unter 6 Kr. per Kopf beträgt, so zahlen die am höchsten Besteuerten jeder 6 Kr., bis der Betrag voll ist.
- c) Der Steuereinnehmer bemerkt jedem Restanten, der während der bey ihm eingelegten Execution seinen Rückstand berichtet hat, auf die Quittung, wie viel er dem Gardisten an Executionsgebühr zu bezahlen hat, und mehr darf der Gardist nicht fordern und nicht annehmen. Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bezahlt haben, und bey welchen er volle 10 Stunden einquartirt war, hat derselbe 1 fl. 30 kr. zu fordern.
- d) Die Marschgebühren und die zur Ergänzung von 1 fl. 30 kr. allenfalls erforderlichen Beiträge der einzelnen Restanten kann der Gardist nur auf eine von dem Steuererheber zu fertigende Repartition einziehen.
- e) Der Gardist darf, wenn ihm ein Steuerpflichtiger die gesetzmäßige Executionsgebühr verweigert, demselben ein Fahrnißstück abpfänden, muß es aber bey Strafe der Entlassung noch am nemlichen Tag dem Ortsvorstand übergeben, der es zu veräußern und aus dem Erlös den Gardisten zu befriedigen hat, wenn es der Steuerpflichtige nicht innerhalb 3 Tagen auflöst.
- f) Der Steuereinnehmer hat von jedem auf der Executionsliste stehenden Restanten 3 Kreuzer zu beziehen, für die Verfassung der Liste und die ihm durch die Execution zugehende besondere Arbeit.

24) Bey der nächsten Abrechnung hat der Steuereinnehmer die vollzogene Executionsliste dem Uebernehmer vorzulegen. Sie muß mit der in der Anlage No. 2 ersichtlichen Bestätigung versehen seyn. Die Satz 22 lit. e erwähnten Zeugnisse sind der Liste beizulegen.

### §. III. Von der Realexecution.

25) Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche der im ersten Monat eingetretenen Mahnung und der hierauf im zweyten erfolgten Personalerecution ohngeachtet, ihre schuldige Steuer nicht bezahlt haben, muß im dritten Monat die Realerecution verhängt werden, welche sich zugleich auf die laufende Steuer dieses Monats erstreckt.

26) Die Realerecution darf nur die Fahrniß der Restanten ergreifen, nie aber die unbeweglichen — der Grund- oder Häusersteuer unterliegenden Gegenstände, deren Verkauf wegen Steuer-rückständen hiemit gänzlich aufgehoben und verboten wird.

27) Nachstehende Fahrniß ist ebenfalls kein Gegenstand der Realerecution, nemlich:

- a) Bettung und Kleidung, deren der Steuerpflichtige und seine Familie zum täglichen Gebrauch bedürfen;
- b) Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Steuerpflichtigen zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nothwendig sind;
- c) Bey dem Landmann die einzige Melkkuh oder statt solcher zwey Ziegen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung;
- d) Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist.

28) Der Einnehmer verfaßt auf den Grund der Executionsliste die Pfändungsliste nach dem Formular No. 3 und übergiebt sie zugleich mit jener dem Obergemeindeführer, der sie dem betreffenden Amt übersendet, mit dem Ersuchen, die Realerecution gegen die Restanten zu verfügen, welches von demselben auch innerhalb der nächsten 8 Tage geschehen soll.

Findet das Amt bey dem Vollzug gegründeten Anstand, so hat es in gleicher Frist nähere Weisung bey dem Kreisdirectorio einzuholen, und die Obergemeindeführung hievon unverzüglich zu benachrichtigen.

29) Das Amt sendet die Pfändungsliste an den Ortsvorstand mit dem Befehl: die Restanten vorzuladen und denselben zu eröffnen: daß, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen ihre rückständige und laufende Schuldigkeit berichtigen, die Auspfändung erfolgen werde. Nach Ablauf des dritten Tags ordnet das Amt einen Gardisten oder Amtsdienner ab, um die Auspfändung zu vollziehen.

30) Der Vorgesetzte stellt die Pfändungsliste sogleich nach dieser Eröffnung dem Steuereinnehmer wieder zu, um die Zahlungen, welche bis zum Eintreffen des Crequenten geleistet werden, zu bemerken.

31) Die Auspfändung muß unter der Leitung des Ortsvorgesetzten selbst oder eines von ihm substituirt Mitglieds des Magistrats oder Ortsgerichts geschehen, der die zu pfändenden Objekte zu bezeichnen und aufzuschreiben hat. Sie muß bey den Raths- und Gerichtspersonen anfangen, alsdann bey den am höchsten besteuerten Restanten nach der Ordnung der abnehmenden Zahrschuldigkeit fortgesetzt werden. Wenn die Frau eines Restanten im Kindbett, oder Mann oder die Frau bedeutend krank ist, darf die Execution nicht vollzogen werden.

32) Die gepfändete Fahrniß muß unter dem Beschluß des Ortsvorgesetzten oder seines Stellvertreters auf dem Gemeindehaus oder an einem sonstigen sichern Ort aufbewahrt, und den Re-

stanten, welche sich innerhalb 8 Tagen durch Quittung des Steuererhebers ausweisen, daß sie ihren Rückstand bezahlt haben, zurückgegeben werden.

33) Die nicht aufgelösten Sachen sind nach Ablauf dieses Termins zu versteigern. Die Versteigerung muß 3 Tage vorher in dem Ort bekannt gemacht werden. Der Vorgesetzte oder sein Stellvertreter bey der Execution, der Gerichtschreiber und der Steuereinnehmer haben derselben beizuwohnen. Der Gerichtschreiber muß aufzeichnen, was aus der Fahrniß jedes Restanten erlöset worden ist, der Steuereinnehmer hat sogleich nach der Steigerung den Erlös, so weit er nach Abzug der Kosten zu Deckung der Rückstände erforderlich, resp. zureichend ist, in Empfang zu nehmen, die Quittungen für jeden Einzelnen auszufertigen und dem Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter zuzustellen, da dieser jedem Steuerpflichtigen über den Erlös aus seinen Effekten und die Verwendung desselben Rechnung zu geben hat.

34) Rückichtlich der Kosten ist folgendes zu beobachten:

- a) Die Marschgebühren sind dem Gerichtsdienner in gleicher Art wie bey der Personalexecution zu bezahlen, und auf alle auf der Pfändungsliste stehenden Restanten, ohne Rücksicht, ob sie ihren Rückstand vor dem Eintreffen des Gerichtsdienners bezahlt haben, oder nicht, zu gleichen Theilen zu vertheilen, wenn sie aber p. Kopf 6 Kr. nicht übersteigen, so zahlen die am höchsten Besteuernten jeder 6 Kreuzer, bis die Summe beisammen ist.
- b) Die Kosten der Auspfändung werden im Verhältniß des Rückstands von denjenigen Restanten bezahlt, gegen welche die Auspfändung wirklich vollzogen worden ist, welches der Fall ist, so bald das Executionspersonale vor der Zahlung seine Wohnung betreten hat. Sie bestehen in 1 fl. 30 Kr. pr. Tag für den Gardisten oder Amtsdienner, 1 fl. 30 Kr. für den Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter auf Dörfern, und für letztere 2 fl. in Städten und den allenfallsigen Auslagen für das Tragen der gepfändeten Sachen. Dauert die Execution nur einen halben Tag, so darf auch nur die Hälfte dieser Gebühr angesetzt werden.
- c) Für die Rückgabe der gepfändeten Sachen im Fall der Auslösung hat jeder Restant 6 Kr. zu bezahlen, welche derjenige zu beziehen hat, durch den der Ortsvorgesetzte die Rückgabe besorgen läßt.
- d) Die Kosten der Versteigerung, wofür der Ortsvorgesetzte, Gerichtschreiber und Ortsgerichtsdienner die bey Privatgeschäften tarordnungsmäßig zu beziehenden Gebühren anzusprechen haben, sind allein von denjenigen Restanten zu berichtigen, deren Effekten versteigert worden sind, und zwar im Verhältniß des Erlöses aus denselben.
- e) Der Steuereinnehmer hat von jedem Restanten, der auf der Pfändungsliste steht, für die Verfassung derselben und die sonstigen durch ihre Saumsal für ihn entstandenen besondern Geschäfte 3 Kr. zu beziehen.

35) Sogleich nach vollzogener Versteigerung müssen die Kosten repartirt und von dem Gerichtschreiber für jeden Restanten, dessen gepfändete Effekten versteigert worden sind, ein Ausweis gefertigt werden, enthaltend:

- a) was aus seinen Effekten erlöset worden,

b) wie viel davon an  
 Marschgebühren  
 Pfändungs- und  
 Versteigerungskosten  
 abgehen,

c) wie viel der Steuererheber erhalten, und

d) wie viel der Steuerpflichtige noch herauszubekommen hat.

Jeder Steuerpflichtige muß ein Duplikat dieses Ausweises dem Ortsvorgesetzten, der ihm zugleich die Quittung des Steuereinnehmers zustellt, unterzeichnen.

36) Das Duplikat dieses Ausweises hat der Vorgesetzte dem Amt, unter Anschluß der Pfändungsliste, in welcher vorher von dem Steuererheber alle Zahlungen eingetragen werden müssen, des Verzeichnisses der gepfändeten Sachen, des Versteigerungsprotokolls, und des Kostenverzeichnisses, berichtlich einzusenden, und sich dadurch über den Vollzug des erhaltenen Auftrags auszuweisen.

37) Der Einnehmer hat eine Abschrift der Pfändungsliste, wie sie an das Amt abgeht, bey der nächsten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen. Die Richtigkeit der Abschrift muß von dem Vorgesetzten bescheinigt seyn. Ferner die Anstandsliste, d. h. die Liste über diejenigen Restanten, bey welchen sich keine der Pfändung unterworfenen Gegenstände vorgefunden haben, gegen welche daher jedes weitere Verfahren im Anstand belassen werden muß, bis dem Einnehmer bekannt wird, daß sie der Pfändung unterworfenen Gegenstände besitzen. Diese Liste ist sogleich nach vollzogener Pfändung nach der Anlage No. 4. auszufertigen.

38) Die einmal im Jahr, nach versuchter Realexecution, als zahlungsunfähig erkannten Individuen kommen auf keine Mahnexecutions- und Pfändungsliste mehr, dagegen kann der Einnehmer, welchem die Anstandsliste zuzustellen ist, den Ortsvorgesetzten zur Auspfändung auffordern, so wie er in Erfahrung gebracht hat, daß ein auf der Anstandsliste stehender Restant die nöthigen Zahlungsmittel besitzt und demohngeachtet auf ergangene Erinnerung seine Schuldigkeit nicht sogleich berichtigt. Der Ortsvorgesetzte hat die Auspfändung auf der Stelle vornehmen zu lassen, und zwar auf den ganzen Betrag des Rückstandes zur Zeit, wo der Steuereinnehmer auf die Auspfändung anträgt, er hat hiezu keines weiteren amtlichen Befehls nothwendig.

39) Sollte bey Versteigerung der gepfändeten Effekten in einem Ort nicht geboten werden, so ist dieses dem Beamten sogleich anzuzeigen, der sie alsdann in den Amtsort transportiren, und dort durch einen Theilungskommissär versteigern, übrigens mit der nöthigen Modification alles beobachten läßt, was in den Sätzen 33. bis 37. vorgeschrieben ist.

40) Gegen die Gemeinds- und andere örtliche Verrechnungen, bey welchen sich zur Zeit der Pfändung kein Objekt der Execution vorgefunden, tritt die Beschlagnahme der paratesten Gefälle ein, bis der Rückstand berichtigt ist. Hiebey ist nach den Sätzen 64 — 66 zu verfahren und soll der Obereinnehmer das desfalls Erforderliche unmittelbar besorgen.

## Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Classe der Staatsdiener oder Pensionärs gehören und jährlich 6 fl. und darüber aber unter 12 fl. zu bezahlen haben.

41) Ueber die Steuerpflichtigen dieser Classe, welche mit 2. Monatsbeträgen in Rückstand gekommen sind, hat der Einnehmer dem Ortsvorstand eine Liste nach der Anlage Nro. 5. zu übergeben. Dieser läßt sie sogleich durch den Ortsgerichtsdienner ermahnen, nicht nur ihren Rückstand, sondern 2 weitere Monate, im Ganzen also vier Monate innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Realexecution zu bezahlen.

42) Nach Verlauf dieser Frist hat der Einnehmer die nach der Mahnung erfolgten Zahlungen in die Liste einzutragen und alsdann auf die Execution bey den übrigen Restanten zu dringen, welche der Ortsvorgesetzte auch ohne Verzug durch den Ortsgerichtsdienner, unter Beygebung eines Gerichtsmanns, wenn der Ortsvorgesetzte nicht selbst beywohnen kann, vornehmen zu lassen und dabey alles zu beobachten hat, was oben in den Sätzen 31. 32. 33. u. 35. vorgeschrieben worden ist.

Hat der Ortsvorgesetzte 14 Tage nach der Mahnung die Execution nicht bewirken lassen, so sendet der Obereinnehmer zum Vollzug derselben ohne weiters einen Gardisten ab, der sie vollzieht, von den Restanten nur die Gebühr beziehen darf, welche der Ortsgerichtsdienner anzusprechen hat, von dem Ortsvorgesetzten aber zur Strafe seiner Saumsal, die Marschgebühr mit 12 kr. p. Stunde des Hin- und Herwegs und täglich 30 kr. so lange die Pfändung dauert.

43) Die Kosten werden folgendermaßen bestimmt: der Ortsvorgesetzte oder sein Stellvertreter hat für die mit der Mahnung und Pfändung verbundene Mühe von jedem Restanten 2 kr.

Der Steuereinnehmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 kr.
Der Gerichtsdienner für die Mahnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 kr.
— — — für die Pfändung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 kr.

zu fordern.

Mit den Kosten der Versteigerung ist es nach Satz 34. d. zu halten.

44) Die Anstandsliste muß nach vollzogener Pfändung, wie es Satz 37. vorgeschrieben worden, auch für die Restanten dieser Klasse aufgestellt werden.

45) Der Einnehmer hat die Liste Nro. 5. und die Anstandsliste dem Obereinnehmer bey der Abrechnung vorzulegen, und sich über die Erfüllung seiner Schuldigkeit auszuweisen.

46) Rücksichtlich der auf der Anstandsliste stehenden Restanten ist das, Satz 38. Vorgeschrriebene auch bey dieser Klasse zu beobachten.

## Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Diener und Pensionärs gehören und jährlich unter 6 fl. zu bezahlen haben.

47) Ueber die Steuerpflichtigen dieser Klasse, welche mit 4 Monatsbeträgen in Rückstand kommen, hat der Steuereinnehmer dem Ortsvorstand eine Liste in der nemlichen Form, wie über

die Restanten der vorhergehenden Klasse zu übergeben, und wird in die 4te Kolonne statt des viermonatlichen Steuerbetrags der halbjährige gesetzt.

Der Ortsvorstand läßt die Restanten sogleich durch den Ortsdiener mahnen, und auffordern, nicht nur ihren Rückstand, sondern noch weitere 2 Monate, im Ganzen also einen halbjährigen Betrag, innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Realexecution zu bezahlen.

So weit diese Erinnerung ohne Erfolg ist, hat der Ortsvorgesezte wie gegen die Steuerpflichtigen nach dem nächst vorangehenden 2ten Abschnitt zu verfahren, nur soll bey der Geringfügigkeit des Betrags, der 3 fl. nie erreichen kann, der Realexecution, zu Vermeidung der Kosten, weder der Vorgesezte noch eine Gerichtsperson beywohnen. Uebrigens muß alles in den Sätzen 41. bis 46. Vorgeschriebene auch rücksichtlich dieser Restanten beobachtet werden.

#### Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen die an den Einnehmer zahlenden, im Ort der Erhebung wohnenden patentisirten Staatsdiener und Pensionärs.

48) Alle diejenigen Personen, welche aus den Kassen des Staats, der Kirchen, und der besondern Staatsanstalten eine fixe Besoldung oder Pension beziehen, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, der Kanzley- und Amtsdienner, dann des gesammten Zoll- Accis- und Aufsichtspersonals, hat der Steuereinnehmer, so bald sie mit 4 Monaten im Rückstand sind, in der letzten Hälfte dieses Monats mahnen, und wenn hierauf die Zahlung nicht erfolgt, dieses in der zweyten Hälfte des fünften Monats wiederholen zu lassen. Ist auch diese zweyte Mahnung ohne Erfolg, so soll alsdann der ganze Jahrsbetrag ihrer Schuldigkeit auf einmal durch Besoldungs- resp. Pensionsabzug erhoben werden.

49) Der Einnehmer verfaßt über die Restanten eine Liste und läßt sie nach der allgemeinen Vorschrift mahnen; die hierauf erfolgenden Zahlungen trägt er in die Liste ein, und übergibt sie, nach Ablauf des 6ten Monats, dem Obergewerbetreibenden mit den Quittungen über den ganzen Jahrsbetrag jedes Restanten.

50) Der Obergewerbetreibende sendet diese Quittungen an die betreffenden Kassen, welche demselben den Betrag sogleich zu übermachen, und dem Diener oder Pensionär bey der nächsten Monats- oder Quartalsbesoldungszahlung die Quittungen statt baar Geld beizulegen haben.

51) Damit aber die Saumsal der Staatsdiener in Berichtigung der öffentlichen Abgaben dem Erhebungspersonale und den Verrechnern nicht ohne Vergütung zur Last falle, so wird bestimmt, daß jeder Restant

a) dem Mahner für einmalige Mahnung	—	—	—	—	—	—	4 fr.
b) dem Steuereinnehmer überhaupt	—	—	—	—	—	—	2 fr.
c) dem Obergewerbetreibenden, welcher die Zahlung bey der betreffenden Kasse nachsuchen muß, ebenso	—	—	—	—	—	—	3 fr.
d) dem Verrechner, der den Abzug besorgt, p. Gulden	—	—	—	—	—	—	1 fr.

zu bezahlen habe, welche jedem zugleich mit der Steuer an der Besoldung abzuziehen sind. Die Posten a. b. u. c. hat der Verrechner dem Obergewerbetreibenden zuzusenden, welcher a. u. b. dem Steuer-

einnehmer einhändiget, der den Mahner zu bezahlen hat. Bezahlt ein Steuerpflichtiger dieser Klasse auf die erste oder zweyte Mahnung, so hat er die Mahngebühr mit 4. resp. 8 kr. dem Obereinnehmer mit der Steuer zu übersenden, der sie dem Steuereinnehmer zur Aushändigung an den Mahner zustellt.

### Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen die Vorgesetzten des Orts.

52) Die Vorgesetzten der Städte und Dörfer sollen nie auf eine Mahn-, noch weniger auf eine Executions- oder Pfändungsliste gesetzt, sondern von dem Steuereinnehmer selbst schriftlich und unentgeltlich gemahnt werden, so bald sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Jahrssteuer, mit einem Termin im Rückstand sind.

Der Einnehmer hat sich die Mahnung bescheinigen zu lassen, und die Bescheinigung bey der nächsten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen, der, wenn die Mahnung ohne Erfolg war, sogleich und längstens innerhalb 3 Tagen die Personalexecution einzulegen und wenn diese nach Ablauf von 10 Stunden ohne Erfolg war, dem Amt zur gleichbaldigen Vornahme der Realexecution durch einen Amtskommissär, die Anzeige zu machen hat.

Das Amt hat dieselbe innerhalb 3 Tagen vollziehen zu lassen.

### Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen die an den Einnehmer zahlenden, an andern Orten als dem Ort der Erhebung wohnenden Steuerpflichtigen.

53) Benutzen Auswärtige ihre Gebäude und Güter durch einen im Ort der Erhebung wohnenden Verwalter, oder haben sie dieselbe an Ortsinwohner verpachtet, so hat sich im ersten Fall der Steuereinnehmer an den Verwalter zu halten, eben so wie wenn er Eigenthümer wäre; im letztern Fall aber die Steuer von den Miethsleuten oder Pächtern zu fordern, sobald der Eigenthümer in Rückstand kommt. Der Pächter ist schuldig, die Steuer für den Eigenthümer zu bezahlen, jedoch nicht eher als seine Pacht fällig ist.

54) Auswärtige, welche weder Verwalter noch Pächter im Ort der Steuererhebung haben und den Vortheil der Steuerzahlung in den gesetzlichen 8 Terminen genießen wollen, müssen dem Steuererheber einen zahlungsfähigen Einwohner namhaft machen, der es übernimmt, die Steuer für sie zur Verfallzeit pünktlich zu bezahlen, und sich im Nichtersfüllungsfall den nemlichen Zwangsmitteln zu unterwerfen, die gegen ihn statt finden würden, wenn er Eigenthümer der steuerbaren Objekte wäre. Der einmal bestellte Steuerzahler kann sein Versprechen während dem Lauf des Steuerjahrs nicht zurücknehmen, und ist ganz so zu behandeln, wie wenn der Steuerbetrag des Auswärtigen auf seinem Namen stünde.

55) Hat ein Auswärtiger weder Verwalter noch Pächter im Ort, auch keinen Steuerzahler für sich bestellt, so ist derselbe schuldig, den Jahresbetrag seiner Steuer 4 Wochen nach der Forderung auf einmal zu bezahlen.

Haltet er diesen Termin nicht ein, so darf der Ortsvorstand die Abfuhr der Erzeugnisse seiner Grundstücke nicht eher zugeben, bis er sich über die Steuerzahlung ausgewiesen hat.

Der Steuereinnehmer hat die Restanten sogleich nach abgelaufener Frist anzuzeigen. Jeder Restant muß dem Steuereinnehmer für die Fertigung der Liste 1 kr., dem Ortsvorstand für seine Bemühung 4 kr., dem Ortsgerichtsdienner 6 kr. und wenn er gegen das Verbot seine Crescentien vor Bezahlung der Steuer abführt und darüber von dem Gerichtsdienner betroffen und angehalten wird, diesem eine Anzeigsgebühr von 30 kr. bezahlen.

### Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmer zu zahlen haben.

#### S. I. Erste Mahnung.

56) Der Obereinnehmer in der Eigenschaft als Bezirkseinnehmer wird diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen er die Steuer unmittelbar zu erheben hat, durch Mahnschreiben nach der unter Nro. 6. anliegenden Form erinnern, wenn sie ihre Steuern in den gesetzlichen Fristen nicht bezahlen.

Das Mahnschreiben muß vor dem letzten des betreffenden Monats abgehen. Er hat für die Ausfertigung eines Mahnschreibens 12 kr. zu beziehen, die mit der nächsten Steuerzahlung zugleich zu berichtigen sind.

57) An die Recepturen fremder Souveräns sollen diese Mahnschreiben erst dann erlassen werden, wenn 6 Monatsbeträge in Rückstand gekommen sind. Für das Mahnschreiben an diese darf der Obereinnehmer keine Ausfertigungsgebühr ansetzen.

58) Der Obereinnehmer hat wie der Einnehmer eine Mahnlifte zu führen, um sich damit auf Erfordern ausweisen zu können.

#### S. II. Zweyte und letzte Mahnung.

59) Bleibt das erste Mahnschreiben (Satz 56.) ohne Erfolg, so erläßt der Obereinnehmer gegen den letzten des folgenden Monats das zweyte und letzte in der unter Nro. 7. anliegenden Form und sendet dasselbe durch einen Gardisten oder sonstigen Boten ab, der es, mit der Bescheinigung über die Insinuation versehen, zurückzubringen hat. Der Bote muß verpflichtet seyn und ist, wenn er nicht wegen seiner sonstigen Dienste eine Amtskleidung trägt, wie die Mahner der Einnehmer mit einem Wappenschild zu versehen, den er aber nur im Dienst tragen darf.

60) Der Obereinnehmer hat für dieses zweyte Mahnschreiben, wie für das erste, 12 kr. zu fordern, der Bote aber eine Marschgebühr von 12 kr. p. Stunde für den Hin- und Herweg und für jede Stunde, die er durch die Schuld eines Steuerpflichtigen mit Warten zubringen muß. Der Obereinnehmer hat die Marschgebühr auf das Schreiben zu bemerken, und der Steuerpflichtige auf das Schreiben zu setzen, daß er dieselbe bezahlt habe, und von dem Gardisten oder Boten unterzeichnen zu lassen.

Verweigert der Steuerpflichtige dem Boten die Marschgebühr, was jedesmal angenommen wird, wenn ihre Berichtigung nicht auf dem Schreiben bemerkt ist, so hat sie der Obereinnehmer dem Steuerpflichtigen bey der nächsten Steuerzahlung doppelt abzuziehen, und dem Boten in diesem Betrag zuzustellen. Wenn mehrere Steuerpflichtige in einem Ort oder in mehreren Orten, welche

der Bote in einer Reihe durchgeht, zu mahnen sind, so wird der Obergnehmer die für die ganze Reise zu bezahlende Marschgebühr auf alle Restanten gleich vertheilen, beträgt sie aber unter 12 Kr. für Einen, so ist sie auf diesen Betrag zu setzen, den auch ein Steuerpflichtiger an dem Wohnsitze des Obergnehmers für die Insinuation des letzten Mahnschreibens zahlen muß.

61) Der Steuerpflichtige kann dem Boten nur auf seine eigene Gefahr die an den Obergnehmer zu bezahlende Steuer mitgeben.

62) An die Recepturen fremder Souverains wird das letzte Mahnschreiben vor dem Monat Jänner nicht erlassen. Es geht, wie das erste, durch die Post ab, und wird über das Eintreffen desselben Bescheinigung begehrt und wenn diese nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt, ein Duplikat abgefendet. Kommt auch auf dieses keine Antwort, so ist die fremdherchaftliche Receptur, als zum letztenmal gemahnt, anzusehen und darnach weiter zu verfahren.

63) Der Obergnehmer hat in die Satz 58. erwähnte Mahnliste auch die letzte Mahnung zu bemerken, und die Belege derselben beizufügen, um sich rücksichtlich der weitern Executionsmaßregeln nöthigenfalls rechtfertigen zu können.

### §. III. Realexecution.

64) Wenn das zweyte und letzte Mahnschreiben ebenfalls ohne Erfolg bleibt, so muß der Obergnehmer das betreffende Amt ersuchen, auf so viele Gefälle Beschlagnahme zu legen, als zur Zahlung des Rückstands und des laufenden Monats und der aufgehenden Kosten erforderlich sind. Der Obergnehmer hat in diesem Schreiben ausdrücklich zu sagen, daß er die betreffende Receptur oder Person zweymal gemahnt und über die letzte Mahnung die Bescheinigung in Händen habe, da nur in diesem Fall das Amt mit Beschlagnahme der Gefälle vorangehen darf.

65) Das Amt ordnet die Beschlagnahme innerhalb 8 Tagen ohnefehlbar an und gibt den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem Anhang Nachricht, daß, wenn sie sich nicht innerhalb 8 Tagen über die geleistete Zahlung durch Quittung der Obergnehmer bey Amt ausweisen, der wirkliche Einzug dieser Gefälle auf ihre Kosten statt finden werde.

66) Die Beschlagnahme geht zuerst auf die fälligen Geldgefälle, wenn diese nicht reichen auf die Fruchtgefälle, und zuletzt auf die Weingefälle.

Das Amt hat zum Einzug der Gefälle Jemand zu bestellen, und wenn Naturalien erhoben werden, dieselbe öffentlich versteigern zu lassen; von den eingegangenen Geldern sind zuerst die Kosten, dann die Steuern zu bezahlen, der Rest ist mit einer belegten Rechnung dem Steuerpflichtigen auszufolgen. Die Kosten sind nach der Vorschrift zu berechnen, welche in Privatangelegenheiten für diesen Fall gilt. Der Obergnehmer hat für das Schreiben an das Amt 12 Kr. von dem Restanten zu fordern.

67) Wenn der Steuerrückstand aus den noch ausstehenden, bereits fälligen oder innerhalb 4 Wochen fällig werdenden Gefällen nicht getilgt werden kann, so ist das Amt befugt, auf die bereits gespeicherten Naturalien zu greifen, und einen verhältnismäßigen Theil derselben verwerten zu lassen.

68) Gegen die Pfarr- und Schuldienste wird die Obergnehmer nach der Vorschrift über

das Executionsverfahren gegen die Staatsdiener vorangehen, wenn aber hierin das Mittel nicht liegt, weil der eine oder der andere Dienst ganz mit Gütern oder Gefällen dotirt ist, nach den Sätzen 64 bis 67.

69) Gegen die Recepturen fremder Souveräns ist nach der allgemeinen Vorschrift zu verfahren, wenn das Satz 62 Vorgeschiedene gehörig beobachtet worden ist, nur soll denselben — statt des Satz 65 bestimmten Stägigen Termins — noch ein dreywochentlicher gestattet werden.

### D r i t t e s   K a p i t e l .

#### Von dem Executionsverfahren nach dem letzten Zahlungstermin.

70) Da am 1. Februar jedes Jahrs die letzten  $\frac{2}{3}$  der Jahrssteuer fällig sind, und den 14. des nemlichen Monats bezahlt seyn sollen, so müssen in den Monaten März und April alle nicht gänzlich unbeybringliche Steuern eingetrieben werden.

71) Der Ablauf des Monats Februar tritt bey den Steuerpflichtigen, welche an den Einnehmer zahlen, im Ort wohnen und jährlich 12 fl. und darüber schuldig sind, an die Stelle der Mahnung, daher im Monat März die Personalexecution eintritt, nach deren fruchtlosem Vollzug die Realexecution sogleich folgt.

Gegen die Restanten, welche unter 12 fl. jährlich zahlen, ist nach Ablauf des Monats Februar in gewöhnlicher Ordnung zu verfahren.

Die Staatsdiener werden nach dem 14. Februar einmal gemahnt, und wenn sie am 1ten März nicht bezahlt haben, so tritt der vorgeschriebene Zugriff auf die Besoldung sogleich ein, und ist von dem Berrechner die Steuer abzuliefern, die Monats- oder Quartalsbesoldung mag versallen seyn oder nicht.

An die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmer zahlen, wird nach dem 14. Februar das erste Mahnschreiben erlassen, welches an diesem Termin auch das letzte ist. Bleibt es ohne Erfolg, so muß der Obereinnehmer das Amt sogleich um Beschlagnehmung der Gefälle und weiteres Verfahren nach gesetzlicher Ordnung ersuchen.

72) Nach vollzogener Realexecution auf die Rückstände am Ende des Steuerjahrs hat der Einnehmer eine Hauptanstandsliste über die, theils während dem Lauf des Jahrs, theils am Schluß desselben ohne Erfolg erquirte Restanten zu verfassen und die Richtigkeit derselben von dem Ortsvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

Diese Liste muß der Einnehmer bey der Abrechnung im Monat May dem Obereinnehmer zugleich mit seinem Rückstandsregister zustellen.

## Z w e y t e r   T i t e l.

### V o n   d e n   S t e u e r r ü c k s t ä n d e n   u n d   N a c h t r ä g e n .

#### E r s t e s   K a p i t e l.

##### V o n   E r h e b u n g   d e r   R ü c k s t ä n d e   u n d   N a c h t r ä g e .

##### E r s t e r   A b s c h n i t t .

##### V o n   A n f o r d e r u n g   d e r   R ü c k s t ä n d e   u n d   N a c h t r ä g e .

73) Die Steuerrückstände, welche des vorgeschriebenen Executionsverfahrens unerachtet entstehen, müssen, wie die Steuernachträge, den Steuerpflichtigen durch Uebersendung gedruckter Forderungszettel begehrt werden. Die Forderungszettel über die Steuernachträge müssen von dem Obereinnehmer ausgefertigt werden. Die Rückstände und Nachträge sind nicht in Terminen zu bezahlen, sondern so bald möglich.

##### Z w e y t e r   A b s c h n i t t .

##### V o n   d e n   E i n w e n d u n g e n   g e g e n   d i e   A n f o r d e r u n g e n .

74) Da die Steuerrückstände nach Ablauf jedes Steuerjahrs liquidirt, die Forderungszettel aber vor der Liquidation ausgefertigt werden, so findet eine Einrede gegen den Betrag nur bey der Liquidation statt, wo der Steuerpflichtige dieselbe um so gewisser vorzubringen hat, als gegen die bey der Liquidation ausdrücklich, oder durch Nichterscheinen stillschweigend, anerkannten Rückstände keine weitere Einrede angenommen werden kann, sie müßte denn ein gesetzwidriges Verfahren der Liquidationsbehörde zum Grunde haben, in welchem Fall der Betheiligte sich unmittelbar an das Kreisdirectorium zu wenden hat. Eine derartige Beschwerde muß längstens innerhalb 4 Wochen nach der Liquidation angebracht und darüber Bescheinigung begehrt werden, auf deren Vorzeigung der Einnehmer bis zur Entscheidung des Kreisdirectorii mit weiterem Verfahren an sich zu halten hat. Die Einsicht des Rückstandsregisters steht jedem Steuerpflichtigen, dem ein Rückstand gefordert wird, offen, und wenn sein Forderungszettel mehr betragen sollte, hat er sogleich dem Amt zur weitem Untersuchung gegen den Steuereinnehmer die Anzeige zu machen.

75) Die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer zahlen, und demselben die Richtigkeit des Rückstands bescheinigen müssen, haben sich, im Fall ihnen zu viel gefordert würde und ihre Anstände von dem Obereinnehmer nicht gehoben werden sollten, unmittelbar an das Kreisdirectorium zu wenden, das auf ihre Beschwerde das Erforderliche verfügen wird. Sie müssen diese aber längstens 4 Wochen nach Empfang des Forderungszettels anbringen und darüber Bescheinigung begehren. Auf Vorzeigung derselben ist der Obereinnehmer gehalten, die Beytreibung des Rückstandes bis zur Entscheidung des Kreisdirectorii ruhen zu lassen.

76) Findet ein Steuerpflichtiger bey der Nachtragsforderung Anstand, so hat er sich vorerst durch Einsicht des in den Händen des Obereinnehmers beruhenden, von dem Kreisdirectorio decretirten Nachtragsverzeichnisses über den Grund der Nachforderung, wenn ihm solche vom Ab- und Zuschreiben her nicht mehr bekannt seyn sollte, zu belehren, und wenn er sich dem ohngeachtet beschwert glaubt, seine Beschwerde bey dem Kreisdirectorio anzubringen, welches den Steuerperdicator, der den Nachtrag constatirt hat, und den Steuerrevisor hören und alsdann entscheiden wird. Der Steuerpflichtige muß seine Beschwerde innerhalb 4 Wochen nach der an ihn gemachten Forderung bey dem Kreisdirectorio anbringen, und sich darüber Bescheinigung ertheilen lassen, auf deren Vorzeigung der Obereinnehmer die Beytreibung bis zur nähern Entschliessung des Directorii im Anstand belassen wird.

77) Bey vorkommenden Anständen gegen die Nachtragsrückstände haben sich die Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des Satzes 75 zu benehmen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Einzug und der Bescheinigung.

78) Die eingehenden Rückstände hat der Steuereinnehmer jedesmal in Gegenwart des Zahlenden in sein Register einzutragen, und demselben Quittung darüber sogleich zuzustellen. Ueber die Steuernachträge, welche der Steuereinnehmer aus Auftrag des Obereinnehmers erhebt, muß derselbe den Steuerpflichtigen die Quittung des Obereinnehmers gleich bey der Zahlung zustellen.

### Zweytes Kapitel.

#### Vom Executionsverfahren.

79) Die Steuerrückstände, Steuernachträge und Nachtragsrückstände müssen sobald als möglich beygetrieben werden, jedoch mit Vermeidung jedes Executionsverfahrens in den Monaten May und Juny, so fern solches nicht von den Kreisdirectorien, wegen besonderer Saumseligkeit der Steuerpflichtigen in Entrichtung ihrer Schuldigkeit während des vorhergehenden Jahrs, ausdrücklich angeordnet worden ist.

80) Ueber den nach den Nahrungsverhältnissen jedes Orts zum Einzug der Rückstände geeigneten Zeitpunkt hat der Obereinnehmer die Ortsvorgesetzte und Steuereinnehmer zu hören, und wie dieser eingetretten, ganz nach den Vorschriften über die Beytreibung der laufenden Steuer zu verfahren, jedoch dürfen die für diese festgesetzten Termine rücksichtlich der Mahnung u. von der Obereinnehmer resp. dem Amt nach Umständen, jedoch nie über die Hälfte abgekürzt werden, damit nicht über die Fristen der geeignete Zeitpunkt zur wirksamen Beytreibung verstreiche.

81) Ueber diejenigen Restanten, von welchen ihr Rückstand wegen Mangel an Executionsmitteln auch durch die Realexecution nicht beygebracht werden konnte, ist ebenso, wie es Satz 37 wegen der laufenden Rückstände vorgezeichnet worden, die Anstandsliste aufzustellen.

82) Gegen alle auf dieser Liste stehenden Restanten kann der Einnehmer die Realexecution fordern, so wie er weiß, daß sie mit Erfolg vollzogen werden kann, und der Ortsvorstand hat sie, bey Vermeidung der Selbsthaftung für den Rückstand, unverzüglich eintreten zu lassen.

83 Die Rückstände bey Gantmassen sollen von den Uebereinnehmeren besonders betrieben und strenge darauf gesehen werden, daß sie die Gantpfleger aus den erst eingehenden Geldern — in Gemäßeheit der Justizministerialverordnung vom 18ten April 1815. Reg.Bl. Nro. VII. — berichtigen. Die Einnahmer haben jede Gant dem Uebereinnehmer anzuzeigen, und nach der erhaltenen nähern Anweisung zu verfahren. Carlruhe, den 8. July 1817.

Auf Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit.  
Behrner.

Nro. 1.

## E l m e n d i n g e n .

### M a h n l i s t e

für den Monat Oktober 1817 über die im Ort wohnenden Restanten, welche jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben, mit Ausnahme der Staatsdiener und Pensionärs.

1	2	3		4		5	
Ordnungs- zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückstand.		Zahlung nach der Mahnung.		Rest Rückstand.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Jakob Aman, Bauer . . . . .	1	47	1	47	—	—
2	Johannes Ehrlich, Bauer . . . . .	3	—	2	—	1	—
3	Friedrich Moller . . . . .	2	10	—	—	2	10
	ic. ic.						

Der Gerichtsdienner hat nach vorstehender Liste sämtlichen Restanten den Betrag ihres Rückstands zu eröffnen und dieselben aufzufordern, noch im Lauf dieses Monats ihre Schuldigkeit zu berichtigen, bey Vermeidung der im künftigen Monat gesetzlich eintretenden Personalexecution.

Der Mahner darf von jedem Restanten 4 kr. fordern, welche sogleich zu bezahlen sind; der un-  
terzogene Einnahmer hat für die Verfassung der Mahnliste 2 kr. von jedem Restanten anzusprechen, welche dem Steuerbetrag beigelegt werden müssen. Elmendingen, den 15. Oktober 1817.

Der Steuereinnahmer.  
N.

Daß sämtliche in vorstehender Liste bemerkte Personen von mir ordnungsmäßig gemahnt worden sind, bescheinigt andurch pflichtmäßig, den 20. Oktober 1817.

N. Gerichtsdienner.

## E l m e n d i n g e n .

## E x e c u t i o n s l i s t e

über die nach der Mahnliste vom Monat Oktober im Rückstand gebliebenen, im Ort wohnenden Steuerpflichtigen, welche jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

1	2	3		4		5		6		7	
Ord. nungs- zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückstand nach der Mahnliste.		Betrag der $\frac{2}{12}$ des lauf. Monats.		Summa.		Hierauf wurde be- zahlt.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Johannes Ehlich, Bauer.	1	—	6	—	7	—	7	—	—	—
2	Friedrich Koller.	2	10	4	20	6	30	—	—	6	30
3	Mois Amon; wurde exequirt	8	30	17	—	25	30	25	30	—	—

u. u.

Der Steuereinnehmer hat die in vorstehender Liste verzeichneten Restanten, welche der an sie ergangenen Mahnung ungeachtet, ihre Steuerschuldigkeit nicht berichtet haben, bey dem Eintreffen des Exequenten in gesetzlicher Ordnung exequiren zu lassen, und wie dieses geschehen, bey der nächsten Abrechnung vorzulegen.

Pforzheim, den 10. November 1817.

Der Obereinnehmer

N.

Die richtig vollzogene Execution bescheinigt. Elmendingen, den 23. Nov. 1817.

N. Gardist.

Nota. Bey den Steuerpflichtigen, welche erst nach vollzogener Execution bezahlt haben, ist zu setzen: wurde exequirt; wie bey Ordnungszahl 3 ersichtlich.

## E m e n d i n g e n.

## P f ä n d u n g s l i s t e

über die nach der Mahnliste vom Oktober fruchtlos gemahnten und im darauf folgenden Monat mit der Personalexecution ohne Erfolg belegten Steuerpflichtigen, welche im Ort wohnen und jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

1	2	3		4		5		6		7	
Ord- nungs- zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückstand nach der Executions- liste.		Betrag der $\frac{1}{2}$ des lauf. Monats.		Summa.		Hierauf wurde be- zahlt.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Friedrich Koller . . .	6	30	4	20	10	50	10	50	—	—
2	Anton Eierle; wurde aus- gepfändet . . .	8	20	4	10	12	30	12	30	—	—
3	J. Maier; dito ohne Erfolg.	4	54	3	16	8	10	—	—	8	10

Vorstehende Pfändungsliste übersende ich Großherzoglichem Bezirksamt mit dem Ersuchen, die Realexecution nach gesetzlicher Vorschrift zu verfügen. Pforzheim, den 10. Dec. 1817.

Der Obereinnehmer

N.

Der Ortsvorstand erhält diese Pfändungsliste mit dem Befehl, den Restanten zu eröffnen, daß, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen ihre rückständige und laufende Schuldigkeit berichtigen, die Auspfändung, welche man dem Gardisten bereits aufgetragen hat, erfolgen werde.

Pforzheim, den 12. Dec. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

N.

Nota. Bey denjenigen Steuerpflichtigen, welche wirklich ausgepfändet worden sind, ist dieses zu bemerken.

# Elmendingen.

---

## Anstandsliste, oder Verzeichniß

derjenigen Steuerrestanten, gegen welche wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit jedes weitere Verfahren so lange im Anstand belassen werden muß, bis dem Steuereinnahmer bekannt wird, daß sie der Pfändung unterworfenen Gegenstände besitzen.

---

Bei der, in Gemäßheit amtlichen Befehls vom 12ten Dec. 1817, unterm 15. des nemlichen Monats vorgenommenen Realexecution, haben wir bey nachstehenden Personen, welche nach der Pfändungsliste vom 10. Dec. mit dem beygesetzten Betrag im Rückstand hafteten, genauer Nachforschung ungeachtet, keine zur Pfändung gesetzlich geeignete Fahrniß vorgefunden, nemlich bey

1.) Franz Maier	.....	2 fl. 30 kr.
2c. 2c.		

Die Richtigkeit dieser Angabe bezeugen wir andurch auf Pflicht und Gewissen.

Elmendingen, den 15. Dec. 1817.

N. Vogt.

N. Amtsdienner.

---

## E i m e n d i n g e n .

## L i s t e

über die im Ort wohnenden Steuerrestanten, deren Steuerbetrag jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 12 fl. beträgt, und welche gegenwärtig mit zwey Monaten im Rückstand sind, also gesetzlich zur Zahlung eines viermonatlichen Betrags nach vorheriger Mahnung im Weg der Execution anzuhalten sind.

1	2	3	4		5		6	
Ord. nungs- zahl.	Namen der Restanten.	Bemerkung, ob die Zahlung nach der Mahnung, Pfändung, Versteigerung gechehen ist.	Vier Monats beträge.		Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Anton Merzmann.	nach der Mahnung.	3	—	3	—	—	—
2	August Fröhn.	augenblicklich zahlungsfähig.	2	—	—	—	2	—
3	Simon Christmann.	nach der Mahnung	2	48	2	48	—	—
4	Franz Lohn. . .	ebenso.	3	36	3	36	—	—
5	Ludwig Moer. . .	nach der Pfändung.	2	54	2	54	—	—

Vorstehende Liste übergebe ich Großherzoglichem Ortsverstand, um die Restanten nach Ver-  
schrift des Gesetzes mahnen, und wenn dieses ohne Erfolg seyn sollte, exquiriren zu lassen.

Einmendingen, den 15. Oktober 1817.

Der Steuereinnehmer N.

## Ites Mahnschreiben.

In Gemäßheit des Satzes 56 der höchsten Verordnung vom 8ten July 1817. über das Executionsverfahren gegen Steuerrestanten, lade ich Sie ein, für die Verichtigung der am 1. d. M. verfallenen direkten Steuer im Betrag von 10 fl. 30 fr. nach bereits umlaufenem Termin innerhalb 14 Tagen zu sorgen.

Pforzheim, den 20. Oktober 1817.

Der Obereinnehmer

N.

An

den Grundherrlich von N'schen Rentbeamten

zu

N.

12 fr. Ausfertigungsgebühr sind dem Steuerbetrag verschriftmäßig beizulegen.

## 2tes und letztes Mahnschreiben.

Da Sie auf das von mir unterm 20. Okt. d. J. erlassene erste Mahnschreiben den am 1. deselben verfallenen Steuerbetrag von 10 fl. 30 fr. in dem bestimmten Termin nicht bezahlt haben, so setzen Sie mich in die Nothwendigkeit, Sie hiezu, in Gemäßheit des Satzes 59. der höchsten Verordnung vom 8. July 1817. über das Executionsverfahren gegen Steuerrestanten, nochmals aufzufordern, mit dem Anhang, daß ich nach fruchtlosem Ablauf einer weitem Frist von 14 Tagen vom Empfang dieses an gerechnet, die gesetzlichen Zwangsmittel gegen Sie eintreten lassen muß, welche auch auf die Steuer des laufenden Monats gehen, wenn solche nicht gleichzeitig berichtigt wird.

Ich ersuche Sie, die Insinuation gegenwärtiger Aufforderung zu bescheinigen, dem Boten die gesetzliche Marschgebühr mit 30 fr. zu bezahlen, und die Ausfertigungsgebühr für gegenwärtige Mahnung der nächsten Steuerzahlung mit 12 fr. beizulegen.

Pforzheim, den 30. November 1817.

Der Obereinnehmer

N.

Die richtige Insinuation bescheinigt.

N. den 3. December 1817.

N. Grundherrlich von N'scher Rentbeamte.

Den richtigen Empfang der Marschgebühr mit 30 fr. bescheinigt

N.

# Inhaltsanzeige der Steuerexecutionordnung.

## Erster Titel.

### Von der laufenden Steuer. Satz 1 — 72.

Erstes Kapitel. Von der Steuererhebung. Satz 1 — 14.

Erster Abschnitt. Von Anforderung der Steuer Satz 1 — 5.

Zweyter Abschnitt. Von den Einwendungen gegen die Anforderung Satz 6 — 12.

Dritter Abschnitt. Von dem Einzug und der Bescheinigung Satz 13 u. 14.

Zweytes Kapitel. Von dem Executionsverfahren bis zum letzten Zahlungstermin. Satz 15 — 69.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Staatsdiener oder Pensionärs gehören und jährlich 12 fl. und darüber bezahlen. Satz 15 — 40.

§. 1. Von der Mahnung. Satz 15 — 20.

§. 2. Von der Personalexecution. Satz 21 — 24.

§. 3. Von der Realexecution. Satz 25 — 40.

Zweyter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Staatsdiener und Pensionärs gehören und jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 12 fl. zu bezahlen haben. Satz 41 — 46.

Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Diener oder Pensionärs gehören, und jährlich unter 6 fl. zu bezahlen haben. Satz 47.

Vierter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen die an den Ortseinnehmer zahlenden, im Ort der Erhebung wohnenden, patentisirten Staatsdiener und Pensionärs. Satz 48 — 51.

Fünfter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klasse der Staatsdiener und Pensionärs gehören und jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 12 fl. zu bezahlen haben. Satz 52 — 55.

Sechster Abschnitt. Von dem Verfahren gegen die an den Ortseinnehmer zahlenden, an andern Orten als dem Ort der Erhebung wohnenden Steuerpflichtigen. Satz 53 — 55.

Siebenter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmer zu zahlen haben. Satz 56 — 69.

§. I. Erste Mahnung. Satz 56 — 58.

§. II. Zweyte und letzte Mahnung. Satz 59 — 63.

§. III. Realexecution. Satz 64 — 69.

Drittes Kapitel. Von dem Executionsverfahren nach dem letzten Zahlungstermin. Satz 70 — 72.

## Zweiter Titel.

### Von den Steuerrückständen und Nachträgen. Satz 73 — 83.

Erstes Kapitel. Von Erhebung der Rückstände und Nachträge. Satz 73 — 78.

Erster Abschnitt. Von Anforderung der Rückstände und Nachträge. Satz 73.

Zweyter Abschnitt. Von den Einwendungen gegen die Anforderungen. Satz 74 — 77.

Dritter Abschnitt. Von dem Einzug und der Bescheinigung. Satz 78.

Zweytes Kapitel. Vom Executionsverfahren. Satz 79 — 83.

## Verzeichniß der Beylagen.

Nr. 1. Mahnliste.

— 2. Executionsliste.

— 3. Pfändungsliste.

— 4. Anstandsliste.

— 5. Mahnliste der Steuerrestanten, welche jähr-

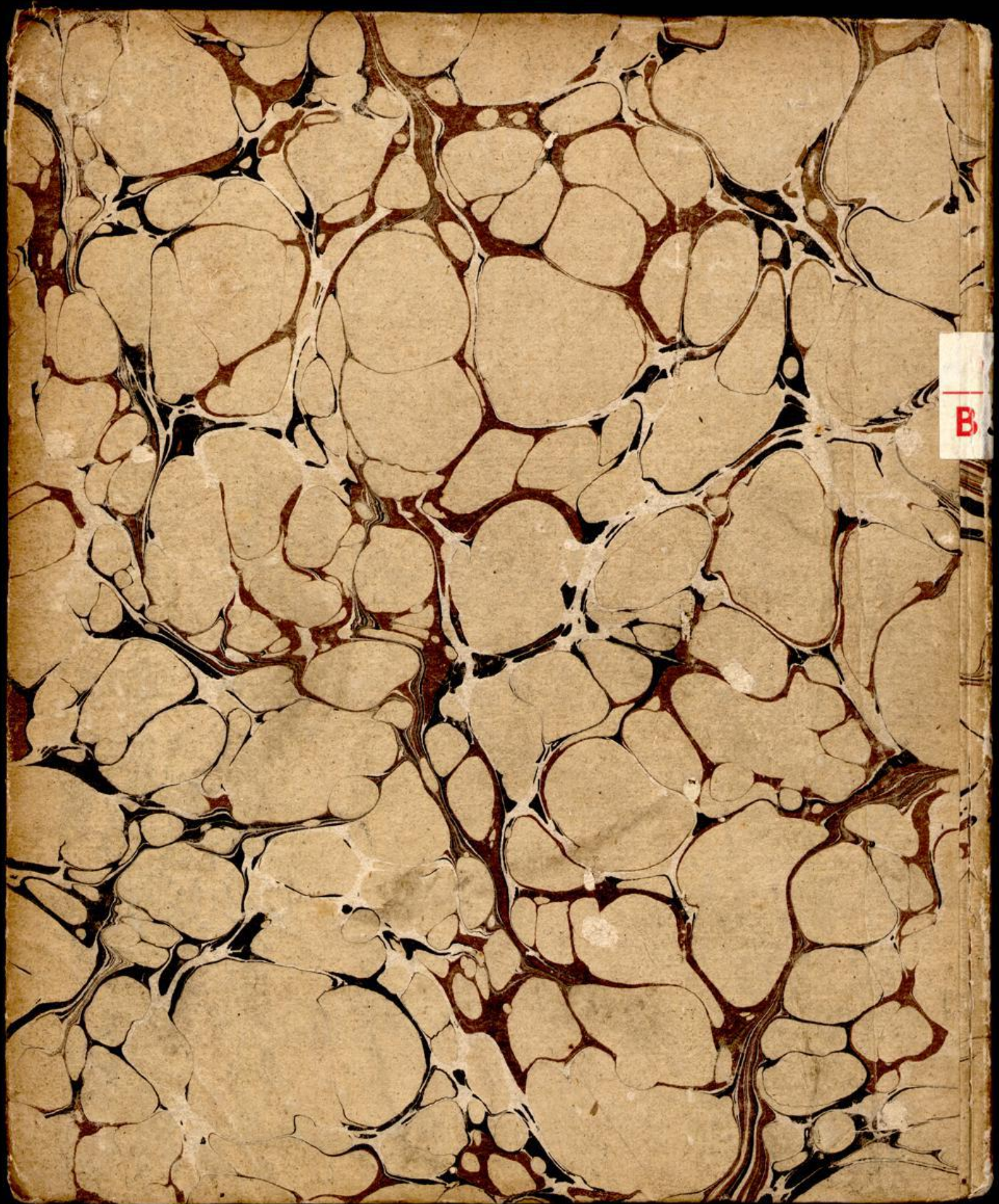
lich 6 fl. und darüber, aber unter 18 fl. zu bezahlen haben.

Nr. 6. 1tes Mahnschreiben } an Steuerpflichtige, welche ihre Schuldbigkeit unmittelbar an den Obereinnehmer bezahlen.  
— 7. 2tes Mahnschreiben }

Landesbibliothek  
Karlsruhe

18 20345 2 031

BLB Karlsruhe



B